

Erste Berathung im Plenum des Reichstages.

Bgl. die Berichte über die Sitzungen v. 3., 4., 5. und 6. Febr. 1896 im Bd. I S. 846—948.

No. 440 b.

| S. 1.

Berichterstatter:
Hdg. Dr. Bachem.Reichstag.
9. Legislatur-Periode.
IV. Session 1895/96.

Bericht der XII. Kom. v. 12. Juni 1896.

§§ 1280—1285 (I 1227—1230, II 1203—1208, B. 1282—1287, G. 1297—1302).

I. Die Ueberschrift des 1. Abschnittes „Ehe“ wurde in zweiter Lesung ersetzt durch „Bürgerliche Ehe“ (s. unten in der Generaldiskussion des Eheschließungsrechtes).

II. Zum § 1280 wurde beantragt, den Abs. 1 dahin zu fassen: „Das Verlöbniß begründet die Verpflichtung zur Eheschließung; diese Verpflichtung ist jedoch nicht klagbar.“

Denn es sei für das populäre Verständnis des BGB. sehr mißlich, wenn der Abschnitt über die Ehe mit einem Satze beginne, der lediglich eine Negative enthalte; zudem habe der § den Mangel, daß er für das Verständnis des nicht juristisch Gebildeten den Anschein erwecke, als habe das Verlöbniß überhaupt keine rechtlichen Folgen. — Regierungsseitig wurde entgegnet, daß die aus dem Verlöbniße sich ergebende Verpflichtung zur Eheschließung nur eine höchst unvollkommene sein könne. Sie sei jedenfalls keine Verpflichtung obligatorischer Art, sondern nur eine ethische oder soziale, an die sich allerdings unter gewissen Voraussetzungen (§§ 1281—1284) Rechtsfolgen anschließen. Unter diesen Umständen sei es richtiger, sich auf die Feststellung dieser Folgen zu beschränken und die Frage, ob von einer rechtlichen Verpflichtung gesprochen werden könne, der Wissenschaft zu überlassen. | Wenn man den Satz an die Spitze stellen würde, daß aus der Verlobung eine Verpflichtung zur Eheschließung sich ergebe, müßte man jedenfalls auch hervorheben, welche der gewöhnlichen Folgen einer rechtlichen Verpflichtung nicht eintreten; auch ließe sich kaum umgehen, eine Bestimmung aufzunehmen über die Form, in welcher ein Verlöbniß gültig abgeschlossen werden könne.

| S. 2.

Aus dem Kreise der Kom. wurde dieser Anschauung beigetreten: es sei selbstredend, daß ein trivialer Bruch eines Verlöbnisses unmoralisch sei; aber soweit zu gehen, die Verpflichtung, ein Verlöbniß auszuführen, zu einer wenn auch nicht klagbaren Rechtsverpflichtung zu machen, liege kein Grund vor. — Daraufhin wurde der Antrag abgelehnt.

III. Als § 1280a wurde vorgeschlagen, folgende Bestimmung einzuschalten:

„Das Verlöbniß, welches ein Geschäftsunfähiger oder ein Eheunmündiger abschließt, begründet die in den §§ 1281—1284 bestimmten Ansprüche nicht.“

Das von einem ehemündigen Minderjährigen abgeschlossene Verlöbniß bedarf, um diese Ansprüche zu begründen, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Es wurde angeführt, daß die Rechtsfolgen des Rücktrittes von einem Verlöbniße, welche im Wesentlichen sich ja mit einem negativen Vertragsinteresse vergleichen lassen, nur eintreten dürften, wenn ein Verlöbniß von Geschäftsfähigen und Eheunmündigen abgeschlossen sei, gerade wie auch sonst das negative Vertragsinteresse im Allgemeinen nur klagbar sei, wenn der Vertrag von einem Geschäftsfähigen abgeschlossen worden sei.

Der Widerspruch gegen diesen Antrag wurde zunächst damit begründet, daß schon nach § 101 die Willenserklärung der Geschäftsunfähigen (von denen hier nur die zeitweilig oder dauernd Geisteskranken in Frage stehen) nichtig sei. Was den Fall anbelangt, daß ein Verlobter das Verlöbniß bricht, das er vor erreichter Eheunmündigkeit oder Volljährigkeit eingegangen ist, so sei Eheunmündigkeit wie Minderjährigkeit zur Zeit des Verlöbnißabschlusses, wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung verweigert, in der Regel als ein berechtigter Grund für den Rücktritt zu betrachten und sei eine besondere Vorschrift, wie sie der Antrag wolle, überflüssig. — Es wurde aus der Mitte der Kom. noch darauf hingewiesen, daß der Antrag zu sehr verkehrten Konsequenzen führen könne. Wie solle es z.B. nach diesem Antrage gehalten werden, wenn ein junger Mann mit 20 Jahren sich verlobt, aber erst mit 25 Jahren das Verlöbniß bricht? Man könne sagen, daß dann die Verlobung durch konkludente Handlung nach der Erreichung des Alters der Mündigkeit festgehalten sei. Doch sei es immerhin unsicher, ob die Jurisprudenz zu diesem

Schlüsse kommen werde. Auch könne ein Verlöbniß, geschlossen in einem jüngeren Alter als dem Alter der Ehemündigkeit, durchaus vernünftig sein.

Die Worte „Geschäftsunfähiger oder“ wurden daraufhin vom Antragsteller fallen gelassen, jedoch wurde auch der so veränderte Antrag abgelehnt.

IV. 1. Es wurde zunächst angeregt, nicht mit den Worten „Tritt ein Verlobter“,

sondern mit „Tritt ein Bräutigam“ zu beginnen, weil es beinahe niemals vorkomme, daß eine Braut ohne | berechtigten Grund vom Verlöbniße zurücktrete. Die letztere Behauptung wurde bestritten, auch darauf hingewiesen, daß, selbst wenn man zugebe, daß nur selten Bräute unberechtigter Weise vom Verlöbniße zurücktreten, es dennoch nöthig sei, auch für diese wenigen Fälle eine Bestimmung zu haben. Die Anregung war damit erledigt.

2. Sodann wurde beantragt, die Abs. 1 und 2, wie folgt, zu ersetzen:

„Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten allen Schaden zu ersetzen, auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld zu gewähren. Den Eltern des anderen Verlobten hat er den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen haben.“

Der Anspruch des anderen Verlobten auf Ersatz des Schadens, welcher nicht Vermögensschaden ist, ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.“

Der Antragsteller führte aus, daß außer dem Schaden, den die Fassung der Vorlage berücksichtige, jedes Verlöbniß einen gewissen Schaden für das Fortkommen desjenigen bringe, der der passive Theil bei dem Abbruche des Verlöbnisses sei; auch diesen Schaden müsse der Richter berücksichtigen können. — Es wurde entgegnet, wenn eine solche Bestimmung Aufnahme finde, nach der jeder durch den Abbruch des Verlöbnisses verursachte Schaden, einschließlich des immateriellen, zu berücksichtigen sei, ergebe sich die Gefahr, daß der Bruch eines Verlöbnisses spekulativ ausgenutzt werde, wie dies namentlich in England nicht selten geschehe. Diese Folge widerspreche jedoch in der schärfsten Weise der deutschen Rechts- und Sittlichkeitsanschauung. Es sei ethisch nicht zu billigen, daß ein solches Unglück, wie es der Abbruch eines Verlöbnisses für die Regel sei, zu einer Vermögensvermehrung ausgenutzt werde. Der Rücktritt von einem Verlöbniße solle aber auch weder direkt noch indirekt erschwert werden, weil es für die Verlobten besser sei, rechtzeitig von einander zu scheiden, als, um einer Vermögensschädigung zu entgehen, eine Ehe einzugehen, die bereits innerlich den richtigen Boden verloren hat. Der Antrag gehe aus dem Bruche eines Verlöbnisses einen Anspruch auf das volle Erfüllungsinteresse, auch auf das *lucrum cessans*. Das sei eine gefährliche Bestimmung, weil man dadurch unsaubere Spekulationen erleichtere.

Vom Antragsteller wurde darauf hingewiesen, daß auch § 1283 den immateriellen Schaden berücksichtige; es könne sich also nur darum handeln, ob es richtig sei, diese Bestimmung auszudehnen auf den einfachen Abbruch des Verlöbnisses. Doch wurde diese Konsequenz bestritten, weil bei § 1283, der sich an den § 831 anschließe, ein besonderer Grund für die Berücksichtigung des immateriellen Schadens vorliegen müsse, der bei § 1281 nicht gegeben sei. — Der Antrag wurde abgelehnt.

3. Beantragt wurde, den Abs. 2 zu streichen, weil es für den Richter außerordentliche Schwierigkeiten haben werde, zu bestimmen, was „den Umständen nach angemessen“ sei.

Ebenso wurde beantragt, Abs. 3 zu streichen, weil der Richter nur dann bestimmen könne, ob ein „wichtiger Grund“ für den Rücktritt des Verlöbnisses vorliege, wenn er sich in die Seele desjenigen hinein denke, der das Verlöbniß abgebrochen habe, was ihm ganz unmöglich sein werde.

| §. 4. | Es wurde entgegnet, daß allerdings Abs. 2 dem Ermessen des Richters einen gewissen Spielraum lasse. Doch sei das einerseits billig, andererseits nicht zu umgehen, wenn man der Natur des Verlöbnisses gerecht zu werden strebe. Wolle man Abs. 3 streichen, so müsse man auch § 1282 weglassen, weil auch in dieser Bestimmung der Begriff „wichtiger Grund“ vorkomme. Beide Anträge wurden abgelehnt.

4. Zu Abs. 3 wurde beantragt, ihn zu fassen: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein Grund für den Rücktritt vorliegt, der die Scheidung der Ehe zu Gunsten des Rücktretenden begründet hätte, falls die Ehe bereits geschlossen gewesen wäre.“

Es wurde entgegnet, daß es doch viele wichtige Rücktrittsgründe geben könne, die durch die vorgeschlagene Ersatzbestimmung nicht gedeckt würden. Etwas anderes sei es, ein Verlöbniß rechtzeitig abbrechen, und eine Ehescheidung durchsetzen. Es sei nicht angängig, Verlöbniß und Ehe in Bezug auf den Abbruch des Verhältnisses gleich zu stellen. Der Antrag wurde abgelehnt.

5. Endlich wurde beantragt, den Eingang des § 1281 zu fassen: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen,

welche an Stelle der Eltern im Interesse der Verlobten thätig geworden sind, den Schaden zu ersetzen usw."

Es komme häufig vor, daß Pflegeeltern, Großeltern, sonstige Verwandte oder Freunde für die Ausstattung einer Braut oder auch eines Bräutigams erhebliche Aufwendungen machten, wenn die Eltern verstorben seien oder nicht die genügenden Mittel besäßen; es sei kein Grund vorhanden, warum diese Umstände den das Verlöbniß Abbrechenden von der Schadenserfajspflicht befreien sollen. — Demgegenüber wurde eingewandt, mit diesem Antrage verliere man die Möglichkeit einer sicheren Umgrenzung des Kreises der klageberechtigten Personen, da es nicht unzweifelhaft sei, welche dritte Personen an Stelle der Eltern thätig werden; für die Beschränkung auf die Eltern spreche überdies, daß nur die Eltern ausstattungspflichtig seien; in Fällen, wo Pflegeeltern oder sonstige Verwandte für eine Ausstattung gesorgt hätten, würde die Sache meist so liegen, daß der Verlobte selber den Anspruch im eigenen Namen geltend machen könnte. — Von anderer Seite wurde dagegen bezweifelt, ob in solchen Fällen ohne die beantragte Ausdehnung der Zweck des § 1281 erreicht werde, oder ob nicht vielmehr aus dem zufälligen Umstande, daß die Ausstattung nicht von den Eltern beschafft sei, für den abbrechenden Verlobten der Grund hergenommen werden könne, von einer berechtigten Schadenserfajverpflichtung loszukommen.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Die RedKom. strich sodann die Worte „im Interesse der Verlobten“, weil dieses Kriterium sich schon ganz allgemein aus der Fassung des ersten Satzes dieses Absatzes ergebe, und setzte statt „thätig geworden sind“ die Worte: „gehandelt haben“, im Anschlusse an die sonstige Terminologie des Entw.: Rechtshandlungen usw.

IV. 1. Bei § 1283 wurde zunächst angeregt, im Abs. 1 anstatt „billige“ zu sagen „angemessene Entschädigung“, weil „billig“ vielfach im Volke verstanden werde in demselben Sinne wie wohlfeil, was doch nicht die Absicht des Gesetzes sein könne. Doch wurde entgegnet, daß der Ausdruck „billig“ eine feste technische Bezeichnung sei, die zwar von „angemessen“ sich einigermaßen unterscheide, aber mindestens in der Zusammenfügung „billige Entschädigung“ mit „wohlfeil“ nicht verwechselt werden könne. Ihn mit „angemessen“ zu ersetzen, gehe auch deswegen nicht an, weil der § 831 Abs. 1, an den der § 1283 sich anschließe, ebenfalls von „billiger Entschädigung“ spreche. Der Anregung wurde keine Folge gegeben. | S. 5.

2. Sodann wurde beantragt, statt „billige Entschädigung“ zu setzen: „Insbes. unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verlobten und der Erschwerung der Eingehung einer anderen Heirath festzusetzende Entschädigung“.

Der Begriff „billige“ Entschädigung sei zu allgemein; nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis seien die Richter, ausgehend von der regelmäßigen Vermögenslosigkeit und niederen Lebensstellung des Mädchens, durchweg geneigt, außerordentlich geringe Entschädigungen zuzubilligen; es empfehle sich daher ein Hinweis wie der beantragte, welcher den Richter veranlassen werde, in den gegebenen Fällen von der sonst zu befürchtenden zu geringen Bemessung des zugefügten Schadens abzugehen. — Es wurde entgegengesetzt, daß es nicht angemessen sei, bei der Festsetzung des Schadens von den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Mädchens ganz abzugehen, wie zu befürchten sei, wenn der Antrag angenommen werde. Es sei eine gesunde Rechtsprechung am sichersten zu erwarten, wenn man den Richter in der Bemessung des Schadens nach keiner Richtung hin einenge. Auch sei bei einem Schadenserfajanspruche, der sich an den Schadenserfajanspruch im Falle des § 831, dh. von Verbrechen und Vergehen, anschließe, die Fortsetzung der bisherigen Praxis bei der gewöhnlichen Deslorationsklage nicht zu fürchten. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

3. Weiter wurde beantragt, als Abs. 2 einzufügen: „Die Entschädigung beträgt mindestens das 50fache des ortsüblichen Tagelohnes“.

Auch diesem Antrage wurde entgegengesetzt, daß Einzelbestimmungen über die Bemessung der Höhe des Schadenserfajes sich nicht empfehlen, namentlich aber nicht die Erwähnung eines einzelnen Momentes, das bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen sei, wenn man nicht alle Momente, welche zu berücksichtigen seien, vollzählig aufzählen wolle. Andererseits werde die Annahme des Antrages die Gefahr mit sich bringen, daß dann der Richter das 50fache des ortsüblichen Tagelohnes als die normale Höhe des zugebilligten Schadenserfajes betrachte, was weder im Interesse der verlassenen Mädchen, noch im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit sei. Der Antrag wurde abgelehnt.

4. Auch wurde beantragt, Abs. 2 zu streichen. Doch wurde entgegnet, daß es sich hier wie in den Fällen des § 831 um eine höchst persönliche Entschädigungsforderung handele, nicht um eine Forderung, die, sobald sie entstanden sei, als ein fester Vermögensbestandtheil betrachtet werden könne. Man müsse daher an der Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit derselben festhalten. Der Antrag wurde abgelehnt.

| §. 6.

VI. Zu § 1284 wurde beantragt, den zweiten Satz statt der Worte: „Im Zweifel ist“ beginnen zu lassen: „Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn . . .“

Man müsse es als das Regelmäßige betrachten, daß in einem solchen Falle die Rückforderung ausgeschlossen sein solle; und es könne nur zu sehr unliebsamen Prozessen und zu großen Unbilligkeiten Anlaß geben, wenn man hier noch eine gerichtliche Kognition darüber eintreten lassen wolle, was die Absicht bei Hingabe der Geschenke gewesen sei. Doch wurde entgegnet, es ergebe sich oft zwar nicht aus einer der Schenkung beigefügten Erklärung, wohl aber aus den Umständen des Falles, daß das Geschenk nur gemacht sei für den Fall, daß es zu einem gemeinsamen Hauswesen komme. Hierauf könnte, wenn die Vorschrift nicht als Auslegungsregel gegeben werde, keine Rücksicht genommen werden, während doch kein Grund abzusehen sei, solche Geschenke bei Nichteintritt des gemeinsamen Hauswesens dem überlebenden Verlobten zu belassen. Auch sei, wenn der Antrag angenommen werde, zu fürchten, daß nicht selten Familienstücke oder werthvolle Andenken, welche der eine Verlobte dem anderen geschenkt habe, gegen den Willen des Schenklers in der Familie des verstorbenen Verlobten verblieben, für welche ein Affektionsinteresse an diesen Geschenken in keiner Weise vorliege. — Der Antrag wurde abgelehnt.

VII. Zu § 1285 wurde beantragt, statt „in einem Jahre“ zu sagen „in zwei Jahren“.

Es sei wünschenswerth, hier eine Uebereinstimmung mit den kurzen Verjährungsfristen des § 191 herbeizuführen. Entgegnet wurde, daß es wünschenswerth sei, derartige Rückforderungsklagen so rasch als möglich erledigt zu sehen; eine Uebereinstimmung mit den kurzen Verjährungsfristen des § 191 werde durch den Antrag doch nicht hergestellt, da in § 196 der Beginn des Laufes der Fristen des § 191 anders bestimmt sei, als er nach dem Antrage bestimmt werden solle.

Aus dem Kreise der Rom. wurde jedoch anerkannt, daß eine längere Frist wünschenswerth erscheine, weil aus Gründen des Hartgefühles oder der Pietät die Verhandlungen über die Rückgabe der Geschenke häufig nicht alsbald nach dem Tode eines Verlobten angeknüpft würden, und weil es nicht erwünscht sei, den überlebenden Verlobten durch eine allzu kurze Bemessung der Verjährungsfrist zu zwingen, diese Verhandlungen mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit zu führen. Daraufhin wurde der Antrag angenommen.

| §. 7.
Ehemündig-
keit.

| §§ 1286—1298 (I 1232—1243, II 1209—1224, B. 1288—1300, G. 1303—1315).

I. 1. Zu § 1286 wurde beantragt, die Ehemündigkeit des Mannes statt mit der Volljährigkeit wie im Entw., mit der Vollendung des 20. Lebensjahres eintreten zu lassen.

Von anderer Seite wurde beantragt, die Ehemündigkeit der Frau statt an die Vollendung des 16. Lebensjahres an die Vollendung des 18. Lebensjahres zu knüpfen.

Der erste Antrag wurde begründet mit Rücksicht auf das bestehende Recht (§ 28 des G. v. 6. Febr. 1875); es sei kein Grund vorhanden, nunmehr die Ehemündigkeit für den Mann hinaufzusetzen; auch kämen ziemlich viel Ehen vor von Männern unter 21 Jahren, ohne daß Nachtheile daraus entstünden. — Es wurde entgegnet, daß die Wahl des 20. Jahres als Ehemündigkeitsalter für den Mann im PersonenstandsG. nicht sowohl auf inneren Gründen beruhe, als auf einem Kompromisse, das mit Rücksicht auf die geltenden Rechte, namentlich das preuß. Recht (18 bz. 14 Jahr), geschlossen worden sei. Für das BGB. werde es große Schwierigkeiten bereiten, wenn man mit Ehemännern zu rechnen habe, welche nicht selbständig seien und daher unter Vormundschaft stehen müßten. Aber auch abgesehen hiervon sei die Uebereinstimmung des Alters der Ehemündigkeit des Mannes mit dem Alter der Volljährigkeit geboten: es sei ein innerer Widerspruch zwischen der dominirenden Stellung des Ehemannes über die Frau und der Unterwerfung desselben unter einen Vormund. Dieser Widerspruch nöthige auch, die Dispensationsmöglichkeit auszuschließen.

Zu Gunsten des zweiten Antrages bezog sich der Antragsteller auf eine Petition, welche von den Frauenvereinen ausgegangen sei. Es wurde entgegnet, das 16. Lebensjahr als Ehemündigkeitsalter der Frau entspreche dem PersonenstandsG. (§ 28), das die Ehemündigkeit der Frau im Verhältnisse zu den damals geltenden Rechten im Allgemeinen hinaufgerückt habe — auf Grund umfassenden, auch statistischen Materials. Jetzt ein noch höheres Alter zu bestimmen, gehe nicht an: soziale Nachtheile seien aus der Bestimmung auf das 16. Jahr nicht erwachsen, obwohl eine recht erhebliche Anzahl von Ehen mit Frauen unter 18 Jahren geschlossen worden sei; außer-ehelicher geschlechtlicher Verkehr jüngerer Frauenpersonen sei häufig; so könne das Heraufsetzen des Ehemündigkeitsalters bedentliche sittliche Wirkungen zur Folge haben. Auch werde zweifellos eine außerordentlich große Anzahl von Befreiungsgesuchen die Folge sein, welche von den Behörden gar nicht abgelehnt werden könnten und daher eine unnütze Belastung der Behörden darstellen würden. Sehr häufig sei es bei Mädchen unter 18 Jahren erwünscht, den Eheabschluß nicht durch die Verhandlungen über ein Befreiungsgesuch aufgehalten zu sehen, namentlich nicht, wenn die Reparation der weiblichen Ehre in Betracht komme. — Der letztere Antrag wurde daraufhin zurückgezogen, der erstere abgelehnt.

2. Ferner wurde beantragt, Abs. 2 zu fassen: „Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden“.

| Der Antrag hatte den Zweck, auch eine Befreiung für den Mann vorzusehen. Es wurde entgegen gehalten, daß die Ehemündigkeit des Mannes nicht an die Vollendung des 21. Lebensjahres, sondern an die Volljährigkeit geknüpft sei. Wollte also ein Mann vor vollendetem 21. Lebensjahre heirathen, so stehe ihm der Weg offen, seine Volljährigkeitserklärung nachzusuchen. Müsse dieses Gesuch abgelehnt werden, so sei auch kein Grund vorhanden, dem Manne schon die Ehe zu erlauben. Die Volljährigkeitserklärung sei vorgesehen für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahre an. Eine Nothwendigkeit aber, vorzusehen, daß Männer schon vor vollendetem 18. Lebensjahre heirathen könnten, sei nicht gegeben. Der Antrag wurde abgelehnt.

II. Zu § 1288 wurde beantragt, die Einwilligung des Vaters bz. der Mutter mit der Vollendung des 21. Lebensjahres aufhören zu lassen. | E. 8.

Der Antrag wurde im Wesentlichen begründet vom Standpunkte der arbeitenden Klassen aus. Im 21. Jahre sei der Arbeiter regelmäßig wirtschaftlich selbständig. Er habe die normale Lohnhöhe erreicht und sei auch meist thatsächlich schon von der elterlichen Familie losgelöst. Der Arbeiter sei sehr häufig gezwungen, an einem anderen Orte zu arbeiten als dem Wohnorte seiner Eltern. Alsdann sei die Einholung der Einwilligung der Eltern häufig lästig und schwierig. Die volle Freiheit des Eheabschlusses sei billig an den Zeitpunkt der vollständigen Geschäftsfähigkeit und der ökonomischen Selbstständigkeit zu knüpfen. | Das entspreche der Entwicklung der heutigen Verhältnisse in den arbeitenden Klassen. Allerdings müsse zugegeben werden, daß die höheren Klassen häufig ein Interesse daran hätten, auf den Eheabschluß ihrer Kinder, welche bereits 21 Jahre alt seien, einen gewissen Einfluß zu behalten, doch könne das nicht ausschlaggebend sein. — Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß hier nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensinteressen entscheidend sein könnten, sondern daß die Pietät gegen die Eltern und die Gesamtinteresse der Familie, namentlich auch die Stärkung der elterlichen Autorität, ausschlaggebend sein müsse. Ein nothwendiger innerer Zusammenhang zwischen der Großjährigkeit und der Bestimmung dieses § bestehe daher nicht. Auch könne nicht allgemein eine so weitgehende Auflösung unserer Familienverhältnisse anerkannt werden, daß die Freiheit der Eheschließung ohne Einwilligung der Eltern von dem 21. Lebensjahre ab unabweisbar wäre. — Von anderer Seite wurde der Entw. bekämpft und der Abänderungsantrag befürwortet mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung des Entw. in diesem Punkte eine Vermehrung der Konkubinate zur Folge haben werde. Doch wurde entgegnet, daß solches nicht zu befürchten sei, weil nach § 1291 die elterliche Einwilligung, wenn sie „ohne wichtigen Grund“ verweigert werde, durch das VormGericht ersetzt werden müsse. Man dürfe das Vertrauen haben, daß diese Vollmacht durch den Richter nicht engherzig werde gehandhabt werden. — Der Antrag wurde abgelehnt.

III. Bei der zweiten Lesung wurde in § 1291 (G. 1308) Abs. 2, letzter Satz anstatt „der Kosten“ gesetzt: „der Auslagen“, da der angezogene § 1823 im Abs. 2 vom Erfasse der „Auslagen“, nicht der „Kosten“ spricht.

IV. Zu § 1293 wurde beantragt, den Abs. 2 zu streichen, da das Kriterium dieser Bestimmung äußerlich nicht erkennbar sei und daher fast niemals zur Kenntniß der Standesbeamten gelangen werde, wenn es aber zur Sprache gebracht werde, so könne es selten oder niemals bewiesen werden. Auch bestehe im geltenden Rechte eine solche Bestimmung nicht, ohne daß sich Mißstände ergeben hätten. — Zur Vertheidigung des Abs. 2 wurde darauf hingewiesen, daß eine Ehe solcher Art, wie sie diese Bestimmung verhindern wolle, ein öff. Skandal sei, sobald das illegitime Verhältniß bekannt geworden sei. Man habe allen Grund, die daraus sich ergebende Verletzung des sittlichen Gefühles zu vermeiden. Sei das illegitime Verhältniß | nicht öffentlich, | E. 10. so erfahre allerdings der Standesbeamte nichts davon: alsdann ergebe sich aber auch kein öff. Aergerniß. Im Uebrigen sei das Ehehinderniß nur aufschiebend, deshalb, nachdem die Ehe geschlossen, weitere Untersuchung und Verhandlung ausgeschlossen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu Abs. 3 wurde beantragt, die Worte „im Sinne dieser Vorschriften“ zu streichen. Die Annahme dieses Antrages würde die Folge haben, daß der Abs. 2 des § 1567 wegfallen müßte. Mit Rücksicht darauf, daß die damit angeregte Frage besser bei § 1567 zu erledigen sei, wurde der Antrag einstweilen zurückgezogen.

Als Abs. 4 wurde in 1. und 2. Lesung beantragt, hinzuzufügen:

„Schwägerschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen dem Ehegatten und den nach Abs. 3 mit dem anderen Ehegatten verwandten Personen“.

Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Hinzufügung überflüssig sei, da sie sich direkt aus § 1568 ableiten lasse. Doch wurde der Antrag zur Erwägung, ob größerer Deutlichkeit halber eine Erweiterung des § erwünscht sei, an die Red.-Kom. verwiesen; diese hielt jedoch einerseits eine Erweiterung nicht für nothwendig, andererseits für unerwünscht, weil aus einer solchen ein

elterliche
Einwilligung,
(G. § 1305)

| E. 9.

Verwandtschaft.
(G. § 1310.)

Gegensatz zu anderen §§, namentlich zu § 1568, konstruiert werden könne, der nicht beabsichtigt sei und nicht vorliegen könne; sie gab daher der Anregung keine Folge.

V. Als § 1293a wurde beantragt, folgende Bestimmung einzuschalten:

„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Oheim und Nichte, Nefte und Tante, zwischen Geschwisterkindern, sowie zwischen einem Verlobten und den Verwandten des Anderen in gerader Linie, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.“

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.“

Denn das Verbot der Ehe zwischen Oheim und Nichte, Nefte und Tante bestehe in vielen Staaten; auch ein Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern sei aus Gründen der Volkshygiene zu empfehlen, es sei auch unbedenklich, da vorgesehen sei, daß von dieser Vorschrift Befreiung bewilligt werden könne. — Es wurde entgegnet, daß schon das PersonenstandsG. in § 33 Nr. 1 bis 3 eine Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft in dem Umfange des Entw. vorgesehen habe; die Einschränkung entspreche dem Gange der seit Jahrhunderten konstanten Entwicklung und habe nicht zu üblen Folgen geführt. Ohnedies sei es bedenklich, Ehehindernisse aufzustellen, die man nicht streng durchführen könne oder gar wolle, und bei denen man daher von vornherein eine Möglichkeit der Befreiung vorsehen und häufigere Gewährung derselben erwarten müsse, was letzteres bei dem Verbote der Ehen | zwischen Geschwisterkindern außer Zweifel sei. Es sei besser, die Ehehindernisse zu beschränken, sie dann aber auch streng durchzuführen, weil nur so der ethische Zweck derselben erreicht werden könne. — Der Antrag wurde abgelehnt.

| S. 11.

Ehebruch.
(G. § 1312.)

VI. 1. Zu § 1295 wurde die Streichung beantragt; er passe nicht mehr in die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse hinein, es sei angezeigt, das Ehehinderniß des Ehebruches ganz fallen zu lassen, um damit das staatliche Verbot des Ehebruches zu beseitigen. Den modernen Verhältnissen entspreche nur eine freiere Gestaltung des Eheverhältnisses, bei dem die gegenseitige Zuneigung ausschlaggebend sein müsse, nicht aber eine starre Begrenzung des Rechtes der Ehe und eine staatliche Erzwingung des Rechtes der Ehegatten gegen einander.

Von anderer Seite wurde beantragt, Abs. 2 zu streichen. Wenn man die Ansicht vertrete, daß es besser sei, eine kleinere Anzahl von Ehehindernissen aufzustellen, diese aber dann streng durchzuführen, so müsse sie auch hier Platz greifen. Nur wenn es bekannt sei, daß vom Ehehindernisse des Ehebruches eine Befreiung nicht erteilt werden könne, erfülle das Ehehinderniß seinen Zweck dahin, daß es von der Begehung eines Ehebruches abschrecke. Eine Befreiung von diesem Ehehindernisse sehe einer nachträglichen Legitimation des Ehebruches nicht unähnlich.

Demgegenüber wurde regierungsseitig erklärt, daß von den Regierungen Preußens und Bayerns die bestimmte Ansicht geäußert worden sei, man könne die Befreiungsbefugniß in diesem Falle nicht entbehren. Es sei auch besser, unter Umständen eine Befreiung eintreten zu lassen, als durch die Unmöglichkeit einer Befreiung Anlaß zu geben zur Fortsetzung eines ungeordneten Verhältnisses und des dadurch herbeigeführten Aergernisses. Beide Anträge wurden abgelehnt.

Für den Fall dieser Ablehnung war beantragt, dem Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der wegen Ehebruches geschiedene Ehegatte dem schuldlosen Ehegatten nach dem Leben gestrebt oder während Bestehens seiner Ehe derjenigen Person, mit welcher er den Ehebruch beging, für den Fall der Auflösung seiner Ehe ein Eheversprechen gegeben hat.“

Wenn in solchen Fällen eine Befreiung erteilt werde, so sei das öff. Aergerniß schlimmer, als wenn ein ungeordnetes Verhältniß fortgesetzt werde. — Es wurde entgegnet, man dürfe annehmen, daß in den Fällen, die der Antrag vorsehe, eine Befreiung nicht werde erteilt werden. Die Bestimmung bringe auch eine Schwierigkeit insofern, als nicht vorgesehen und nicht zu bestimmen sei, was dann zu geschehen habe, wenn eine Dispensation erteilt worden sei ohne Kenntniß der Kriterien dieses Antrages, und wenn die betr. Thatsache dann später bekannt werde. Nur außerordentlich selten werde der Fall vorliegen, daß die Thatsachen, bei deren Vorhandensein die Befreiung nach dem Antrage ausgeschlossen sein soll, vor der Gewährung der Befreiung der Behörde bekannt werden. — Von anderer Seite wurde entgegnet, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, es vielleicht noch besser erscheine, den ganzen § zu streichen, weil die Annahme | des Antrages eine Fülle von böswilligen Denunziationen herbeiführen werde, sobald ein Gesuch um Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruches eingereicht sei. Der Entw. enthalte schon eine Erweiterung des Ehehindernisses des Ehebruches gegenüber dem PersonenstandsG. insofern, als er nicht mehr spreche von dem „Mitschuldigen“ des wegen Ehebruches Geschiedenen, wie § 33^a aD., so daß er auch diejenigen Fälle decke, in denen der Konkubent des schuldigen Ehegatten vom Bestehen der Ehe seines Konkubenten nichts gewußt habe. In solchen Fällen sei unbedingt eine Befreiung nothwendig, und zwar ohne daß sie gehindert werden könnte durch Einwendungen, wie sie sich aus dem Antrage ergäben. — Der Antrag wurde abgelehnt.

| S. 12.

VII. Zu § 1298 wurde in erster und zweiter Lesung beantragt, ihn zu streichen. Nach dem Wortlaute handele es sich nicht um eine materielle Vorschrift, deren Nichtbefolgung die Ehe der Militärpersonen und bezeichneten Landesbeamten nichtig mache, sondern lediglich um eine instruktionelle Anweisung, deren Nichtbeachtung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe bleibe; sie sei also im Wesentlichen eine rein disziplinäre Maßregel, welche sich aus den Landesgesetzen erkläre, in das BGB. aber nicht hineingehöre. Auch an sich seien die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Ehe von Militärpersonen und Landesbeamten von einer besonderen Erlaubniß abhängig machten, als vollständig überlebt und in unsere heutige Zeit keineswegs mehr hineinpassend zu bezeichnen; sie widersprächen sogar direkt dem Prinzip der freien Eheschließung. — Es wurde entgegnet, wenn man diesen § streiche, so erkläre man damit die betr. Vorschriften der Landesgesetze für nicht beachtlich. Das würde einen Eingriff in das öff. Recht der Einzelstaaten bedeuten. Die gleiche Bestimmung finde sich auch jetzt schon im § 38 des PersonenstandsG., ohne üble Folgen zeitig zu haben. Da die Vorschrift ein Ehehinderniß, wenn auch nur ein aufschiebendes, statuiere, sei ihr richtiger Platz im BGB. Der § wurde daraufhin unverändert beibehalten.

Militär-
personen.
(G. § 1315.)

Mit § 1298 endigen die Bestimmungen über die Ehehindernisse. Im Anschlusse an die Gesamtheit dieser Gründe wurde die Frage angeregt, ob damit für das gesamte Reich der Katalog der Ehehindernisse ein abgeschlossener sei, oder ob es der Landesgesetzgebung überlassen sei, zu diesem Kataloge noch weitere Gründe hinzuzufügen. Regierungsseitig wurde erklärt, daß die Aufzählung der materiellen Ehehindernisse im BGB. eine erschöpfende sei wie auch die Aufzählung der instruktionellen Anweisungen an die Standesbeamten im PersonenstandsG. und im BGB. | Der Standesbeamte dürfe daher von den Nupturienten nichts verlangen, als wozu ihn diese Gesetze anweisen. Ergänzungen durch die Landesregierungen seien unmöglich. Eine Ausnahme mache allein Bayern, soweit aus dem bayer. Reservatrechte in Bezug auf Heimath- und Niederlassungsgesetzgebung sich eine weitergehende Befugniß der bayer. Landesgesetzgebung ergebe; dieses auf Nr. III § 1 des Versailler Bündnißvertrages v. 23. Nov. 1870 und Nr. I des Schlußprotokolls vom nämlichen Tage sich gründende Reservatrecht werde durch das BGB. nicht berührt. — Ueber diese Auffassung herrschte in der gesamten Rom., sowie unter den Reg-
| S. 13.

§§ 1300—1307 (I 1244—1250, II 1226—1230, B. 1302—1309, G. 1317—1324).

I. A. Diese §§ stehen im Wesentlichen auf dem Boden der obligatorischen Civilehe in dem Sinne, wie diese durch das G. v. 6. Febr. 1875 für Deutschland erstmalig allgemein angeordnet worden ist. Es wurde eine Reihe von Anträgen gestellt, welche die obligatorische Civilehe mit Rücksicht auf die religiösen Gefühle eines großen Theiles des deutschen Volkes und die kirchlichen Anforderungen der verschiedenen Konfessionen anders regeln wollten.

General-
diskussion
über das Ehe-
schließungs-
recht.
Erste
Lesung.

1. Ein Antrag gestellt, der die Nothcivilehe einführen wollte, lautete, „an Stelle des § 1300 aufzunehmen:

§ 1300. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Religionsgesellschaften entspricht, welchen sie angehören, erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Von Verlobten, welche die Ehe nicht in den Formen der Religionsgesellschaft, welcher sie angehören, eingehen können, wird die Ehe dadurch geschlossen, daß sie vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Ueber die Ehehindernisse, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und Scheidung der Ehe gelten für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren Vorschriften.“

| 2. Ein weiterer Antrag, welcher die fakultative Civilehe einführen wollte, hatte folgende
Fassung: | S. 14.

I. Hinter § 1299 folgende drei neue §§ einzuschließen:

§ 1299 a. Die Ehe wird vor einem Geistlichen in Form der kirchlichen Trauung oder vor einem Standesbeamten geschlossen. Im letzteren Falle nach den in den §§ 1300—1305 gegebenen Bestimmungen.

1299 b. Die kirchliche Trauung darf nur durch einen Geistlichen einer der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften vollzogen werden.

Die Trauung darf nur erfolgen, nachdem ein nach § 1303 zuständiger Standesbeamter die Bescheinigung ausgestellt hat, daß Ehehindernisse nicht vorliegen.

Diese Bescheinigung soll alle diejenigen Angaben über die Verlobten enthalten, welche für eine standesamtliche Eheschließung vorgeschrieben sind. Sie verliert ihre

Gültigkeit, falls die Trauung nicht binnen 7 Tagen nach Ausstellung der Bescheinigung vollzogen wird.

§ 1299 c. Die Ehe in Form der kirchlichen Trauung wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Geistlichen und mindestens zwei Zeugen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Geistliche die Ehe für geschlossen erklärt.

Auf die Zeugen findet § 1301 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden. — Der Geistliche hat sofort über die erfolgte Eheschließung eine Urkunde aufzunehmen, diese von den Eheleuten durch deren Namensunterschriften vollziehen und, mit seiner eigenen Unterschrift versehen, dem Standesbeamten zugehen zu lassen, welcher die Bescheinigung (§ 1299 b Abs. 2) erteilt hat.

Der Standesbeamte trägt darauf die erfolgte Eheschließung in das Heirathsregister ein.

- II. In § 1300 hinter die Worte „die Ehe“ einzufügen: „vor einem Standesbeamten“.
- III. Den Abs. 1 des § 1303 zu fassen: „Die standesamtliche Eheschließung soll vor dem zuständigen Standesbeamten erfolgen“.
- IV. Zu Art. 39 GG. als III einzuschalten: „Dem § 67 des G. v. 6. Febr. 1875 ist folgender Abs. 1 voranzustellen:

Ein Geistlicher, welcher eine Eheschließung ohne die im § 1299 b BGB. erforderliche Bescheinigung vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft“.

| §. 15.

I Ferner demselben § als letzten Absatz hinzuzufügen: „Ein Geistlicher, welcher es unterläßt, dem zuständigen Standesbeamten innerhalb von 3 Tagen die Nachricht über eine von ihm auf Grund der §§ 1299 b und c geschlossene Ehe zugehen zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft“.

V. „Im GG. bz. im G. v. 6. Febr. 1875 diejenigen redaktionellen Aenderungen vorzunehmen, welche sich aus vorstehenden Anträgen ergeben“.

3. Ein Antrag, welcher die Eheschließung regeln wollte im Anschlusse an das in England geltende System, lautete:

„Für den Fall der Ablehnung der Anträge 1 und 2 den § 1300 zu fassen:

§ 1300. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen.“

Auf Antrag der Verlobten hat der Standesbeamte diese Erklärung dadurch entgegen zu nehmen, daß er anwesend ist, wenn die Verlobten bei der kirchlichen Trauung vor dem Geistlichen erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“.

4. Ein fernerer Antrag wollte für den Fall, daß alle diese vorhergehenden Systeme abgelehnt würden und beschlossen würde, das System des Entw. beizubehalten, wenigstens verhindern, daß staatliche Ehen geschlossen würden, denen aus kirchlichen Gründen die kirchliche Trauung nicht folgen könne. Er lautete:

„Bei Verlobten, welche einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, kann das Aufgebot nicht erfolgen oder die Befreiung nicht bewilligt werden, wenn nicht eine Bescheinigung ihrer kirchlichen Behörden dem Standesbeamten dahin vorgelegt wird, daß ein kirchlich trennendes Ehehinderniß nicht vorliegt“.

Zur Begründung des Antrages 1, betr. die Nothcivilehe, wurde im Wesentlichen ausgeführt: Nach der für die große Mehrzahl der 17 1/2 Millionen Katholiken maßgebenden, von ihnen nicht abänderbaren Lehre ihrer Kirche stehe die gesetzgebende Gewalt über die Ehen unter Katholiken einzig und allein der katholischen Kirche zu. Diese habe den Charakter des Eheinstitutes, die Voraussetzungen der Eheschließung, die Ehehindernisse und die Eheschließungsform festgestellt. Nach ihrer Lehre sei die Ehe ein Sakrament. Ehevertrag und Ehesakrament könnten darnach nicht von einander getrennt werden; nach katholischer Lehre gebe es nur eine sakramentale Ehe. Hinsichtlich der Form der Eheschließung kämen für die Katholiken besonders die Vorschriften des Konzils von Trient in Betracht. Aus diesen ergebe sich, daß, wo und insoweit die tridentinische Vorschrift publizirt und nicht aufgehoben sei, nach katholischer Auffassung die staatlich abgeschlossene

| §. 16.

Ehe nicht als eine kirchlich gültige Ehe anzusehen sei. Auch da wo das Tridentinum nicht publizirt sei, verlange die katholische Kirche zur erlaubten Eheschließung die kirchliche Trauung. Da die Katholiken Deutschlands an diesen Lehren und Grundsätzen nichts ändern könnten, so habe man sie als gegeben hinzunehmen und nur darnach zu suchen, den Anschauungen der Katholiken gerecht zu werden. Diese Lehre der katholischen Kirche mache die Ehe der Katholiken zu einem Objecte der Gesetzgebung, das von der Ehe der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften

innerlich verschieden sei. Die Vorschriften des Entw. über die Ehe bekämen deshalb für die Katholiken eine andere Bedeutung wie für die Angehörigen der anderen Religionsgesellschaften. Sollte der Entw. nicht ungerecht wirken gegen die Katholiken, so müsse ein Eherecht geschaffen werden, welches die religiösen Anschauungen der Katholiken beachtet. Der Grund verfange nicht, daß man ein staatliches und kein kirchliches Eherecht schaffe; denn abgesehen davon, daß der Entw. den religiösen Anschauungen der Angehörigen der evangelischen Konfession vielfach Rechnung trage, greife er ein in das kirchliche Gebiet. Er stelle sich dem katholischen Dogma prinzipiell entgegen, indem er das Recht des Reiches zur alleinigen und ausschließlichen Ordnung und Regelung des gesamten Ehewesens statuirt, diesem die religiöse Grundlage entziehe, die nur kirchlich abgeschlossene Ehe als nicht beachtlich verwerfe und die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung verbiete, dem Geistlichen gegenüber sogar bestrafe, und dadurch den Eheschließenden die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht, welche auf die Eheschließung mittels kirchlicher Trauung geht, unmöglich mache. Denn die kirchliche Ehe allein sei dem Katholiken die Ehe; die staatliche Eheschließung sei ihm nur eine Formalität. Nach den Lehren der katholischen Kirche könne der sakramentale Charakter der Ehe nicht an einen staatlichen Akt der Eheschließung geknüpft werden. Daraus ergebe sich, daß die staatlich abgeschlossene Ehe nach den Dogmen und Vorschriften der katholischen Kirche dort, wo das Tridentinische Konzil verkündigt sei, nicht genüge. Die katholische Kirche halte mit voller Strenge darauf, daß die kirchliche Trauung wegen des sakramentalen Charakters der Ehe als die Form der Eheschließung beibehalten werde. Die Pflege des christlichen Volkslebens und dessen dauernde Durchdringung mit der höheren, religiös-sittlichen Auffassung der Ehe erforderten dringend die Rückkehr zur kirchlichen Form der Eheschließung. Allerdings haben die Erfahrungen gezeigt, daß alle Katholiken, welche Werth darauf legten, ihrer Kirche treu zu sein, unter der Herrschaft der obligatorischen Civilehe der staatlichen Eheschließung stets und unmittelbar die kirchliche Trauung folgen lassen. Aber gerade dadurch zeige sich der Zwiespalt zwischen den religiösen Anforderungen und den staatlichen Gesetzen. In katholischen Kreisen betrachteten die Eheleute sich niemals als Eheleute, bevor der Akt der kirchlichen Trauung vor sich gegangen sei. Ja mit einer gewissen Absichtlichkeit werde unter Katholiken die Pause zwischen der bürgerlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung benutzt, um die Nupturienten als Braut und Bräutigam zu behandeln und zu benennen. Noch mehr trete jener Widerspruch dadurch hervor, daß von Zeit zu Zeit durch die katholischen Pfarrer von der Kanzel herab die Forderungen der katholischen Kirche in Bezug auf die kirchliche Trauung allen Gläubigen auseinandergelegt und eingeschärft würden.

Einwas Ähnliches, wenn auch natürlich nicht in demselben Umfange und derselben Art, sei von dem überwiegenden Theile der evangelischen Landeskirche zu sagen. Diese betrachte allerdings die Ehe nicht als ein Sakrament, doch halte sie streng daran fest, daß die Ehe in ihrem Wesen ein religiöser Akt sei, und daß daher der Eheabschluß in der Kirche vor dem Pfarrer stattzufinden habe. Die Lehre der evangelischen Kirche knüpft den Abschluß der Ehe nicht wie die katholische an die Erklärungen der Nupturienten, sondern an die Erklärung des Pfarrers, daß er nunmehr die Nupturienten zusammen traue. Dem widerspreche der staatliche Abschluß der Ehe durch den Ausspruch des Standesbeamten fast noch mehr wie der katholischen Lehre. Auch in den bezeichneten Kreisen der evangelischen Landeskirche werde der Zwiespalt zwischen den staatlichen und kirchlichen Anforderungen sehr unangenehm empfunden, und am meisten selbstverständlich von den evangelischen Geistlichen. Von diesen werde namentlich auch bedauert, daß von den evangelischen Brautpaaren ein größerer Theil nach Abschluß der bürgerlichen Eheschließung sich der Nachholung der kirchlichen Trauung enthalte, als das bei den Katholiken der Fall sei. Aus diesen Kreisen sei eine außerordentlich große Anzahl von Petitionen an den Reichstag gelangt des Inhaltes, die obligatorische Civilehe zu ersetzen durch ein System, welches die kirchlichen Anforderungen zu ihrem Rechte kommen lasse. Aus katholischen Kreisen sei keine einzige derartige Petition gekommen. Das erkläre sich daher, daß alle gläubigen Katholiken in ganz Deutschland es als selbstverständlich annähmen, daß die katholischen Abgeordneten von selber Alles daran setzen würden, um die in religiöser Beziehung außerordentlich drückend empfundene obligatorische Civilehe bei dieser Gelegenheit, welche man als die dazu günstigste Gelegenheit ansehen müsse, zu beseitigen und durch ein dem religiösen Gewissen entsprechendes System zu ersetzen.

Aus dem sakramentalen bz. für die Anhänger der evangelischen Konfession mindestens streng religiösen Charakter der Eheschließung unter Christen ergebe sich, daß man die Eheschließung prinzipiell an den kirchlichen Akt knüpfen müsse, und daß diese Form der Eheschließung unbedingt allen denjenigen Brautleuten zur Verfügung stehen müsse, welche Werth darauf legten, den Vorschriften und Lehren ihrer Kirche nachzuleben. Am sichersten würden Eingriffe in das Gewissensgebiet vermieden, wenn der Entw. unter Wiederanerkenntung der kirchlichen Eheschließungsform sich beschränke auf die Regelung der Nothcivilehe. Damit werde er auch den tatsächlichen Bedürfnissen genügen und den Anschauungen des deutschen Volkes ohne Unterschied der Konfession gerecht

| S. 17

werden. Denn wenn für die evangelischen Eheschließungen feststehe, daß 93 % der Neuvermählten sich kirchlich trauen lassen, und wenn für die Eheschließungen der Angehörigen der katholischen Konfession kein geringerer Prozentsatz anzunehmen sein werde, so folge daraus, daß für diese 93 % die obligatorische Civilehe eine schwere und unnötige Belästigung ist. In den Händen der akademisch gebildeten Geistlichen sei die Beachtung der Formvorschriften und die Registerführung gesicherter wie in den Händen nur schematisch geschulter Standesbeamter. Das Reich könne daher ohne Gefährdung seiner Interessen die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an die kirchliche Eheabschlußform knüpfen. Aus jenem Prozentsatz folge aber auch weiter, daß die Civilehe unserem Volke nicht in Fleisch und Blut übergegangen, sie ihm vielmehr gleichgültig geblieben sei. In der evangelischen Kirche sei bislang bei der Trauung ebenso wie noch jetzt in der katholischen Kirche die Braut mit ihrem Geburtsnamen angesprochen worden, ohne daß sich dagegen irgend welcher Widerspruch aus der Bevölkerung heraus erhoben habe: man betrachte sich als Brautleute. In der katholischen Kirche werde von den Kanzeln herab gelehrt, daß Brautpaare, welche keine kirchliche Ehe abgeschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden; die Brautpaare würden belehrt, sie könnten die Eheerklärung vor dem Standesbeamten vor der kirchlichen Eheschließung nicht in der Absicht der wirklichen Eheschließung, sondern nur in der Absicht abgeben, der baldigst vorzunehmenden kirchlichen Eheschließung Gültigkeit vor dem weltlichen Gesetze zu verschaffen. Die staatliche Eheschließungserklärung dürfe von den Katholiken nur als die Bedingung betrachtet werden, welche die weltlichen Beziehungen der sofort kirchlich einzugehenden Ehe zu regeln bestimmt sei. Diese religiöse Lehre werde kein Reichsgesetz beseitigen können. Würde der Entw. zur kirchlichen Eheschließung zurückkehren, so würde er dadurch auf lange Zeit hinaus die Ueberzeugung von der höheren, religiösen Bedeutung der Ehe nachhaltig befestigen und erhalten. Die Verschiedenheit der Eheabschlußform bei den verschiedenen Konfessionen sei kein Grund gegen die kirchliche Eheschließung. Der Entw. habe selbst wiederholt verschiedene Formen zu demselben Rechtswende aufgestellt. Preußen habe gesonderte Gesetze erlassen für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen und der katholischen Kirche.

| S. 18.

Bei dem konfessionellen Eherechtssysteme sei allerdings Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, welche die kirchliche Schließung ihrer Ehe nicht erlangen können, weil ihr kirchliche Hindernisse entgegenstehen, die der Staat nicht anerkenne. Man sei damit einverstanden, daß auch ihnen eine Form der Eheschließung zur Verfügung gestellt werde, welche ihren Bedürfnissen entspreche. Für solche Fälle müsse die staatliche Form vorgesehen werden. Auf diesem Standpunkte stehe der Antrag, der oben als Nothcivilehe bezeichnet worden sei. Die Fassung schließe sich an die Fassung des § 1588 des sächs. G.B. an. Dieses System habe sich in Sachsen praktisch bewährt. Wenn man 1875 die obligatorische Civilehe als reichsgesetzliches System eingeführt habe, so erkläre sich das aus den Strömungen der damaligen Zeit. Die damalige Stimmung habe sich inzwischen glücklicher Weise beruhigt und einer gerechteren Anschauung der kirchlichen Dinge Platz gemacht. Man werde also gut thun, den 1875 gemachten Fehler nunmehr rückgängig zu machen. Dann solle man sich aber auch unbedenklich auf den prinzipiellen Standpunkt stellen, daß die deutschen Bundesstaaten christliche Staaten seien, daß ihre Bevölkerung eine christliche Bevölkerung sei und daher auch an der durch alle christliche Kirchen streng festgehaltenen kirchlichen Eheschließung festhalten wolle. Stelle man sich einmal auf diesen Standpunkt, so ergebe es sich lediglich als eine Konsequenz, daß dann für die kirchlich abzuschließende Ehe auch die Vorschriften der betr. Konfessionen zur Anwendung kommen müßten, welche diese über Ehehindernisse, Nichtigkeit und Anfechtung der Ehe, Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und Scheidung der Ehe aufgestellt haben.

Werde dies System adoptirt, so bleibe, wenn man Bedenken trage, es bei der Eintragung der kirchlich abgeschlossenen Ehe in die Kirchenbücher bewenden zu lassen — obwohl das in erster Linie gewünscht und auch in Ansehung der Sicherheit ganz unbedenklich sei — nur noch notwendig eine Regelung der Eintragung der kirchlich abgeschlossenen Ehen in die staatlichen Civilstandsregister. Es werde von keiner Seite bestritten, daß hierauf der Staat ein Recht habe; vielfach sei auch die Meinung verbreitet, daß die Führung staatlicher Heirathsregister für die modernen Verhältnisse ein Bedürfnis sei. Am wenigsten werde das bestritten von Denjenigen, welche am kirchlichen Abschlusse der Ehe unbedingt festhielten. So sehr auch von dieser Seite betont werde, daß dem Staate prinzipiell nicht das Recht zuerkannt werden könnte, den Abschluß der Ehe in das Reich seiner Gesetzgebung zu ziehen, weil die Ehe selbst einen sakramentalen bz. religiösen Charakter habe, so sehr werde doch anerkannt, daß der Staat das Recht habe, die bürgerliche Seite der Ehe zu regeln. Dazu gehöre allerdings, daß die kirchlich abgeschlossenen Ehen wegen ihrer bürgerlichen Wirkung durch staatliche Maßnahmen evident gehalten würden, wenn der Staat das für nöthig halte und verlange. Stelle man sich daher prinzipiell auf den Standpunkt dieses Antrages, so werde es, wenn es im Uebrigen als ein Bedürfnis anerkannt werde, nicht schwer werden, Bestimmungen zu vereinbaren, welche die Eintragung sämtlicher

| S. 19.

kirchlich abgeschlossenen Ehen in die Civilstandsregister unbedingt gewährleisten. Man werde nach dieser Richtung seitens der Befürworter des Antrages das weiteste Entgegenkommen finden.

Von denselben Antragstellern, die den Antrag, betr. die Nothcivilehe gestellt hatten, wurde sodann betont, daß man, im Falle dieses System nicht angenommen werde, sich mit demjenigen Antrage werde abfinden müssen, der die fakultative Civilehe einführen wolle. Sie seien daher in der Lage, auch ihre Stellung zu diesem Antrage darzulegen, wenn sie auch in einer Reihe von Einzelheiten nicht unerhebliche Abänderungen wünschen müßten, weil dieselben für sie unannehmbar seien: namentlich erscheine auch § 1299c für sie prinzipiell unannehmbar, weil er durch die staatliche Gesetzgebung die kirchliche Form der Eheschließung bestimmen wolle. Die fakultative Civilehe entspreche in keiner Weise demjenigen, was vom kirchlichen Standpunkte aus als das richtige erscheine und verlangt werden müsse. Werde man gezwungen, sie zu acceptiren, so thue man das nur, weil sie gegenüber dem starren Systeme der obligatorischen Civilehe wenigstens eine Erleichterung bringe, und obwohl man nicht verkennen könne, daß sie manche Bedenken und Schwierigkeiten gegen sich habe; man betrachte sie lediglich als ein minus malum. In der gegenwärtigen Verhandlung habe man sich zunächst nur über das Prinzip dieses Antrages auszusprechen, indem man einstweilen von der Frage absehe, ob es möglich sei, dieselbe in eine Form zu bringen, welche auch in den Einzelheiten für die Katholiken annehmbar sei.

Die obligatorische Civilehe nehme grundsätzlich keine Rücksicht auf die kirchliche Gesinnung der Eheschließenden. Sie verlange unbedingt und als einzige Form den Akt vor dem Civilstandsbeamten. Demgegenüber müsse man anerkennen, daß die fakultative Civilehe, wenn sie auch vom streng prinzipiellen Standpunkte der Katholiken aus nicht zu acceptiren sei, doch wenigstens für die kirchlich gesinnten Kreise des deutschen Volkes die Möglichkeit und die Freiheit wahre, ihre Ehe in kirchlicher Form abzuschließen. Die obligatorische Civilehe sei eine viel weiter gehende Zurückdrängung und eine völlige Ignorirung des religiösen Charakters und der religiösen Seite der Ehe und damit eine Bedrängung des religiösen Gewissens des weitaus größten Theiles des deutschen Volkes. Die fakultative Civilehe dagegen trete keinem in seinen religiösen Anschauungen zu nahe; sie gebe einfach jedem Brautpaare die Wahl, wie es sich trauen lassen wolle. Wer sich kirchlich trauen lassen wolle, dem stehe diese Form frei. Wer auf die kirchliche Trauung Verzicht leisten wolle, sei es, daß er überhaupt mit den Anschauungen seiner Kirche gebrochen habe, sei es, daß er irgend welche Schwierigkeiten seitens der Geistlichen seiner Konfession fürchte oder finde, dem stehe es ganz ebenso frei, die Form der staatlichen Eheschließung zu wählen. Gleichfalls sei bei diesem Systeme vorgesorgt für diejenigen, welche einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehörten. Auch diesen stehe die Form der staatlichen Eheschließung zur Verfügung, | S. 20.
welche, da sie als ebenbürtig neben die kirchliche Form der Trauung gestellt werde, auch in keiner Weise als Zurücksetzung empfunden werden könne. Man müsse erwarten, daß doch auch von den Gegnern einer kirchlichen Form und damit der Nothcivilehe anerkannt werden müsse, daß dieses System nicht nur mit den modernen Verhältnissen vereinbar sei, sondern eigentlich, wenn man sich dabei auf den Standpunkt der Anhänger einer liberalen Weltanschauung stelle, nach dieser sich aus ihnen geradezu als nothwendig ergebe. Das religiöse Gefühl habe sich mehr und mehr verschärft, und das sei als eine durchaus günstige Entwicklung zu betrachten. Das Verhältniß zwischen den verschiedenen Konfessionen werde um so leichter sein, je klarer die Prinzipien der verschiedenen Konfessionen auf der einen und auf der anderen Seite zum Bewußtsein gekommen seien. Der Streit ergebe sich vielfach nur aus einer Unklarheit über die Prinzipien. Wo diese klar seien, sei es viel leichter, zu einem modus vivendi zu kommen. Dieser modernen Entwicklung entspreche es durchaus nicht, wenn man an der obligatorischen Civilehe festhalte. Der Kampf für Religion, Ordnung und Sitte werde nicht dadurch geführt, daß man ein Institut wie die Ehe staatlicherseits so behandle, als ob es keinerlei religiöse Seiten habe, während der weitaus größte Theil des deutschen Volkes gerade die religiöse Seite der Ehe als die wichtigste und als die prinzipiell überwiegende Seite der Ehe betrachte.

Von Seiten derselben Antragsteller war sodann noch für den Fall, daß sowohl die Nothcivilehe als die fakultative Civilehe keine Mehrheit finde, der oben erwähnte Antrag gestellt, welcher dem englischen System nachgebildet ist. Dieses System komme den Anschauungen derjenigen, welche auf die staatliche Verlautbarung der Ehe das Hauptgewicht legten, soweit entgegen, als es für den religiös gesinnten Theil des deutschen Volkes nur irgendwie erträglich sei. Es sehe vor, daß der Eheschluß, soweit es für den Staat in Betracht komme, unbedingt und stets vor dem Standesbeamten stattfinden könne. Um jedoch den religiösen Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sei hinzugefügt, daß auf Wunsch der Nupturienten der staatliche Beamte der kirchlichen Trauung beizuwohnen und die bei der kirchlichen Trauung abgegebene Eheerklärung als Eheabschluß in die staatlichen Register einzutragen habe. Dieses System habe sich in England durchaus bewährt und eingelebt. Eine gewisse Umständlichkeit könne man ihm nicht absprechen, auch nicht eine gewisse größere Kostspieligkeit, insofern die Gebühren für den Standesbeamten, wenn er

jedesmal auf Anfordern der Parteien der kirchlichen Trauung beiwohnen müsse, höhere würden, vielleicht auch die Anzahl der Standesbeamten vermehrt werden müßte. In Folge dessen würden diese Kosten von den Brautleuten getragen werden müssen, und sie würden auch gern getragen werden. Wenn aber die Brautleute gesonnen seien, diese Kosten aufzuwenden, um die Ehe so abzuschließen zu können, wie es ihren Religionsanforderungen entspricht, so habe der Staat weder das Recht noch ein Interesse daran, das zu hindern.

[S. 21.] Generell wurde zu allen diesen Anträgen erklärt, daß sie die Tendenz hätten, den Zwiespalt zu beseitigen, der gegenwärtig durch die starre Form der obligatorischen Civilehe sich bei allen religiös gesinnten Bevölkerungskreisen ausgebildet habe und der jetzt durch das BGB. perpetuiert werden solle. Dieser Zwiespalt sei ein solcher, daß er mit dem christlichen Grundcharakter aller deutscher Bundesstaaten nicht verträglich sei. Er werde vom religiös gesinnten Theile des deutschen Volkes gerade an derjenigen Stelle drückend empfunden, welche bei allen Menschen die zarteste und empfindlichste sei. Wenn es gelänge, eine Neuregelung der kirchlichen Eheschließung durchzusetzen, welche den religiösen Wünschen Rechnung trage, so würden dadurch weite Volkskreise auf einem überaus wichtigen Gebiete mit den gegenwärtigen staatlichen Zuständen versöhnt werden, die jetzt auf diesem Gebiete in offener Opposition zu den staatlichen Bestimmungen ständen und auch ohne allen Zweifel in dieser Opposition verbleiben würden, wenn man die obligatorische Civilehe durch das BGB. zu einer dauernden Institution gemacht werde. Da, wie schon erwähnt, die religiösen Anschauungen mehr und mehr sich klärten und dadurch vertieften, so sei ohne Zweifel, daß der schon jetzt empfundene Zwiespalt zwischen der obligatorischen Form der staatlichen Eheschließung einerseits und den religiösen Gefühlen und kirchlichen Anforderungen andererseits sich in Zukunft noch weit mehr fühlbar machen werde. Man könne den Ausdruck gebrauchen, daß die religiöse Behaglichkeit im deutschen Volke erheblich gewinnen werde, wenn es den christlichen Eheleuten ermöglicht werde, ihre Ehe so abzuschließen, wie es ihren innersten Gefühlen entspreche. Diese Wohlthat dem christlichen deutschen Volke zu bieten, sei um so mehr eine Nothwendigkeit, als der Kampf gegen den Umsturz auf religiösem und staatlichem Gebiete es immer mehr notwendig mache, alle religiösen Interessen nicht nur zu schützen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, weil die Erfahrung ja gezeigt habe, daß nur auf religiösem Boden derjenige Geist erwache, welcher in der Lage sei, den modernen Umsturzideen dauernd Widerstand zu leisten.

Vor Allem aber habe man zu fragen, was der Staat denn für ein Interesse daran habe, seine Bürger zu zwingen, ihre Ehe in einer anderen Form abzuschließen, als sie selber für die richtige und nothwendige hielten. Der Staat habe ein Interesse daran, daß jede Ehe in seinen Registern verzeichnet werde. Dieses Interesse verlasse Niemand und wenn man die religiöse Form der Ehe zulasse, möge man nur den Registerzwang so streng gestalten wie man wolle. Darüber hinaus aber habe der Staat in Sachen der Ehe gar kein Interesse. Im Allgemeinen aber habe er das Interesse, die religiösen Gefühle seiner Angehörigen nicht nur zu schonen, sondern auch zu pflegen. Aus einer Verletzung der religiösen Anschauungen seiner Angehörigen könne aber niemals für einen Staat ein wirklicher Nutzen entstehen. Von diesem Standpunkte aus seien in den einzelnen deutschen Bundesstaaten die christlichen Konfessionen als solche mit ihren Lehren und Einrichtungen verfassungsmäßig anerkannt. Diese Anerkennung müsse unbedingt dahin führen, auch im Punkte der Ehe die christlichen Konfessionen zu ihrem Rechte kommen zu lassen.

[S. 22.] Die Antragsteller zu 2 traten diesen Ausführungen nicht in allweg bei. Das System der Nothivilehe zu acceptiren, erklärten sie sich außer Stande. Wenn sie das System der fakultativen Civilehe befürworteten, so geschehe es doch vielfach aus anderen Gründen und aus anderen Anschauungen, als wie sie soeben geäußert worden seien. Ihr Antrag solle keineswegs die Macht der Kirche stärken und werde auch ohne Zweifel nicht diese Wirkung haben. Es werde anerkannt, daß das materielle Eherecht zum Gebiete des Staates gehöre. Diesem Erfordernisse werde der Antrag auch insofern gerecht, als er nur für den Eheabschluß die kirchliche Form retten wolle. Er lasse die Regelung des materiellen Eherechtes durch das BGB. im Prinzipie unberührt, wenn auch im Einzelnen dazu eine Reihe von Wünschen würde geäußert werden. Wenn ihrerseits die fakultative Civilehe verlangt werde, so geschehe es deshalb, weil die Thatsache anerkannt werden müsse, daß ein überaus großer Theil des deutschen Volkes die Forderung erhebe, daß ihm die Möglichkeit eines kirchlichen Abschlusses der Ehe eröffnet werde. Das gelte allerdings für den evangelischen Bevölkerungstheil in erheblich anderer Weise als für den katholischen Bevölkerungstheil. Aber wenn auch vom evangelischen Bevölkerungstheile diese Forderung nicht so allgemein erhoben werde wie vom katholischen Bevölkerungstheile, so sei doch die Bewegung im evangelischen Kreise zu Gunsten einer kirchlichen Form des Eheschlusses seit Erlass des PersonenstandsG. nicht zurückgegangen, sondern habe sich eher verstärkt, und sei im Anschlusse an den Entw. dieses Bestreben ganz besonders scharf hervorgetreten. Namentlich die evangelischen Frauen wünschten dringend, an der religiösen Form der Eheschließung festzuhalten. Es komme nur darauf an, zu konstatiren, daß diese Anschauungen beständen; und wenn man das nicht leugnen

könne, so ergebe sich daraus für den Staat die Pflicht, auf diese Anschauungen Rücksicht zu nehmen und sie nicht zu unterdrücken zu Gunsten von entgegenstehenden Anschauungen. Wenn man auch an dieser Frage das ganze BGB. nicht wolle scheitern lassen, so müsse man doch im Interesse des evangelischen Theiles der Bevölkerung das größte Gewicht darauf legen, daß der Antrag angenommen und damit die in der evangelischen Kirche herrschende Auffassung der Ehe die Freiheit gewinne, zu ihrem Rechte zu kommen.

Der Staatssekretär bekämpfte alle diese Anträge. Für die verbündeten Regierungen sei sowohl die Noth- als auch die fakultative Civilehe unbedingt unannehmbar. Die preuß. Regierung habe bereits Stellung genommen, nachdem sie erwogen, ob man den Wünschen auf diesem Gebiete entgegenkommen könne; sie habe das unbedingt verneinen müssen. Er verkenne nicht die Möglichkeit, daß diese ablehnende Haltung den Erfolg haben könne, daß das Eherecht aus dem BGB. ausscheiden müsse, oder sogar, daß mangels einer anderen Verständigung das ganze BGB. scheitern könne; er sei überzeugt, daß, wenn man das BGB. nur haben könne sei es mit der Noth-, sei es mit der fakultativen Civilehe, im Bundesrathe die Entscheidung dahin fallen würde, daß es dann besser sei, zur Zeit auf das ganze Werk zu verzichten. Seine Begründungen dieses Standpunktes lauteten:

„Die verbündeten Regierungen betrachten die geltenden Bestimmungen über das Eheschließungsrecht als den Abschluß einer langen, vielfach von schwierigen Kämpfen durchsetzten Entwicklung auf rechtlichem und kirchenpolitischem Gebiete. Der damit gewonnene Rechtszustand habe sich als wohlthätig erwiesen; er habe im Interesse des kirchlichen und politischen Friedens manchen Zwistigkeiten und Auseinandersetzungen, unter denen wir früher gelitten, nicht nur innerhalb einzelner Religionsgemeinschaften, sondern auch zwischen den verschiedenen kirchlichen Organisationen und ebenso zwischen Staat und Kirche wirksam vorgebeugt, zum Vortheil der kirchlichen wie der staatlichen Autorität. Einen solchen Rechtszustand gebe man ohne die dringendste Veranlassung nicht wieder auf. Wenn der Antrag Bacher mittelst Einführung der Nothcivilehe auf eine Revision hinfiele, welche unsere Rechtsentwicklung auf die Zeit vor dem A.M. I und dem Code zurückführen müßte, wenn ferner der Antrag Himburg durch die Einführung der fakultativen Civilehe einen Rechtszustand beseitigen wolle, welcher gerade mit Hülfe der konservativen Partei begründet wurde, so könne es nicht auffallen, daß die Regierungen sich nach der Richtung eines jeden dieser Anträge hin unbedingt ablehnend verhielten. Der eine wie der andere Antrag sei für sie unannehmbar. Die preuß. Regierung habe sich darüber formell schlüssig gemacht, nicht ohne die Gefährdung zu erwägen, die sich daraus für das Familienrecht, vielleicht sogar für das ganze BGB. ergeben könne. Sie werde nöthigenfalls lieber auf die Herstellung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechtes in Deutschland zur Zeit verzichten, als die Nachteile und Gefahren übernehmen, welche nach ihrer Ueberzeugung für das politische und für das kirchliche Leben mit der Durchführung der in den beiden Anträgen enthaltenen Prinzipien verbunden sein würden. Weder sei überzeugt, daß die bayer. Regierung zu einer gleichen ablehnenden Haltung entschlossen sei, und er zweifle nicht, daß auch die Stellung der übrigen Regierungen gegebenen Falles dahin führen würde, daß der Bundesrath den Standpunkt Preußens und Bayerns gutheißt.

Daß zwei große Parteien, auf deren bereitwillige Mitwirkung bei der Schaffung eines gemeinsamen bürgerlichen Rechtes die verbündeten Regierungen gerechnet haben, zu so weittragenden Vorschlägen sich entschlossen hätten, bedauere man regierungsseitig lebhaft, um so mehr als die Regierung mit der Tendenz der Anträge, soweit sie auf die Erhaltung des religiösen und kirchlichen Charakters der Ehe gerichtet seien, sich durchaus einverstanden fühle. Der Regierung liege es völlig fern, irgendwie die Stellung anzutasten, welche die Ehe innerhalb der einzelnen Religionsgemeinschaften, vor Allem in den christlichen Kirchen einnehme. Diese Stellung zu wahren, entspreche auch dem staatlichen Interesse. Sollten die Bestimmungen des BGB., wenn auch nicht für den Juristen, so doch für andere Bevölkerungskreise, in dieser Beziehung zu Mißdeutungen Anlaß geben können, so würde man regierungsseitig gern entgegen kommen, um eine andere Fassung für die Vorschriften zu finden. So würde namentlich im Antrage v. Buchta, nach welchem die Wahrung der kirchlichen Verpflichtungen bezüglich der Ehe nicht, wie die Vorlage beabsichtige, im G., sondern im BGB. selbst ihren Ausdruck finden solle, kein Hinderniß einer Verständigung zu erblicken sein. Auf diesem Boden dürfe es auch der Partei des Centrums und der der Konservativen möglich sein, sich mit der Vorlage abzufinden. Denn die Vorlage bringe doch wesentlich geltendes Recht, das selbst dann bestehen bleiben würde, wenn die Vorlage falle, das sogar in der Vorlage manche, auch jenen Parteien sicherlich willkommene Verbesserungen erfahre. Ein beachtenswerthes Moment liege doch schon in der Thatfache, daß fortan das Eheschließungsrecht nicht auf dem G. v. 6. Febr. 1875, dessen Entstehung für manche Kreise mit verstimmenden Erinnerungen an frühere politische Kämpfe verknüpft sei, sondern auf dem BGB. beruhen soll, das, jedem partei- und kirchenpolitischen Kampfe entrückt, der Civilehe gegenüber eine ebenso unbefangene Stellung einzunehmen gestatte, wie man sie der Civilehe des Code gegenüber im Westen

| G. 23.

unseres Vaterlandes früher eingenommen habe. Ferner komme für die Parteien auch das in Betracht, daß die obligatorische Civilehe im Westen Deutschlands nahezu 100 Jahre, in Elsaß-Lothringen über 100 Jahre, in den übrigen Theilen des Reiches über 20 Jahre bestünde und einen befriedigenden, zum Mindesten aber einen erträglichen *modus vivendi* geschaffen habe, während mit der Noth- oder mit der fakultativen Civilehe ein Experiment gemacht werden würde, für das beruhigende Erfahrungen in unserer Geschichte nicht gegeben seien. Die fakultative Civilehe habe die preuß. Regierung, lediglich gedrängt durch die Schwierigkeiten in den evangelisch-kirchlichen Verhältnissen, vor nahezu 40 Jahren einzuführen versucht, von diesem Versuche aber unter Zustimmung der Landesvertretung wieder Abstand genommen und ihn nicht wiederholt. Zu Gunsten der Nothcivilehe habe man sich auf das sächs. GB. berufen. Man könne aber die Erfahrungen in diesem kleineren, dabei nicht konfessionell gemischten, sondern fast ausschließlich evangelischen Lande um so weniger für Deutschland zu Grunde legen, als die Erfahrungen sich doch nur auf eine kurze Reihe von Jahren erstrecken. Jedenfalls würde man dann auch auf das badische Land hinweisen müssen. Hier sei, nachdem ein Rechtszustand, demgemäß die Geistlichen zugleich als Standesbeamte fungierten, sich als unhaltbar erwiesen, 1860 die Nothcivilehe eingeführt — aber schon 9 Jahre später habe man, in Anbetracht der daraus entsprungenen Verwickelungen und Streitigkeiten, diese Form wieder aufgegeben. Der im kleinen Lande gescheiterte Versuch bilde eine eindringliche Warnung vor ähnlichen Experimenten für das ganze Reich.

Die vorliegende Frage müsse, nach der Auffassung der verbündeten Regierungen, nicht nach Gesichtspunkten des politischen Tagesbedarfes, sondern an der Hand der politischen Erfahrungen und mit dem Maßstabe der geschichtlichen Entwicklung beurtheilt werden. Das verlange ihre kirchliche, gesellschaftliche und politische Bedeutung. Deshalb sei es wichtig, sich die Stellung der Civilehe in Deutschland seit Anfang des Jahrhunderts zu vergegenwärtigen. Die preuß. Regierung habe am Rheine nach den Freiheitskriegen die Eheschließung des Code vorgefunden, sie keineswegs mit freundlichen Augen angesehen, mehrmals sogar den Versuch gemacht, sie zu Gunsten der kirchlichen Trauung zu beseitigen — jedes Mal ohne Erfolg. So habe man noch vor dem Ende der Freiheitskriege in den bergischen Landestheilen die kirchliche Trauung vor den abschließenden standesamtlichen Akt verlegt, um die Bedeutung der Civilehe zurückzudrängen. Der Erfolg sei durchaus unbefriedigend gewesen; in den 40er Jahren, — spät, nur nothgedrungen, aber unter der Zustimmung der Bevölkerung, sei die Regierung zur franz. Form der Civilehe zurückgekehrt. Für den ganzen preuß. Rhein sei die Beseitigung der Civilehe geplant gewesen, als 1837 den rheinischen Ständen ein Gesetzentw. behufs Aufhebung der Civilehe vorgelegt wurde; die Stände lehnten jedoch ihre Zustimmung ab, indem sie als die erste Voraussetzung für die Beseitigung der Civilehe den Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen den kirchlichen und staatlichen Ehehindernissen bezeichneten. In Hessen habe die Beseitigung der franz. Civilehe auf dem linken Rheinufer zu Gunsten der gemeinrechtlichen Trauung rechts des Rheines auf dem Programme gestanden, als dort der Entw. eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes 1846 zur ständischen Verathung gelangte. Da hätten sich 12 rheinhessische Abgeordnete, unter ihnen 10 Katholiken, zu einem entschiedenen Proteste gegen dieses Programm erhoben, unter der Erklärung, daß in ihrer konfessionell stark gemischten Provinz die bürgerliche Eheschließung es gewesen sei, welche die Bevölkerung vor konfessionellen Wirren und religiösem Unfrieden geschützt habe. Als 1848 die Frankfurter „Grundrechte“ die Einführung der obligatorischen Civilehe verlangten, versammelte sich der deutsche und deutsch-öst. Episkopat in Würzburg zur Verathung darüber, ob ein Protest der kirchlichen Autoritäten gegen jene Forderung angebracht sei. Kein Bischof einer rheinischen Diözese, in deren Gebiet die bürgerliche Eheschließungsform bestand, sei für einen solchen Protest eingetreten; ohne Widerspruch sei bezeugt worden, daß der kirchliche Sinn und die Anhänglichkeit des Volkes an die kirchlichen Gebote und Gebräuche nicht gelitten habe. Der Episkopat verzichtete auf jede Verwahrung. In den Reichsländern bestehe die bürgerliche Eheschließung seit der franz. Konstituante von 1791. Ihre Einführung habe dort so wenig, wie in Frankreich selbst, große Erregung hervorgerufen. Sie wirkte, was bald dankbar erkannt wurde, auf die Beseitigung mißlicher Streitigkeiten hin. Sie sei deshalb auch in den organischen Artikeln aufrecht erhalten worden, welche 1801 gleichzeitig mit dem Entw. eines Konkordates die franz. Regierung der Kurie vorlegte. Manches in diesen Artikeln habe den Widerspruch der Kurie gefunden, nicht aber die Civilehe. Auch das Nationalkonzil franz. Bischöfe von 1802 habe ihr nicht widersprochen. Unter allen Wechselfällen des politischen Lebens in Frankreich, bis dahin, daß die Reichsländer wieder deutsch wurden, sei die Civilehe frei von jeder Anfechtung der geistlichen oder weltlichen Gewalten geblieben.

Alle diese Zeugnisse für das Unbedenkliche der obligatorischen Civilehe aus dem Westen Deutschlands könnten unmöglich außer Betracht gelassen werden, wenn man die Frage objektiv diskutire. Was den Osten betreffe, so sei vor Allem die geschichtliche Entwicklung in Preußen von Gewicht. Hier sei schon bei Verathung der Verfassung der Civilehe, namentlich ihre obli-

gatorische Form, als eine unvermeidliche Institution behandelt worden. Praktische Erfahrungen, nicht theoretische Grübeleien, hätten darauf hingewirkt; denn mit dem Erstarken des kirchlichen Lebens während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts seien mehr und mehr Gegensätze in den kirchenpolitischen Fragen entstanden und hätten die Voraussetzung des M.N., daß bei der gesetzlich vorgeschriebenen Trauung der Geistliche auch als ein den Vorschriften des Staates folgsames staatliches Organ fungire, allmählig in Frage gestellt. Die Anerkennung der Civilehe sei denn auch in die Verfassung übergegangen; die Regierung habe trotzdem mit ihrer Durchführung gezögert, bis aus Anlaß der unerträglichen Zwistigkeiten, welche in der evangelischen Kirche die Wiedertrauung der Geschiedenen und die Stellung der Dissidenten erzeugte, sogar eine so streng kirchlich angelegte Persönlichkeit wie König Friedrich Wilhelm IV. mit der Eröffnung an seine Minister herangetreten sei, daß die Einführung der Civilehe, auch für solche, die nicht aus der Landeskirche ausgeschieden, das einzige Mittel der Hülfe biete. Aus dieser Lage erwuchs die Vorlage von 1859, welche die fakultative Civilehe in Preußen einführen wollte. Für die Würdigung der jetzt vorliegenden Anträge sei die damalige Haltung der konservativen Partei und der katholischen Fraktion im Landtage nicht ohne Interesse. Im Herrenhause habe die fakultative Civilehe entschieden Widerspruch gefunden; ein konservativer und streng kirchlicher Mann, wie der Graf von Tzenpliz, sei dafür eingetreten, daß nur die obligatorische, nicht die fakultative Civilehe ein geeignetes Mittel der Hülfe sei; ein hervorragendes Mitglied der katholischen Partei, Brüggemann, habe erklärt, daß die fakultative Civilehe das christliche Moment in der Ehe gefährde und mit den Prinzipien der katholischen Kirche sich nicht vertrage. Im Abgeordnetenhaus habe aus den Reihen der Konservativen der Abgeordnete von Krojitz sich dahin ausgesprochen, daß von den drei Formen der Civilehe die obligatorische am wenigsten bedenklich sei, weil sie mit der kirchlichen Trauung nicht unmittelbar in Konkurrenz trete. Aus dem Centrum hätten die Abgeordneten von Berg und Osterrath sich ähnlich ausgesprochen, August und Peter Reichensperger hätten darüber keinen Zweifel gelassen, daß sie die obligatorische Civilehe für ein geringeres Uebel hielten, als die fakultative. So sei die fakultative Civilehe gefallen, weil das Land gegen sie war, die Regierung aber habe auf die Civilehe nicht verzichten können und deshalb, als nun seit 1870 auch die katholischkirchlichen Schwierigkeiten hinzutraten, 1873 vom Landtage die obligatorische Civilehe verlangt. Sie habe sich dafür auf die Haltung des Landtages in früheren Jahren berufen können, ihre Forderung auch durchgesetzt und zwar gerade mit Hülfe der konservativen Partei. In deren Namen habe der Graf Limburg-Sturum die Zustimmung zur Einführung der obligatorischen Civilehe erklärt. Das Centrum habe den grundsätzlichen Widerspruch aufrecht erhalten; aber der Abgeordnete Peter Reichensperger habe doch bestätigt, daß durch die Civilehe am Rheine weder in katholischen noch in evangelischen Kreisen der kirchliche Sinn geschädigt sei, und der Abgeordnete Windthorst habe die Meinung geäußert, daß, wolle man einmal die Civilehe, nur die Civilehe voll und ganz, also die obligatorische Form gewählt werden könne. Der Landtag habe dann die Einführung der obligatorischen Civilehe zugestimmt. | S. 26.

Auf diesen geschichtlichen Vorgängen im Westen und Osten Deutschlands beruhe der jetzige Rechtszustand, den das BGB. aufrecht erhalten wolle. Mehr als 20 Jahre seien seitdem vergangen. Welche Wahrnehmungen könnten große Parteien des Reichstages bestimmen, in diesem Rechtszustande wiederum eine fundamentale Aenderung zu erstreben? Das Volk habe sich, was man auch sagen möge, an die neuen Verhältnisse gewöhnt. Irrige Auffassungen über die Bedeutung des Altes vor dem Standesbeamten und der kirchlichen Trauung haben nicht Platz gegriffen. Der standesamtliche Akt wurde nur als eine Station auf dem Wege zur Kirche angesehen. Die sittlichen Zustände haben keinen Niedergang erfahren. Die der Rom. vorgelegte Statistik beweise und die kirchlichen Autoritäten bezeugen, daß die Zahl der Trauungen unter dem Einflusse der Civilehe nicht zurückgegangen sei. Die Kirchengemeinschaften haben eine unabhängigere Stellung dem Staate gegenüber gewonnen. Der Staat leide nicht mehr unter den früheren Streitigkeiten zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden, zwischen den verschiedenen Konfessionen und innerhalb einzelner Konfessionen selbst. Die einzelnen Bundesregierungen hätten Anträge auf Aenderung des geltenden Rechtszustandes bei der Feststellung des BGB. nicht eingebracht. Seit der Veröffentlichung des Entw. II seien keine hervorragenden kritischen Kundgebungen gegen die Civilehe zu Tage getreten, keine namhafte Bewegung habe sich im Volke dagegen entwickelt, bis daß vor Kurzem in den östlichen Provinzen Preußens eine Agitation hervorgetreten sei, welche mit dem konservativen Antrage auf Einführung der fakultativen Civilehe sich indentifizire. Von den Beschwerden, die in dieser Agitation gegen die obligatorische Civilehe geltend gemacht werden, könne nur die Klage darüber als einigermaßen berechtigt anerkannt werden, daß der jetzige Zustand den Brautleuten mehr Unbequemlichkeiten auferlege, als die einfache Verpflichtung zur Trauung dies thun würde. Auch in der Rom. sei davon gesprochen, daß der jetzige Rechtszustand dem Volke das Leben unbehaglich macht. Indessen nur auf dem Lande können sich bis zu einem gewissen Grade Unbequemlichkeiten ergeben. Aber mit ihnen erkaufe das Volk, der Staat und die | S. 27.

Kirche die Sicherung vor anderen Belästigungen und vor Gefahren, mit denen jene Unbequemlichkeiten sich nicht vergleichen lassen; das beweisen die vergangenen Zeiten. Im Uebrigen würden auch nach Annahme des Antrages auf Einführung der fakultativen Civilehe die Unbequemlichkeiten bleiben. Denn die Brautleute müßten auch dann zum Standesbeamten und nachher zur Kirche. Hinzu trete dann aber noch die Last der in mancher Beziehung bedenklichen Korrespondenz zwischen dem Geistlichen und dem Standesbeamten über die Ehe, die jener geschlossen habe und dieser einzutragen solle. Nicht der jetzige Rechtszustand trage Irrungen in das Volk, sondern seine Abänderung würde solche Irrungen erzeugen. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn man auf diesem Gebiete, auf dem die zartesten Empfindungen des Volksgemüthes in Mitleidenschaft gezogen würden, schon wieder zu Umwälzungen schreiten wollte. Nichts könne mehr als das die Autorität der kirchlichen und staatlichen Institutionen auf dem Gebiete des Eherechtes erschüttern. Deshalb wiederhole der Redner die Bitte, von allen für die verbündeten Regierungen unannehmbaren Forderungen abzugehen und die Verständigung auf dem Boden des bestehenden Rechtes zu suchen.

Der bayer. Bevollmächtigte erklärte, was der Staatssekretär als seine Ueberzeugung von der Haltung der bayer. Regierung ausgesprochen habe, treffe zu. Die Stellung, die die bayer. Regierung seit 1875 zu der Frage der Civilehe eingenommen habe, sei bekannt. Zu einer Aenderung dieser Stellung habe sie sich auch durch die vorliegenden Anträge nicht bestimmen lassen können, weil die Grundsätze, auf denen das Eheschließungsrecht des G. v. 6. Febr. 1875 beruht, keinen Gewissenszwang begründen, sondern die kirchlichen Pflichten den Eheschließenden unberührt lassen. Dagegen lege die bayer. Regierung den allergrößten Werth darauf, daß diejenigen eherechtlichen Bestimmungen des Entw., von denen auch sie anerkennen, daß sie einen Gewissenszwang herbeizuführen geeignet sind, in einer den religiösen Ueberzeugungen Rechnung tragenden Weise abgeändert werden. Ihr Vertreter sei daher angewiesen, die in dieser Richtung sich bewegenden, die Anfechtung und die Scheidung der Ehe betr. Anträge mit Entschiedenheit zu unterstützen. — In ähnlicher Weise erklärte der württ. Bevollmächtigte, daß auch seine Regierung gegen die Anträge sei. Sie erachte die obligatorische Civilehe für nothwendig im Interesse des kirchlichen Friedens. In dieser Auffassung befinde sie sich übrigens in Uebereinstimmung mit weiten Kreisen der evangelischen Kirche ihres Landes. Die evangelische Pfarrkonferenz, die in Stuttgart am 22. April 1896 abgehalten worden sei, habe sich einstimmig gegen die fakultative Civilehe erklärt. — Der bad. Bevollmächtigte erklärte, daß zwar eine neuerliche Stellungnahme seiner Regierung zu diesen Anträgen nicht stattgefunden habe; trotzdem könne er sagen, daß seine Regierung gegen alle Anträge sein und am Entw. festhalten werde. Was die Erfahrungen mit der Nothcivilehe in Baden von 1860—1868 angehe, so könne er sich den Ausführungen des Staatssekretärs durchaus anschließen. An die Begründung der verschiedenen Anträge und die

§ 28. Stellungnahme der bezeichneten Regierungen der deutschen Bundesstaaten knüpfte sich eine längere und eingehende Debatte. Den Erklärungen des Staatssekretärs gegenüber wurde aus der Rom. darauf hingewiesen, daß, wenn von katholischen Bischöfen oder kirchlich treuen katholischen Laien bei Gelegenheiten eine Stellung eingenommen sei, welche nicht in aller Schärfe den prinzipiellen kirchlichen Standpunkt geltend gemacht oder gewahrt habe, so sei dabei zu berücksichtigen, daß die katholische Kirche sehr häufig nach den Zeitumständen nicht die mindeste Hoffnung habe hegen können, ihre grundsätzliche Anschauung durchzusetzen, daß sie stets mit demjenigen habe rechnen müssen, was unter den jeweiligen Zeitverhältnissen sich habe erreichen lassen, oder was, um größere Uebel zu vermeiden, habe hingenommen oder ertragen werden müssen. Ein grundsätzliches Aufgeben des kirchlichen Standpunktes von einer solchen Seite sei jedoch niemals hervorgetreten und ergebe sich am allerwenigsten aus den geschichtlichen Mittheilungen, welche der Staatssekretär vorgebracht habe. Die von ihm berührte Stellungnahme der kirchlichen Faktoren sei nur richtig zu beurtheilen auf dem Boden einer genauen Darstellung der jeweils vorhandenen Umstände. Man müsse sich durchaus dagegen verwahren, daß es als ein Aufgeben des kirchlichen Prinzips im Punkte der Eheschließung betrachtet werde, wenn in einem bestimmten Augenblicke die Bischöfe oder andere kirchliche Autoritäten es für richtiger gehalten hätten, ihre Forderung nicht kampfbereit in den Vordergrund zu stellen, obgleich sie hätten fürchten müssen, dadurch vielleicht ein noch größeres Uebel hervorzurufen. Wo immer die Zeitumstände der katholischen Kirche es erlaubt hätten, die kirchliche Anschauung über die Eheschließung zur Geltung zu bringen, habe sie das niemals versäumt.

Von anderer Seite wurde den Regierungen Dank ausgesprochen, daß sie mit solcher Bestimmtheit dem Versuche entgegengetreten seien, die obligatorische Civilehe anzutasten; diese habe sich praktisch bewährt. Der religiös gefinnte Theil des Volkes habe sich mit ihr vollständig abgefunden. Die thatsächlichen Zustände seien keineswegs derart, daß eine Aenderung erforderlich erscheine. Wenn auch zugegeben werde, daß die katholische Kirche und ebenso die evangelische Landeskirche an ihrem grundsätzlichen Standpunkte über die Eheschließung festgehalten haben, so werde man doch entgegenhalten dürfen, daß der Widerstand gegen die obligatorische Civilehe mehr

den Charakter eines rein theoretischen Festhaltens an diesem Standpunkte habe, und daß in der Praxis die verschiedenen Konfessionen es stets verstanden hätten, einen Zustand herbeizuführen, der auch unter der Herrschaft der obligatorischen Civilehe die religiösen Interessen voll zur Geltung kommen lasse. Nachdem in diesem Punkte eine reinliche Scheidung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Gebiete eingetreten sei und sich eingelebt habe, habe man keine Veranlassung, wiederum eine Vermischung oder Verdunkelung der Grenze eintreten zu lassen, umsoweniger, als man mit dieser Vermischung wiederum alle die großen Schwierigkeiten staatlich-kirchlicher Art bekommen werde, denen man durch die Einführung der obligatorischen Civilehe habe entgehen wollen und auch thatsächlich entgangen sei.

Eine Schädigung der religiösen Interessen durch die obligatorische Civilehe könne in keiner Weise anerkannt werden. Für den Bereich der katholischen Kirche werde auch von den Katholiken gegeben, daß nur in verhältnißmäßig sehr wenigen Fällen die kirchliche Trauung verabsäumt werde, nachdem die staatliche Eheschließung stattgefunden habe. In den Kreisen der evangelischen Landeskirche sei allerdings früher die Zahl solcher Ehen häufiger gewesen, jedoch zeige die Erfahrung, daß sie sich jetzt immer mehr mindere, so daß man jetzt schon eher von einer Stärkung des kirchlichen Einflusses bei der evangelischen Landeskirche sprechen könne. Eine Stärkung der Macht der Kirche durch die staatliche Gesetzgebung anzubahnen, entspreche in keiner Weise mehr den modernen Verhältnissen. | S. 29.

Aus diesen Gründen sei die Stellungnahme des Bundesrathes und der bezeichneten Bundesregierungen eine durchaus richtige. Darnach ergebe sich, daß, wenn einer dieser Anträge angenommen würde, entweder das Eherecht aus dem Entw. auszuschneiden habe oder aber der Entw. in dieser Session nicht zu Stande komme. Dann sei es aber sehr fraglich, ob in einer späteren Session über diesen Punkt eine Verständigung erzielt werden würde. Darüber müßten sich Alle, welche am Werke mitzuarbeiten gesonnen seien, nunmehr klar sein. Die Freunde der gestellten Anträge möchten sich daher wohl überlegen, ob es für sie rathlicher sei, eine Politik zu verfolgen, welche die Wirkung haben müsse, das ganze Eherecht aus dem VGB. auszuschneiden, oder ob es sich für sie nicht sehr viel mehr empfehle, von diesen Anträgen abzusehen und dafür die großen Verbesserungen im Eherecht, welche auch vom religiösen und kirchlichen Standpunkte anerkannt werden müßten und auch anerkannt würden, in Empfang zu nehmen. Man habe gewiß das Interesse, das VGB. so zu gestalten, daß es nicht in Kollision komme mit den religiösen Gefühlen der Bevölkerung. Man sei auch geneigt, allen Wünschen, solche Kollisionen zu vermeiden, so weit entgegen zu kommen, als es irgend möglich sei. All' dieses Entgegenkommen werde jedoch keinerlei Erfolg haben können, wenn einer der genannten Anträge angenommen werde.

Es wurde sodann zunächst nur über den prinzipiellen Punkt abgestimmt, welches System man im VGB. adoptiren wolle. Hierbei erhielt der Antrag, betr. die Nothcivilehe 7 Stimmen, der Antrag, betr. die fakultative Civilehe 9 Stimmen, der Eventualantrag, welcher das englische System nachbilden wollte, ebenfalls nur 7 Stimmen. Dadurch war durch die Mehrheit entschieden, daß die obligatorische Civilehe im Principe beizubehalten sei.

B. Auch in zweiter Lesung entwickelte sich zunächst eine Generaldiskussion, in der insbes. der geschichtliche Rückblick, den der Staatssekretär in erster Lesung gegeben hatte, sowie seine Erklärung über das Verhalten der katholischen Kirche gegenüber der obligatorischen Civilehe lebhaft bekämpft wurde. Sodann wurde der Antrag 2 wiederholt und im Allgemeinen wie in erster Lesung begründet: Die Civilehe sei ein Produkt der franz. Revolutionszeit und habe sich von dort über das übrige Europa verbreitet. Die Civilehe im G. v. 1875 sei gedacht gewesen als ein Kampfmittel gegen die katholische Kirche, und man habe um dieses Kampfes willen die evangelische Kirche mit unter derselben leiden lassen. Gegenüber der katholischen Kirche habe sie sich als ein Schlag ins Wasser erwiesen, und auch die evangelische Kirche habe die Schädigung der Civilehe allmählig überwunden. Es habe also keine Bedeutung mehr, sie aus irgend welcher Kampfstendenz beizubehalten. Der evangelische Oberkirchenrath habe schon vor Jahr und Tag ähnliche Anträge wie die jetzt gestellten bei dem Staatsministerium eingebracht. Bislang sei aber eine Antwort darauf noch nicht erfolgt. Man könne nur sagen, daß die Bewegung in der evangelischen Kirche zu Gunsten der fakultativen Civilehe dauernd im Steigen sei. Die konservative Partei werde mit ganz geringen Ausnahmen für den Antrag eintreten. — Auch praktische Rücksichten sprächen für die fakultative Civilehe. Die obligatorische Civilehe bedeute die Nothwendigkeit eines zweimaligen Aktes, vor dem Civilstandesbeamten und vor dem Geistlichen, also einen zweimaligen Weg mit zweimaliger Zeitverschwendung, Unbequemlichkeit und Kostenaufwand, was namentlich auf dem Lande sehr häufig mit erheblichen Uebelsständen verknüpft sei. Werde der Antrag auch vielleicht nicht angenommen, so habe man doch mit ihm auch in zweiter Lesung noch einmal Zeugniß ablegen wollen für die prinzipielle Stellung der evangelischen Kirche. | S. 43.

Ein anderes Mitglied machte ferner geltend: Die Ausführungen des Staatssekretärs, daß die fakultative Civilehe sich bei früheren Versuchen nicht bewährt habe, könnten gegen die Vorschläge

nichts beweisen, denn in dieser Gestalt sei die fakultative Civilehe bisher noch niemals empfohlen, geschweige denn erprobt worden. Der Versuch könne jetzt aber zu einem Mißerfolge nicht führen, da dem Staate die Bearbeitung der Eheschließung und die Registerführung verblieben. Eheschließungen gegen den Willen des Staates könnten also nicht vorkommen; andererseits werde aber die Kirche nicht gedrängt und noch weniger gezwungen werden, Trauungen vorzunehmen, die ihr nicht genehm seien. Für solche Brautpaare bleibe die standesamtliche Eheschließung stets ein Ausweg. Der Vorwurf, daß letztere Form der Eheschließung nur als „Eheschließung zweiter Klasse“ gelten werde, erscheine nicht stichhaltig; denn auch jetzt schon sei die nur standesamtlich geschlossene Ehe im Volksbewußtsein minderwerthig. Niemals schreite eine Braut im Braut schmuck zum Standesbeamten. Für die Verlobten sei die Zwischenzeit zwischen standesamtlichem Akte und kirchlicher Trauung eine unbehagliche Zeit. Sie wüßten nicht, ob sie sich schon als Eheleute ansehen dürften. Die evangelische Trauungsagende behandle solche Paare, welche die eheliche Gemeinschaft nach dem standesamtlichen Akte noch nicht begonnen hätten, als Brautpaare und rede die Braut noch mit ihrem Mädchennamen an. Es werde also der staatlich geltende Rechtszustand völlig ignoriert. Das sei aber für den Staat nicht erwünscht. Jede evangelische und katholische Trauung stelle klar, daß es dem Staate in Sachen der Eheschließung nicht gelungen sei, dem Volksbewußtsein, geschweige denn dem religiösen Bewußtsein gegenüber den Erfolg zu erreichen, daß die staatliche Eheschließung der kirchlichen ebenbürtig sei; darum liege es gerade im Interesse des Staates, eine Regelung herbeizuführen, welche diesen Eindruck seiner erlittenen Niederlage in Vergessenheit bringen könne. Jetzt sei der Weg zur fakultativen Eheschließung gegenüber den Verhandlungen in erster Lesung des Plenums schon geebnet, nachdem die Rom. den Grundsat zum Ausdruck gebracht habe, daß die Verlobten selbst die Ehe schließen, daß nicht erst der Ausspruch des Standesbeamten hinzukommen brauche, um den Akt zu vollenden. Die Einführung der fakultativen Civilehe würde ihm also gar kein Recht weiter entziehen. Schon jetzt müsse der Standesbeamte auf schriftliche Anzeige gewisser, als besonders vertrauenswürdiger Personen (Vorsteher von Anstalten usw.) Sterbe- und Geburtsfälle eintragen. Warum solle er nicht auch Eheschließungen buchen können auf Grund schriftlicher Anzeigen von Geistlichen, welche doch wohl ebensoviel Vertrauen verdienen wie Anstaltsvorsteher?! Durch praktische Formulare erleichtert, werde sich Alles sehr glatt vollziehen. Ausbleiben der Anzeige des Geistlichen könne nicht unbemerkt bleiben, da der Standesbeamte nur für kurze Frist seine Genehmigung erteile und beim Ausbleiben der Anzeige von der erfolgten Trauung den Erlaubnißschein zurückverlangen könne. Bald werde allgemeine Befriedigung eintreten. Es sei kein Grund einzusehen, warum gerade die Eheschließungen im Bureau des Standesbeamten erfolgen müßten, da doch alle anderen Akte, die er zu verzeichnen habe, niemals in seinem Bureau erfolgten. Natürlich dürfe nicht romanhaft willkürlichen Formen der Eheschließung Thür und Thor geöffnet werden. Die gewählte Form entspreche dem christlichen Bewußtsein.

Diejenigen Antragsteller, welche früher den Antrag betr. die Nothcivilehe eingebracht hatten, gaben gegenüber dem obigen Antrage folgende Erklärung zu Protokoll: „Die RomMitglieder, welche dem Centrum angehören, haben in der ersten Lesung für das Prinzip der fakultativen Civilehe gegenüber demjenigen der obligatorischen gestimmt. Sie haben dies unter der ausdrücklichen Erklärung gethan, daß ihnen die eine so wenig wie die andere an sich annehmbar sei, sie aber, vor die Wahl zwischen beiden gestellt, die fakultative Civilehe für das im Verhältnisse zur obligatorischen kleinere Uebel halten. Ueber die von den konservativen Mitgliedern, Simburg und von Maltzan, vorgeschlagene Formulierung (vgl. oben unter I den Antrag 2) wurde damals nicht abgestimmt. Nichts destoweniger wurde centrumsseitig nicht unterlassen, hinsichtlich dieser Formulierung die klare und bestimmte Erklärung abzugeben, daß die Fassung für sie und ihre politischen Freunde unannehmbar sei, weil sie an verschiedenen Stellen mit dem Rechte jeder selbständigen Religionsgesellschaft nach der stets gleich gebliebenen Auffassung des Centrums, und insbes. mit Recht und Glaubenslehre der katholischen Kirche, in unveröhnlichem Widerspruche stehe.“

In gegenwärtiger Lesung handelt es sich nicht mehr um eine bloß grundsätzliche Stellungnahme, sondern um Annahme oder Ablehnung des Wortlautes, in welchem der Grundsat Aufnahme in das BGB. finden soll. Unerachtet unserer Ablehnung der in erster Lesung vorgeschlagenen Fassung, lehrt diese Fassung vorliegend im Antrage No. 100, mit dem für unsere Entscheidung wesentlichen Hauptanstande von damals wieder. Dem gegenüber können die dem Centrum angehörenden RomMitglieder nur wiederholen, daß nicht nur Glaubenslehre und Recht der katholischen Kirche, sondern auch das Recht jeder selbständigen Religionsgesellschaft überhaupt, wie es das Centrum jederzeit verstanden hat und auch heute nicht anders verstehen kann, ihnen durchaus unmöglich machen, den vorgeschlagenen Bestimmungen beizutreten. Zu ihrem Bedauern in die Zwangslage versetzt, deshalb in dieser zweiten Lesung gegen die Vorschläge von konservativer Seite stimmen zu müssen, haben sie nach einem anderen gangbaren Wege gesucht, um die Gewissen des kirchlich treuen katholischen nicht nur, sondern weithin auch evangelischen Bevölkerungs-

theiles gegenüber dem Entw. in Sachen der Eheschließung zu salbiren. Diesen Weg glauben sie in den drei Anträgen (vgl. unten S. 1206 unter Ia.) gefunden zu haben, welche sie nunmehr unterbreiten und die einfach außer Zweifel stellen, daß die Ehe dieses BGB. die kirchliche Ehe weder ist noch erzeugen will“.

Dieser Erklärung wurde noch hinzugefügt: § 1299 des Antrages wolle durch das staatliche Gesetz die Form der kirchlichen Trauung festsetzen, während jede selbständige Religionsgesellschaft beanspruchen müsse, selbst die Form der kirchlichen Trauung nach ihren Grundsätzen festzusetzen. Doch sei entscheidend die praktisch-politische Lage. Es handele sich nunmehr nicht mehr um die prinzipielle Frage, ob die fakultative Civilehe besser sei als die obligatorische, sondern es handele sich um die praktische Frage, ob es möglich sei, sie durchzusetzen und die obligatorische Civilehe zu beseitigen. Gegenüber den Erklärungen des Staatssekretärs könne man sich der unbedingten Ueberzeugung nicht verschließen, daß die verbündeten Regierungen sowohl der Noth- als auch der fakultativen Civilehe einen unüberwindlichen Widerstand entgegenstellen würden. Man habe also zu wählen zwischen dem Zustandekommen des BGB. unter Ausschreibung des gesammten Ehe-rechtes und dem Zustandekommen des BGB. mit denjenigen ganz erheblichen Verbesserungen der Bestimmungen über die obligatorische Civilehe und das sonstige Eherecht, gegenüber dem jetzigen Rechtszustande in allen Theilen Deutschlands, welche der Entw. schon gebracht und welche man über diese hinaus in der Rom. bisher erreicht habe. Wenn vom Antragsteller ausgeführt worden sei, daß seine Partei auch früher sich zu Gunsten der fakultativen und gegen die obligatorische Civilehe ausgesprochen habe, so sei zu berücksichtigen, daß das 1859 geschehen sei. 1873 dagegen habe im preuß. Abgeordnetenhaufe | ein großer Theil der konservativen Partei für die | S. 46. obligatorische Civilehe gestimmt und dadurch ihr zur Annahme verholfen und habe auch dieser Stellungnahme durch den Abgeordneten Grafen zu Limburg-Stirum (Sitzung v. 17. Dez. 1873) eine scharfe und klare Begründung beigegeben. Hätte damals die konservative Partei gegenüber der obligatorischen Civilehe Stand gehalten, als diese erst eingeführt werden sollte, so würde vermuthlich das deutsche Volk vor ihr bewahrt geblieben sein. Jetzt aber, nachdem sie in Deutschland seit 1875 Rechts geworden sei, erscheine es nach den Erfahrungen und Stellung-nahmen bei der ersten Lesung völlig aussichtslos, ihre Beseitigung wieder zu erlangen, da feststeht, daß der Bundesrath der Aufhebung nicht zustimmen und eine Mehrheit für sie im Reichstage nicht zu finden sein werde. Unter diesen Umständen könne man, so sehr man es bedauern möge, doch die christlichen Interessen nicht anders wahren, als indem man nach besten Kräften die Bestimmungen über die obligatorische Civilehe, die man nicht mehr beseitigen könne, zu verbessern suche. Das sei denn auch das Bestreben des Redners und seiner politischen Freunde.

Von anderer Seite wurde dem Antrage 2 aus anderen Gründen widersprochen. Es könne in keinem Falle zugegeben werden, daß, wie behauptet worden, die evangelische Kirche eines größeren Schutzes oder größerer Rücksichtnahme bedürfe als die katholische Kirche, und daß deshalb die Einführung der fakultativen Civilehe für die evangelische Kirche noch nothwendiger sei als für die katholische Kirche. Auch in der evangelischen Kirche sei eine starke Strömung, welche die bestehende Ordnung festhalten wolle. Eine ganze Reihe von Synoden und Pfarrvereinen hätte sich dafür erklärt. — Von einem anderen Mitgliede wurde erklärt, daß die antisemitische Bewegung sich der Frage der fakultativen Civilehe angenommen habe. Zum Zwecke ihrer Einführung seien bereits 2400 Petitionen verbreitet und für diese bisher 120 000 Unterschriften gesammelt worden. Er verlange eine Vertagung der Frage bis zum Herbst; man sei sicher, daß, nachdem nunmehr die Antisemiten mit allem Nachdrucke für die Sache eintreten, man dann während des Sommers bis zu 200 000 Unterschriften sammeln werde.

| Die Ablehnung des Antrages, betr. die fakultative Civilehe sei ein Bestandtheil des Rom- | S. 47. vromisses, der zwischen verschiedenen Parteien zu Stande gekommen sei und eine vollständige Ver-legung des christlichen Prinzips bedeute. Wenn man dem Antragsteller entgegenhalte, daß einer seiner Fraktionsgenossen in erster Lesung gegen den Antrag gestimmt habe, so könne er mittheilen, daß derselbe heute auf dem Standpunkte des Redners stehe und mit ihm und der großen Mehrheit seiner Partei für die fakultative Civilehe eintrete. Wenn eine Mehrheit nöthig gewesen sei, um das BGB. zu Stande zu bringen, so habe man sich nur an seine Partei zu wenden brauchen. Diese würde bereit gewesen sein, eine Mehrheit bilden zu helfen, welche die fakultative Civilehe durchgesetzt hätte. Nachdem die gesammte konservative Partei sich geeinigt habe, für die fakultative Civilehe einzutreten, und nun auch die antisemitische Partei für sie eintrete, sei die Lage geändert worden. Wenn die Mitglieder des Centrums jetzt dem Antrage nicht mehr zustimmten, so machten sie gegen-über den Erklärungen des Abgeordneten Rintelen bei der ersten Lesung des BGB. eine Schwenkung. Werde der Antrag abgelehnt, so werde er gegen das ganze BGB. stimmen und mit ihm hoffentlich eine ganze Anzahl anderer evangelischer Männer. Ueber die Sache selbst werde man sich im Plenum wieder sprechen, vorausgesetzt, daß es bis dahin im Plenum nicht durch Auszählungen so weit gekommen sei, daß man zur Verathung des Eherechts gar nicht gelange.

Nachdem von derjenigen Seite, welche ursprünglich die Nothcivilehe beantragt hatte, dargelegt, daß eine solche Mehrheitsbildung nach Lage der Umstände vollständig ausgeschlossen erschienen sei,
 | §. 51. | wurde der Antrag 2 auf Einführung der fakultativen Civilehe abgelehnt.

Ferner lagen bei der zweiten Lesung folgende 3 Anträge vor:

- I. a) Als Ueberschrift des ersten Abschnittes statt „Ehe“ zu setzen: „Bürgerliche Ehe“,
- b) in § 1301 Abs. 1 statt: „daß sie kraft Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien“ zu setzen: „daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien“,
- c) hinter § 1566 b als 8. Titel: „Kirchliche Verpflichtungen“ einzuschalten:

§ 1566 c. „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt“.

- II. Den Absatz des Antrages wie folgt zu ergänzen und als § 1279 a einzufügen:

„Die Bestimmungen des nachstehenden Abschnittes regeln nur die Erfordernisse und Wirkungen der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe; die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch dieselben nicht berührt“.

- III. Nach Annahme des Antrages 1 den neu eingeführten § 1305 a zu streichen.

Der erste Antrag war gestellt von derjenigen Seite, welche ursprünglich die Nothcivilehe verlangt hatte; es wurde erklärt: Nachdem der Antrag auf Nothcivilehe in der Kom. keine Unterstützung gefunden habe, und nachdem man auch die Hoffnung habe aufgeben müssen, die obligatorische Civilehe durch Einführung der fakultativen Civilehe in einer auch für den Katholiken erträglichen Form durchzusetzen, habe man einen Weg gesucht, die bisher ohne Gegenleistung erreichten Verbesserungen des Entw. zu sichern und darüber hinaus wenigstens im Entw. selbst für diejenigen katholischen wie evangelischen Theile des deutschen Volkes, welche an dem religiös-sittlichen Charakter der Ehe und damit der kirchlichen Ehegesetzgebung ihrer Konfession grundsätzlich festhalten, wenigstens klar zu stellen, daß im BGB. der Charakter des Abschnittes über die Ehe als lediglich bürgerliche Gesetzgebung klar und deutlich hervortrete, damit eine Verwirrung und Beängstigung des religiösen Gefühles vermieden werde. Mit diesem Anspruche sei man in Kompromißverhandlungen mit anderen Parteien eingetreten, weil nur auf diesem Wege nicht nur eine Majorität in der Kom., sondern auch die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu erlangen gewesen sei. Dieser Kompromiß sei zu Stande gekommen auf der Basis, daß einerseits das Vereinsrecht so gestaltet werde, daß andere Parteien und die Regierungen es annehmen würden, andererseits der oben an erster Stelle erwähnte Antrag angenommen werde. Man könne nicht leugnen, daß der zweite Antrag diesem Zwecke noch besser entspreche; doch sei es mangels genügender Unterstützung bei den Kompromißverhandlungen nicht möglich gewesen, die Fassung dieses zweiten Antrages durchzusetzen, obwohl sie, im Wesentlichen ursprünglich ausgehend von den Freunden des Redners, bei den erwähnten Verhandlungen vorgelegen habe. Gegen diese Fassung spreche, daß sie der Redaktionsweise des Entw. zuwider sei. Jedenfalls könne man, nachdem der Kompromiß fest abgeschlossen sei auf der Basis der Fassung des ersten Antrages, nicht anders als gegen den zweiten Antrag stimmen und nur den an erster Stelle erwähnten Antrag annehmen.

| §. 52.

| Der Antrag II war von derselben Seite ausgegangen, welche die fakultative Civilehe verlangt hatte. Er wurde seinem Prinzipie nach in ähnlicher Weise motivirt wie der an erster Stelle erwähnte Antrag. Der Antragsteller erwartete, daß trotz des abgeschlossenen Kompromisses die Regierungen, wenn der Antrag in der Kom. die Majorität fände, ihm nicht mehr entgegen treten würden.

Von anderer Seite wurde erklärt, daß die Annahme des ersten Antrages ihrerseits nicht ohne weiteres zu erwarten gewesen wäre. Man habe sich nur im Wege des Kompromisses auf ihn eingelassen, weil die Antragsteller auf ihn so außerordentliches Gewicht legten. Man lege aber Werth darauf, klarzustellen, daß mit der Ueberschrift „Bürgerliche Ehe“ nicht gesagt werden solle, daß es zwei Ehen gebe, eine bürgerliche und eine kirchliche, sondern daß auch bei Annahme dieser Ueberschrift es nur eine Ehe gebe, die neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Seite habe. Diese Ueberschrift diene also im Wesentlichen demselben Zwecke, welchen der erste Theil des § 1279 a nach dem oben erwähnten zweiten Antrage verfolge. Sie bringe zum Ausdruck, daß die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnittes, welcher also die Ueberschrift tragen werde „Bürgerliche Ehe“, nur die Erfordernisse und Wirkungen der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe regeln. Nachdem man die Ueberschrift „Bürgerliche Ehe“ concedirt habe, würde es lediglich eine Tautologie sein, letzteres im § 1279 a nochmals auszusprechen. — Von Angehörigen verschiedener anderer Parteien wurde sodann erklärt, daß man die Ueberschrift „Bürgerliche Ehe“ genau im demselben Sinne auffasse und sich daher nicht dazu verstehen könne, diesen Sinn nochmals im Texte des BGB. festzulegen, wie es der erste Theil der Formulirung zu § 1279 a wolle. Dem ersterwähnten Antrage könne man aber beistimmen, da er das Verhältniß der bürgerlichen und der kirchlichen Seite der Ehe nach dem BGB. richtig charakterisire. Von einer Seite wurde noch weiter betont, daß man dem Antrage umsomehr beistimmen könne, als er auf dem Boden des

Grundsatzes siehe: „Religion ist Privatsache“; demgemäß habe ganz richtig das VOB. nur die bürgerliche Seite der Ehe zu regeln, ihre kirchliche und religiöse Seite aber völlig unbeachtet zu lassen.

Bei der Abstimmung wurde der letztere Antrag abgelehnt, der erstere Antrag dagegen einstimmig angenommen; als Folge dieses Beschlusses fällt § 1305a wieder fort.

II. Zu § 1299 war beantragt, als Abs. 4 hinzuzufügen:

„Bei Verlobten, welche einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, kann das Aufgebot nicht erfolgen oder die Befreiung nicht bewilligt werden, wenn nicht eine Bescheinigung ihrer kirchlichen Behörden dem Standesbeamten dahin vorgelegt ist, daß ein kirchlich trennendes Ehehinderniß nicht vorliegt“.

Spezial-
diskussion,
erste und
zweite Lesung.
Aufgebot.
(G. § 1316.)

I Zur Begründung wurde angeführt, daß der Antrag den Zweck habe, eine Sicherheit dafür zu schaffen, daß, wenn die staatliche Eheschließung stattgefunden habe, auf Wunsch der Nupturienten die kirchliche Eheschließung auch sofort folgen könne. Praktisch liege der Schwerpunkt dieses Antrages in den Verhältnissen der kirchlichen Dispense. Wenn unter Umständen, wo eine kirchliche Eheschließung ohne kirchlichen Dispens nicht erfolgen könne, die staatliche Eheschließung stattgehabt habe, ohne daß der kirchliche Dispens rechtzeitig nachgesucht sei, so bestehe die Ehe im staatlichen Sinne zu Recht. Die kirchliche Ehe könne aber erst geschlossen werden, nachdem die kirchliche Dispensation nachgesucht und erhalten sei. Da zur Einholung einer kirchlichen Dispens unter Umständen ein längerer Zeitraum nothwendig sei, den erheblich abzukürzen oft gar nicht möglich erscheine, so ergäben sich aus einem solchen Verhältnisse sittliche Gefahren und sonstige Folgen recht unangenehmer Art. Diese Gefahren könne man vermeiden, wenn man bestimme, daß die staatliche Eheschließung nicht eher stattfinden solle, als bis zwischen den Nupturienten und den Kirchenbehörden die Umstände des Falles soweit geklärt seien, daß ein kirchlich trennendes Ehehinderniß nicht oder nicht mehr (sofern Dispens eingeholt worden ist) vorliege. — Es wurde entgegengesetzt, daß die Annahme des Antrages das konfessionelle Kirchenrecht direkt zum Bestandtheile des staatlichen Ehegesetzes mache, während eine scharfe Trennung des staatlichen und kirchlichen Ehegesetzes unbedingt zu verlangen sei. Der Antrag stelle sich auch dar als ein direkter Zwang, die kirchlichen Pflichten in Bezug auf die Dispenseinholung zu erfüllen; das könne aber nicht als die Aufgabe des Gesetzes betrachtet werden. Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 53.

III. Zu § 1300 wurde von katholischer Seite bemerkt, daß nach der dogmatischen Auffassung der katholischen Kirche die Ehe nicht geschlossen werde durch den Ausspruch eines Dritten, sei es nun eines amtierenden Geistlichen oder eines amtierenden staatlichen Standesbeamten; die Ehe werde vielmehr geschlossen durch die wechselseitige Erklärung der Nupturienten, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. An die Abgabe dieser wechselseitigen Erklärungen sei nach katholischer Auffassung der Abschluß und der sakramentale Charakter der Ehe geknüpft. Dieser Lehre widerspreche es, daß § 1300 bestimme, die Ehe werde dadurch geschlossen, daß der Standesbeamte sie für geschlossen erklärt, nachdem die Nupturienten vor ihm die Erklärungen abgegeben haben. Wenn es sich jetzt auch um eine staatliche Form der Eheschließung handle, so sei es doch für das religiöse Gefühl der Katholiken besonders empfindlich, daß bei ihr das entscheidende Moment auch in der Erklärung des Standesbeamten liegen solle. Eine solche Bestimmung sei vom Standpunkte der obligatorischen Civilehe durchaus entbehrlich, und es geschehe weder den staatlichen Interessen noch dem Prinzip der obligatorischen Civilehe ein Schaden, wenn man eine Form suche, welche die dogmatische Auffassung der katholischen Kirche über den Eheabschluß unberührt lasse. Am besten geschehe dies, indem man die Worte: „und daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt“ einfach streiche. Alsdann sei klar, daß das eheschließende Moment nicht in der Erklärung des Standesbeamten liege. | Damit komme man auch den Anschauungen entgegen, welche in der evangelischen Kirche maßgebend seien; nach diesen Anschauungen liege das eheschließende Moment in dem Ausspruche des amtierenden Geistlichen, nicht aber im Ausspruche des Standesbeamten. Streiche man die Worte, so werde auch diese Anschauung in Ehren erhalten. Es erledige sich damit auch eine weitere Schwierigkeit. Nach der Fassung des Entw. sei es eine materielle Vorbedingung des Abschlusses, daß der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt. Vergesse er diese Erklärung, so sei die Ehe nichtig, selbst wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden sei. Ein Verweis darüber, ob diese Erklärung seitens des Standesbeamten abgegeben worden sei, werde aber unter den meisten Umständen sowohl positiv wie negativ sehr schwierig sein. Jene Worte könnten daher zu sehr unangenehmen und schwierigen Prozessen Anlaß geben.

Ehe-
schließung.
(G. § 1317.)

§. 54.

Vom Staatssekretär, wie auch aus der Kom., wurde darauf hingewiesen, daß, wenn man die bezeichneten Worte streiche, es möglich wäre, eine Ehe auch abzuschließen vor einem Standesbeamten, der bei der betr. Ehe nicht mitwirkten wolle. Auf diese Weise werde es möglich, vor einem widerstrebenden Standesbeamten eine Ehe abzuschließen, obwohl die staatlichen Vorbedingungen für die Ehe, zB. die des § 1298, nicht erfüllt seien. Man müsse daran festhalten, daß der Standesbeamte bei dem Zustandekommen der Ehe positiv mitwirke, sei es behufs Feststellung, daß die Erklärungen abgegeben seien, oder in anderer erkennbarer Weise. Mindestens müsse sicher

gestellt werden, daß vor dem Standesbeamten in der durch § 1300 bezeichneten Form keine Ehe abgeschlossen werden könne, wenn der Standesbeamte mit der Eheschließung nicht einverstanden sei und die Entgegennahme der Eheerklärungen ablehne, sei es, daß er sich nicht für kompetent halte, oder daß die staatlichen Bedingungen der Ehe nicht erfüllt seien, oder daß Ehehindernisse vorlägen.

In der Rom. ergab sich eine übereinstimmende Meinung dahin, daß nichts dagegen einzuwenden sei, den Eheabschluß lediglich zu knüpfen an die Erklärungen der Eheleute, daß aber eine aktive Mitbetheiligung des Standesbeamten bei dem Eheabschlusse nicht zu entbehren sei, daß also die bezeichneten Worte gestrichen werden könnten, daß aber klar gestellt werden müsse, daß keine Ehe gegen den Willen des Standesbeamten zu Stande kommen könne.

Die RedKom. einigte sich sodann dahin, dem § die Gesetz gewordene Fassung zu geben.

IV. Im § 1301, welcher die instruktionellen Vorschriften über das Verfahren bei der Eheschließung enthält, wurden entsprechend der zu § 1300 vorgenommenen Aenderung die Schlußworte des Abs. 1, „daß | er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre“ abgeändert wie folgt: „daß sie kraft Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.“

Ueber eine weitere Anregung, statt „kraft Gesetzes“ zu sagen „kraft bürgerlichen Gesetzes“ vgl. zu § 1305 a.

Ferner wurde angeregt, ob es sich nicht empfehle, des Heirathsregisters Erwähnung zu thun. Dasselbe werde mehrfach erwähnt in den folgenden §§ über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, vgl. §§ 1307, 1312, 1327, 1328. Es müsse daher als eine Lücke betrachtet werden, daß bei den Bestimmungen über die Eheschließung selbst das Heirathsregister nicht erwähnt werde. Dieser Anregung entsprechend wurde als Abs. 3 hinzugefügt: „Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.“

In der zweiten Lesung wurden — vgl. oben S. 1205 ff. — in Abs. 1 die Worte: „kraft Gesetzes“ ersetzt durch die Worte: „daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien“.

V. Der Antrag, als § 1305 a unter Streichung des Art. 45 V GG., einzufügen;

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung werden durch die

Bestimmungen dieses Titels nicht berührt“

schließt sich an die Fassung des § 82 des G. v. 6. Febr. 1875. Es wurde angeführt, daß die entsprechende Bestimmung aufgenommen worden sei, um klar zu stellen, daß das Reichsgesetz nur die bürgerliche Seite der Eheschließung und der Ehe regle, dagegen die religiöse Seite vollständig unberührt lasse und die religiösen Verpflichtungen, welche in Bezug auf die Eheschließung bestehen und aus der Ehe sich ergeben, unberührt bleiben sollten. Nachdem man die wesentlichen Bestimmungen des PersonenstandsG. in das BGB. übernommen habe, sei es angezeigt, auch diesen § zu übernehmen, nicht aber, wie das GG. wolle, diesen § in dem nunmehr stark durchlöcherten CivilstandsG. stehen zu lassen und nur entsprechend zu verändern. Der Antrag wurde sodann in folgender Fassung angenommen:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Eingehung der Ehe bleiben unberührt“.

Die Bestimmung des Art. 45 V des GG. fällt dagegen fort.

| S. 56.

Nunmehr wurde angeregt, entsprechend diesem Beschlusse in die §§ 1300 und 1301 einzuschließen, daß diese sich nur auf die Eheschließung „kraft bürgerlichen Rechtes“ beziehen. Doch wurde darauf hingewiesen, daß schon im § 1301 der Ausdruck „kraft Gesetzes“ vorkomme, und daß dieser Ausdruck identisch sei mit dem Begriffe „kraft bürgerlichen Rechtes“, da „Gesetz“ im Sinne des BGB. immer nur und ausschließlich das bürgerliche Recht sei. Der Ausdruck „kraft des Gesetzes“ habe auch schon im § 52 des G. v. 6. Febr. 1875 gestanden und dort dieselbe Bedeutung gehabt. — Der Anregung wurde darnach keine Folge gegeben; ein Antrag war nicht gestellt worden, da aus der Debatte sich ergab, daß eine Mehrheit für dieselbe in keiner Weise zu erreichen war.

In Folge des Beschlusses zu § 1566 c fiel sodann der ganze § wieder fort. Vgl. S. 1206.

VI. Zu § 1307 wurde beantragt, in Abs. 2 hinter „gelebt“ einzuschalten:

„oder wird die Ehe nach mindestens dreijähriger Dauer, ohne daß ein auf Nichtigkeits-erklärung der Ehe gerichtetes Verfahren schwebt, durch den Tod gelöst“.

Nicht-
beobachtung
der Ehe-
schließungs-
form.
(G. § 1324.)

Aus der Diskussion ergab sich Einverständnis der Rom. mit dem Grundgedanken und dem Zwecke des Antrages. Auf Grund dieses Beschlusses gab die RedKom. dem Abs. 2 folgenden Inhalt:

„Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, 3 Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei Ablauf der 10 Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist“.

Zu der zweiten Lesung wurden in Abs. 2 hinter „falls einer von ihnen vorher gestorben ist“ noch die Worte „bis zu dessen Tode, jedoch mindestens“ eingeschoben. Die Aenderung ist rein redaktionell und dient lediglich zur Verdeutlichung der Bestimmung.

§§ 1308, 1314 (I 1250², 1259⁴; II 1231, 1239, B. 1310, 1316, G. 1325, 1331).

I. Zu § 1308 wurde angeregt, den hier festgesetzten Nichtigkeitsgrund in einen Anfechtungsgrund zu verwandeln. Wenn Eheleute, von denen der eine die Eheschließung im Zustande der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit abgeschlossen habe, nachher mit dem Bestande der Ehe einverstanden seien, so solle der Staatsanwalt sich nicht einmischen dürfen und die Beseitigung der Ehe lediglich vom Belieben der Eheleute abhängen. | Es wurde entgegnet, daß die Nichtigkeit des Aktes des Eheabschlusses schon aus den allgemeinen Grundsätzen (§ 101) des Entw. folge. Verwandle man die Nichtigkeit in eine Anfechtbarkeit, so ergäben sich unter Umständen sehr unerwünschte und unzweckmäßige Folgen, namentlich wenn bald nach dem Eheabschlusse der eine der Ehegatten gestorben sei (vgl. § 1321, auch § 1322 Abs. 1). Die Anregung war damit erledigt. Geschäfts-
unfähigkeit
des Ehe-
schließenden.
(G. § 1325.)

| S. 57.

II. Zu § 1314 wurde die Streichung beantragt, weil es prinzipiell als unrichtig bezeichnet werden müsse, daß nach § 1319 Abs. 2 Satz 2 im Falle des § 1314 dem gesetzlichen Vertreter, insbes. dem Vormunde, ein Anfechtungsrecht gegeben werde, das auch gegen den Willen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten ausgeübt werden könne. Es führe dieses Anfechtungsrecht des Vormundes auch zu höchst unerwünschten Resultaten, wie sich namentlich zeige, wenn eine Schwangerschaft eingetreten sei, während die Frau in gutem Glauben sich für eine Ehefrau gehalten habe. Die Zahl derjenigen Fälle, in denen die Ehe eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten geschlossen werde ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, werde ganz außerordentlich klein sein, so daß man ohne diesen § ganz wohl auskommen werde; den religiösen Anschauungen der Katholiken und dem sakramentalen Charakter der Ehe widerspreche dieser § durchaus. Wenn der nach dem staatlichen Rechte sonach anfechtbaren Ehe eine kirchliche Trauung gefolgt sei, so ergebe sich das Resultat, daß die staatliche Ehe aufgelöst werde, während die kirchliche Ehe nicht auflösbar sei und daher bestehen bleibe.

Es wurde entgegnet, daß der Entw. (§ 104) bei allen zweiseitigen Rechtsgeschäften von Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt seien, die Wirksamkeit des Geschäftes vom Willen des Vertreters abhängig mache. Es sei kein ausreichender Grund vorhanden, in diesem wichtigsten Falle den Grundsatz aufzugeben. Die Bestimmung sei vorgesehen zum Schutze der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten. Auch die im Auslande geschlossene Ehe müßte berücksichtigt werden. Wie könne man ohne diese Bestimmung auskommen, wenn zB. Entführung vorliege? Die Bestimmung finde sich im WM. und habe sich dort praktisch bewährt. Im katholischen Frankreich sei sie schon seit 1576 Rechts; dort sei sie allerdings gegen den Willen der katholischen Kirche eingeführt worden; aber die katholische Kirche habe sich dort dieser Bestimmung gefügt und Mißstände hätten sich nicht daraus ergeben. Ebenso bestehe eine entsprechende Bestimmung in Oesterreich und in der Schweiz. Die Bestimmung sei auch gegeben zum Schutze der Familie, die doch stark in Mitleidenschaft gezogen werde, wenn ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter eine unpassende Ehe eingehe. Der Antrag wurde abgelehnt.

§§ 1316—1318 (I 1259¹, 1261¹, II 1241—1243, B. 1318—1320, G. 1333—1336).

I. Zu § 1316 wurde zunächst beantragt, die Worte „oder solche persönliche Verhältnisse“ zu streichen. | S. 58.

Ein weitergehender Antrag wollte den § 1316 dahin ersetzen: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten geirrt hat“.

Und ebenso den § 1317 Satz 1 dahin ersetzen: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche persönliche Eigenschaften bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden“.

Zur Begründung der Anträge zu § 1316 wurde, was den weitergehenden Antrag anlangt, ausgeführt, daß er dem katholischen Kirchenrechte entspreche, daß diese Stellung des katholischen Kirchenrechtes sich auch aus dem natürlichen Rechte ergebe und vernünftiger Weise im BGB. lediglich zu wiederholen sei. Es sei gar nicht abzusehen, wie aus einem Irrthume über „persönliche Eigenschaften“ des einen Ehegatten, an dem dieser Ehegatte keine Schuld habe, eine Anfechtbarkeit der Ehe hergeleitet werden könne. Bleibe der § bestehen, so sei jeder Bräutigam und jede Braut gezwungen, dem anderen Theile die weitest gehenden Mittheilungen über seine persönlichen Eigenschaften zu machen, wenn er sicher sein wolle, daß nicht auf Grund eines Irrthumes über solche persönlichen Eigenschaften die Anfechtbarkeit nach diesem § geltend gemacht werde. Nur ein

Irrthum über die Person selbst solle die Ehe nichtig machen. — Von anderer Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß es bei den modernen Verhältnissen unmöglich sei, die Anfechtung der Ehe zu entbehren, wenn der eine Ehegatte sich über wesentliche „persönliche Eigenschaften“ des andern geirrt habe. Bei Veivohnungsunfähigkeit, Schwangerschaft, geheimen ekelhaften Krankheiten, welche dem einen Ehegatten unbekannt gewesen seien, verlange das moderne Bewußtsein durchaus, daß die Ehe anfechtbar sein müsse. Dagegen könne man zugeben, daß ein Irrthum über „persönliche Verhältnisse“ als Anfechtungsgrund entschieden zu weit gehe. Bliebe die Bestimmung bestehen, so sei anzunehmen, daß sehr bald die Jurisprudenz unter „persönlichen Verhältnissen“ auch die Vermögensverhältnisse verstehen werde.

Es wurde entgegnet, daß unter „persönlichen Verhältnissen“ die Vermögensverhältnisse niemals würden verstanden werden können, denn „persönliche“ Verhältnisse seien doch keineswegs identisch mit allen „auf die Person sich beziehenden“ Verhältnissen. Der Begriff müsse stehen bleiben, weil es allerdings persönliche Verhältnisse gebe, welche dieselbe Berücksichtigung verlangten wie persönliche Eigenschaften. Man denke nur daran, daß der eine Gatte, der der katholischen Kirche angehört, sich darüber getäuscht habe, daß der andere ein bereits geschiedener Ehegatte sei, so daß die kirchliche Trauung mit ihm nichtig sei. Es sei nothwendig, daß in diesem Falle auch die staatliche Ehe angefochten werden könne. Der Begriff „persönliche Verhältnisse“ sei nur eine Ergänzung | des Begriffes „persönliche Eigenschaften“. Bei der Ehe komme die Person in ihrer Totalität in Betracht, und zwar in ihrer ganzen sittlichen Totalität. Dazu gehörten auch die persönlichen Eigenschaften und die persönlichen Verhältnisse. Wenn sittlich schwere Defekte vor der Ehe vorhanden seien, welche sich als persönliche Eigenschaften qualifizierten, so sei das Bestehen einer guten Ehe ausgeschlossen. Wenn solche schwere sittliche Defekte sich nach dem Abschlusse der Ehe ergäben, so folge in vielen Fällen daraus ein Recht auf Scheidung. Es sei daher nur konsequent, daß man ein Anfechtungsrecht gebe, wenn solche schwere sittliche Defekte vor dem Abschlusse der Ehe vorlägen.

Noch mehr wurde die Bestimmung in § 1317 bemängelt, wonach eine arglistige Täuschung „über solche Umstände, die bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden“, einen Anfechtungsgrund darstellen solle. Es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß die gesammte Jurisprudenz sehr bald die arglistige Täuschung über Vermögensverhältnisse wenigstens unter diesen § subsumiren werde. Das sei einfach unerträglich. Die Ehe sei ein sittliches Institut und müsse behandelt werden ganz abgelöst von den Vermögensverhältnissen. Wenn einmal eine arglistige Täuschung über Vermögensverhältnisse einen Anfechtungsgrund darstelle, so sei gar keine Grenze mehr gegeben. Auch eine Täuschung über einen ganz unbedeutenden Theil oder eine ganz unbedeutende Seite der Vermögensverhältnisse führe dann zur Anfechtung der Ehe. Uebrigens würden nicht nur Vermögensverhältnisse darunter von der Jurisprudenz subsumirt werden, sondern auch andere Umstände, welche noch weniger erheblich seien, so zB. ein Betrug über das Vorhandensein eines Doktordiplomes, über die Zugehörigkeit zu einem besonders angesehenen Stande. Wenn man sich alle diese Folgen vergegenwärtige, so sei es vielleicht noch besser, den ganzen § zu streichen.

Es wurde entgegnet, wenn im § 1317 nur die arglistige Täuschung über „persönliche Eigenschaften“ als Anfechtungsgrund bestehen bleibe, so blieben viele berücksichtigungswerthe Fälle ungedeckt. Auch bei einer arglistigen Täuschung über die Vermögensverhältnisse könne unter besonderen Umständen die Sache so liegen, daß die anderweitigen Voraussetzungen des § 1317 vorliegen, und sei es, wenn dies zutrifft, nicht mehr als gerecht, dem getäuschten Ehegatten das Anfechtungsrecht zu gewähren. Wenn zB. der Verlobte, um seine Stelle, deren Einkünfte er zur Erhaltung seiner Familie unbedingt bedürfe, behalten zu können, eine Kaution stellen müsse und diese Kaution nur bei Vorhandensein eines bestimmten Minimalvermögens der Frau von ihm gestellt werden könne, so sei eine arglistige Täuschung über dieses Vermögen seitens der mit dieser Sachlage bekannten Braut Täuschung über einen Umstand, der auch bei richtiger Würdigung des Zweckes der Ehe auf den Entschluß zur Eheschließung von Einfluß sein könne und dürfe: denn es entfalle mit dem Vermögen unter diesen und ähnlich gearteten Umständen die wesentliche materielle Grundlage, auf der allein nach der Sachlage eine ordentliche Ehe zu führen sei. Daß nicht jede Täuschung in Vermögensverhältnissen oder bezüglich der sozialen Stellung des anderen Ehegatten unter § 1317 falle, sei nach dem Inhalte dieses § 1317 zweifellos, die befürchtete schrankenlose Ausdehnung also in Wirklichkeit nicht zu befürchten. — Daraus wurde entgegnet, daß eine solche Sachlage nur dazu führen dürfte, daß der Bräutigam sich vor Abschluß der Ehe sorgfältig über die Vermögensverhältnisse erkundige. Wenn man aber aus der Täuschung über die Vermögensverhältnisse, wenn auch nur unter besonderen Umständen, einen Anfechtungsgrund herleiten wolle, so degradire man damit die Eheschließung zu einer Art Handelsgeschäft.

| §. 60. Die Vertreter der bayer. und der mekl. Regierung führten aus, daß die gestellten Anträge sich vielfach deckten mit Anschauungen, welche von der bayer. bz. mekl. Regierung gehegt würden.

Die jetzige Fassung der §§ 1316 und 1317 sei daher im Bundesrathe auch keineswegs einstimmig angenommen worden. Diese Bestimmungen setzen sich in einen schroffen Gegensatz zu den religiösen Anschauungen. Es sei richtiger, daß der Staat auf diesem zarten Gebiete auf die religiösen Anschauungen Rücksicht nehme und nur dort von diesen abweiche, wo es absolut nothwendig sei. Diese Bestimmungen entfernten sich allzu sehr von dem prinzipiellen Boden des Wesens der Ehe und trügen aus Opportunitätsrücksichten der modernen Auffassung allzuviel Rechnung. Es sei richtiger, sich an die feste Entwicklung des evangelischen und katholischen Kirchenrechtes anzuschließen.

Auf Grund der Debatte ergab sich eine Majorität dafür, daß ein Irrthum über „persönliche Verhältnisse“ in § 1316 als Anfechtungsgrund nicht bestehen bleiben könne, und daß eine arglistige Täuschung über Vermögensverhältnisse in § 1317 ebenfalls als Anfechtungsgrund nicht zu billigen sei, daß auch die arglistige Täuschung über „solche Umstände, die bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden“, als Anfechtungsgrund zu weit gehe, daß man mindestens verlangen müsse, daß die „verständige Ueberlegung“ ersetzt werde durch den Begriff „verständige Würdigung des Wesens der Ehe“.

Auf Grund dieser Auffassung der Mehrheit wurden sodann im § 1316 die Worte „oder solche persönliche Verhältnisse“ gestrichen, ferner im § 1317 die Worte „verständiger Ueberlegung“ ersetzt durch „verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ — und endlich dem § 1317 ein Abs. 2 hinzugesetzt des Inhaltes: „Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt“.

II. In § 1318 wurden die Worte „durch Drohung widerrechtlich“ durch „widerrechtlich durch Drohung“ ersetzt, entsprechend dem zu § 119 gefaßten Beschlusse.

§ 1328 (I 1258 Abs. 1, II 1237 Abs. 1 und 3, B. 1330, G. 1345).

Bei der zweiten Lesung wurde am Schlusse des Abs. 1 anstatt der Worte „für schuldig“ gesetzt: „für alleinschuldig“, um die Fassung in Uebereinstimmung mit der Fassung der maßgebenden §§ im Titel von der Scheidung (§§ 1558 Abs. 3, 1559, 1560, 1565 Abs. 1) zu bringen.

§§ 1331—1335 (I 1464/5, 1232, II 1482/5, 1215, B. 1333/7, G. 1348—1352).

§ 61.

Zu diesen §§ wurde die Streichung beantragt. § 1331 stelle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 1309 dar, daß eine neue Ehe nicht geschlossen werden könne, ehe die frühere Ehe aufgelöst sei, bz. daß eine neue Ehe, welche geschlossen werde, ehe die frühere Ehe aufgelöst worden, nichtig sei. Diese Ausnahme sei nicht gerechtfertigt, widerspreche dem katholischen, wie dem evangelischen Eherechte. Sie stelle eine große Härte dar gegen den Ehegatten der ersten Ehe, wenn er, wie es häufig vorkomme, ohne Schuld an den Umständen sei, welche zu seiner Todeserklärung geführt hätten. Wenn eine zweite Ehe auf Grund eines falschen Sterbescheines zu Stande komme, so sei diese zweite Ehe auch nach den Grundsätzen des Entw. nichtig. Es sei kein Grund abzusehen, weshalb es anders gehalten werden solle, wenn eine zweite Ehe auf Grund einer innerlich unhaltbaren Todeserklärung abgeschlossen worden. Nicht nur vom katholischen, sondern auch vom evangelischen Standpunkte aus sei diese Bestimmung daher in der Kritik angegriffen worden.

Zur Bertheidigung dieses Titels wurde ausgeführt, die Todeserklärung sei einem gerichtlichen Urtheile vergleichbar; die zweite Ehe sei also geschlossen auf Grund einer staatlichen Ermächtigung. Es sei daher korrekt, daß man davon ausgehe, daß die zweite Ehe in Geltung bleiben solle. Man könne zugeben, daß es sich um eine zweifelhafte Frage handle, die bisher eine Lösung in sehr verschiedener Weise gefunden habe. Man müsse aber anerkennen, daß ein Bedürfnis vorliege, hier eine Regelung zu treffen, welche von den allgemeinen Grundsätzen abweiche. Das Bedürfnis trete besonders hervor in solchen Gegenden, wo die Seeverschollenheit häufig sei. In solchen Gegenden werde eine Regelung, wie der Entw. sie treffe, allgemein als wohlthätig empfunden und sogar als unentbehrlich erklärt werden. Allerdings müsse man zugeben, daß aus der Regelung des Entw. sittliche und religiöse Konflikte sich ergeben könnten. Nach katholischem wie evangelischem Kirchenrechte sei die erste Ehe gültig, nach staatlichem Rechte sei die zweite Ehe gültig. Diesem Konflikte gegenüber habe der Entw. eine Vermittelung versucht, indem er in § 1333 demjenigen Ehegatten, der aus religiösen oder sittlichen Bedenken nicht in der zweiten Ehe aushalten wolle, das Recht der Anfechtung gebe; damit sei die Gewissensfreiheit gewahrt. Uebrigens würde der Fall einer solchen Anfechtung nur äußerst selten vorkommen. Voraussetzung derselben sei erstens, daß die Todeserklärung falsch sei, zweitens, daß die langjährige Abwesenheit des Mannes sich nicht decke mit dem Begriffe der bösslichen Verlassung, weil in solchen Fällen der verlassene Ehegatte vernünftigerweise auf Scheidung klagen werde, anstatt die gerichtliche Todeserklärung in Gang zu bringen. — Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Wieder-
verheirathung
im Falle der
Todeserkl.

§§ 1336—1345 (I 1272—1282, II 1253—1262, B. 1338—1347, O. 1353—1362).

Eheliche
Lebens-
gemeinschaft,
(O. § 1353.)
| S. 91.

I. 1. Zunächst wurde beantragt, den § 1336 zu streichen. Er widerspreche der sittlichen Natur der Ehe. Eine | Rechtspflicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft könne nicht konstruiert werden, ohne das natürliche Recht der Ehegatten zu verletzen, die Gemeinschaft nur soweit zu leisten, als Zuneigung und Liebe sie dazu bestimmten. Durch die Streichung entstehe keine Lücke im Gesetze; sie sei um so mehr zu empfehlen, als ja der Entw. gar nicht wage, die Konsequenz zu ziehen, daß im gegebenen Falle die Herstellung der Gemeinschaft durch polizeiliche Maßregeln erzwungen werden könne. — Es wurde entgegnet, die Ehe sei allerdings ein sittliches Verhältniß, aber das rechtliche Resultat dieser sittlichen Gemeinschaft müsse doch gezogen werden und zwar zunächst aus praktisch juristischen Gründen, weil die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens eine Voraussetzung der böslichen Verlassung im Sinne des § 1550 sei. Streiche man die Bestimmung, so werde es fraglich, ob im Sinne des Gesetzes die sittliche Pflicht der Ehegemeinschaft auch eine rechtliche Pflicht sei. Auch sei es nicht sicher, ob die aus Abs. 2 sich ergebende sittliche Schranke des jedem Ehegatten zustehenden Rechtes ohne ausdrückliche Hervorhebung erkannt und als rechtliche Schranke betrachtet werde. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

2. Ferner wurde beantragt, Abs. 2 zu fassen: „Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“.

Der Begriff „Mißbrauch seines Rechtes“ sei im Entw. zu eng; auch andere Gründe müßten genügen, um die Frau zu berechtigen, die Lebensgemeinschaft aufzugeben, zB. wenn der Mann nicht in der Lage sei, für den Lebensunterhalt der Frau und ihrer Kinder zu sorgen, wenn in Folge von nervöser Ueberreiztheit Streitigkeiten zwischen den Ehegatten ausgebrochen seien, von denen man hoffen könne, daß sie in Folge einer gewissen Zeit der Trennung sich beruhigten, ohne daß es nothwendig sei, zur Ehescheidungsklage zu schreiten. Darauf wurde erwidert, daß der Ausdruck „ein wichtiger Grund“ doch der subjektiven Willkür allzuviel Freiheit lasse; der Begriff „Mißbrauch seines Rechtes“ sei ungleich klarer und schärfer gegriffen, wie der Begriff „wichtiger Grund“. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

3. Der Antrag, als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Ist der eine Ehegatte wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten berechtigt, auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen, so kann er die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigern“

wurde dahin begründet, es sei möglich, daß die Rechtsprechung diese Konsequenz aus Abs. 2 ziehe. Indessen sei das nicht für alle Fälle sicher, da unter Umständen das Verlangen nach Herstellung der Gemeinschaft keineswegs als Mißbrauch des Rechtes des einen Ehegatten betrachtet werden könne, wenn Ehescheidungsgründe vorlägen. Und es sei die Frage, ob im Verlangen der Herstellung der Gemeinschaft ein Mißbrauch des dem anderen Ehegatten zustehenden Rechtes zu sehen sei, nach der Gestaltung zur Zeit des Verlangens zu beurtheilen; liege der Scheidungsgrund zeitlich weit zurück und sei die Ehescheidungsklage nicht anhängig gemacht, so werde es nicht selten im maßgebenden Zeitpunkte an den Voraussetzungen für | die Annahme des Mißbrauches fehlen. Werde daher die beantragte Bestimmung nicht angenommen, so stehe der verletzte Theil immer vor der Wahl, entweder sofort die Ehescheidungsklage anzustellen, oder aber sich dem Verlangen des anderen Theiles nach Herstellung der Gemeinschaft unbedingt zu fügen. Das werde zu einer sehr unerwünschten Vermehrung der Ehescheidungsprozesse führen. Eine besondere Bedeutung werde diese Bestimmung haben für diejenigen Volkskreise, welche auf die kirchliche Trauung Werth legen. Wenn diese im Voraus ausdrücklich versprochen oder nach den Umständen als selbstverständlich angenommen worden sei, hernach aber in Folge des Widerstrebens des einen Theiles nicht eingeholt werde, so komme der andere Theil in die üble Lage, sich dem Verlangen auf Herstellung der Gemeinschaft sofort fügen zu müssen, weil das BGB. alle Verpflichtungen aus der Ehe an die staatliche Eheschließung knüpfe und man daher vielleicht nicht einmal sagen könne, daß nach Abschluß der staatlichen Eheschließung dieses Verlangen des einen Theiles ein „Mißbrauch seines Rechtes“ sei. Nachdem von der Rom. als zweifellos angenommen worden sei, daß unter Umständen die Verweigerung der kirchlichen Trauung nach § 1551 ein Scheidungsgrund sei, ergebe die Möglichkeit, hier die erwähnte Gewissensbedrängniß zu beseitigen. Man müsse demjenigen Theile, der auf die kirchliche Eheschließung Werth lege, das Recht geben, die Gemeinschaft zu verweigern, so lange die versprochene oder als selbstverständlich angenommene kirchliche Trauung nicht nachgeholt worden sei, und das könne man, indem man die beantragte Bestimmung aufnehme.

Es wurde gegen die allgemeinen Gründe entgegnet: Es sei nicht unbedenklich, aus dem Vorliegen eines Scheidungsgrundes einen selbständigen Grund für die Verweigerung der Gemeinschaft zu machen, also auch für den Fall die Weigerung zu gestatten, wenn im Zeitpunkte, in dem die Herstellung der Gemeinschaft verlangt wird, in diesem Verlangen ein Mißbrauch nicht

gefunden werden könne; die Zahl der Fälle, in denen die Ehegatten thatsächlich auseinandergehen, werde zweifellos nicht unerheblich vermehrt, ohne daß ein eigentliches Bedürfnis vorliege; auch werde die Frage, ob ein Scheidungsgrund vorliege, ohne Noth in Prozessen, die nicht mit den Garantien des Scheidungsprozesses versehen seien, zum Austrage gebracht. Gegen die Berufung auf den Spezialfall der Verweigerung der kirchlichen Trauung, soweit die Weigerung der kirchlichen Trauung auf sittlich verwerflichen Motiven beruhe, liege, wie sich aus den Ausführungen zu § 1551 ergebe, sicherlich im Verlangen der Herstellung der Gemeinschaft ein Mißbrauch des dem betr. Ehegatten zustehenden Rechtes, und liege für das Rekurriren auf den in solchem Falle ebenfalls vorliegenden Scheidungsgrund ein Bedürfnis nicht vor. Der Aufnahme einer besonderen Bestimmung darüber bedürfe es nicht. — Von anderer Seite, welche im Allgemeinen diesen Ausführungen beistimmte, wurde doch anerkannt, daß es wünschenswerth sei, diese Ansicht im Gesetze ausdrücklich auszusprechen.

Der Antrag wurde daraufhin unter Vorbehalt der Redaktion angenommen. Die RedKom. trug demselben Rechnung, indem sie dem Abs. 2 den Satz hinzufügte: „Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Ehescheidung zu klagen“.

Die Worte „wegen eines Verschuldens“ wurden für überflüssig erachtet, nachdem § 1552 (Ehescheidung wegen Geisteskrankheit) gestrichen worden war. Die Worte „oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ erübrigten sich dadurch, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft | S. 93. dieselben Voraussetzungen hat wie die Ehescheidung.

II. Von zwei Seiten wurde beantragt, den § 1337 zu streichen. Die eine Seite bemängelte diese Bestimmung als eine lex imperfecta; das Verhältniß von Mann und Frau unter eine feste Formel zu bringen, sei überhaupt unmöglich, und daher besser, gar keine Bestimmungen über dieses Verhältniß zu geben. Von der anderen Seite wurde mit dem Streichungsantrage der event. Antrag verbunden, den § 1337 zu fassen:

Entscheidungsrecht des Mannes. (G. § 1354.)

„In allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betr. Angelegenheiten sind beide Ehegatten gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheit über den ehelichen Aufwand entscheidet derjenige Theil, aus dessen Vermögen die Ehekosten zum größten Theile bestritten werden. Jedoch darf die Entscheidung den anderen Gatten in seiner Erwerbsthätigkeit nicht schädigen. Für die Wahl des Wohnortes giebt die Entscheidung desjenigen Ehegatten den Ausschlag, dessen Beruf für die Lebensführung der Familie maßgebend ist.“

Ein Gatte ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des anderen Theiles Folge zu leisten, wenn diese Entscheidung sich als Mißbrauch des die Entscheidung treffenden Theiles darstellt“.

Zur Begründung des prinzipialen wie des event. Antrages wurde ausgeführt: Mit dieser Bestimmung stelle der Entw. sich auf den Standpunkt, daß die Ehe für die Frau ein Hörigkeitsverhältniß bedeute. Man müsse aber in der Ehe volle Gleichberechtigung beider Theile verlangen. Die Bestimmung enthalte eine grobe Ungerechtigkeit gegenüber der Frau und entspreche in keiner Weise mehr der heutigen Entwicklung. Die dieser entsprechende Gleichstellung werde sich im Falle der Streichung von selbst geltend machen; event. würde eine entsprechende Vorschrift vorgeschlagen. — Es wurde entgegnet: Der Gedanke, daß der Mann das Haupt der Familie sei, sei ein natürlicher und ergebe sich aus dem Wesen der Ehe. Eine gesunde Familie könne nur bestehen, wenn der Mann das Haupt sei. Wolle die Frau dem Manne sich nicht unterordnen, so bedeute das eine bedenkliche Lockerung der Familienbande und einen ganz anomalen Zustand der Familie. Man habe in keiner Weise Veranlassung, derjenigen Tendenz, welche die Familie und die Ehe in ein freies Verhältniß von lediglich auf Gegenseitigkeit zu einander stehenden Personen auflösen wolle, irgend welchen Vorschub zu leisten, wie direkt durch die Annahme des Eventualantrages, im Sinne der Antragsteller aber auch durch die einfache Streichung geschehen würde. Der Eventualantrag wäre übrigens auch, wenn man sich auf den Standpunkt der Antragsteller stellen wollte, nicht annehmbar: er sei in hohem Grade unklar und unpraktisch, auch weitaus nicht nach allen Richtungen hin ausreichend.

Von anderer Seite wurde betont, daß man ebenfalls den Wunsch habe, die Frau in der Ehe besser zu stellen. Die Besserstellung der Frau sei aber nur da zu suchen, wo die eheliche Gemeinschaft dadurch nicht berührt werde. Es sei nothwendig, daß Einer entscheide. Lasse man dem Manne nicht die Entscheidung, so wisse Niemand, wer zu entscheiden habe, wenn Meinungsverschiedenheiten unter den Ehegatten sich ergäben. — Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

| S. 94.

| III. Es wurde beantragt, als § 1337a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Mann ist unter Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit verpflichtet, einen eigenen Haushalt zu errichten, in welchem die Frau die ihr gebührende Stellung als Hausfrau einnimmt.“

Insbef. ist die Frau verpflichtet, dem Manne in dessen Wohnort und Wohnung zu folgen, es sei denn, daß eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbef. für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder eine gegründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt“.

Von anderer Seite wurde beantragt, diesen Antrag abzulehnen, dafür aber dem § 1337 als Abs. 3 hinzuzufügen:

„Als Mißbrauch ist insbef. anzusehen, wenn eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbef. für ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder eine begründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt“.

Der erstere Antrag wurde damit begründet, daß es erwünscht sei, die Pflichten des Mannes und der Frau näher zu präzisiren, als es im Entw. geschehen sei; Abs. 2 des Antrages schließe sich an die Bestimmungen des sächs. GB. an. — Es wurde entgegnet, daß es sich in diesem Antrage um Spezialanwendungen des Prinzipes handele, die sich als solche unbedenklich aus dem Principe selber ergäben. Wenn man diese einzelnen Spezialanwendungen aufnehme, so verdunkelte man dadurch die Tragweite des Prinzipes und mache dessen Anwendung unsicher. Im Einzelnen gehe aber auch Abs. 1 des Antrages viel zu weit. Es seien bei der Vielgestaltigkeit der ökonomischen Verhältnisse mancherlei Umstände denkbar, in denen er zu sehr mißlichen Folgen führen könne, wie denn namentlich die Herstellung eines eigenen Hausstandes in vielen Fällen nicht möglich sei, auch der Sitte nicht entspreche.

Von anderer Seite wurde anerkannt, daß Abs. 1 zu weit gehe; doch wurde zugegeben, daß es im Interesse des populären Verständnisses des BGB. erwünscht sei, den Gedanken des Abs. 2 in bestimmter Formulirung zum Ausdruck zu bringen; allerdings geschehe das besser im Anschlusse an § 1337. Von dieser Seite wurde der oben erwähnte zweite Antrag gestellt. — Doch wurde auch gegenüber diesem Antrage das Bedenken geltend gemacht, daß die Einführung einzelner Spezialanwendungen des Prinzipes immer bedenklich sein müsse, wenn man nicht in der Lage sei, die Spezialanwendungen vollständig aufzuzählen. Beide Anträge wurden abgelehnt.

IV. 1. Zu § 1338 wurde beantragt, hinzuzufügen: „und nimmt Theil an dem Stande des Mannes“.

Im ganzen deutschen Volke nehme in der gesellschaftlichen Würdigung die Frau am Stande des Mannes Theil. Es sei erwünscht, das auch im BGB. zum Ausdruck zu bringen. Das sei auch nöthig, weil die Frau unter Umständen theilhabe und theilhaben müsse an Familienstiftungen und Stipendien, deren Genuß sich nach dem Stande des Mannes richte. — [§ 95.] Es wurde entgegnet, daß die Annahme des Antrages sich nicht empfehle, weil der Begriff „Stand“ ein sehr unklarer sei. Es sei nicht ersichtlich, ob „Stand“ hier im sozialen bz. ökonomischen Sinne oder im politisch-rechtlichen Sinne gebraucht werde. Der Entw. habe überhaupt keine Bestimmungen, die den Stand im politisch-rechtlichen Sinne (Adelsstand usw.) betreffen; sie seien, als dem öff. Rechte angehörend, dem Landesrechte vorbehalten; aber auch keine Bestimmungen, die an den Stand im sozialen Sinne anknüpfen; in § 1343 sei an Stelle des Begriffes „Stand“ der Ausdruck „Lebensstellung“ gewählt.

In sozialer Beziehung nehme allerdings die Frau theil am Stande des Mannes. Daß die soziale Lebensstellung des Mannes die Frau mit ergreife, ergebe sich aus der Ehe als einer sittlichen Lebensgemeinschaft. Aber diese soziale Seite der Ehe habe keine rechtliche Bedeutung und brauche daher nicht aufgenommen zu werden. Nehme man hier „Stand“ im Sinne von „Berufsstand“ oder „sozialer Stand“, so könnte die Bestimmung doch auch irreführen. Es sei ja richtig, daß man im Leben sage „Frau Hauptmann“, aber damit werde doch die Frau eines Hauptmannes nicht dem Ehrengerichte als Standesgericht der Hauptleute unterworfen, und ebenso eine „Frau Assessor“ als die Frau eines Assessors nicht der Disziplinarbefugniß der juristischen Behörde, welche dieser zustehen über alle diejenigen, welche dem Stande der juristischen Beamten angehören. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Aus der Diskussion ist noch zu erwähnen: Von einer Seite war der Antrag begrüßt worden, weil er das Institut der morganatischen Ehe abzuschaffen geeignet sei. Wenn unbedingt ausgesprochen werde, daß die Frau theilnehme an dem „Stand“ ihres Mannes, so gelte dieser Satz auch für die Ehen des hohen Adels zur linken Hand. Diese Ehen, aus einem sehr wenig sittlichen Grunde entsprungen, seien vollständig überlebt und ein Aergerniß für das deutsche Volk. Es sei der richtige Zeitpunkt, durch den Erlaß des BGB. diese Ehen zu beseitigen. Es wurde entgegnet, daß im Sinne des Antragstellers der Antrag diese Wirkung weder haben solle noch auch thatsächlich habe, denn das Institut der morganatischen Ehe gehöre dem autonomen Rechte des hohen Adels an, und das Recht der Autonomie sei im GG. nach Maßgabe des Art. 56 vorbehalten.

2. Es wurde beantragt, die Worte hinzuzufügen: „Sie ist jedoch berechtigt, ihren Familiennamen hinzuzufügen“.

Hierzu wurde event. der Zusatz beantragt: „Dieses Recht steht auch dem Manne zu“.

Der Hauptantrag wurde begründet mit dem Hinweise auf die Uebung in manchen Gegenden Deutschlands, auch auf die Uebung in den Kreisen von Künstlerinnen und Schriftstellerinnen, die ein Interesse daran hätten, das unter ihrem Geburtsnamen erworbene Ansehen auf den Namen zu übertragen, den sie durch ihre Heirath annehmen. Für den Zusatz aber wurde geltend gemacht, daß es in einzelnen Gegenden Deutschlands Sitte sei, daß der Mann seinem Namen den Namen seiner Frau hinzufüge. — Es wurde entgegnet, daß § 1338 nur ein Recht und eine Pflicht statuirt, den Familiennamen des Mannes zu führen, daß der § aber die Frau in keiner Weise hindere, neben diesem ihrem Namen im Rechtsinne für gewisse Fälle einen Künstlerinnen- oder Schriftstellerinnennamen beizubehalten. Es sei aber bedenklich, der Frau ein Recht darauf zu geben, weil, wenn der Mann die Führung eines solchen Namens aus gutem Grunde verbiete, dieses Verbot Bestand haben müsse. Wenn der Mann die Führung eines solchen Namens ohne rechtmäßigen Grund verbiete, so sei das ohne Zweifel „Mißbrauch seines Rechtes“, der die Frau davon dispensire, dem Verlangen des Mannes Folge zu geben. Nehme man den Antrag an, so ergebe sich das Resultat, daß der Name des Mannes und der Name der Frau ein verschiedener sei. Im Interesse der Rechtssicherheit sei es viel besser, die Frau darauf zu verweisen, daß sie, wo sie ihren Namen im Rechtsinne brauche, ihren Mädchennamen dem Namen des Mannes nicht einfach beifüge, sondern in der üblichen Weise als „geborene Müller“ oder „geborene Schulze“.

§. 96.

Gegen den Zusatzantrag wurde darauf hingewiesen, daß die Sitte, auf die man sich berufe, recht wenig verbreitet sei. Nachdem der Zusatz als solcher event. beschloffen wurde, wurde der Hauptantrag und mit ihm der event. beschlossene Zusatz abgelehnt.

V. Zu § 1340 Abs. 2 wurde ausgeführt, daß es der Stellung der Frau in der Familie nicht entspreche, wenn der Mann ohne Weiteres das Recht der Frau beschränken oder ausschließen könne, und wenn dann die Frau erst das VormGericht anrufen müsse, um wieder zu ihrem Rechte zu kommen. Es müsse verlangt werden, daß der Mann, ehe er das Recht der Frau beschränke oder ausschließe, das VormGericht anrufe und von diesem die Ermächtigung dazu einhole. Von diesem Standpunkte aus wurde beantragt, den Abs. 2 zu ersetzen:

Schlüssel-
gewalt.
(G. § 1357.)

„Erweist sich die Frau zur Vertretung ihres Mannes innerhalb des angegebenen Wirkungskreises als gänzlich unfähig, oder mißbraucht sie ihre Vertretungsbefugniß in grober Weise, so kann ihr dieselbe auf Antrag des Mannes durch das VormGericht beschränkt oder entzogen werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1418 wirksam.“

Es wurde entgegnet, der § stelle schon einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Rechte dar, indem die Schlüsselgewalt der Frau als Recht anerkannt und gegen den Mißbrauch des Entziehungsrechtes des Ehemannes geschützt werde. Daraus, daß man die Schlüsselgewalt als Recht der Frau anerkenne, folge aber durchaus nicht, daß der Mann sie ihr nur entziehen dürfe nach vorher eingeholter Entscheidung des VormGerichtes. Nehme man den Antrag an, so müsse das VormGericht wegen jeder, auch einer nur unbedeutenden Einschränkung der Schlüsselgewalt, also sicherlich sehr viel öfter angerufen werden, als wenn man den Entw. annehme; denn mindestens bei unbedeutenden Einschränkungen werde sich in den weitaus meisten Fällen die Frau fügen. Auch sei es eine Ungerechtigkeit gegen den Mann, die Entziehung der Schlüsselgewalt von der Zustimmung des VormGerichtes abhängig zu machen, die Schlüsselgewalt also bis zur Entscheidung bz. bei abweisendem Beschlusse fortzuauern zu lassen, obgleich nach dem nicht angesprochenen Abs. 1 des § 1340 die Handlungen der Frau zu Lasten des Mannes gehen. Mit Rücksicht darauf seien namentlich auch die Einzelbestimmungen des Antrages zu beanstanden: daß die Frau sich als „gänzlich“ unfähig erweisen haben müsse oder ihre Vertretungsbefugniß „in grober Weise“ mißbrauchen müsse, ehe das VormGericht die Schlüsselgewalt solle entziehen oder beschränken können.

Der Antragsteller erklärte daraufhin, daß er die Worte „gänzlich“ und „in grober Weise“ fallen lasse; es komme ihm nur darauf an, die Parteirollen gegenüber dem Entw. zu verschieben. Doch auch in dieser gemilderten Form wurde der Antrag abgelehnt.

§. 97.

VI. Zu § 1341 wurde beantragt, den § 1341 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Ehefrau ist berechtigt, ohne Einwilligung ihres Mannes einen selbständigen Beruf oder Gewerbe zu betreiben und sich Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung zu verpflichten. Erweist sich solche Thätigkeit der Ehefrau als eine Schädigung der ehelichen oder Familieninteressen, so kann ihr die Fortsetzung derselben auf Antrag des Mannes vom VormGerichte untersagt werden. Auf Grund einer diesbezüglichen Verfügung des VormGerichtes ist der Mann berechtigt, das Rechtsverhältniß, durch welches seine Frau sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat, unter Einhaltung einer vom VormGerichte zu bestimmenden Frist zu kündigen.“

Der Antragsteller erklärte, daß er zu diesem Antrage gekommen sei durch vielfache Beobachtungen, die er in den Kreisen industrieller Arbeiter zu machen Gelegenheit gehabt habe. Er siehe durchaus auf dem Standpunkte, daß das patriarchalische Verhältniß in der Ehe überall

aufrecht zu erhalten sei, wo es irgend möglich sei: Vielsach hätten aber die Verhältnisse in Arbeiterfamilien sich so entwickelt, daß eine schroffe Form dieses patriarchalischen Verhältnisses mit den Interessen der Arbeiter gar nicht mehr zu vereinbaren sei. Eine größere Selbstständigkeit der Frau gegenüber dem Manne sei durchaus nothwendig, weil in außerordentlich vielen Fällen die Schuld an der Zerrüttung der Familienverhältnisse auf Seiten des Mannes liege. In solchen Fällen sei die Frau das konservative Element in der Ehe. Der Frau falle die Sorge für die Erziehung der Kinder zu. Um sie zu befähigen, diese Sorge zu übernehmen, müsse man ihre Stellung gegenüber dem Manne freier gestalten. Wo, wie es vielsach der Fall sei, gar das patriarchalische Verhältniß in der Familie vollständig geschwunden sei, könne es nur von Uebel sein, wenn man sich nicht auf den Boden der thatsächlichen Verhältnisse stelle, sondern eine ideale Ordnung aufrecht zu erhalten bestrebt sei, wo doch die Entwicklung der Zeit über dieselbe hinweggegangen sei. Man habe ihm gesagt, daß diese und die ähnlichen Anträge 20 Jahre zu früh kämen. Man gebe damit zu, daß die Entwicklung der Zeitverhältnisse ja auf eine Regelung des Verhältnisses von Mann und Frau hindränge, wie er sie in seinem Antrage und entsprechenden weiteren Anträgen beabsichtigt habe. Man möge aber berücksichtigen, daß ein Gesetzbuch gemacht werden solle, das hoffentlich doch mindestens 100 Jahre halte. Wäre die Ansicht derjenigen richtig, welche behaupten, seine Anträge kämen lediglich 20 Jahre zu früh, so folge daraus, daß in 20 Jahren das Gesetzbuch überlebt sein würde, sofern man dem Entw. zustimme. Der Antrag habe wesentlich die Bedeutung, daß der Mann die Initiative bei Gericht ergreifen müsse, wenn er der Frau die Ausübung eines selbständigen Berufes oder Gewerbes unterlagen wolle. Wenn der Mann einen derartigen Antrag gegen seine Frau beim VormGerichte vorbringen | müsse, so bedeute das wohl niemals eine Untergrabung des Familienfriedens. Wenn die Frau sich aber gezwungen sehe, einen selbständigen Beruf oder ein selbständiges Gewerbe auszuüben, der Mann ihr das aus irgend welchen vielleicht ganz nichtigen Gründen untersage und die Frau sich dann mit dem Antrage an das VormGericht wenden müßte, wie es der Entw. wolle, so sei damit ohne allen Zweifel der Familienfrieden dauernd zerrüttet. Das Recht der Frau sei nur ein halbes Recht, wenn man dem Manne die Befugniß gebe, dasselbe ohne Weiteres aufzuheben. Wolle man überhaupt der Frau ein Recht geben, dann solle man ihr ein ganzes Recht geben; dann müsse dieses Recht so lange bestehen, bis auf Anrufen des Mannes das VormGericht aus sorgfältig geprüften Gründen dasselbe beseitige. England habe ähnliche Bestimmungen getroffen, und diese hätten sich dort sehr gut bewährt.

[S. 98.]

Von Mitgliedern der Kom. wurde der Antrag vertheidigt, indem ausgeführt wurde: sie ständen generell auf dem Standpunkte, daß der Mann in der Ehe nicht mehr Rechte haben könne als die Frau. Die volle Gleichberechtigung beider Theile müsse dazu führen, daß der Mann ebensowenig der Frau die Ausübung eines Berufes untersagen könne wie die Frau dem Manne. Mindestens aber müsse von diesem Standpunkte aus verlangt werden, daß der oben mitgetheilte Abänderungsantrag angenommen werde. Wenn die Frau eine Stelle als Kassirerin, als Fabrikarbeiterin usw. angenommen habe und der Mann hebe die daraus sich ergebende Verpflichtung seiner Frau auf, so sei die Stelle für die Frau definitiv verloren, auch wenn nachher das VormGericht erkenne, daß der Mann damit sein Recht mißbraucht habe.

Gegen den Antrag bemerkte der RegVertreter: Der erste Satz sei insofern überflüssig, als er ausspreche, daß die Ehefrau selbständig einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben und sich Dritten gegenüber zu einer Leistung verpflichten könne; dies sei auch nach dem Entw. nicht zweifelhaft. Insofern in diesem ersten Satze zugleich das innere Verhältniß zwischen den Ehegatten durch die Worte „ohne Einwilligung ihres Mannes“ geregelt werden solle, erhalte er seine nähere Bestimmung durch den Satz 2; auch in dieser Beziehung nehme der Antrag denselben prinzipiellen Standpunkt ein, wie der Entw., dh. er gebe dem Manne die Befugniß, die Thätigkeit der Frau im Interesse der Familie zu hemmen; doch sei die Art und Weise der Ausübung dieser Befugniß verschieden gedacht — nach dem Entw. komme einfach der § 1337 zur Anwendung, dh. der Mann untersage als Haupt der Familie von sich aus die Thätigkeit der Frau und es sei dieser überlassen, sich der Verfügung nicht zu fügen, wenn sie glaube, daß in derselben ein Mißbrauch des dem Manne zustehenden Rechtes liege; geschehe dies, so bleibe dem Manne nichts übrig, als die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens bei dem ordentlichen Gerichte anzustellen; indem der Entw. den Mann nöthige, das ordentliche Gericht anzurufen, gewähre er der Frau größere Sicherheit als der Antrag, der die Frau an die Entscheidung des VormGerichtes verweise; ein thatsächlicher Zwang gegen die Frau aber werde weder auf Grund der Entscheidung des ordentlichen Gerichtes noch auf Grund vormundschaftlichen Beschlusses stattfinden; es werde vielmehr das Verhalten der Frau nur bei der Beurtheilung einer etwaigen Scheidungsklage in Betracht kommen. Gerade für das etwaige Scheidungsverfahren aber sei es viel wichtiger, wenn die Vorfrage durch das ordentliche Gericht als wenn sie durch das VormGericht entschieden sei. — Auf die Vorschrift, welche der § 1341 unmittelbar enthalte, beziehe sich nur der Satz 3 des Antrages, in Verbindung mit

[S. 99.] Satz 2; die Hauptänderung | bestehe darin, daß der Mann nur nach vorausgehender Entscheidung

des VormGerichtes das von der Frau mit dem Dritten eingegangene Vertragsverhältniß kündigen könne. Dafür lasse sich allerdings anführen, daß die Kündigung, auch wenn sie mit Unrecht erfolgt sei, das Vertragsverhältniß rechtlich und faktisch beseitige und thatsächlich der Frau erheblichen Nachtheil zufügen könne. Allein der Weg, den der Antrag vorschläge, hebe den Vortheil auf, der darin bestehe, daß nach Abs. 2 des Entw. dem VormGerichte die Befugniß gegeben ist, die fehlende Einwilligung des Mannes zu ersetzen, beseitige also die Möglichkeit, daß die Frau für ihre Vertragsabschlüsse sich im Voraus eine sichere Grundlage schaffe. Außerdem seien die Voraussetzungen, unter denen nach dem Entw. das VormGericht die Kündigung billigen könne, so knapp bemessen, daß Recht und Interessen des Mannes recht erheblich beeinträchtigt würden. Werde die Sache so geregelt, wie der Entw. wolle, so würde ohne Zweifel weit weniger häufig das VormGericht angerufen werden, als wenn die Regelung im Sinne des Abänderungsantrages getroffen werde.

Von anderer Seite wurde entgegnet, die Annahme dieses Abänderungsantrages würde zu sehr sonderbaren Resultaten führen. Alsdann könne die Frau z. B. ohne Weiteres auf die Bühne gehen, ohne daß der Mann das hindern könne. Dann müsse der Mann sich erst an das VormGericht wenden und abwarten, ob dieses es für gerathen finde, der Frau diese Bühnenthätigkeit zu untersagen. Inzwischen müsse der Mann es ruhig ansehen, daß seine Frau auf der Bühne thätig sei, was doch unsern sozialen Verhältnissen gar nicht entspreche und den Interessen der Familie vielfach außerordentlich zuwiderlaufen werde.

Dieser Einwurf wurde mit der Anführung bekämpft: wenn die Frau auf die Bühne gehe gegen den Willen des Mannes, so sei das doch nicht anders zu beurtheilen, als wenn der Mann auf die Bühne gehe ohne Einwilligung der Frau, während gegen letzteres doch Niemand etwas einzuwenden habe. Der Entw. stehe generell auf dem Standpunkte, daß die Frau viel mehr verpflichtet sei, Rücksicht auf die Gefühle des Mannes zu nehmen, als umgekehrt, und das sei grundfalsch.

Diesem wurde aus der Mitte der Rom. entgegnet, daß allerdings der Mann Herr in der Ehe bleiben müsse. Das habe die bisherige Frauenbewegung auch noch nicht geändert. Die Frauenbewegung sei berechtigt, insofern sie dem weiblichen Geschlechte eine weitere Ausdehnung seines Wirkungskreises verschaffen wolle. Soweit sie aber den Schwerpunkt der Ehe verrücken wolle, sei sie im Unrechte. Es sei ganz berechtigt und gar nicht zu entbehren, daß der Mann mehr Recht in der Ehe habe als die Frau, wenn man die Familie gesund erhalten wolle. Der Antrag antizipire nicht nur eine Entwicklung, sondern er fördere sie auch. Eine solche Entwicklung, wenn sie komme, sei aber ohne Zweifel eine durchaus unerwünschte; sie zu fördern, habe man gar keinen Anlaß; und ob sie so wie so komme, sei doch noch mindestens zweifelhaft. Der Entw. müsse ausgehen von der normalen Ehe und müsse suchen, diese zu festigen. Konzeptionen an die Frauenbewegung auf diesem Gebiete könnten nur vom Uebel sein. Uebrigens umfasse die Frauenbewegung einen ganz verschwindenden Theil der deutschen Frauen; denn daraus, daß der weitaus größte Theil der deutschen Frauen der Frauenbewegung gegenüber sich passiv verhalte, könne man nicht schließen, daß er ihr zustimme. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung wurde sodann der Antrag gestellt, zum letzten Absätze hinzuzufügen: „oder der Mann außer Stande ist, die Frau zu unterhalten“. Der Antrag wurde begründet, | S. 100. wie folgt: Die Bedenken, welche bei der ersten Lesung gegen das Kündigungsrecht des Mannes geltend gemacht worden waren, seien berechtigt, wenn der Mann die Frau selbst nicht unterhalten könne, z. B. wenn der Mann ein Trunkenbold und Müßiggänger sei und nun sein Kündigungsrecht als Waffe gebrauche, um die Mittel, seinem Laster zu fröhnen, von der auf redlichen Erwerb ausgehenden Frau zu erpressen. Die Anrufung des Richters eigne sich nicht für diese einfachen, leider vielfach vorkommenden Verhältnisse.

Ferner wurde beantragt, Abs. 1 zu fassen:

„Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn auf Antrag des Mannes das VormGericht den Mann zu der Kündigung ermächtigt hat. Das VormGericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn die Fortsetzung der Thätigkeit der Frau sich als eine Schädigung der ehelichen und Familieninteressen erweist. Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung der Frau zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das VormGericht ersetzt worden ist.“

Der letztere Antrag wurde seiner allgemeinen Richtung nach begründet wie der weitergehende Antrag, der in erster Lesung gestellt und abgelehnt worden war. Nach der Fassung des Entw., welcher in erster Lesung beibehalten worden sei, werde thatsächlich, wenn auch nicht der Absicht nach, die reiche Frau, welche nicht nothwendig habe, sich Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung zu verpflichten, besser gestellt als die arme, erwerbende Frau, welche häufig zu solchen Leistungen sich verpflichten müsse und dann durch das uneingeschränkte

Kündigungrecht des Mannes, wie es der Entw. geben wolle, in ihrem Erwerbe vielfach gehindert werde. Sehr häufig sei nur deshalb die Frau gezwungen, auf Erwerb auszugehen und zu solchen Leistungen sich zu verpflichten, weil der Mann seine Pflichten nicht erfülle. In einem solchen Falle sei es ganz unerträglich, daß der Mann aus Bosheit, Nachsicht usw. die Frau durch Mißbrauch seines Kündigungsrechtes solle drangsaliren können.

Gegenüber dem zuerst erwähnten Antrage wurde ausgeführt, daß er bedenklich erscheine, insofern das Kriterium „oder der Mann außer Stande ist, die Frau zu unterhalten“ schwer zu beweisen und zu beurtheilen sei. Es gäbe Männer, welche regelmäßig in der Lage seien, ihre Frauen zu unterhalten, zeitweilig aber dem Müßiggange oder der Trunksucht verfielen. In solchen Fällen würde eine derartige Formulierung Schwierigkeiten bringen. Am bedenklichsten aber sei es, daß die Kognition, ob das Kriterium vorhanden sei, nicht dem Gerichte übertragen werden solle, sondern dem Dritten zustehe, mit dem die Frau ein Verpflichtungsverhältniß eingegangen habe.

§ 101. Der Dritte, der sich eine Leistung von der Frau habe versprochen lassen, werde damit in eine dauernde Ungewißheit versetzt, ob diese Leistung auch von der Frau werde ausgeführt werden können. Im Uebrigen werde das VormGericht, wenn die Voraussetzung zutrefte, sicher keinen Anstand nehmen, die mangelnde Zustimmung des Mannes zu ersehen. — Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

Gegenüber dem zweiten Antrage mußte zugegeben werden, daß aus dem Kündigungsrechte des Mannes, wie es der Entw. vorschläge, unter Umständen eine bleibende Schädigung der Frau entstehen könne, und zwar auch in Fällen, in denen die Kündigung des Mannes sich nachträglich als Mißbrauch des ihm zustehenden Rechtes herausstelle. In seiner jetzigen modifizierten Gestalt sei der Antrag jedoch erheblich acceptabler geworden. Der frühere Antrag habe der Frau nicht die Möglichkeit gegeben, sich zunächst an das VormGericht zu wenden, um dann auf Grund einer Ermächtigung desselben mit Sicherheit Verträge abschließen zu können. Diese Möglichkeit werde jetzt der Frau gewährt. Dennoch bleibe richtig, daß der ganze Antrag mit dem Prinzip, das im Uebrigen in diesem Abschnitte herrschend sei, nicht recht im Einklange sich finde. Von anderer Seite wurde letzterem widersprochen und der Antrag daraufhin mit erheblicher Majorität angenommen. Der so gestaltete § erhielt sodann durch die RedKom. seine jetzige Fassung.

VII. Es wurde beantragt, als § 1341a folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Frau darf, so lange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Manne lebt, nicht ohne Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft selbständig betreiben.“

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

§ 102. Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Das VormGericht kann auf Antrag der Frau die Einwilligung ersehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn die Verweigerung der Einwilligung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1418 wirksam.“

Dem Antrage wurde entgegengehalten, Abs. 1 sei insofern eine Abweichung vom Entw., als er eine vorgängige Einwilligung des Mannes verlange, wenn die Frau ein Erwerbsgeschäft betreiben wolle. Eine solche Bestimmung sei praktisch nicht nothwendig. Auch widerspreche sie dem Grundgedanken des Entw., der von der Geschäftsfähigkeit der Frau ausgehe. Ein selbständiger Geschäftsbetrieb der Frau sei in außerordentlich vielen Fällen als unentbehrlich anzuerkennen, man solle ihn daher nicht unnötig erschweren.

Abs. 4 sei sehr bedenklich, da die Haftung des Mannes durch Abs. 3 sehr stark ausgedehnt werde. Man könne nicht so weit gehen, dem VormGerichte die Vollmacht zu geben, durch seinen Beschluß das Vermögen des Mannes haftbar zu machen. Abs. 2 und 3 gehörten zudem in das eheliche Güterrecht, nicht in einen Titel über die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Dasselbe sei zu sagen vom Abs. 5.

Nach dem EGB. Art. 7 könne die Ehefrau allerdings ohne die Einwilligung des Mannes nicht Handelsfrau sein; aber es sei in Aussicht genommen, diese Vorschrift zu ändern; geschehe dies, so stehe das bürgerliche Recht auch in dieser Beziehung ganz im Einklange mit dem Handelsrechte. — Die Abs. 2, 3 und 5 des Antrages wurden daraufhin zurückgezogen, die Abs. 1 und 4 abgelehnt.

Es wurde beantragt, als § 1341b, anzunehmen:

„Betreiben die Ehegatten ein Erwerbsgeschäft, so ist anzunehmen, daß das Geschäft im Namen des Mannes betrieben wird.

Eine Vereinbarung der Ehegatten, wonach der Mann in ein Erwerbsgeschäft der Frau als bloßer Gehülfe eintritt, ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Vereinbarung zur Zeit der Vornahme des mit dem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäftes im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen oder dem Dritten bekannt war“.

Dazu wurde ausgeführt: Der Antrag beziehe sich auf den Fall, daß die Ehegatten ein Erwerbsgeschäft in tatsächlicher Gemeinschaft betreiben, wie das häufig beim Kleingewerbe vorkomme. Es komme ebenso oft vor, daß der Mann nur der Gehülfe seiner Frau sei, ohne daß das nach außen erkennbar sei. Um aus einem solchen Verhältnisse Schädigungen der Gläubiger zu vermeiden, sei eine Bestimmung, wie sie Abs. 2 vorschläge, unentbehrlich.

Es wurde entgegnet: Wenn der Antrag sich auf eine tatsächliche Gemeinschaftlichkeit des Geschäftes beziehe, so sei zu berücksichtigen, daß hinter ihr doch auch eine rechtliche Gemeinschaftlichkeit stecken könne. Alsdann ergebe der Antrag ein sehr | übles Resultat. Es mache sich allerdings in einzelnen Fällen ein Bedürfnis geltend, Zweifel über den wirklichen Inhaber eines Geschäftes zu beseitigen, doch sei dieses Bedürfnis nicht so groß, um einer Beseitigung desselben zu Liebe ein Resultat zu acceptiren, das mit den rechtlichen Verhältnissen materiell in Widerspruch stehe. Das Güterrechtsregister sei im Entw. nur bestimmt für die Klarlegung der ehelichen Verhältnisse; hier solle dasselbe auch benutzt werden, um anderweite Verhältnisse evident zu machen. Die Beseitigung der Mißstände, welche sich aus einer Unklarheit über den wirklichen Inhaber eines Erwerbsgeschäftes ergeben, sei besser zu verfolgen durch Strafvorschriften, die bei Revision des G.B. im Registerrechte vorzusehen oder auch bei einer Revision der Gew.D. ins Auge zu fassen seien. | S. 103.

Von anderer Seite wurde die Tendenz des Antrages gebilligt, aber auch zugegeben, daß die tatsächlichen Uebelstände durch denselben nicht beseitigt werden könnten. Der Antrag werde dazu nöthigen, vorzuschreiben, daß auch die kleinen Geschäfte in das Handelsregister eingetragen werden müßten. Das erschwere doch allzusehr die Erwerbsthätigkeit der Frau, die außerordentlich häufig als Wundertaufmann thätig sei, sehr selten aber als Vollkaufmann. — Der Antrag wurde abgelehnt.

VIII. Der Antrag, als § 1343a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Mann hat der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren die Kosten der Vertheidigung, wenn solche den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, zu gewähren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung“

Kosten der
Ver-
theidigung.

wurde begründet aus der Schutzpflicht des Mannes gegenüber der Frau. Werde die Frau in ein Strafverfahren verwickelt, so handele es sich um die Ehre der Frau, und diese müsse auch die Ehre des Mannes sein. In einem solchen Falle müsse der Mann unter allen Umständen eintreten, ganz abgesehen davon, wie im Uebrigen die Güterverhältnisse unter den Eheleuten geregelt seien.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag noch nicht weit genug gehe. Die Worte: „wenn solche den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt“ seien zu streichen. Auch wenn die Frau als Nebenklägerin aufzutreten wolle, so müsse sie dafür die Kosten vom Manne verlangen können. Am Schlusse des § sei daher hinzuzufügen: „sowie die Kosten einer Vertretung im Privatklageverfahren“.

Hierauf wurde erwidert, daß die Kosten eines Strafverfahrens doch grundsätzlich aus dem Vermögen des Angeklagten zu entnehmen seien. Bei getrennten Güterverhältnissen sei für eine Bestimmung, wie sie vorgeschlagen, absolut kein Rechtsboden vorhanden. Man könne doch nicht sagen, daß die Kosten einer Vertheidigung im Strafverfahren zum ehelichen Aufwande gehörten. Wenn man das aber auch annehmen wolle, sei es unumgänglich, eine Ersatzpflicht der Frau dem Manne gegenüber zu statuiren, wie denn auch § 1370 eine solche Ersatzpflicht feststelle. Der Antrag verlange, daß der Mann auch dann die Kosten trage, wenn die Frau eigenes Vermögen habe, sogar dann, wenn das Vermögen der Frau erheblich größer sei als das Vermögen des Mannes. Das sei unbillig.

| Ein anderer Antragsteller versuchte, den Gedanken in folgender Form zu formuliren: | S. 104.

„Der Mann hat der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren die Kosten der Vertheidigung und in einem Privatklageverfahren die Kosten der Vertretung, sowie die Kosten der Vertretung als Nebenklägerin zu gewähren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung“.

Bei der Abstimmung wurden alle Anträge abgelehnt.

IX. Zu § 1344 wurde beantragt, den Schluß des Abs. 1: „es sei denn . . .“ zu streichen, da dieser Zusatz eine Ungerechtigkeit gegenüber der Frau bedeute. Es wurde entgegnet, daß diese Streichung eine noch weniger gerechtfertigte Ungerechtigkeit gegenüber dem Manne bedeute. Der Antrag wurde abgelehnt.

X. Als § 1344a wurde beantragt, folgende Bestimmung einzuschalten:

„Ist ein Ehegatte in Folge von Krankheit oder Abwesenheit verhindert, seine Vermögensangelegenheiten selbst wahrzunehmen, so ist der andere Ehegatte zu dessen Vertretung berechtigt und verpflichtet“.

Gegen den Antrag wurde ausgeführt: Die allgemeine Fassung gebe dem berechtigten Kern des Gedankens eine größere Tragweite, als angängig erscheine. Es sei mehr zu empfehlen, die Verhältnisse, welche aus einer Krankheit oder Abwesenheit des Mannes für die Frau sich ergeben, durch Einzelbestimmungen zu regeln, wie es in anderen Theilen des Entw. geschehen sei. Der ganz allgemeine Satz des Antrages sei seiner Unbestimmtheit wegen besonders bedenklich im Verhältnisse zum Dritten. Ein Bedürfnis für einen solchen allgemeinen Satz könne nicht anerkannt werden, da die Grundsätze des Entw. über die neg. gestio, die Pflegschaft, die Schlüsselgewalt der Frau und andere Spezialbestimmungen genügen. Auch liege die Ausstellung einer besonderen Vollmacht des Mannes für die Frau in den wichtigeren Fällen nahe. Das MM. habe zwar einen ähnlichen Gedanken zum Ausdrucke gebracht, jedoch in beschränkter Form, nämlich: wenn Gefahr im Verzuge und der Aufenthaltsort des Mannes nicht bekannt ist. Nehme man den Antrag an, so ergebe sich bei einer Abwesenheit des Mannes eine Kollision zwischen den Rechten der Frau und den event. Rechten eines Pflegers, der etwa auf Grund der Bestimmungen über die Abwesenheitspflegschaft bestellt worden sei. Der Antrag wurde abgelehnt.

XI. Zu § 1345 wurde beantragt, den ganzen § zu streichen, da er einen Schutz für den stärkeren Theil der Ehe gebe, anstatt umgekehrt einen Schutz für den schwächeren Theil ins Auge zu fassen. Die Bestimmung behandle ebensowohl das Verhältniß zu Dritten wie das Verhältniß unter Eheleuten selbst. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander sei die Bestimmung absolut unnötig und bringe die Frau in einen peinlichen Gegensatz zum Manne, weil sie, wenn die „Vermuthung“ dieser Bestimmung ausgeschlossen werden solle, von vornherein schon immer für den Beweis zu sorgen habe. Auch im Verhältnisse zu den Gläubigern des Mannes enthalte die Bestimmung eine direkte Ungerechtigkeit zu Ungunsten der Frau.

Es wurde entgegnet, daß eine solche „Vermuthung“ im Interesse der Rechtssicherheit und des Verkehrs nicht zu entbehren sei. Die in diesem § formulierte Bestimmung habe sich seit langer Zeit und in konstanter Praxis auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes entwickelt — hier im Anschlusse an die römischrechtliche praes. Mutiana — ähnlich im preuß. und im sächs. Rechte. Daß ein Bedürfnis für sie vorhanden sei, müsse demnach anerkannt werden. Die Frau könne sich schützen, wenn sie für den Beweis Sorge, wozu die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses bei der Eheschließung ein naheliegendes und für die Regel ausreichendes Mittel biete; daß die Frau solches benutze, sei nicht zuviel verlangt. Regelmäßig sei anzunehmen, daß der Mann der hauptsächlichste Erwerber der in diesem § erwähnten Sachen sei. In diesem Falle entspreche die Vermuthung der materiellen Sachlage. Es sei richtig, daß alle Vermuthungen gewisse Mißstände mit sich brächten, sie seien aber berechtigt, wenn die Mißstände gegenüber den Vortheilen zurücktreten, wie in diesem Falle. Jedenfalls sei zu Gunsten der Gläubiger des Mannes, die sich gegen absichtliche oder unabsichtliche Vermischung des beiderseitigen Vermögens nicht zu schützen vermöchten, diese oder eine ähnliche Vorschrift nicht zu entbehren. Mit ihrer Streichung aber würde auch der besondere Schutz hinfällig, welchen den Gläubigern für den Fall des Konkurses der § 37 KonkO. gewähre.

Demgegenüber wurde zugegeben, daß eine Berechtigung, eine solche Vermuthung aufzustellen, zu Gunsten der Gläubiger des Mannes anerkannt werden könne. Dagegen ganz unhaltbar sei dieselbe im Verhältnisse der Ehegatten unter einander. Welcher materielle Grund solle denn dafür vorhanden sein, bei Inhaberpapieren oder bei Ordrepapieren mit Blankoindossament anzunehmen, daß sie Eigenthum des Mannes seien? Genau mit demselben Grunde könne man auch annehmen, daß sie Eigenthum der Frau seien. — Noch wurde hervorgehoben: Der Schwerpunkt des § 1345 liege darin, daß die Präsumtion auch dann gelten solle, wenn die betr. Sachen im Besitze der Frau sich befinden; das führe direkt zu Ungerechtigkeiten. Es sei unbillig, zu verlangen, daß in solchen Fällen die Frau den Gegenbeweis liefere: nicht der Mann, sondern sie selbst sei Eigentümerin der Sachen. Weiterhin wurde bemerkt: Abs. 2 schließe die zu Gunsten des Mannes sprechende Vermuthung für Kleider und Schmucksachen der Frau aus. Dies sei richtig, genüge aber nicht, es sei nothwendig, eine „Vermuthung“ zu Gunsten der Frau einzuführen. Auch sei diese „Vermuthung“ außer für Kleider und Schmucksachen auszudehnen auf die Arbeitsgeräte der Frau. Wenn z. B. eine Frau eine Nähmaschine oder Stickergeräthe besitze, so spreche die „Vermuthung“ ebenso gut für ihr Eigenthum, als wenn die Frau Kleider und Schmucksachen habe.

| S. 105.

Auf Grund dieser Diskussion wurde beschlossen, den Abs. 1 zu beginnen: „Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet, daß“ usw., weitergehende Aenderungen dieses Abs. 1 aber abzulehnen.

Außerdem ergab sich in der Rom. eine Mehrheit für den Gedanken, sowohl im Verhältnisse der Ehegatten zu einander wie zu den Gläubigern eine „Vermuthung“ zu konstruiren, daß der Frau ihre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe gehörten. Die RedKom. gab diesem Gedanken Folge, indem sie den Abs. 2 in folgender Weise umänderte:

„Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören“.

In zweiter Lesung wurde beantragt, den Abs. 2 in der Fassung des Entw. wieder herzustellen. Alsdann hätte sich von selbst verstanden, daß in § 1510 die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 1345 Abs. 2“ wieder wegfallen (vgl. übrigens unten zu § 1509). Doch wurde dieser Antrag abgelehnt.

XII. Als § 1345 a wurde beantragt, folgende Bestimmung einzuschließen:

„Was die Frau während der Ehe erwirbt, gilt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes als zum Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes erfolgt ist.“

Die Vorschrift findet außerhalb des Konkursverfahrens zu Gunsten eines Gläubigers des Mannes nur dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Mannes zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Der Antragsteller gab zu, daß eine derartige Bestimmung besser bei Revision des AnfechtungsG. zu berücksichtigen sei; man sei aber nicht sicher, ob der Gedanke alsdann Aufnahme finde. Im Interesse des Verkehrs sei eine derartige Bestimmung nicht zu entbehren. — Der Antrag wurde jedoch bekämpft mit Hinweis darauf, daß schon in der GesetzgebungsKom. ein derartiger Antrag gestellt worden, aber dort aus dem formellen Grunde abgelehnt worden sei, daß er zum Anfechtungsrechte gehöre. Die Revision des AnfechtungsG. sei bereits vorbereitet. Die vorgeschlagene Formulierung passe in das BGB. nicht hinein, der erste Absatz setze den Konkurs des Mannes voraus, wenn diese Voraussetzung auch nicht ausgesprochen sei. Der zweite Absatz aber setze eine Zwangsvollstreckung außerhalb des Konkursverfahrens voraus. — Darauf wurde die Aufnahme dieser Bestimmung abgelehnt.

§§ 1346—1355 (I 1283—1292, II 1263—1271, B. 1348—1357, G. 1363—1372).

I. A. Vor Eintritt in die Spezialdebatte wurde beschlossen, eine Generaldebatte vorausgehen zu lassen über die Frage, welches Güterrechtssystem als gesetzliches Güterrecht zu acceptiren sei. Der Entw. kennt zwei Arten, zunächst als die Regel die Gütertrennung mit Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes am eingebrachten Gute der Frau, sodann für Ausnahmefälle die Gütertrennung ohne ein solches Recht des Mannes. Statt dessen wollte ein ausführlicher Antrag als einziges gesetzliches Güterrecht die Gütertrennung einführen. Dieser Antrag, sowie diejenigen Abänderungen, welche sich durch denselben für das Gebiet des vertragsmäßigen Güterrechtes ergeben, lauteten wie folgt:

Güterrechtssystem.

§ 107.

I. Gesetzliches Güterrecht.

§ 1345. „In Ermangelung von Eheverträgen, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten betreffend, tritt Gütertrennung ein“.

§ 1346. „Jeder der Ehegatten ist berechtigt, sein in die Ehe gebrachtes oder während derselben erworbenes Gut unbeschadet der in § 1347 normirten Verpflichtungen selbständig zu verwalten, zu gebrauchen und darüber zu verfügen“.

§ 1347. „Den ehelichen Aufwand hat der Mann zu tragen. Die Frau hat dem Manne jedoch zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten“.

§§ 1348, 1349 enthalten den Wortlaut der jetzigen §§ 1411, 1412.

§ 1350. „Durch Verträge, welche die Ehefrau innerhalb ihrer Vertretungsbefugniß eingeht, wird der Ehemann verpflichtet.“

Für alle anderen Verträge, welche die Ehefrau schließt, ist sie mit ihrem Vermögen haftbar“.

§ 1351. „Es wird vermuthet, daß die im Besitze des Ehemannes befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbes. auch für Inhaberpapiere und für Ordrepapiere, die mit Blankotindossament versehen sind“.

§ 1352. „Hat die Ehefrau ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übergeben, so kann sie dies im Güterrechtsregister vormerken lassen. In diesem Falle tritt die Vermuthung des § 1351 nicht ein“.

| S. 108.

| II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

§§ 1353—1355 enthalten den Wortlaut der jetzigen §§ 1415—1417.

§ 1356. „Wird durch Ehevertrag die persönliche Haftbarkeit der Frau oder ihre Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen oder beschränkt, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder Beschränkung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Beschränkung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen oder dem Dritten bekannt war.“

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.“

§ 1357. „Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder die allgemeine GG. oder die Errungenschafts- oder Jahrszinsgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrage ein Anderes ergibt“.

§ 1358. „Ein Ehevertrag, durch den die Verwaltungsgemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden“.

| S. 109.

Nach § 1359 wird der frühere § 1346 abgeändert: „Durch die Verwaltungsgemeinschaft wird das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung | des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Wenn im Ehevertrage nichts Anderes bestimmt ist, wird das ganze eingebrachte Gut der Frau der Verwaltungsgemeinschaft unterstellt. Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt“.

§ 1360 erhält die Fassung des jetzigen § 1347:

„Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht“.

§ 1361. „Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes kann mit Bezug auf das Vorbehaltsgut der Frau ausgeschlossen werden“.

§ 1362. „Ist nichts Näheres im Ehevertrage bestimmt, so gilt als Vorbehaltsgut:

1. Was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;
2. was die Frau durch Erbsfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen), oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
3. was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht“.

(Der jetzige § 1350 fällt weg. Die §§ 1353—1408 werden mit 1363—1418 nummerirt. | S. 110. Der Untertitel 5. Gütertrennung mit den §§ 1409—1414 fällt weg. | In Titel II fällt der Untertitel 1 mit den §§ 1415—1419 weg; der Untertitel 2 GG., wird mit 3. 3 versehen und mit den §§ 1419—1421 aufgeführt.

Der Abs. 1 des § 1423 wird als § 1422 und der Abs. 2 als § 1423 aufgeführt; ferner werden die im letzteren citirten §§ 1351 und 1352 abgeändert in: § 1362 Abs. 2, 3.)

Der Antragsteller brachte im Allgemeinen dieselben Gründe vor, welche in der Rede des Abgeordneten v. Stumm in der ersten Plenarberatung (oben Bd. 1 S. 911) niedergelegt sind. Das gesetzliche Güterrechtssystem der Gütertrennung sei das einzige, bei dem die Frau auf dem Boden der modernen Verhältnisse zu ihrem Rechte komme. Andere Systeme hätten wohl ihre Berechtigung gehabt, so lange die Frau in der Bildung dem Manne weit nachgestanden habe, so daß man nicht habe wagen dürfen, ihr die Verwaltung des eigenen Vermögens zu überlassen. Auch liege manchen gesetzlichen Güterrechten der Gedanke zu Grunde, daß mehr oder weniger durch die Ehe eine Verschmelzung der Vermögensbestände beider Ehegatten eintrete, deren Herrschaft dann dem Manne gebühre. Noch andere Systeme gingen von einer allgemeinen Unterordnung der Frau unter den Mann in allen Verhältnissen aus, die dann als natürliche Konsequenz eine möglichst weitgehende Herrschaft des Mannes auch über das Vermögen der Frau nach sich gezogen habe. Die kulturellen Verhältnisse, welche der Boden solcher Systeme gewesen, träfen heute nicht mehr zu; die Frauenbildung sei so weit vorgeschritten, daß man mit voller Ruhe der Frau in der

Ehe die Verwaltung ihres eigenen Vermögens überlassen könne. Fühle sie sich dieser Aufgabe nicht gewachsen, so stehe es ihr ja immerhin frei, den Mann durch einen selbständigen, gewöhnlichen Vollmachtsvertrag mit der Verwaltung ihres eigenen Vermögens zu beauftragen. Eine getrennte Haltung beider Vermögensmassen in der Ehe erweise sich mehr und mehr erwünscht, weil derjenige Theil, der die Tendenz habe, das Vermögen zu verschwenden, regelmäßig der Mann und nur in außerordentlich seltenen Fällen die Frau sei. Auch sei zu berücksichtigen, daß bei allen anderen Güterrechtssystemen als bei der Gütertrennung unter Umständen das Vermögen des einen oder anderen Eheheiles in Kanäle geleitet werde, die der Absicht bei der Eheschließung nicht entsprochen hätten. Das Vermögen der Frau müsse, soweit nicht ein gesetzliches Erbrecht des Mannes vorgehe, ihren Kindern und sonstigen Verwandten verbleiben. Es habe keinen Sinn, bei kinderlosen Ehen durch ein gesetzliches Güterrecht mit Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gute der Frau Theile des Vermögens der Frau auf die Verwandten des Mannes überzuleiten. Namentlich aber aus Erfahrungen, welche der Antragsteller in vielfältigen Verührungen mit industriellen Arbeitern habe machen können, habe sich ihm die Ueberzeugung aufgedrängt, daß kein System mehr dem Interesse der arbeitenden Klassen entspreche, als die Gütertrennung. | S. 111.

Die RegVertreter entgegneten, von den in Deutschland geltenden Güterrechten habe jedes gewisse Vorzüge, aber auch gewisse Nachteile. Man habe deswegen bei der Bestimmung des gesetzlichen Güterrechtes zunächst das Anwendungsgebiet der einzelnen Güterrechtssysteme innerhalb Deutschlands ins Auge gefaßt. Unter diesem Gesichtspunkte stehe das Recht der Verwaltung und Nutznießung in erster Linie, da es, im Wesentlichen in übereinstimmender Gestaltung, das gesetzliche Güterrecht ALR. und des sächs. GB. sei. Am wenigsten Terrain habe sich gerade die Gütertrennung erworben, und zwar obwohl dieses Güterrecht im röm. Totalrechte eine feste Grundlage habe. Darin, daß ungeachtet dieser Anknüpfung das Recht der Gütertrennung ein verhältnißmäßig unbedeutendes Anwendungsgebiet sich bewahrt bz. erworben habe, zeige sich, daß es der deutschen Auffassung der Ehe nicht entspreche; habe doch selbst in den Gebieten, in denen das röm. Recht geltendes Recht geworden und geblieben sei, das röm. Güterrecht sich im Allgemeinen entweder überhaupt nicht, oder doch nur mit wesentlicher Umgestaltung in der Richtung der deutschrechtlichen Gütersysteme Eingang verschafft. Von den neueren Gesetzgebungen Deutschlands habe keine das Recht der Gütertrennung aufgenommen; auch werde solches, soweit zu konstatiren, nicht einmal auf dem Wege der vertragmäßigen Verebung irgend häufig zum geltenden Rechte gemacht. Es sei richtig, daß außerhalb Deutschlands, neuerdings vornehmlich auch in England und Amerika, die Gütertrennung das gesetzliche System sei; indessen könne das nicht maßgebend sein, da für die Bestimmung des für Deutschland maßgebenden Güterrechtes nur die Entwicklung des Rechtes in Deutschland und die aus derselben resultirende deutsche Anschauung bestimmend sein könne. Das System der Gütertrennung als gesetzliches System habe denn auch weder in der Kritik noch von Seiten der Regierungen irgend welche erhebliche Unterstützung gefunden; nur die sog. Frauenbewegung habe sich für dasselbe erwärmt. Aber den Wünschen der Frauenvereine sei, soweit sie der Sachlage entsprechen, im Entw. bereits Rechnung getragen. Der Entw. anerkenne die volle Geschäftsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit der Frau; er bestimme, in Abweichung vom bisher geltenden Rechte, daß der persönliche Erwerb der Frau Vorbehaltsgut werde; er gestalte die dem Manne beim gesetzlichen Güterrechte zustehende Verwaltung so, daß zu allen irgend wichtigeren Akten der Mann der Zustimmung der Frau bedürfe. Hiermit sei sowohl dem Fortschritte in der Geistesbildung der Frauen als der weiteren Ausdehnung der Erwerbsthätigkeit ausreichend Rechnung getragen und sei zugleich die Sicherung des vorhandenen Frauenvermögens in deren Hand gelegt, also in der Weise angestrebt, die der vollen Geschäftsfähigkeit der Frauen entspreche. Eine völlige Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe aber sei im Principe nicht anzuerkennen. Auch verlangten die Interessen der Frau keineswegs die Anerkennung eines solchen Principes, dh. in der namentlich auch nicht in der hier allein fraglichen Konsequenz dieser Gleichberechtigung, dh. in der Anerkennung der Gütertrennung als des gesetzlichen Güterrechtes.

Es lasse sich nicht leugnen, daß die Frau, die im Stande und geneigt sei, ihr Vermögen selbst in der Hand zu behalten, gegen Mißverwaltung des Mannes gesicherter sei, als bei dem gesetzlichen Güterrechte, trotz der mehrfachen auf die Sicherung der Frau abzielenden Vorschriften des Entw. Aber die weitaus größere Zahl der Frauen werde, wie dies auch von den Vertretern der Gütertrennung nicht bezweifelt werde, die Verwaltung wenigstens zunächst dem Manne überlassen; sei dies der Fall, so finden die im Entw. festgestellten Sicherungsvorschriften (§§ 1358, 1364, 1365, 1374—1376 u. a. m.) keine Anwendung, wohl aber die aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit unentbehrlichen §§ 1412, 1413, die dem Manne erhebliche über die Verwaltung überlassenen Gutes einräumen. Weiterhin sei nicht in Abrede zu ziehen, daß es für die Frau dem ersten Anscheine nach einen entschiedenen Vortheil biete, wenn sie ihr in den Händen des Mannes befindliches Vermögen ohne Erhebung und Durchführung der in § 1401

| S. 112.

zugelassenen Klage zurückziehen könne; aber auch diese Rücknahme sei nicht ohne Gefahr für die Ehe und somit auch für die Frau, namentlich wenn eine Verwertung des Frauenvermögens in des Mannes Vermögen stattgefunden habe und die Rückgängigmachung desselben in letzteres stark einschneide. Sei die Gütertrennung nun unter besonders gestalteten Voraussetzungen im zweifellosen Interesse der Frau, so sei es auch unter diesem Gesichtspunkte geboten, sie nicht zum gesetzlichen Güterrechte zu erheben, sondern, abgesehen von den im Gesetze selbst bestimmten Ausnahmefällen, vom Abschlusse eines Ehevertrages abhängig zu machen. Zu ihm könnten namentlich die Frauen der Kreise, aus denen die Frauenbewegung hervorgegangen und durch die sie getragen sei, unschwer greifen. Die Hauptsache sei aber die Frage, welches Güterrechtssystem der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, der herrschenden Sitte und den wirtschaftlichen Verhältnissen entspreche, wie sie nicht bloß in einzelnen Volkskreisen, sondern im großen Ganzen gestaltet seien. Das sei sicherlich nicht die Gütertrennung. Sie würde namentlich die ländliche Bevölkerung befremden und von ihr zurückgewiesen werden.

In der Debatte wurde zunächst von einer Seite betont, daß das Regionalsystem, wonach etwa für den Norden, für den Süden oder für den Westen Deutschlands je ein verschiedenes Güterrechtssystem zum gesetzlichen Güterrechte gemacht würde, unannehmbar sei; ein einheitliches gesetzliches Güterrecht für Deutschland sei eine unbedingte Nothwendigkeit. Es sei auch richtig, daß man vom verbreitetsten Rechte ausgehe. Aber man müsse auch im Auge behalten, welches Güterrechtssystem aus dem Wesen der Ehe sich als das normale Recht ergebe. Die Gütertrennung als gesetzliches System sei vielleicht ein Zukunftsrecht. Wenn aber die Zukunft eine solche Entwicklung bringe, daß es unvermeidlich sei, so könne man doch nicht sagen, daß eine solche Entwicklung erwünscht sei. Leider habe allerdings die Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse die Familie, welche früher religiös, sittlich, sozial und wirtschaftlich geschlossen gewesen sei, mehr und mehr aufgelöst. Wenn man allein ausgehe vom verbreitetsten Rechte, so möge es angehen, die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht zu acceptiren. Gehe man aber aus von der gefundensten Entwicklung der Familie und von dem normalen Rechte, wie es sich aus dem Wesen der Ehe ergebe, so komme man zu einem ganz anderen Ergebnisse. Alsdann komme man zu dem Systeme der GG. als gesetzliches Güterrecht. Die GG. sei allerdings in Deutschland nicht so einheitlich entwickelt, wie die Verwaltungsgemeinschaft. Sie komme in den verschiedensten Variationen vor. Nehme man aber alle gesetzlichen Güterrechtssysteme, welche auf dem Boden der GG. erwachsen seien, zusammen, so ergebe sich, daß dieselbe einen weit größeren Theil von Deutschland umfasse, als das System der Verwaltungsgemeinschaft, wie es der Entw. habe. Die allgemeine GG. umfasse etwa 11 Millionen Einwohner Deutschlands, die Fahrnißgemeinschaft etwa 7 157 750 Einwohner, die Errungenschaftsgemeinschaft 1 und die zwischen dieser und der Fahrnißgemeinschaft in der Mitte liegenden Systeme etwa 6 931 000 Einwohner, diese Gemeinschaftssysteme zusammen also 25 088 750 Einwohner. Dagegen umfasse die Verwaltungsgemeinschaft etwa 13 986 942 Einwohner, die Gütertrennung (röm. Dotalsystem) 3 070 901 Einwohner, diese Systeme der Gütertrennung zusammen also nur 17 057 843 Einwohner. Es erscheine demnach richtiger, die GG. als gesetzliches Güterrecht einzuführen. Nur dadurch könne man der fortschreitenden Auflösung der Familie entgegenarbeiten und die Familie neu festigen. Von der Stellung besonderer Anträge nach dieser Richtung werde abgesehen, weil nach Lage der Verhältnisse in der Rom. eine Aussicht nicht gegeben sei, die Anträge zur Annahme zu bringen.

Auch von anderer Seite wurde die allgemeine GG. als das natürlichste und dem Wesen der Ehe am meisten entsprechende System des gesetzlichen Güterstandes anerkannt. Jedoch wurde die praktische Durchführbarkeit derselben bezweifelt, weil unsere sozialen Verhältnisse leider eine andere Entwicklung genommen hätten. — Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß der gesetzliche Güterstand des Entw. gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Güterstande namentlich für das Gebiet des franz. Rechtes schon eine ganz erhebliche Besserung der Lage der Frau gegenüber dem Manne mit sich bringe. Auch wurde darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, innerlich und in ihren Konsequenzen so verschiedene Güterrechte, wie allgemeine GG., Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnißgemeinschaft, gleich einem einheitlich gestalteten Güterrechte den anderen Güterrechten gegenüber zu stellen. — Wieder von anderer Seite fand der Antrag, die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand einzuführen, weitgehende Unterstützung. Aus der sittlichen Natur der Ehe folge, daß sie keine Verschiebung der Vermögensverhältnisse mit sich bringen dürfe. Sobald eine solche eintrete, werde die Wittigstjägeri und der Abschluß der Ehe aus den egoistischen Motiven des Vermögenserwerbes anstatt des Abschlusses der Ehe lediglich auf Grund einer sittlichen Zuneigung befördert. Auch im Falle der Ehescheidung, den man immer im Auge behalten müsse, da die Erleichterung der Ehescheidung ebenfalls dem sittlichen Wesen der Ehe entspreche, sei es am bequemsten, wenn von vornherein die Gütertrennung der gesetzliche Güterstand sei. Petitionen seien nur eingelaufen zu Gunsten der Gütertrennung, keine dagegen zu Gunsten der gesetzlichen GG. oder der Verwaltungseinheit des Entw. Es wurde entgegnet, daß allerdings Petitionen

nur von Seiten der Frauenvereine zu Gunsten der Gütertrennung eingelaufen seien. Indes sei es doch ein ganz falscher Schluß, aus dem passiven Verhalten des ganz überwiegenden Theiles der deutschen Frauen zu schließen, daß er sich dadurch den Bestrebungen der Frauenvereine angeschlossen habe.

Auf Grund dieser Diskussion wurde zunächst abgestimmt darüber, welches Güterrechtssystem als gesetzlicher Güterstand in den Entw. aufzunehmen sei. Die Abstimmung ergab, daß nur 6 Stimmen sich erhoben zu Gunsten der Gütertrennung, daß die anderen Stimmen aber gewillt waren, das System des Entw. im Allgemeinen beizubehalten. Auf Grund dieser Abstimmung wurden sodann die oben erwähnten Anträge zurückgezogen.

B. In zweiter Lesung wurde nochmals beantragt, den § 1346 zu fassen: „In Ermangelung von Eheverträgen, die güterrechtliche Stellung der Ehegatten betreffend, tritt Gütertrennung ein“.

Der Antragsteller bezog sich im Allgemeinen auf seine Ausführungen bei der ersten Lesung. Doch legte er noch Werth darauf, mitzuthellen, daß nach inzwischen vorgenommenen sehr genauen Erkundigungen die Entwicklung der Ehe in England unter der Herrschaft der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstandes keineswegs einen unerwünschten Verlauf genommen habe. Alle Mittheilungen, die ihm geworden seien, ließen in ihrer Gesamtheit bei ihm keinen Zweifel, daß trotz oder auch vielleicht in Folge der gesetzlichen Gütertrennung die Frau in England eine ebenso tüchtige, sittliche und religiöse Hausfrau sei wie auch im Allgemeinen in Deutschland. — Nach kurzer Entgegnung wurde der Antrag wiederum abgelehnt.

C. In der Spezialdiskussion wurde zunächst angeregt, der Ueberschrift: „Gesetzliches Güterrecht“ eine kurze Charakterisirung dieses Güterrechtes beizufügen, um damit einen für die juristische Technik erwünschten kurzen Gegensatz zu den verschiedenen Güterrechtssystemen, welche vertragsmäßig zugelassen sind (Allgemeine GG., Errungen- und Fahrnißgemeinschaft) herbeizuführen. Es wurde vorgeschlagen, das gesetzliche Güterrecht kurzweg „Verwaltungsgemeinschaft“ oder „Verwaltungseinheit“ zu nennen. Da eine Uebereinstimmung der Ansichten in der Kom. sich nicht ergab, wurde die Frage zur Erledigung der RedKom. übergeben. Diese erkannte an, daß es allerdings erwünscht sei, einen terminus technicus für den gesetzlichen Güterstand zu haben, der im Gesetze selbst als Güterstand der Verwaltung und Nutznießung umschrieben werde. Doch fand auch diese Kom. keinen Ausdruck, der geeignet war, als kurze, prägnante Charakterisirung des gemeinen, gesetzlichen Güterstandes des Entw. der Ueberschrift eingefügt zu werden. Zunächst war zu beachten, daß der Entw. zwei gesetzliche Güterstände habe, die Gütertrennung mit und die ohne Verwaltung und Nutznießung. Dann mußte anerkannt werden, daß der Ausdruck „Verwaltungseinheit“ irreführend sei; bisher habe man unter dem Ausdrucke „Verwaltungseinheit“ ein anderes Güterrechtssystem in Deutschland verstanden; es sei nicht angezeigt, diesem Worte jetzt einen neuen Begriff unterzulegen. Der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft“ sei ebenso ungeeignet, weil es sich nicht um eine gemeinschaftliche Verwaltung des Vermögens beider Ehegatten handle, sondern um ein System, das im Kerne einen Gegensatz zu jeglicher Gemeinschaft darstelle und die Verwaltung dem Manne allein übertrage. Die RedKom. sah daher davon ab, der Ueberschrift „1. Gesetzliches Güterrecht“ einen Zusatz zu geben. Im Uebrigen bezeichne der Entw., wo eine technische Bezeichnung nicht umgangen werden könne, mit den Worten „Verwaltung und Nutznießung“ den ganzen in Frage stehenden Güterstand (z.B. §§ 1368, 1369, 1401/4, 1409, 1418, 1419). Dabei könne es auch sein Verwenden haben. Im gewöhnlichen Leben werde der Ausdruck „gesetzlicher Güterstand“ oder „gesetzliches Güterrecht“ überall da ausreichen, wo nur der Gegensatz zum vertragsmäßigen Güterrechte, nicht auch der Gegensatz zwischen dem prinzipialen und dem subsidiären gesetzlichen Güterrechte in Frage stehe.

II. Zu § 1346 wurde ausgeführt, daß aus dieser Bestimmung in Verbindung mit § 1356 ^{Eingebrachtes Gut.} der Anschein erweckt werde, als sei die Frau zur Verwaltung und zum Besitze ihres Gutes nicht ^(G. § 1363.) mitberechtigt. Es wurde vorgeschlagen, in § 1346 statt „unterworfen“ zu sagen „mitunterworfen“, und in § 1356 statt „berechtigt“ zu sagen „mitberechtigt“.

Es wurde entgegnet, daß eine derartige Aenderung nicht eine nur redaktionelle sei, sondern eine materielle Aenderung involviren würde. Nach dem Entw. stehe die Verwaltung nicht dem Manne und der Frau gemeinsam zu, sondern nur dem Manne. Allerdings sei der Mann in bestimmten Fällen bei seiner Verwaltung an die Zustimmung der Frau gebunden. Aber das sei etwas Anderes als eine gemeinschaftliche Verwaltung. Auf eine solche Verwaltung in dem dem Entw. fremden Sinne aber würden die Aenderungen in den §§ 1346 und 1356 hinweisen. Daß der Inhalt und die Schranken der Verwaltungsbefugniß des Mannes in § 1346 nicht aufgeführt seien und insofern § 1346, für sich allein betrachtet, nicht exakt oder gar vollständig sei, sei gleichgültig, da die späteren §§ über Inhalt und Schranken der Verwaltungsbefugniß des Mannes keinen Zweifel lassen. Es werde daher richtig sein, es bei den Vorschriften des Entw. zu belassen.

Die Frage wurde zur nochmaligen Erwägung der RedKom. überwiesen, diese kam jedoch nach längerer Erwägung zu dem Beschlusse, daß der § 1346 unverändert bleiben soll.

§ 114.

§ 115.

Vorbehalts-
gut.
(G. § 1367.)

III. 1. Zu § 1349 wurde vorgeschlagen, das Wort „selbständigen“ zu streichen. Auch wenn die Frau an einer offenen Handelsgesellschaft theilnehme oder als stiller Sozius oder als Kommanditär an einem fremden Geschäft sich betheilige, müsse der Gewinn zu ihrem Vorbehalts-
gute gehören. — Es wurde entgegnet, daß, wenn eine Frau sich an einer offenen Handelsgesellschaft betheilige, das ohne Zweifel unter den Begriff eines „selbständigen Betriebes eines Erwerbsgeschäftes“ falle. Wenn dagegen das Vermögen einer Frau angelegt sei als stilles Gesellschafts- oder als Kommanditkapital, so könne man darin nicht den „selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes“ erblicken. Alsdann handele es sich lediglich um eine besondere Form der Anlage des Vermögens der Frau, wobei eine persönliche Arbeit der Frau nicht hinzutrete. Es sei nicht abzusehen, warum der Ertrag aus solchen Kapitalien anders beurtheilt werden solle gegenüber der Nutznießung des Mannes, wie der Ertrag von Kapitalien, welche auf Hypotheken oder in Werthpapieren angelegt seien. Sei also das als Kommanditkapital usw. angelegte Vermögen der Frau vertragsmäßiges Vorbehaltsgut, so müßten die Nutznießungen der Frau zu fallen, sei es nicht Vorbehaltsgut, so sei es nur konsequent, daß es der Nutznießung des Mannes unterliege. Das Prinzip des § sei: Was die Frau durch ihre Arbeit erwerbe, soll ihr Vorbehaltsgut werden, sei es, daß sie dieses Gut erwirbt durch ihre Arbeit allein, sei es durch Verbindung ihrer Arbeit mit ihrem eigenen Kapitale im selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes. „Selbständig“ bedeute hier, ebenso wie in der Gew.D., daß die Frau die Unternehmerin des Erwerbsgeschäftes sei; der selbständige Betrieb der Frau bilde den Gegensatz zu ihrer Thätigkeit als Gehülfin des Mannes in dem von diesem betriebenen Geschäft.

| S. 116.

| Auf Grund dieser Diskussion beschloß die Rom., die Sache zur nochmaligen Erwägung an die RedKom. abzugeben. Diese erwog namentlich, ob es sich empfehle, den Begriff „selbständigen Betrieb“ zu ersetzen durch den Begriff „eigenen Betrieb“. Da jedoch die Gew.D. bereits den Begriff „selbständigen Betrieb“ in demselben Sinne kennt, wie ihn § 1349 anwenden will, so wurde beschlossen, diesen § unverändert beizubehalten.

2. Zu § 1351 (G. 1369) wurde beantragt, den letzten Satztheil: „wenn der Erblasser . . .“ zu streichen oder ihn zu ersetzen durch die Worte: „soweit nicht der Erblasser etwas Anderes bestimmt hat“.

Wenn eine Ehe auf Grund des gesetzlichen Güterrechtes geschlossen worden sei, weil kein Bedürfnis vorhanden gewesen sei, Gütertrennung einzuführen mangels vorhandenen erheblichen Vermögens, dann aber eine Frau im Wege des Erbanges oder durch Vermächtnis erhebliches Vermögen erwerbe, so entspreche es durchaus der Billigkeit, daß dieses Vermögen Vorbehaltsgut werde. — Es wurde entgegnet, wenn dieser Antrag angenommen werde, so werde in weitem Umfange das System der gesetzlichen Gütertrennung an die Stelle des gesetzlichen Güterrechtes gestellt werden. Wenn gesagt werde, der Antrag sei notwendig im Interesse reicher Erbinnen, die verschuldete Kavaliere heiratheten, so sei zu entgegnen, daß für solche Fälle nicht durch die Konstruktion des gesetzlichen Güterstandes vorgeorgt werden könne, sondern nur dadurch, daß man geeignete vertragsmäßige Güterrechtssysteme zur Verfügung stelle. Werde der Antrag angenommen, so liege darin von vornherein ein solches Mißtrauensvotum für das System des Entw., daß man dann auch direkt die Gütertrennung als den gesetzlichen Güterstand einführen könne, denn es sei gerade der häufigere Fall, daß das Vermögen der Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichttheil erworben werde. Fülle dieses Vermögen unter den Begriff des Vorbehaltsgutes, so bleibe für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes doch in den meisten Fällen nur verschwindend wenig übrig. Auch wenn man sage: „Soweit nicht der Erblasser etwas Anderes bestimmt hat“, werde ein großes Loch in das Prinzip des Entw. gerissen und in der Sache wenig geändert, da es sehr selten vorkommen werde, daß der Erblasser, wenn von Gesetzeswegen der Erbtheil als Vorbehaltsgut der Frau anheimfalle, bestimmen werde, daß der Erbtheil der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen solle. — Beide Anträge wurden daraufhin abgelehnt.

Von anderer Seite wurde beantragt, im Eingange des § die Worte „oder als Pflichttheil“ zu streichen und als zweiten Satz hinzuzufügen:

„Eine solche Bestimmung ist unwirksam, soweit die Verfügung sich auf einen der Ehefrau gebührenden Pflichttheil bezieht“.

| S. 117.

| Man müsse es als eine Konsequenz aus dem Prinzip der Ehe betrachten, daß der der Frau anheimfallende Pflichttheil unbedingt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliege. Nur wenn der Mann dadurch eine gefestigte Stellung und einen materiellen Boden in der Familie erhalte, könne er seinen Pflichten als Herr der Familie gerecht werden. — Es wurde entgegnet, daß das Pflichttheilsrecht in diesem Falle ein Recht der Frau sei und nicht ein Recht des Mannes. Das Recht der Frau aber werde durch eine solche Bestimmung nicht beeinträchtigt; im Gegentheile sei der Ausschluß solcher Bestimmungen eine materielle Zurücksetzung der Frau, zu deren Sicherung in der Regel dieselben getroffen würden. Das Recht des Mannes auf Verwaltung des eingebrachten Vermögens der Frau könne das Recht des Dritten, bei der Zuwendung

Bestimmungen zu treffen, nicht beseitigen. Auch werde sich bei Annahme des Antrages von vornherein ein zwiespältiges Recht ergeben: der Pflichttheil werde der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen, der den Pflichttheil überschreitende Erwerb dagegen werde Vorbehaltsgut der Frau bleiben. — Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde sodann beantragt, hinzuzufügen: „Erbchaften oder Zuwendungen aus Vermögen, an welchen die Frau keine Pflichttheilsberechtigung hat, sind Vorbehaltsgut, auch wenn der Erblasser oder Schenkgeber eine diesbezügliche Bestimmung nicht getroffen hat“.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen: Wenn ein Ehevertrag abgeschlossen worden sei unter Umständen, wo man nicht habe erwarten können, daß der Frau erhebliches Gut als Erbtheil zufallen werde, oder wenn unter solchen Verhältnissen ohne Ehevertrag der gesetzliche Güterstand in Kraft getreten sei, nachher aber ein unerwarteter Erbfall eintrete, so falle die Erbchaft unter das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes, ohne daß dies offenbar bei Abschluß der Ehe beabsichtigt gewesen wäre. Wenn zB., um ein banales Beispiel zu wählen, ein Onkel in Amerika sterbe, von dem die Eheleute gar nicht gewußt hätten, daß er reich geworden sei und ihnen ein Vermögen hinterlassen werde, so trete dieser Fall ein. In solchem Falle dürfe man sich nicht darauf verlassen, daß dieser Onkel in Amerika ein entsprechendes Testament machen werde, wenn es angebracht sei, diese Erbchaft nicht zum Vorbehaltsgute werden zu lassen, denn derselbe könne weder das bei uns geltende Recht noch die bei seinen Verwandten herrschenden Verhältnisse. — Es wurde entgegnet, auch dieser Antrag stehe auf dem Grundgedanken, daß der beste Güterstand, der prinzipiell berechtigt sei und im Zweifel stets einzutreten habe, die Gütertrennung sei, und bringe auf einem Umwege in erheblichem Maße die Gütertrennung in den gesetzlichen Güterstand des Entw. hinein.

Darauf wurde erwidert, der Grundgedanke des Antrages sei keineswegs die prinzipielle Bevorzugung der Gütertrennung. Vielmehr ergebe er sich aus dem Grundprinzip des Entw., daß die Eheleute vollkommen freie Wahl hätten, welches Güterrecht auf ihre Ehe Anwendung finden solle. Sie hätten die Wahl, ob sie irgend einen beliebigen Ehevertrag abschließen oder ob sie ohne Abschluß eines Ehevertrages den gesetzlichen Güterstand zur Anwendung kommen lassen wollten. Wenn ein Onkel in Amerika sterbe, so müsse man davon ausgehen, daß die Eheleute ihren Ehevertrag anders abgefaßt haben würden, wenn sie einen solchen Anfall hätten berücksichtigen können. | Siehe man in diesem Falle die Erbchaft nicht Vorbehaltsgut der Frau werden, so falle | §. 118. sie ohne Weiteres in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Die Frau sei also absolut nicht mehr frei, ihr Güterrecht in Bezug auf die unerwartet angefallene Erbchaft nach ihrem Gmüthn oder ihren berechtigten Interessen zu gestalten. Siehe man aber diese Erbchaft unter die Bestimmungen der Gütertrennung fallen, so bleibe der Frau die volle Freiheit, einen Vertrag mit ihrem Manne zu schließen, wonach diese Erbchaft ganz oder theilweise in die Verwaltung oder Nutznießung des Mannes falle. Der Antrag entspreche also dem ganz gesunden Gedanken, die Wirkung des Ehevertrages nicht weiter gehen zu lassen, als bei dessen Abschluß übersehen werden könnte, und im Uebrigen der Frau die Freiheit zu wahren, für unerwartete Fälle wiederum unabhängig sich zu entschließen.

Dem wurde entgegen gehalten: Die Annahme, daß jede Erbchaft eines entfernteren Verwandten, Onkels usw., die nicht mit einem Pflichttheilsrechte behaftet sei, eine unerwartete Erbchaft vorstelle, sei sowohl thatsächlich falsch als rechtlich nicht von Bedeutung; denn wenn die Verwaltung und Nutznießung gesetzlicher Güterstand sei, also ohne Vertragsschluß zu gelten habe, so beziehe sich der Güterstand von selbst auf jeden späteren Erwerb, der nicht durch besondere Gründe ausgeschlossen werde. Die Annahme aber, daß ein Ehevertrag im Sinne der Partei keine weitergehenden Wirkungen habe, als beim Abschlusse übersehen werden könne, habe, auch wenn sie an sich richtig wäre, keine Bedeutung für Fälle, in denen den güterrechtlichen Wirkungen überhaupt ein Ehevertrag nicht zu Grunde liege. — Der Antrag wurde daraufhin mit Stimmengleichheit abgelehnt.

3. Zu § 1354 wurde beantragt, dieser Bestimmung folgende Fassung zu geben:

„An den ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. Kleidern und Schmucksachen, es mögen solche von der Frau eingebracht oder vom Manne aus seinem Vermögen angeschafft worden sein, steht der Frau das Eigenthum und das Recht des unbeschränkten Gebrauches während der Ehe zu. Der Mann ist nur befugt, zu hindern, daß die Frau von diesen Sachen einen anderen, als den bezweckten Gebrauch macht“.

Der richtige Sinn des § 1354 in der Fassung des Entw. könne nur dahin gehen, daß der Frau ihre Kleider und ihre Schmucksachen allein zugehören; dann sei es aber ein sehr schwächlicher und fehlerhafter Ausdruck dieses Gedankens, wenn man nur sage: dieselben „unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes“. — Es wurde entgegnet, daß es sich hier keineswegs nur um eine andere Fassung handle, weil der Antrag das Eigenthum der Frau an den Kleidern und Schmuck-

Zum
persönlichen
Gebrauche der
Frau be-
stimmte
Sachen.
(G. § 1366.)

sachen statuiren wolle. Während die Fassung des Entw. die Frage des Eigenthumes voraussetze, führe die vorgeschlagene neue Fassung eine praes. juris et de jure für das Eigenthum der Frau an den erwähnten Gegenständen ein. Der Entw. stehe auf dem Standpunkte, daß das Eigenthum an diesen Gegenständen sich lediglich nach allgemeinen Grundsätzen zu richten habe. Auch sei es unbillig, an allen den genannten Sachen, namentlich an allen Schmucksachen, ein Eigenthum der Frau zu statuiren. Man denke nur an alten Familienschmuck aus der Familie des Mannes, den dieser der Frau zum Gebrauche überlasse.

[S. 119.]

Von anderer Seite wurde jedoch der Antrag warm befürwortet, soweit er die Richtung habe, die Kleider und Schmucksachen zum Vorbehaltsgute der Frau zu machen und zwar auch dann, wenn diese Dinge vom Manne aus seinem Vermögen angeschafft seien. — Hiergegen wurde erwidert, daß mit der Statuirung von Vorbehaltsgut der Inhalt des zweiten Satzes des Antrages nicht übereinstimme und daß die Beseitigung dieses Satzes, der sachlich mit dem Entw. übereinstimme, sehr unzweckmäßig wäre: man denke an die Verpflichtung des Mannes, ehelichen Aufwand, also auch Kleider usw. zu beschaffen.

Weiterhin wurde beantragt, die Bestimmung auszudehnen auf die „Arbeitsgeräthe“ der Frau. Dieselben Gründe, welche dafür sprächen, Kleider und Schmucksachen der Frau ausschließlich zu überlassen, sprächen auch dafür, zB. eine Nähmaschine, Stickergeräthschaften usw., mit denen die Frau einen selbständigen Erwerb suchen könne, zum selbständigen Eigenthum der Frau zu machen. Es sei also hinter „Schmucksachen“ einzuschreiben: „sowie die zur Ausübung ihres Berufes oder Erwerbes dienenden Gegenstände“.

Bei der Abstimmung ergab sich eine Mehrheit dafür, daß auch die Arbeitsgeräthe in diesen § einzubeziehen seien, daß Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe nicht nur der Nutznießung des Mannes entzogen, sondern direkt Vorbehaltsgut der Frau sein sollten, und daß solches auch dann eintreten solle, wenn die Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe der Frau aus dem Vermögen des Mannes angeschafft seien.

Die Redkom. trug diesem Beschlusse Rechnung, indem sie den ganzen § 1354 strich, dagegen als § 1348a den jetzigen § 1366 einschob. Sie ging im Uebrigen davon aus, daß neben dem neuen Abs. 2 des § 1345 die Beziehung auf die vom Manne aus seinem Vermögen angeschafften Sachen weder nothwendig noch thunlich und daß die Gestaltung des § 1345 Abs. 2 auch geeignet sei, die Bedenken zu beseitigen, welche gegen die Ausdehnung der Vorschrift des Antrages auf solche Sachen vorgebracht worden seien.

§§ 1356—1414 (I 1292—1340, II 1272—1330, B. 1358—1416, G. 1373—1431).

Besitz des Eingebachten.

I. Zu § 1356 wurde eine bereits zu § 1346 vorgebrachte Anregung wieder aufgenommen und ausgeführt, daß es heißen müsse, der Mann sei nur zum „Mitbesitz“ der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt, da der Besitz des eingebrachten Gutes, auch wenn die Verwaltung und Nutznießung dem Manne zufalle, doch bei der Frau bleibe und nur soweit auf den Mann übergehe, als dieser des Besitzes bedürfe, um die Verwaltung zu führen und die Nutzungen zu ziehen. Der Anregung wurde jedoch auch hier nicht stattgegeben aus ähnlichen Gründen wie den bei § 1346 erwähnten.

[S. 120.]

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der ganze § mißverständlich, auch entbehrlich sei. Wenn der Mann das Recht der Verwaltung und Nutznießung habe, so sei es ganz selbstverständlich, daß er insoweit auch das eingebrachte Gut in Besitz nehmen könne. Man könne also wohl sagen, daß der Mann berechtigt sein müsse, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen oder sich auch gegen den Widerspruch der Frau in den Besitz derselben zu setzen. Ließe man den § aber in der Fassung des Entw. stehen, so könne es scheinen, als sei der Mann in allen Fällen, also namentlich auch wenn er die Sachen nicht in seine Verwaltung genommen bz. das tatsächliche Verhältniß, das sich als Besitz darstelle, nicht hergestellt habe, Besitzer, was nicht richtig wäre.

Die Redkom. einigte sich später dahin, der größeren Klarheit wegen dem § die folgende Fassung zu geben: „Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen“.

Zustimmung der Frau. (G. §§ 1376, 1377.)

II. Es wurde beantragt, den § 1359 zu streichen und im Verfolge dessen ebenso in § 1360 die Abs. 1 und 2 zu beseitigen. Denn diese Bestimmungen würden vom Volke dahin mißverstanden werden, daß der Mann das Recht habe, über Geld usw. der Frau zu seinem eigenen Nutzen zu verfügen; die Abs. 1, 2 des § 1360 beseitigten das Bedenken nicht, weil sie nur instruktionelle Verfügungen seien. Es wurde entgegnet, die Streichung des § 1359 würde die Folge haben, daß auch die in § 1359 bezeichneten Verfügungen nur mit Zustimmung der Frau vorgenommen werden könnten (1358); damit werde die Erleichterung, die im Gegensatz zum Entw. I wohl allgemein von der Kritik und namentlich auch von einzelnen Bundesregierungen, vor Allem von der preuß., verlangt worden sei, wieder aufgegeben, während doch im Interesse der Frau die

Erleichterung der Verwaltung des Mannes bei den im § 1359 genannten Sachen nicht notwendig sei. Das Mißverständnis, das der Antragsteller fürchte, sei durch § 1360 ausgeschlossen. — Bei der Abstimmung wurde § 1359 beibehalten; der Antrag zu § 1360 wurde damit für erledigt erklärt.

In zweiter Lesung wurde wiederum beantragt, den ganzen § zu streichen und für diesen Fall auch § 1360 Abs. 1, 2 zu streichen.

Es sei kein Grund vorhanden, ausdrücklich die Fälle gesetzlich festzulegen, in denen der Mann an die Zustimmung der Frau nicht gebunden sei. Nach § 1358 habe der Mann das Verwaltungsrecht. Soweit dieses Handlungen notwendig mache, sei er von selbst nicht an die Zustimmung seiner Frau gebunden. § 1359 gehe aber darüber hinaus, insbes. in Nr. 2, wonach der Mann ohne Zustimmung der Frau Forderungen, die nicht auf Zinsen stehen, einziehen kann. Es sei gar kein Grund vorhanden, weshalb solche Forderungen der Frau anders behandelt werden sollten als die zinsbaren. — Es wurde entgegnet, daß der Mann die Zustimmung der Frau dann nicht bedürfe, wenn die betr. Handlung durch die Verwaltung notwendig werde, sei nicht nöthig, auszusprechen; § 1358 stelle eine unbeschränkte Regel auf, die zur Anwendung kommen müsse, soweit nicht in den folgenden §§ positive Ausnahmen gemacht seien. Die Folge der beantragten Streichung des § 1359 wäre deshalb, daß der Mann auch zu den in § 1359 aufgeführten Verfügungsakten der Zustimmung der Frau bedürfe, dieses aber sei unzweckmäßig, da hierdurch die Verwaltung erschwert werde, während doch zur Sicherung der Frau gerade für diese Verfügungsakte die Zustimmung der Frau entweder nicht dienlich oder wenigstens nicht notwendig sei. Letzteres gelte namentlich auch von den in Nr. 2 genannten Verfügungsakten: die Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, seien für die Regel von wenig erheblicher Bedeutung. Eine verschiedene Behandlung der zinsbaren und der nichtzinsbaren Forderungen rechtfertige sich aber auch daraus, daß die zinsbaren Forderungen regelmäßig zum Kapitalbestande des Vermögens der Frau gehörten, während man die nichtzinsbaren Forderungen als zum Betriebsfonds der ehelichen Haushaltung gehörig betrachten könne. Bei der Abstimmung wurden die Nr. 1, 3 und 4 dieses § angenommen; dagegen wurde die Position 2 mit Stimmengleichheit abgelehnt. Der Eventualantrag zu § 1360 gilt durch die Beschränkung der Annahme des Antrages zu § 1359 auf die Nr. 2 als erledigt. [S. 121.]

III. Zu § 1374 wurde beantragt, das Wort „erheblich“ in dem Begriffe „erheblich gefährdenden Weise“ zu streichen. Diese Streichung sei eine praktisch notwendige Konsequenz aus der Verwaltungsgemeinschaft; sobald das eingebrachte Gut der Frau durch das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auch nur im Geringsten gefährdet werde, müsse die Frau in der Lage sein, für die Sicherung ihres Vermögens zu sorgen. Es wurde entgegnet, daß im Entw. regelmäßig, wenn in ähnlichem Zusammenhange von „Gefährdung“ die Rede sei, dieser Begriff nur in Verbindung mit dem Epitheton „erheblich“ vorkomme. Wenn man hier das Wort „erheblich“ streiche, so ergebe sich durch ein arg. e contrario, daß auch eine leichte Gefährdung dem § 1374 entspreche. Dieses Ergebnis werde aber zu Chikanen seitens der Frau führen, denn selten werde ein Mann so verwalten können, daß in allen Punkten die Frau die Fürsorglichkeit der Verwaltung unbedingt zugebe. Die Abstimmung ergab, daß das Wort „erheblich“ beizubehalten sei. [S. 121.]

IV. Zu § 1384 wurde beantragt, ihn dahin abzuändern: „Ist in den Fällen der §§ 1378—1381, des § 1382 Abs. 2 und des § 1383 der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden, so kann dessen Zustimmung auf Antrag der Frau durch das VormGericht ersetzt werden.“ [S. 122.]

Es gehe zu weit, daß nach § 1362 der Mann, wenn die Zustimmung der Frau nicht zu erhalten sei, das VormGericht anrufen müsse, damit durch dessen Beschluß er die nöthige Ermächtigung erhalte, daß aber hier die Frau, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert sei, sofort ohne Zustimmung des Mannes und ohne Bevollmächtigung des VormGerichtes solle handeln dürfen. Es wurde entgegnet, daß § 1384 sich nur auf Fälle beziehe, wo mit dem Aufschube „Gefahr verbunden“ sei. In solchen Fällen sei es nicht angezeigt, die Entscheidung des VormGerichtes notwendig zu machen, weil sie immerhin eine gewisse Zeit erfordere. Auch sei zu beachten, daß die Frau in diesen Fällen immerhin über ihr eigenes Vermögen verfüge. Wenn dagegen nach § 1362 der Mann der ergänzenden Zustimmung des VormGerichtes bedürfe, so treffe das den Fall, wo der Mann über das Vermögen der Frau verfügen wolle. Weiterhin sei § 1362 auch für Fälle bestimmt, in denen die Frau ihre Zustimmung verweigerte, während von einer solchen Weigerung im Falle des § 1384 keine Rede sei. — Daraufhin wurde der Antrag abgelehnt. [S. 122.]

V. Zu § 1389 wurde beantragt, die Nr. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

1. „Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie zur Errichtung des Inventares über eine angefallene Erbschaft.“ [S. 122.]

Annahme einer Erbschaft. (O. § 1406.)

Sicherheitsleistung des Mannes. (O. § 1391.)

Verhinderung des Mannes an der Erklärung. (O. § 1401.)

Der Antrag hat den Zweck, die Ausschlagung einer Erbschaft bz. eines Vermächtnisses sowie den Verzicht auf den Pflichttheil seitens der Frau von der Zustimmung des Mannes abhängig zu machen. Es könne nicht zugelassen werden, daß bei Streitigkeiten innerhalb der Ehe die Frau in der Lage sei, solchen Erwerb abzulehnen, lediglich, um den Mann zu schädigen. Auch habe der Mann, was den Pflichttheil betreffe, ein Recht darauf, daß die Frau den Pflichttheil erwerbe; denn die Nutznießung am Pflichttheil sei für den Mann nöthig, damit dieser seinen Pflichten gegenüber der Familie genügen könne. — Von anderer Seite wurde diesem Gedanken widersprochen durch Hinweis darauf, daß der Pflichttheilsanspruch mit Erbschaft oder Vermächtniß parallel gehe, eine verschiedene Behandlung also nicht gerechtfertigt sei; auch werde auf den Pflichttheil viel seltener verzichtet werden, um den Mann zu schädigen, als in berechtigter Fürsorge für andere erbberichtigte Familienglieder. — Der § 1389 wurde unverändert beibehalten.

Beendigung
der Ver-
waltung.
(G. § 1421.)

VI. Zu § 1404 wurde beantragt, als Abs. 2 hinzuzufügen: „Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann bei eingebrachten landwirthschaftlichen Grundstücken sowie bei einem Landgute die Wahl, ob er das Eingebrachte herausgeben oder dessen Werth ersetzen will“.

Denn wenn die Frau früh sterbe, so liege es im Interesse der Landeskultur, daß das Grundstück an den Mann zu Eigenthum übergeben könne, damit nicht unter einer vormundschaftlichen Verwaltung oder unter einer Verwaltung des Mannes, ohne daß dieser das richtige Interesse daran habe, die Bearbeitung des Grundstücks vernachlässigt werde. Auch aus dem Charakter der Pflichten des Mannes gegenüber der Familie und seiner Stellung in der Familie folge, daß er nach dem Tode der Frau das Recht habe, wenigstens die Grundstücke gegen Ersatz des Werthes an sich zu ziehen. Es wurde entgegnet, eine solche Bestimmung bedeute eine starke Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Entw. ohne überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe. Das Interesse der Landeskultur müsse den Interessen der Kinder bz. der Erben der Frau nachstehen. Wenn der Antrag angenommen werde, so kämen auf einem Umwege Grundstücke, die vielleicht lange Zeit in der Familie der Frau gewesen wären, ohne irgend welchen inneren Grund in die Familie des Mannes. Soweit eine Bestimmung, wie sie der Antrag vorschläge, angebracht erscheine, müsse sie der Anordnung durch Ehevertrag oder Testament überlassen bleiben. Der Antrag wurde abgelehnt.

Auf-
wendungen
der Frau.
(G. § 1429.)

VII. Zu § 1412 wurde beantragt, die Worte „im Zweifel“ zu streichen. Es sei richtiger, aus der Auslegungsregel des § 1412 eine Dispositivregel zu machen, damit Streitigkeiten über die Ersatzleistung vermieden blieben. — Es wurde entgegnet, daß die Aufwendung recht wohl unter Umständen erfolgen könne, unter denen die Absicht, Ersatz zu erlangen, klar erhelle, ohne daß doch eine dahingehende Erklärung abgegeben sei; wenn dieses der Fall, würde die Dispositivvorschrift zu unrichtigen Resultaten führen; dieser Gefahr die Ehefrau auszusetzen, sei durch die Tendenz, Streitigkeiten zu verhüten, nicht gerechtfertigt. Event. müsse auch erwogen werden, ob bei Aenderung des § 1412 nicht auch § 672 zu ändern wäre. Denn wenn die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung mache, so handele sie als Geschäftsführerin des Mannes. Der Antrag wurde abgelehnt.

§§ 1420—1501 (I 1341—1409, II 1336—1413, B. 1422—1503, G. 1437—1513).

Allgemeine
Gütergem.

I. Der § 1420 wurde ohne Debatte angenommen. Die RedKom. schob später im Abs. 1 hinter „vereinbart“ die Worte „oder aufgehoben“ ein, um dem Beschlusse zu § 1453a Rechnung zu tragen. Vgl. zu § 1453a.

| G. 124.

II. Im § 1426 (G. 1443) erhielt im Anschlusse an die Neuregelung des § 1356 der 2. Satz durch die RedKom. die jetzige Fassung.

III. Zu § 1429 (G. 1446) wurde angeregt, die Nothwendigkeit der Einwilligung der Frau zu Rechtsgeschäften des Mannes auszudehnen auf den Fall, wenn der Mann eine Bürgschaft übernehmen wolle; eine Bürgschaft stehe in der Gefahr für die Frau der Schenkung ganz nahe. — Es wurde entgegnet, daß eine solche Bestimmung viel tiefer in die Verkehrsverhältnisse eingreifen würde, als die entsprechende Bestimmung bei der Schenkung. Eine Schenkung sei ein im wirthschaftlichen Leben nur selten vorkommendes Geschäft. Eine Bürgschaftsleistung dagegen komme unter gewissen Verhältnissen oft vor und sei gar nicht zu entbehren. Die Frau werde sich, wenn sie ihre Zustimmung zu einer Schenkung, also zu einer sofortigen Entäußerung geben solle, in der Regel sehr bedenken, ehe sie ihre Einwilligung gebe. Sollte sie aber ihre Einwilligung zu einer Bürgschaft geben, die nur die Möglichkeit einer Entäußerung von eigenem Vermögen enthalte und jedenfalls diese Entäußerung in eine gewisse vielleicht ferne Zukunft verschiebe, so werde die Frau viel leichter sich dazu verstehen, ihre Einwilligung zu geben, so daß der beabsichtigte Schutz der Frau durch eine solche Bestimmung doch nicht erreicht werde. Eine ähnliche Bestimmung habe in einem allerdings sehr kleinen Theile Deutschlands bestanden, nämlich im ehemaligen Fürstbisthume Fulda. Dort aber habe sie sich so wenig bewährt, daß sie auf den allgemein geäußerten Wunsch durch das preuß. G. v. 13. Juni 1895 aufgehoben worden sei.

Aus der Rom. wurde bestätigt, daß in Petitionen an das preuß. Abgeordnetenhaus namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Kreditvereine die Aufhebung der gerichtlichen Erklärung der Einwilligung der Ehefrau zu einer Bürgschaft dringend verlangt worden sei. Bei den Verhandlungen über die Gesetzesvorlage seien von Kennern der dortigen Verhältnisse die Zustände, welche sich aus dieser Bestimmung ergeben hätten, als ganz außerordentlich mißlich dargestellt worden. Man könne sich daher nicht entschließen, eine solche Bestimmung jetzt auf ganz Deutschland auszudehnen. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

IV. Zu § 1439 (G. 1456) wurde angeregt, die Pflicht zur Ersatzleistung durch den Mann wegen Verminderung des Gesamtgutes auszudehnen auf den Fall, wenn der Mann durch grobe Nachlässigkeit die Verminderung des Gesamtgutes herbeiführt. Eine solche Bestimmung bestehe in Württemberg, und man würde es dort nicht verstehen, wenn die Haftung des Mannes für grobe Nachlässigkeit herabgemindert werden solle. — Es wurde entgegnet, daß eine solche Bestimmung nur in Württemberg (und bei allerdings erheblich abweichender GG. in Oldenburg) bestehe, während in allen anderen Gegenden, welche die allgemeine GG. kennen, die Haftung nicht weiter ausgedehnt sei, als im Entw. Die Beschränkung der Haftung sei aber auch allein mit dem Wesen der GG. verträglich; die Abweichung im würt. Rechte erkläre sich daraus, daß die weitergehende Haftung sich hier für die Errungenschaftsgemeinschaft gebildet habe und erst von da aus durch die Praxis auf die allgemeine GG. übertragen worden sei. Wenn die Verwaltung des Mannes zu einer Verminderung des Gesamtgutes führe, so könne man dafür den Mann nicht verantwortlich machen, es sei denn, daß er direkt eine böse Absicht gehabt oder die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet habe. Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 125.

V. Als § 1453a wurde in zweiter Lesung beantragt, einzuschalten: „Auf einen Ehevertrag, durch welchen die GG. aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1420 Anwendung“.

Für den Ehevertrag, durch welchen die GG. vereinbart werde, gälten nach § 1420 dieselben Vorschriften, die in § 2247 und in § 2248 Abs. 2, 3 für die Schließung eines Erbvertrages gegeben seien. Die Gleichstellung beruhe, von anderen Gründen abgesehen, auf der Erwägung, daß die GG. vermöge des § 1466 Abs. 1 in der Wirkung einem Erbvertrage gleichkomme. Für die Aufhebung eines Erbvertrages enthalte § 2263 Abs. 2, 3 die gleichen Vorschriften wie § 2247 und § 2248 Abs. 2, 3 für die Schließung des Erbvertrages. Dagegen sei für den Vertrag, durch welchen die allgemeine GG. aufgehoben werde, eine solche Vorschrift wenigstens ausdrücklich nicht gegeben. Hierin dürfe eine Lücke zu finden sein, deren Ausfüllung im Wege der Analogie mindestens nicht sicher sei.

Der Antrag wurde angenommen, übrigens von der RedKom. beschlossen, ihm dadurch Rechnung zu tragen, daß in § 1420 hinter „Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine GG. vereinbart wird“ hinzugesetzt würde: „oder aufgehoben“ (wird).

VI. Im § 1460 (G. 1477) Abs. 2 wurden die Worte „insbes. Kleider und Schmucksachen“ durch die RedKom. verändert in „insbes. Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte“ und zwar im Anschlusse an die Beschlüsse zu § 1345 und § 1354.

VII. Im § 1461 (G. 1478) wurde durch die RedKom. der Abs. 3 gestrichen, weil er sich erübrigt, nachdem § 1552, welcher die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit einführen wollte, von der Rom. beseitigt worden war.

§. 126.

VIII. Zu § 1465 (G. 1482) wurde beantragt, den Satz 2 zu ersetzen:

„Der überlebende Ehegatte behält an dem Antheile des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute die Nutznießung, soweit derselbe ihm nicht nach den allgemeinen Vorschriften über Ererbung zufällt“.

Der Antrag wurde begründet mit dem Hinweise darauf, daß diese Bestimmung gegenwärtig in vielen Territorien bestehe, wo die allgemeine GG. die Regel, bz. der gesetzliche Güterstand sei. Eine solche Bestimmung ergebe sich auch aus der Natur der Familie und aus dem Begriffe der GG. — Diesen Ausführungen gegenüber wurde zugegeben, daß die im Antrage zum Ausdruck gekommene Tendenz allerdings in manchen Gegenden Deutschlands sich geltend gemacht habe; doch könne man nicht zugeben, daß überall die für die allgemeine GG. geltenden, bz. die durch sie hervorgerufenen Rechtssätze Konsequenzen aus dem Wesen der GG. seien. Die vorgeschlagene Bestimmung gehe vielmehr hierüber erheblich hinaus. Der Entw. habe nur diejenigen Folgen aus der GG. aufgenommen, welche sich als strikte Folgen darstellten, indem er der Ansicht sei, daß, wenn die Ehegatten wünschten, die Einwirkung weiter auszudehnen, sie das im Wege des Ehevertrages thun könnten und müßten. Von diesem Gesichtspunkte aus sei sowohl die Konsolidation des gemeinschaftlichen Vermögens im Falle des Absterbens des einen Ehegatten als auch der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten am Antheile des verstorbenen Ehegatten nicht aufgenommen worden. Das rechtfertige sich auch daraus, daß eine solche Wirkung der GG. sehr häufig den Absichten der Eheschließenden nicht entspreche; die rechtsgeschichtliche Entwicklung aber weise weit

eher auf eine Beschränkung hin, wie sie § 1465 vorschläge, als auf eine Beibehaltung derjenigen Bestimmungen, welche der Antrag vorschläge.

Aus den Kreisen der Kom. fand dagegen der Antrag von verschiedenen Seiten eine wenigstens theilweise Billigung. Es wurde ausgeführt, daß der Antrag wohl zu weit gehe, wenn er sich auf den Fall beziehe, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden seien; für diesen Fall reichten die §§ 1965 ff. aus; ebenso wenn er sich auf Abkömmlinge beziehe, die nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge der Ehegatten seien: ihnen gegenüber wäre eine fortdauernde Einwirkung der GG. ganz unzweckmäßig (vgl. auch § 1466 Abs. 2). Dagegen könne man demselben zustimmen für den Fall, daß Abkömmlinge überhaupt nicht vorhanden seien. Alsdann werde auch der Unterschied der Stellung des überlebenden Ehegatten nach §§ 1465, 1466, der sonst ein zu großer sei, abgemindert. | S. 127. Von diesen Gesichtspunkten aus wurde beantragt, für den Fall der Annahme des oben erwähnten Antrages in Satz 1 des § 1465 das Wort „gemeinschaftlicher“ zu streichen.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß der Antrag doch nur eine Berichtigung habe, so lange der überlebende Ehegatte nicht eine neue Ehe eingehe. Gehe er eine neue Ehe ein und behalte die Nutznießung am Antheile des Verstorbenen, so gehe auf diesem Wege ein Theil des Vermögens des Verstorbenen an den anderen Ehegatten bz. dessen Familie über, was ohne irgend welchen sittlichen Grund sei.

Es wurde daher beantragt, den Eingang des Antrages zu fassen: „Der überlebende Ehegatte behält bis zum Falle einer etwaigen Wiederverheirathung ufw.“

Bei der Eventualabstimmung wurde letzterer Antrag angenommen, ebenso wie der Antrag, das Wort „gemeinschaftlicher“ zu streichen. Bei der definitiven Abstimmung wurde jedoch der ganze Antrag mit diesen Modifikationen abgelehnt. § 1465 blieb demnach unverändert.

IX. Zu § 1475 (G. 1492) wurde bei der zweiten Lesung beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich“.

Nach § 1467 Abs. 2 Satz 2 sei zur Ablehnung der fortgesetzten GG., wenn der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehe, Genehmigung des VormGerichtes erforderlich. Dagegen bedürfe es zu der Aufhebung der fortgesetzten GG. (§ 1475) der Genehmigung nicht; der Vater oder der Vormund könne sie also sofort nach ihrem Eintritte aufheben. Hierin liege ein Widerspruch; es sei deshalb erforderlich, dem § 1475 den beantragten Abs. 3 hinzuzufügen. Der Antrag wurde angenommen.

X. Zu § 1491 (G. 1518) wurde in zweiter Lesung beantragt, als Abs. 2 einzuschalten: „Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der GG. ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1420 Anwendung“.

Für die Einfügung dieses § sprechen dieselben Gründe, welche zu § 1453 a angeführt worden sind. Der Antrag wurde angenommen.

§§ 1508, 1509 (I 1411, 1416/7, II 1420, 1421, B. 1510, 1511, G. 1525, 1526).

Im § 1508 Abs. 2 wurde durch die RedKom. das Citat „1354“ gestrichen, nachdem der § 1354 in Folge | der zu den §§ 1345 und 1348 gefaßten Beschlüsse gestrichen worden war.

Eine weitere Konsequenz dieser Beschlüsse ist, daß in § 1509 Abs. 1 eingeschoben wurde: „Vorbehaltsgut der Frau sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe. Dies gilt auch dann, wenn die Frau solche Sachen während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt“.

Ebenso hielt es die RedKom. für geboten, den mittleren Absatz des § 1509 „Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen“ an das Ende des § zu setzen, damit die Bestimmungen über das Vorbehaltsgut der Frau im ersten Theile des § gesammelt würden.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, den von der RedKom. eingefügten Abs. 1 § 1509 wieder zu streichen. Die RedKom. hatte die Einfügung als selbstverständliche Folge aus dem § 1348 a vorgenommen. Es wurde indessen erwogen, daß die Vorschrift mit dem Grundgedanken der Errungenschaftsgemeinschaft nicht vereinbar sei, namentlich weil sie zu einer Ungleichheit zwischen Mann und Frau führe, die in keiner Weise gerechtfertigt sei. Der Antrag wurde angenommen.

§ 1517 (I 1425, II 1429, B. 1519, G. 1534).

Die RedKom. strich die Worte „ihren Verwandten gegenüber“. Dieselben rechtlichen Gesichtspunkte, welche dafür sprechen, das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ihren Verwandten gegenüber haften zu lassen, treffen auch zu bei der gesetzlichen Unterhaltungspflicht der Frau, gegenüber dem geschiedenen Ehemanne (vgl. auch § 1562 mit § 1582). Unter diesen Umständen sei es richtiger, die Bezugnahme auf die Verwandten wegzulassen — wodurch zugleich redaktionelle Uebereinstimmung mit § 1369 Abs. 1 erzielt werde. Auf Verpflichtungen, welche auf die Frau als Erbin eines Unterhaltsverpflichteten,

insofern auf Grund des § 1688, übergegangen seien, sei die Vorschrift allerdings nicht zu beziehen; für sie gelten die Grundsätze über die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten.

§§ 1547—1552 (I 1440—1444, II 1459—1464, B. 1549—1554, G. 1564—1569).

I. Auf die Ehescheidung bezog sich folgender Antrag, der von dem bestehenden Rechte des *ALR.* ausgeht:

§. 62.

Ehescheidungsgründe.

1. In § 1548 statt §§ 171, 175 zu setzen: „§§ 171, 174, 175, 176“.
2. In § 1549 hinzuzufügen: „oder sich ihm gegenüber einer das Leben gefährdenden Behandlung oder einer groben Mißhandlung schuldig macht“.
3. In § 1550 Nr. 1 zu setzen: „wenn ein Ehegatte, nachdem ihm der gerichtliche Befehl zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zugestellt ist, in der gerichtlich festgesetzten Frist dem Befehle bösslich nicht Folge geleistet hat“.
4. Als § 1550 a neu einzuschalten: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt ist“.
5. Als § 1550 b den § 1552 einzuschalten.
6. Als § 1550 c den § 1551 einzuschalten, jedoch den letzten Satz dahin abzuändern: „Als schwere Verletzung der Pflichten gelten auch Mißhandlungen, Bedrohungen und Beschimpfungen“.
7. Als § 1550 d neu einzuschalten: „Kinderlose Ehen können auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten auf Antrag derselben geschieden werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens seit Jahresfrist nicht mehr besteht“.

Anderer Mitglieder, welche von den Anschauungen des katholischen Kirchenrechtes ausgingen, beantragten, die §§ 1550—1552 zu streichen, oder wenigstens als § 1552 a einzuschalten:

„Die in den §§ 1550—1552 angeführten Ehescheidungsgründe können nicht geltend gemacht werden von Personen, welche die Ehe auch in den Formen der Religionsgesellschaft, welcher sie angehören, geschlossen haben“.

Im Anschlusse an diese Anträge entwickelte sich zunächst eine Generaldebatte über die allgemeine Anlage des Scheidungsrechtes. Zur Vertheidigung des Entw. wurde ausgeführt, daß es allerdings die Intention desselben sei, ein strengeres Scheidungsrecht wie dasjenige des *ALR.* einzuführen. Die Friedericianische Gesetzgebung sei davon ausgegangen, daß die Ehe das Institut zur Erzeugung von Kindern sei, daß die Beförderung der Erzeugung von Kindern im staatlichen Interesse gelegen sei, und daß diesem Interesse die Gestaltung der Scheidung sich unterzuordnen habe. Aus diesem Grunde habe sie die Scheidung möglichst erleichtert und habe sogar die Scheidung auf Grund „gegenseitiger Einwilligung“ bei kinderloser Ehe und aus „unüberwindlicher Abneigung“ (vgl. I 1 § 716—718 b) aufgenommen. Diese Auffassung sei jedoch begründet gewesen in einer sehr gelockerten Anschauung über die sittliche Bedeutung der Ehe, welche in der damaligen Zeit Platz gegriffen habe. Allgemein werde zugegeben, daß diese Forderung der Anschauungen sich gebessert habe, und daß heute durchweg eine strengere Auffassung von dem sittlichen Werthe der Ehe Platz greife. Es sei angebracht, daß der Entw. diese Besserung eher befördere als zurückdränge. Als ein öff. Interesse müsse anerkannt werden, daß die Werthschätzung der Ehe nicht herabgedrückt werde. Das geschehe aber, wenn man die Scheidung allzusehr erleichtere und namentlich, wenn man eine Scheidung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses aufnehme. Je mehr die Scheidung erleichtert werde, um so weniger werden sich die Ehegatten anstrengen, in der Ehe eine entsprechende Haltung zu bewahren und die Zerrüttung der Ehe, die schließlich die Scheidung nothwendig mache, zu verhindern. Die Korrekturbedürftigkeit des preuß. Rechtes auf diesem Gebiete — die auch seit mehr als einem halben Jahrhunderte allgemein anerkannt sei — trete namentlich auch in den verschiedenen Reformversuchen innerhalb Preußens und nicht minder im sächs. *GB.* hervor. Auch müsse man berücksichtigen, daß das jetzt zu schaffende Ehescheidungsrecht auch für Katholiken gelten solle, die nach ihren religiösen Anschauungen die Ehescheidung absolut verpönten; das *ALR.* sei ursprünglich vom Boden eines rein protestantischen Staates aus konstruirt worden.

§. 63.

Der Entw. habe sich auf den Standpunkt der älteren deutschen Eheordnungen, namentlich aber der gemeinrechtlichen Praxis gestellt. Sei von diesem Standpunkte aus Scheidung im Principe nur zuzulassen, wenn eine schwere Pflichtverletzung des anderen Ehegatten vorliegt, so entspreche dieses dem Wesen der Ehe, die der Natur der Sache nach wie nach der im weitaus größten Theile des Volkes herrschenden Anschauung ein lebenslängliches Verhältniß sei; auf diese lebenslängliche Dauer habe jeder Ehegatte ein Recht; dieses Recht aber könne er zwar wohl durch sein Verschulden verwirken, es könne ihm aber nicht deswegen entzogen werden, weil aus der Ehe ein dem anderen Ehegatten nicht zusagendes, vielleicht unerträgliches Verhältniß geworden sei. Würde wirklich das öff. Interesse entschiedenes Abgehen von diesem Principe verlangen, so müßte über die Grenzen hinausgegangen werden, dieses aber sei nur bei unheilbarer Geisteskrankheit der Fall; abgesehen hiervon sei die Beständigkeit und die Dauer der Ehe entschieden ein öff. Interesse.

Nediglich objektive Merkmale für die Zulassung der Scheidung aufzustellen, sei mißlich. Man müsse im Allgemeinen auch die subjektiven Momente berücksichtigen. Der Gedanke, daß die konkrete Ehe untersucht werden solle, ob sie noch erträglich sei, sei ohne Zweifel richtig und ein Fortschritt des Entw.; er finde seinen prägnantesten Ausdruck im § 1551. Wenn man diesen §, der die relativen Scheidungsgründe umfasse, beibehalte, so liege kein Bedürfnis vor, die absoluten Scheidungsgründe, welche in den §§ 1548—1550 aufgezählt seien, zu vermehren.

Von anderen Mitgliedern wurde ausgeführt, man könne im Allgemeinen das Prinzip des Entw. vom Standpunkte der evangelischen Anschauung aus billigen. Man könne diese Stellungnahme auch rechtfertigen vom Standpunkte des Rechtes der heiligen Schrift aus, weil dieses Recht einer analogen Ausdehnung fähig sei, entsprechend der Fortentwicklung der menschlichen Verhältnisse. Nur der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit, wie ihn § 1552 aufstellt, sei unbedingt verwerflich. Dazu komme, daß der Entw. sich an die bestehende gemeinrechtliche Praxis anschließe. Die Ehe des WM. sei rationalistisch, nüchtern, geschäftsmäßig gedacht; daraus habe sich auch die freiwillige Scheidung bei kinderlosen Ehen erklärt. Der Standpunkt sei jetzt nicht mehr acceptabel.

Dementgegen wurde von anderen Mitgliedern ausgeführt, daß, wie bekannt, der ganze Abschnitt über die Scheidung mit den katholischen Anforderungen in Widerspruch stehe, weil nach | S. 64. der Lehre der katholischen Kirche | die abgeschlossene und vollzogene Ehe absolut unlösbar sei. Aus diesem Grunde sei auch früher zu § 1300 beantragt worden, daß „über die Ehehindernisse, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und Scheidung der Ehe für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren Vorschriften gelten“ sollten. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so wäre für Katholiken die Scheidung ausgeschlossen gewesen. Soweit eine Ehe thatsächlich unhaltbar geworden sei, helfe das katholische Kirchenrecht damit, daß es den Eheleuten gestatte, sich dauernd von Tisch und Bett zu trennen, wobei aber das Band der Ehe unverletzt bleibe, so daß keiner der beiden geschiedenen Eheleute eine neue Ehe eingehen dürfe. Nachdem jener Antrag eine so geringe Minderheit nur für sich gehabt habe, sehe man von der Erneuerung so weit gehender Anträge bei diesem Abschnitt zunächst ab. Doch müsse man darauf bestehen, daß die Bestimmungen des BGB. über die Scheidung mit Rücksicht auf die religiöse Ueberzeugung der Katholiken anders gestaltet werden.

Von diesem prinzipiellen Standpunkte aus müsse verlangt werden, daß wenigstens den Mitgliedern der katholischen Kirche im BGB. ermöglicht werde, aus einer thatsächlich unhaltbar gewordenen Ehe herauszukommen, ohne von dem im BGB. bisher allein vorgesehenen Mittel der Scheidung Gebrauch zu machen, weil sie von diesem Mittel keinen Gebrauch machen könnten, ohne mit ihren religiösen Verpflichtungen in Widerspruch zu treten, da die staatliche Scheidung nur angerufen werden könne unter dem Präjudiz, daß jeder der beiden geschiedenen Eheleute eine neue Ehe eingehen könne. Es sei daher zu verlangen, daß im Entw. neben der Scheidung mit dem Präjudiz der Zulässigkeit einer neuen Ehe auch eine Trennung von Tisch und Bett mit der Wirkung der Unzulässigkeit einer neuen Ehe aufgenommen werde. Dahin gehende Anträge würden am geeigneten Orte gestellt werden. Aber auch, wenn sich ein Weg finden lasse, um hier dem religiösen Bedürfnisse der Mitglieder der katholischen Kirche entgegen zu kommen, und wenn man sich dann zunächst auf den Boden des staatlichen Scheidungsrechtes als einer bestehenden und so, wie die Verhältnisse liegen, nicht ohne Weiteres aus der Welt zu schaffenden Thatsache stelle, so sei es doch auch vom katholischen Standpunkte aus in hohem Maße erwünscht, das staatliche Scheidungsrecht so zu gestalten, daß es sich in den Scheidungsgründen möglichst wenig von den Gründen entferne, die nach katholischem Kirchenrechte zu einer Trennung von Tisch und Bett führen können.

Gehe man davon aus, daß die Anschauung der katholischen Kirche über die Scheidung b. über die Trennung von Tisch und Bett die feste religiöse Anschauung eines sehr großen Theiles des deutschen Volkes sei, so müsse zunächst die Scheidung wegen Geisteskrankheit als absolut unzulässig bezeichnet werden. Sie falle auch aus dem Rahmen heraus, den im Uebrigen der Entw. festgehalten habe. Der Entw. stehe auf dem Standpunkte, daß generell die Ehe nur zu lösen sei wegen Verschuldung des einen oder beider Theile. Bei Geisteskrankheit aber könne von Verschuldung keine Rede sein. — Ebenso sei der § 1551 unbedingt zu mißbilligen; er stelle eine Generalklausel dar für alle möglichen, vom Gesetze nicht näher bezeichneten Scheidungsgründe, | S. 65. welche dem subjektiven Ermessen des Richters als genügend erschienen, um die Scheidung auszusprechen. Das Scheidungsrecht müsse aber auf den Boden streng objektiver Normen gestellt werden, das subjektive Ermessen müsse ausgeschlossen bleiben. Auch werde der § 1551 zu einer zu weitgehenden Erleichterung der Scheidung führen, so daß der sittliche Charakter der Ehe unter seiner Anwendung schwer leiden müsse. — Bei der Scheidung wegen bösslichen Verlassens müsse man anerkennen, daß sie von einem Verschulden des einen Theiles ausgehe und insofern den allgemeinen Boden des Entw. nicht verlasse. Jedoch sei das bössliche Verlassen absolut kein Grund für den anderen Ehegatten, eine Scheidung zu wünschen, wenn er nicht die Absicht habe, eine

neue Ehe einzugehen. Man könne in diesem Falle nicht sagen, daß die Ehe für den verlassenen Ehegatten unerträglich sei. Vielmehr sei der psychologische Grund, um diese Scheidungsklage anzustellen, der Wunsch des verlassenen Theiles, eine neue Ehe eingehen zu können. Damit trete man aber dem sittlichen Charakter der Ehe zu nahe, und dieser Scheidungsgrund sei deshalb anzumerzen.

Von verschiedenen Seiten wurde noch darauf hingewiesen, daß, wenn § 1551 angenommen werde, man die objektiven Scheidungsgründe in den §§ 1548—1550 wohl ganz entbehren könne. Ihre Aufnahme erkläre sich aus der historischen Rechtsentwicklung. Indessen haben diese, nachdem man dazu gekommen sei, das Prinzip des § 1551 zu formuliren, einen ganz anderen Boden gewonnen, und dann sei es auch korrekt, die objektiven Scheidungsgründe ganz fallen zu lassen. Sodann sei es nicht abzusehen, warum die Ehescheidungsgründe der §§ 1548—1550 auch dann gelten sollten, wenn sie den Kriterien des § 1551 nicht entsprechen.

Auf diese Ausführungen wurde erwidert, daß allerdings die Aufnahme der §§ 1548—1550 zurückzuführen sei auf die Thatsache, daß diese Scheidungsgründe in den bisherigen staatlichen Scheidungsgesetzgebungen enthalten seien. Wenn auch vielleicht anzuerkennen sei, daß man mit dem Prinzip des § 1551 möglicherweise allgemein auskomme, so empfehle sich die Aufnahme der objektiven Gründe doch deshalb, damit der Bruch mit der historischen Vergangenheit des Scheidungsrechtes nicht allzu unvermittelt geschehe. Man müsse darauf Rücksicht nehmen, daß das BGB. auch von den breiten Volksmassen werde benutzt werden, die bisher gewohnt seien, den Ehebruch und die ähnlichen schweren Verfehlungen als Scheidungsgründe ausdrücklich aufgeführt zu sehen. Diese Volksmassen würden sich beunruhigt fühlen, wenn sie diese schweren Verfehlungen als Scheidungsgründe im BGB. nicht wiederfinden würden; ihr sittliches Gefühl könne dadurch nur verwirrt werden. Der Gedanke zB., daß der Ehebruch nur dann einen Scheidungsgrund darstellen solle, wenn er den Kriterien des § 1551 entspreche, werde für die Volksmassen ein überaus peinlicher sein, wenn auch der juristisch Gebildete vielleicht hoffe und auch hoffen dürfe, daß die Jurisprudenz des § 1551 dazu führen werde, den Ehebruch immer als eine so schwere Verfehlung zu betrachten, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden könne.

Allen diesen Anschauungen gegenüber wurde von Mitgliedern anderer Parteien die Nothwendigkeit vertreten, die Scheidung gegenüber dem Entw. zu erleichtern. Es sei richtig, daß das RRM. von einer sittlich nicht sehr hohen Würdigung der Ehe ausgegangen sei. Indessen habe dieses Recht sich eingelebt und in der Praxis durchaus bewährt. Man könne auch sagen, daß das RRM. mit seinen | die Scheidung erleichternden Bestimmungen der modernen Entwicklung vorge-
griffen habe. Nunmehr aber sei diese so fortgeschritten, daß ein Zurückschrauben derselben außerordentlich mißliche Folgen haben werde; sie führe vielmehr dahin, die Scheidung noch mehr zu erleichtern. Die Ehe habe gewiß vornehmlich einen sittlichen Charakter; es könne aber nicht Aufgabe des Staates sein, ihn mit Zwangsmitteln aufrecht zu erhalten; er sei sofort verschwunden, wenn die beiden Eheleute innerlich miteinander gebrochen hätten und nicht mehr freiwillig bei einander bleiben wollten. Die sittlichen Gefahren einer Scheidung seien in solchen Fällen sehr viel geringer, als wenn man die Scheidung verhindere. Eheleute, welche nicht mehr zusammenbleiben wollten, fänden doch immer den Weg, eine staatliche Scheidung zu erreichen. Verengere man den Kreis der staatlichen Scheidungsgründe, so dränge man damit solche Eheleute auf Wege, auf denen sie die Gründe, welche die Gesetzgebung für eine Ehescheidung zur Verfügung stellt, künstlich herbeizuführen versuchen würden. Die Sorge für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit in der Ehe sei den Religionsgesellschaften zu überlassen; der Staat habe seine Gesetzgebung zu regeln nach den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen.

| S. 66.

II. Aus den Kreisen der Rom. wurde angeregt, ob das landesherrliche Ehescheidungsrecht abzuheben sei. Ein solches bestehe in manchem Theile Deutschlands, in Preußen besonders für die ehemals selbständigen Gebiete Kurhessen, Schleswig-Holstein, Hannover, während für andere Theile Preußens die Existenz eines solchen Rechtes zweifelhaft sei; in Mecklenburg sei es anerkannt (vgl. Mot. S. 577, oben S. 309).

Landesherrliches
Scheidungsrecht.

Der Staatssekretär theilte mit, daß die Frage auch im Bundesrathe angeregt worden sei. Es wären Anträge gestellt worden, es zu erhalten; sie seien aber abgelehnt worden. Darnach habe im Bundesrathe Einstimmigkeit darüber bestanden, daß der Entw. das landesherrliche Ehescheidungsrecht beseitige. Darüber lasse der Entw. keinen Zweifel, indem er in § 1547 bestimme: „die Scheidung erfolgt durch Urtheil“.

III. Zu § 1548 war beantragt, außer dem Ehebruche und „den nach §§ 171, 175 StGB. strafbaren Handlungen“ (Doppelehe und widernatürliche Unzucht) auch die nach §§ 174, 176 StGB. strafbaren (unzüchtigen) Handlungen als Scheidungsgründe anzuerkennen; die Beschränkung auf die §§ 171, 175 sei prinziplos. Wenn man neben dem Ehebruche überhaupt geschlechtliche Verirrungen herbeiziehen wolle, so bleibe nichts übrig, als den Kreis derselben auch zu erschöpfen, soweit ihre Schwere als Scheidungsgrund anerkannt werden könne. — Es wurde entgegnet, daß die nach

Ehebruch,
(G. § 1565.)

§§ 174, 176 strafbaren Handlungen nicht aufgenommen seien, weil der Umfang der daselbst enthaltenen Verbote ein sehr weiter sei und die umfaßten Verfehlungen von sehr verschiedener Schwere seien. Wenn der Grad der Verfehlung in diesen Fällen ein schwerer sei, so gebe ohne allen Zweifel das Prinzip des § 1551 eine Ausbülfe. Könne die Verfehlung an sich oder nach den begleitenden Umständen aber auch so beschaffen sein, daß aus der Handlung die im § 1551 vorausgesetzte Zerrüttung sich nicht ergebe, so sei es unangänglich, eine solche Verfehlung zu einem absoluten Scheidungsgrunde zu machen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Von anderer Seite wurde angeregt, die Citate der „§§ 171 und 175“ zu ersetzen durch die Worte „Doppelehe und widernatürliche Unzucht“. Doch wurde entgegnet, daß diese Begriffe sich decken müßten mit denselben Begriffen im StGB., und daß dieses Ergebnis nur erreicht werden könne, wenn man die entsprechenden §§ des StGB. einfüge. Die Anregung wurde an die Redkom. verwiesen; diese entschied sich dafür, den Entw. unverändert zu lassen, wobei ästhetische Gesichtspunkte mit in Betracht kamen.

Nach dem
Leben
trachten.
(G. § 1566.)

IV. Zu § 1549 wurde beantragt, hinzuzufügen: „oder sich ihm gegenüber einer das Leben gefährdenden Behandlung oder einer groben Mißhandlung schuldig macht“.

Der Antrag wurde begründet mit einem Wunsche, der aus den Kreisen der Frauenrechtsbewegung hervorgetreten sei. In Fällen grober Mißhandlung seien regelmäßig die Frauen der leidende Theil; jeder Fall müsse als Scheidungsgrund genügen, weil vom ersten derartigen Fall an über der Frau immer das Damoklesschwert einer Wiederholung schwebte. Mit dem Begriff „nach dem Leben trachtet“, wie ihn der Entw. allein aufgenommen habe, komme man nicht aus, da dieser Begriff sich immer nur auf einen innerlichen, nicht beweisbaren Vorgang beziehe und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, eigentlich nur den Mordversuch bedeute.

Es wurde entgegnet, daß zur Ausfüllung des Begriffes „nach dem Leben trachtet“ allerdings immer ein äußerlicher Vorgang erforderlich sei, jedoch sei es nicht richtig, daß nur ein Mordversuch diesem Begriffe entspreche; dabei komme es, wie sich aus dem Worte „trachtet“ ergibt, auf die Absicht an. Diese sei sogar beachtlich, wenn sie sich auch nur in einem Versuche mit untauglichen Mitteln objektivire; selbst Vorbereitungs-handlungen könnten den Begriff ausfüllen, wenn sie soweit gediehen seien, daß sich aus ihnen ein „Trachten“ nach dem Leben mit Sicherheit schließen lasse. Wenn der Antrag „eine das Leben gefährdende Behandlung“ dem „Trachten nach dem Leben“ in der Wirkung als Scheidungsgrund gleichstellen wolle, so müsse man entgegnen, daß das „Trachten nach dem Leben“ immer nur geschehen könne mit der Absicht, das Leben zu nehmen, während „eine das Leben gefährdende Behandlung“ auch ohne solche Absicht möglich sei, selbst auf Fahrlässigkeit beruhen könne. — Jede „grobe Mißhandlung“ als Scheidungsgrund zuzulassen, gehe entschieden zu weit. Das franz. Recht habe allerdings diese Bestimmung; dort habe sie aber auch große Uebelstände gezeitigt. Es sei richtig, daß in den Fällen der groben Mißhandlung die Frauen regelmäßig der leidende Theil seien, und daß sie deshalb ein Interesse haben könnten, diesen Scheidungsgrund als absoluten eingeführt zu sehen. Dem stehe aber gegenüber, daß im Allgemeinen die Frauen das ganz entgegengesetzte Interesse hätten, nämlich das Interesse, den Kreis der Scheidungsgründe möglichst beschränkt zu sehen. Es sei richtiger, die grobe Mißhandlung nicht als absoluten, sondern als relativen Scheidungsgrund aufzunehmen, insofern sie nämlich den Anforderungen des § 1551 entspreche. Dort sei sie deshalb auch erwähnt; denn der Grad der groben Mißhandlung und die Umstände, unter denen sie vorkomme, könnten sehr verschiedene sein. Es gebe eine Masse grober Mißhandlungen, die entfernt nicht dem Trachten nach dem Leben gleich zu stellen seien; auch kämen solche unter Umständen vor, unter denen sie nicht einmal den Anforderungen des § 1551 entsprächen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

V. Als § 1549a wurde folgende Bestimmung beantragt:

§ 68.

1. „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte die zugesagte kirchliche Trauung verweigert.“

Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten derselben Religionsgesellschaft angehören, und auf Verlangen des einen Theiles der andere Theil die kirchliche Trauung verweigert.“

Im Laufe der Debatte erhielt dieser Antrag durch die Antragsteller die folgende Fassung: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte die vor der staatlichen Eheschließung vereinbarte kirchliche Trauung verweigert.“

Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten derselben Religionsgemeinschaft angehören und auf Verlangen des einen Theiles der andere Theil die vor der staatlichen Eheschließung schon vorbereitete kirchliche Trauung verweigert.“

Ferner wurde ein Eventualantrag hinzugefügt, an geeigneter Stelle aufzunehmen:

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, dem vom anderen Ehegatten die vor der Eheschließung vereinbarte Einholung der kirchlichen Trauung verweigert wird“.

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt: Es seien zwei Fälle zu unterscheiden; zuerst der Fall, in dem die Einholung der kirchlichen Trauung im Voraus ausdrücklich vereinbart worden sei. In solchen Fällen sei es für denjenigen Theil, der auf die kirchliche Trauung Werth lege, nach seinen religiösen Anschauungen unmöglich, die eheliche Gemeinschaft zu beginnen, ehe die kirchliche Trauung nachgeholt sei. Werde er dazu durch die staatliche Gesetzgebung gezwungen, so bringe man ihn in eine unerträgliche Lage und einen tief verletzenden Gewissenszwang. Dagegen müsse er unbedingt geschützt werden. Dieser Fall komme vor entweder, wenn beide Theile derselben Konfession angehören, der eine Theil aber Werth darauf legt, den Vorschriften seiner Konfession entsprechend zu leben, während vom anderen bekannt ist, daß er darauf keinen Werth legt; oder wenn beide Theile verschiedenen Konfessionen angehören und dann im Voraus vereinbart ist, daß eine bestimmte kirchliche Trauung, sei es nun die der einen oder der anderen Konfession, nachgeholt werden solle. Der Antrag halte sich von jeder konfessionellen Bestrebung und Polemik vollkommen frei, da er sich sowohl auf diejenigen Fälle beziehe, in denen im Voraus die Nachholung der kirchlichen Ehe in katholischer Form vereinbart sei, als auch auf die Fälle, in denen die Nachholung der Trauung in evangelischer Form versprochen worden sei. — Der zweite Fall sei der, daß beide Theile derselben Konfession angehörten, daß es nach den Verhältnissen der Familien beider Brautleute als vollständig selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß die kirchliche Trauung nachfolge, daß man es aber unterlassen habe, ein förmliches Versprechen über diese Nachholung sich geben zu lassen, weil kein Mensch daran denken könne, daß die Nachholung verweigert werde. Diese Fälle ergeben sich nach den Mittheilungen katholischer Behörden immer häufiger. Es komme nicht selten vor, daß junge Männer aus ländlichen Verhältnissen, die in durchaus religiöser Gesinnung aufgewachsen seien, in den großen Städten Arbeit suchten, dort ihre kirchliche Gesinnung verloren und unter den Einfluß von irreligiös gesinnten Genossen geriethen. Wenn solche junge Männer sich dann die Braut unter den Töchtern ihres Heimatldorfes aussuchten, so wisse im Heimatldorfe Niemand, daß die religiöse Gesinnung des Bräutigams Schaden gelitten habe. Von allen Seiten werde es als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die kirchliche Trauung nicht nur nachgeholt, sondern als die Hauptsache betrachtet werde, und Niemand könne daran denken, sich ein besonderes Versprechen über die Nachholung geben zu lassen. Wenn dann aber die Eheschließung stattgefunden habe, mache sich der Einfluß der irreligiösen Genossen des Bräutigams in der Großstadt dahin geltend, daß die kirchliche Trauung verweigert werde. In solchem Falle komme die Braut ohne jede eigene Schuld in dieselbe unerträgliche Lage wie im ersten Falle. Es sei billig, sie gegen diese Unbill zu schützen.

| G. 69.

Es sei zu erwägen gewesen, ob vom Boden dieser Verhältnisse aus ein Scheidungs- oder ein Anfechtungsgrund für die Ehe zu geben sei. Da jedoch nun einmal der Entw. die staatliche Eheschließung regelt unter vollständiger Ignorirung der kirchlichen Trauung, und da jene Eheschließung perfekt sei mit der Erklärung vor dem Standesbeamten, so sei die Frage nicht anders zu lösen, als indem man dem hintergangenen Eheheile das Recht auf Scheidung gebe. Trage man jedoch Bedenken, diesen Scheidungsgrund zu konstruiren, so bleibe nichts Anderes übrig, als daß er als Anfechtungsgrund konstruirt werde. Man könne sogar zugeben, daß bei letzterer Konstruktion die Rechte des hintergangenen Theiles noch besser gewahrt würden.

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß in der Ablehnung der Trauung der Scheidungsgrund des § 1551 liegen könne, wenn sich nach den Umständen des Falles die Ablehnung als ein „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ darstelle. Man könne aber nicht anerkennen, daß die Ablehnung der kirchlichen Trauung immer und an sich unsittlich sei. Wenn sie aus achtenswerthen Gründen geschehe, was immerhin in einzelnen Fällen und unter besonderen Verhältnissen denkbar sei, so könne der Staat nicht die Hand bieten, diese Gründe bei Seite zu setzen. In der Gesetzgebungsform sei ein ähnlicher Antrag gestellt gewesen und im Bundesrathe von der bayer. Regierung befürwortet worden; er sei aber in der Rom. wie vom Bundesrathe abgelehnt worden, weil das allgemeine Prinzip des § 1551 helfe, wo es nothwendig sei, ohne diejenigen Fälle zu treffen, in denen eine Scheidung sich nicht rechtfertige.

Der bayer. Bundesrathsbevollmächtigte erklärte, die bayer. Regierung wünsche dringend, daß zum Schutze des Ehegatten, dem vor der Eheschließung die kirchliche Trauung zugesichert wurde, eine ausdrückliche Bestimmung in den Entw. aufgenommen werde. Ob dies richtiger durch die Konstruktion eines Scheidungs- oder eines Anfechtungsgrundes geschehe, stelle er anheim.

Aus den Kreisen der Rom. wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag nach den im Rheinlande gemachten Erfahrungen zu einem mächtigen Mittel der katholischen Propaganda werden würde, wenn auch vielleicht über die Absicht der Antragsteller hinaus, da man gern anerkennen wolle, daß die Antragsteller eine solche Propaganda nicht beabsichtigten. Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß man dem Antrage zustimmen könne, wenn durch ihn eine PreSSION dahin ausgeübt werde, daß der staatlichen Eheschließung überhaupt eine kirchliche Trauung irgendwelcher Art folge. Sofern er aber verlange, daß eine kirchliche Trauung bestimmter konfessioneller Art

- | §. 70. nachfolge, könne man sich nicht auf ihn einlassen. Nehme man den Antrag an, so schaffe man die Möglichkeit einer Art Ehe auf Probe, indem mit Vorbedacht zunächst das Versprechen der nachfolgenden kirchlichen Trauung gegeben werde, dann aber seine Ausführung zuerst verzögert und dann je nach Ausfall der Probe endgültig verweigert werde. Jedenfalls könne der Scheidungsgrund nicht auf unbeschränkte Zeit und nicht für Fälle von Gewissensbedenken gegeben werden, die erst nach Eintritt in die Ehegemeinschaft geltend gemacht würden, da man sonst frivolen Scheidungsklagen Thür und Thor öffne. — Wieder von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es eher angängig sei, diesen Scheidungsgrund als relativen in § 1551 ausdrücklich aufzuführen, daß er aber als absoluter Scheidungsgrund nicht anzunehmen sei, weil die Fassung nicht scharf genug sei und es wohl schwer fallen werde, eine so scharfe Fassung zu finden, daß die Aufnahme als absoluter Scheidungsgrund sich rechtfertige. Es müsse anerkannt werden, daß § 1551 nicht in allen derartigen Fällen helfe. Er helfe aber immer, wenn in unehrlicher, perfider Weise die zugesagte oder als selbstverständlich vorausgesetzte kirchliche Trauung verweigert werde. Wenn jemand vorher die Nachholung der kirchlichen Trauung oder einer bestimmt gearteten kirchlichen Trauung ausdrücklich verspreche und nachher verweigere, so sei das unter allen Umständen ehrlos und falle unter § 1551. Auch wenn der Antrag abgelehnt werde, so könne doch noch in solchen Fällen nach § 1551 die Scheidung verlangt werden.

Diesen Ausführungen wurde entgegnet, daß es doch keinen rechten Sinn mehr habe, wenn bewiesen sei, daß vorher ein bestimmtes Versprechen ausdrücklich gegeben worden und die Ausführung desselben dann verweigert werde, dann noch nach § 1551 untersuchen zu wollen, ob darin ein „ehrloses oder unsittliches Verhalten“ liege. Fälle, in denen die Ehrlosigkeit oder Unsittlichkeit als nicht vorhanden angenommen werden könnten, seien doch kaum denkbar. Wie mit einem solchen Antrage eine katholische Propaganda getrieben werden könne, sei schwer einzusehen. Wenn diese Annahme aber richtig sei, so könne mit demselben doch ebenso gut auch protestantische Propaganda getrieben werden.

Der Hauptantrag und ebenso auch der Eventualantrag wurden daraufhin abgelehnt.

Böbliche
Verlassung.
(G. § 1567.)

- VI. 1. Es wurde zunächst beantragt, den ganzen § 1550 zu streichen. Ein Bedürfnis, die böbliche Verlassung als Scheidungsgrund beizubehalten, liege nicht vor. Er sei allerdings im preuß. und im gemeinen Rechte anerkannt, im Gebiete des franz. Rechtes aber unbekannt, und man komme dort sehr gut ohne ihn aus. Den katholischen Anschauungen widerspreche er durchaus. In der Ausgestaltung des Entw. werde er mit außerordentlich großer Leichtigkeit benützt werden können, um zu einer in Wirklichkeit auf Willensübereinstimmung beruhenden Scheidung zu gelangen. Die Eheleute, die geschieden sein wollten, brauchten nur auf Grund gegenseitigen Einverständnisses die Gemeinschaft aufzugeben und dann gegen einander den Scheidungsprozeß zu führen, nachdem sie sich über die in diesem Prozesse einzunehmenden Parteirollen verständigt hätten. Zu diesem Zwecke sei es nicht einmal nötig, daß die scheidungs-lustigen Eheleute ihren Wohnsitz nach verschiedenen Orten verlegten. Wenn die Parteien über ihre im Prozesse einzunehmende Haltung einig seien, so werde es dem Richter ganz unmöglich sein, den wirklichen Scheidungsgrund zu ersehen und zu entscheiden, ob, abgesehen von der fiktiven Verlassung, eine Scheidung gerechtfertigt sei. Es sei kein Grund abzusehen, warum die böbliche Verlassung als Scheidungsgrund gelten solle, wenn die Kriterien des § 1551 nicht zuträfen. Lasse man diese Bestimmung bestehen, so werde das Prinzip des § 1551 geradezu illusorisch.
- | §. 71.

Es wurde entgegnet: Der Scheidungsgrund gelte im weitaus größeren Theile Deutschlands, in dem überhaupt Scheidungsrecht gelte (so namentlich in den Ländern des gemeinen Rechtes, in Preußen, Sachsen, Württemberg) und habe sich hier seit so langer Zeit eingebürgert, daß man ihn diesem Anwendungsgebiete ohne die gewichtigsten Gründe nicht mehr entziehen könne. Er sei eine Art eiserner Bestandtheil des Scheidungsrechtes in diesen Gebieten, den man nicht ohne Schaden beseitigen könne. Auch seien die Scheidungen wegen bösblicher Verlassung so häufig, daß ein Bedürfnis für diesen Scheidungsgrund nicht zu leugnen sei. Wichtig sei allerdings, daß der Scheidungsgrund des § 1551, wenn die Voraussetzungen der bösblichen Verlassung vorhanden seien, meistens auch zutreffen werde, sodaß nach Streichung des § 1550 die böbliche Verlassung werde nach § 1551 geltend gemacht werden können, wie denn auch im franz. Rechtsgebiete in solchen Fällen wegen „injure grave“ geschieden werde; aber die Heraushebung und besondere Regelung der bösblichen Verlassung in § 1550 biete nach zwei Seiten entschiedenen Vortheil: einmal darin, daß die genauere Regelung der Voraussetzungen, namentlich die Fixirung der Fristen, einer die Scheidung zu sehr erleichternden Praxis im Wege stehe, und dann darin, daß, wenn die fixirten Voraussetzungen des § 1550 zutreffen, eine weitere Prüfung nicht mehr erforderlich sei. Daß der Scheidungsgrund im bisherigen Rechte gelegentlich mißbraucht worden, um vereinbarte Scheidungen herbeizuführen, wolle nicht bestritten werden: aber die Regel sei dies nicht und nach dem Entw. sei ein solcher Mißbrauch, wenn es der Richter, wie anzunehmen sei, mit den Voraussetzungen ernst nehme, wesentlich erschwert. Im Uebrigen sei es nicht möglich, das Scheidungsrecht so zu

gehalten, daß nicht mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften eine von den Eheleuten vereinbarte Scheidung herbeigeführt werden könnte; solle diese Umgehung unter Benützung des § 1550 geschehen, so ergäben sich immerhin recht bedeutende, die Umgehung nicht selten unmöglich machende Hemmungen und Erschwerungen.

Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben: Wenn angeführt werde, daß dieser Scheidungsgrund, weil möglicher Weise auf Vereinbarung der Ehegatten beruhend und häufig in der Absicht vorbereitet, eine neue Eheschließung zu ermöglichen, sich nicht mit einer religiösen und nicht einmal mit einer sittlichen Auffassung der Ehe vertrage, so müsse doch auch berücksichtigt werden, daß es gar nicht möglich sei, das staatliche Scheidungsrecht ausschließlich aus dem sittlichen Wesen der Ehe heraus zu deduzieren, daß das staatliche Gesetz vielmehr auch auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen habe, und daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die bössliche Verlassung als Scheidungsgrund beibehalten werden müsse. Wenn darauf verwiesen werde, daß dasselbe Resultat in zweckentsprechender Weise auf Grund des § 1551 erreicht werden könne, so sei zu beachten, daß die §§ 1550 und 1551 nebeneinander stehen und auf dieselbe Ehe sowohl der § 1550 als der § 1551 angewendet werden könne.

Letzterem wurde widersprochen, wenigstens wenn damit gemeint sein sollte, daß es bei den Beteiligten stehe, denselben Thatbestand nach ihrem Belieben unter § 1550 oder unter § 1551 zu subsumieren. Das BGB. regle in § 1550 den Thatbestand der bösslichen Verlassung bis ins Detail und sehe in diesem Thatbestande einen absoluten | Scheidungsgrund; damit sei es nicht verträglich, daß nach dem Belieben der Beteiligten § 1551 zur Anwendung gebracht, die bössliche Verlassung also als relativer Scheidungsgrund solle behandelt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 1550 nicht zutreffen. Anders, wenn mit einer Thatfache, die möglicher Weise im weiteren Verlaufe zur bösslichen Verlassung führen könne, anderweite Thatfachen verbunden seien und aus dem ganzen Sachverhalte sich der Thatbestand des § 1551 als vorhanden ergebe: unter diesen Voraussetzungen sei selbstverständlich Scheidung aus § 1551 nicht ausgeschlossen.

Schließlich wurde noch bemerkt: Wenn darauf verwiesen werde, daß das franz. Recht diesen Scheidungsgrund nicht kenne, so dürfe man doch auch nicht übersehen, daß es dagegen die freiwillige Scheidung kenne, welche der Entw. nicht aufgenommen habe. — Der Antrag wurde abgelehnt.

| S. 72.

2. Beantragt wurde, unter 1. zu setzen:

„Wenn ein Ehegatte, nachdem ihm der gerichtliche Befehl zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zugestellt ist, in der gerichtlich festgesetzten Frist dem Befehle bösslich nicht Folge geleistet hat“.

Denn es sei eine ungerechtfertigte Erschwerung der Scheidung, wenn der Entw. verlange, daß zuvor der verlassene Ehegatte zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden sei. Diese Vorschrift führe zu einer Vermehrung der Prozesse und zu einer übertrieben langen Dauer des gesamten Verfahrens. Der Entw. verlange zunächst einen Prozeß, in welchem ein Urtheil ergehe, welches den verlassenden Ehegatten rechtskräftig zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilt. Darnach müsse ein volles Jahr vergehen, ohne daß dem Urtheile Folge geleistet werde. Dann müsse ein zweiter Prozeß angestrengt werden, in dem auf Grund dieser Thatfache die Scheidung verlangt werde. Das ganze Verfahren könne unter Umständen länger als 3—4 Jahre dauern, das sei unerträglich. Der Antrag schließe sich an das in Preußen bestehende Recht an. Wenn man einmal wegen bösslichen Verlassens die Ehe scheiden wolle, so habe es keinen Sinn, diese Scheidung übermäßig zu erschweren. Der Antrag wolle zunächst an Stelle des rechtskräftigen Urtheiles auf Herstellung der Gemeinschaft einen einfachen gerichtlichen Befehl setzen, der in erheblich kürzerer Frist zu erlangen sei. Er wolle ferner, daß die Frist, binnen welcher der verlassene Ehegatte die Gemeinschaft wieder hergestellt haben müsse, unter dem Präjudiz der Scheidungsklage vom Richter festgestellt werde. Der Richter könne dann auf die Umstände des einzelnen Falles Rücksicht nehmen. Anstatt der starren Frist von einem Jahre könne er namentlich die Frist, wenn die Umstände besonders gravirend seien, wie es meist der Fall sei, erheblich kürzer bemessen als ein Jahr. Dieser Antrag habe zunächst den Erfolg, daß nur ein einziges rechtskräftiges Urtheil nöthig sei, und auf der anderen Seite, daß dieses Urtheil in erheblich kürzerer Zeit erreicht werden könne.

Dem Antrage wurde entgegen gehalten, daß der gerichtliche Befehl auf Herstellung der Gemeinschaft das vom Entw. vorgesehene Urtheil nicht ersetzen könne, weil ein solcher Befehl auf einseitiges Anrufen des einen Theiles ohne kontradiktorische Verhandlung mit dem anderen Theile erhältlich sei und nicht rechtskräftig feststelle, daß der Grund, aus welchem sich der | andere Ehegatte der Herstellung der Gemeinschaft weigere, diese Weigerung nicht rechtfertige. Die einjährige Frist ferner sei namentlich auch bestimmt, die Zwangsmaßregeln zu ersetzen, die bis jetzt bz. bis vor kurzer Zeit in der Regel einen Bestandtheil des der Scheidung wegen bösslicher Verlassung vorangehenden Verfahrens bildeten und nunmehr wegfallen sollen; Urtheil und Frist zusammen

| S. 73.

aber dienen insbes. dazu, den Mißbrauch der Scheidung wegen bösslicher Verlassung zu verhindern. Wenn man auf der einen Seite jenen Vandestheilen, die bisher diesen Scheidungsgrund nicht gekannt hätten, zumuthete, ihn nunmehr aufzunehmen, so müßte auf der anderen Seite verlangt werden, daß er nicht in einer allzu schroffen Form auftrete; diejenigen Vandestheile, welche bisher diese Scheidung unter leichterem Voraussetzungen gekannt hätten, müßten sich deshalb eine Erschwerung der Voraussetzungen gefallen lassen.

3. Es war endlich noch der Antrag gestellt, dem Abs. 2 Nr. 1 hinzuzufügen:

„Die Scheidung ist in diesem Falle unzulässig, wenn der beklagte Ehegatte bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, die häusliche Gemeinschaft wiederherstellt“.

Zur Begründung wurde angeführt, daß der im § 1550 behandelte erste Fall der bösslichen Verlassung der quasidesertio des gemeinen Rechtes gleichkomme, jedoch des Rückgrates entbehre, den diese quasidesertio im polizeilichen Zwange zur Rückkehr gehabt habe. Man könne zugeben, daß nach heutiger Auffassung Zwangsmaßregeln zur Rückkehr eines Ehegatten revoltant und unerträglich seien. Um so mehr müsse man hier darauf bedacht sein, andere Druckmittel zu suchen, damit die quasidesertio nicht allzu oft zur Scheidung führe. Im Antrage liege ein kleiner Anreiz zur Rückkehr und zum Gehorsam gegen das Urtheil auf Herstellung der Gemeinschaft. Wenn man eine ähnliche Bestimmung zu dem in diesem § behandelten zweiten Fall der eigentlichen desertio für nothwendig gehalten habe (vgl. Abs. 3), so rechtfertige es sich, auch die analoge Bestimmung, die der Antrag wolle, der quasidesertio beizufügen. — Es wurde entgegnet: Es liege dem Antrage, für den die Konsequenz zu sprechen scheine, doch entscheidend entgegen, daß die Befugniß, durch Rückkehr den Scheidungsgrund nach Ablauf der Frist zu beseitigen, zur Ehe nicht mißbraucht werden könne: der Beklagte stelle, ohne die ernstliche Absicht, in der häuslichen Gemeinschaft zu bleiben, solche wieder her; wenn er sie nach kürzester Zeit wieder aufgebe, müsse der verlassene Gatte, wolle er Scheidung erreichen, von Neuem auf Herstellung der Gemeinschaft klagen und nach dem Urtheile wieder ein Jahr abwarten, bis er auf Scheidung klagen könne. Diese Folge der Rückkehr sei unerträglich. Deshalb entziehe auch schon das preuß. Recht der Rückkehr nach Ablauf der Frist die Wirkung der Beseitigung der bösslichen Verlassung. — Beide Anträge wurden daraufhin abgelehnt.

VII. Als § 1550a wurde beantragt, einzuschalten: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt ist“.

| §. 74.

| Denn eine Zuchthausstrafe schädige den verurtheilten Theil stets in seiner Ehre so sehr, daß es dem anderen Theile nicht zugemuthet werden könne, die Ehe mit ihm fortzusetzen. Die preuß. Praxis hätte sich zu diesem Gedanken bisher sehr prinziplos und schwankend verhalten. Es sei nothwendig einen festen Grundsatz aufzustellen. Wenn man sich darauf berufen wolle, daß das allgemeine Prinzip des § 1551 ausbilden werde, so sei zu entgegnen, daß auf Grund dieses Prinzips bei erlittener Zuchthausstrafe eine sehr verschiedene Praxis je nach dem Stande, dem die Prozeßparteien angehörten, entstehen werde. In vornehmen Ständen werde die Praxis stets die Zuchthausstrafe als einen genügenden Grund erachten; in mittleren Ständen werde sie schwanken; in den unteren Ständen werde sie wohl nur sehr selten die Auflösung der Ehe wegen Zuchthausstrafe gestatten. — Es wurde entgegnet, daß eine solche Bestimmung vollständig aus dem Rahmen des Entw. herausfalle, die nicht einmal schwere Pflichtverletzung und ehrl. oder unsittliches Verhalten als absoluten Scheidungsgrund anerkenne. Es könnte sich also jedenfalls nur darum handeln, in § 1551 das „unsittliche oder ehrl. Verhalten“ durch „Verurtheilung zur Zuchthausstrafe“ zu ersetzen, oder letztere neben ersterem zu erwähnen. Indessen würde darin keine Verbesserung liegen. Die Zuchthausstrafe könne erlitten werden wegen eines Verbrechens, das sich weder als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten noch als ehrl. oder unsittliches Verhalten darstellt, und das auch das eheliche Verhältniß nicht zerrüttele. Wenn man die Strafthat zum Kriterium eines Scheidungsgrundes machen wolle, so dringe man doch nur sehr wenig in die Natur der Sache ein. Es könne Vergehen geben, die nur mit Gefängniß bestraft würden und dennoch aus einer viel ehrl. Gesinnung hervorgegangen seien, wie Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht seien.

Von anderer Seite wurde gefragt, wie es denn gehalten werden solle, wenn der Kläger auch bereits im Zuchthause gefesselt habe? wie es gehalten werden solle, wenn Begnadigung eingetreten sei? wie es gehalten werden solle, wenn auf Zuchthausstrafe wegen politischer Verbrechen erkannt sei, ohne daß irgend welche sittliche Verworfenheit vorliege. Sei doch bei politischen Verbrechen nicht selten Zuchthausstrafe angedroht, nur wegen des für die Allgemeinheit im höchsten Maße bedenklichen Erfolges. — Wieder von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es dem Charakter der Ehe als eines sittlichen Institutes in keiner Weise entsprechen könne, eine Zuchthausstrafe, die der eine Theil erleide, an sich zum Scheidungsgrunde zu machen. Die Ehe sei doch nicht ein Verhältniß auf gegenseitiges Wohlergehen, sondern ein Verhältniß auf gemeinschaftliches Tragen von Freud und Leid. Gerade wenn der eine Theil auf sittliche Abwege gerathe und sich

in Folge dessen eine Zuchthausstrafe zuziehe, so trete auf Seiten des anderen Theiles die Christenpflicht in den Vordergrund, in sittlicher Beziehung dem andern Theile hilfreich zur Seite zu stehen, um ihn von der Verfolgung einer verbrecherischen Bahn abzuhalten oder zurückzubringen. Auch müsse es als überaus lieblos betrachtet werden, wenn der eine Theil, während der andere im Zuchthause sitze, die Gelegenheit wahrnehme, um eine Scheidung herbeizuführen. Gerade alsdann bedürfte der eine Theil des Trostes und der Anhänglichkeit, um nicht moralisch und materiell ganz zu versinken. Das BGB. habe nicht den entferntesten Anlaß, solcher Lieblosigkeit Vorschub zu leisten. Das kanonische Recht kenne selbstverständlich einen solchen Scheidungsgrund in keiner Weise.

Es wurde entgegnet, es sei allerdings ein humaner und sittlicher Gedanke, daß bei erlittener Zuchthausstrafe der eine Ehegatte den Verurtheilten nicht verlassen dürfe, aber es sei doch nicht angebracht, diese Art Humanität durch das BGB. zu erzwingen. Es müsse dem Ermessen des Einzelnen durchaus überlassen bleiben, ob er auf Grund einer Zuchthausstrafe das eheliche Verhältniß für so gelockert betrachte oder seine eigene Ehre so sehr berührt fühle, daß es für ihn wünschenswerth sei, vom verurtheilten Ehegatten loszukommen. Werde diese Frage bejaht, so sei der sittliche Boden der Ehe verschwunden, dann aber sei es ganz in der Ordnung, daß es der Staat dem anderen Theile ermögliche, eine Ehe auf einem gesünderen sittlichen Boden wieder abzuschließen. — Der Antrag wurde jedoch abgelehnt.

§ 75.

VIII. 1. Der § 1551 wurde scharf angegriffen als eine *clausula generalis* für alle Scheidungsgründe, die der Gesetzgeber objektiv nicht formuliren könne. Er bilde einen Rahmen, zu dessen Ausfüllung der Gesetzgeber sich selbst unfähig erkläre, dessen Ausfüllung er aber von der Rechtsprechung verlange und erwarte. Die Ausfüllung dieses Rahmens werde indeß zu einer sehr durcheinander gehenden und sich widersprechenden Rechtsprechung führen. — Zur Vertheidigung wurde ausgeführt: Der Gedanke, relative Scheidungsgründe in der Art, wie dieses in § 1551 geschehe, zuzulassen, sei allerdings den bisherigen Gesetzgebungen in der Hauptsache fremd, keineswegs aber der gemeinrechtlichen Praxis, wie sie namentlich in einer Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen hervortrete. Nicht darum handele es sich dabei, dem Richter eine beliebige Erweiterung des Kataloges der Scheidungsgründe zu gestatten. Vielmehr sei das den bestehenden Gesetzgebungen sowie der Praxis zu Grunde liegende Prinzip herausgearbeitet, im Gesetze fixirt und dem Richter nur die Entscheidung überlassen, ob die Verhältnisse der konkreten Ehe bei Erwägung aller einschlagenden Umstände so gestaltet seien, daß solche zu den Ehen gehöre, deren Aufrechterhaltung gegen den Willen eines der Ehegatten nach dem fixirten Prinzip sich nicht mehr rechtfertigen lasse. Es sei ein nothwendiger Fortschritt, von dem starren, die Gestaltung der einzelnen Fälle gar nicht berücksichtigenden Kataloge der objektiven Scheidungsgründe zu der Beurtheilung der konkreten Ehe überzugehen, und dieser Fortschritt sei jedenfalls dann ein erfreulicher, wenn es gleichzeitig gelungen sei, das für diese Beurtheilung maßgebende Prinzip richtig zu fixiren. Dies aber sei allerdings der Fall. Richtiges Verständniß dieses Prinzips und gewissenhafte Beurtheilung des einzelnen Falles in der Praxis vorausgesetzt, werde sich eine viel befriedigendere Gestaltung der Scheidungspraxis ergeben, als sie das bisherige Recht ermöglicht habe, soweit nach solchem nur absolute Scheidungsgründe zugelassen seien. | Satz 1 und damit das Prinzip selbst wurde unverändert in erster und zweiter Lesung angenommen.

Schwere Verletzung der ehel. Pflichten. (G. § 1568.)

§ 76.

2. Es wurde angeregt, den zweiten Satz: „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung“ zu streichen, weil es keinen Sinn habe, an das Prinzip des ersten Satzes im zweiten Satze eine Kasuistik anzuknüpfen, welche absolut unvollständig sei und daher die Gefahr mit sich bringe, daß die Rechtsprechung in der kasuistischen Ausbildung des Prinzips auf Irrwege geführt werde. — Es wurde entgegnet: Man könne zugeben, daß vielleicht dieser letzte Satz überflüssig sei; jedoch könne es zweifelhaft sein, ob die Pflicht, den anderen Ehegatten nicht zu mißhandeln, eine durch die Ehe begründete Pflicht sei, da doch eine solche Pflicht schon aus den allgemeinen Strafgesetzen sich ergebe und nicht nur gegenüber dem anderen Ehegatten, sondern gegenüber jedem anderen Menschen bestehe. Ebenso könne es fraglich erscheinen, ob in einer groben Mißhandlung ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden werden darf. Um die nach beiden Richtungen hin möglichen Zweifel auszuschließen und weil nach bisherigen Erfahrungen Mißhandlungen sehr häufig zu Klagen auf Scheidung Veranlassung geben, sei es für dienlich erachtet worden, den zweiten Satz hinzuzufügen. Er solle natürlich nicht besagen, daß jede grobe Mißhandlung die Scheidung rechtfertige: es müssen, wenn die Scheidung gerechtfertigt sein solle, in Bezug auf solche die allgemeinen Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, was bei groben Mißhandlungen, die aus Hatzorn, in Uebereilung usw. begangen seien, durchaus nicht immer der Fall sei.

Von anderer Seite wurde beantragt, den letzten Satz wie folgt abzuändern: „Als schwere Verletzung der Pflichten gelten auch Mißhandlungen, rechtswidrige Bedrohungen, Beschimpfungen und Verleumdungen“.

Dem wurde entgegen gehalten, daß die Hervorhebung dieser Verfehlungen ganz willkürlich sei. Wenn man auch aus den angeführten Gründen eine grobe Mißhandlung hier hervorheben

müsse, so sei doch zu beachten, daß rechtswidrige Bedrohungen usw. recht häufig von so geringer Art und so unbedeutender Tragweite sein können, daß es unrichtig wäre, sie generell als schwere Pflichtverletzungen zu charakterisieren, und im Allgemeinen ganz unangebracht, wegen solcher Verfehlungen event. den Scheidungsprozeß zu eröffnen. Unzweifelhaft sei übrigens, daß auch durch Mißhandlungen, die objektiv nicht als grobe erscheinen, sowie durch rechtswidrige Bedrohungen usw. unter den Umständen des konkreten Falles möglicher Weise der Thatbestand des Abs. 1 hergestellt werden kann. Eine kasuistische Hervorhebung derartiger Verfehlungen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zur Scheidung möglicher Weise berechtigen könnten, sei aber nicht zweckmäßig.

Eventualiter war beantragt, das Wort „grobe“ vor „Mißhandlung“ zu streichen, weil jede Mißhandlung, wenn im Uebrigen die Kriterien des ersten Satzes zuträfen, als Scheidungsgrund genügen müsse. Darauf wurde entgegnet, daß die Streichung dieses Wortes die Scheidungsprozesse, und zwar namentlich frivoler Natur, vervielfältigen müsse, ohne daß eine Nothwendigkeit vorliege. Jedenfalls müßte bei solcher Erweiterung auch das Wort „schwere“ ausfallen.

| §. 77.

| Bei der Abstimmung wurden alle Anträge in dieser Hinsicht abgelehnt.

3. Es wurde beantragt, dem § hinzuzufügen: „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt es ebenfalls, wenn ein Ehegatte die vor der staatlichen Eheschließung vereinbarte oder nach den Umständen als selbstverständlich angenommene kirchliche Trauung verweigert“.

Zur Begründung dieses Antrages darf zunächst auf die früher stattgefundenen Diskussion zu § 1549a verwiesen werden. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß das Verweigern einer ausdrücklich vereinbarten kirchlichen Trauung als ein „ehrloses und unsittliches Verhalten“ zu betrachten sei, das unter das Prinzip des § 1551 falle. Auch könne man zugeben, daß, wenn bei gemischten Ehen eine bestimmte konfessionelle Art der kirchlichen Trauung im Voraus versprochen sei, dieses Versprechen gehalten werden müsse, und daß die Weigerung, dieses Versprechen zu erfüllen, nachdem die staatliche Eheschließung stattgefunden habe, gleichfalls unter § 1551 falle. Ebenfalls könne man zugeben, daß, wenn die Eheleute der gleichen Konfession angehörten und nach Lage der Umstände die Nachholung der kirchlichen Trauung als selbstverständlich habe angenommen werden müssen und angenommen worden sei, so daß der eine Brautheil gar nicht habe daran denken können, dem anderen das besondere Versprechen der Nachholung der kirchlichen Trauung anzufinnen, der eine Eheheil also den anderen in einem verzeihlichen und sogar natürlichen Irrthume belassen habe, obschon dieser Irrthum ihm bekannt gewesen sei oder habe bekannt sein müssen, das Prinzip des § 1551 anwendbar sei. Jedoch sei es nicht angängig, diesen Fall besonders im Gesetze namhaft zu machen, weil man sonst dazu übergehen müsse, auch noch eine ganze Reihe anderer Thatfachen als event. zu beachtende dem zweiten Satze des § 1551 hinzuzufügen. Auch gehe es zu weit, im Gesetze zu erklären, daß die Weigerung unter allen Umständen eine schwere Verletzung der dem einen Ehegatten gegenüber dem andern obliegenden Pflichten involviere oder unter allen Umständen ein unsittliches und ehrloses Verhalten darstelle. Es ließen sich immerhin Fälle denken, in denen eine solche Weigerung auf Beweggründen beruhe, welche vielleicht gar nicht ehrlos oder unsittlich seien. Man müsse dem Richter die Möglichkeit offen lassen, die Umstände des einzelnen Falles zu untersuchen und nur dann auf Scheidung zu erkennen, wenn die Weigerung in allen Punkten den Kriterien des ersten Satzes des § 1551 entspreche.

Von verschiedenen Seiten wurde erklärt, daß man wohl bereit sein könne, diese Auffassung der Weigerung, die kirchliche Eheschließung nachzuholen, ausdrücklich zu Protokoll zu geben, daß man sich aber zu einer ausdrücklichen Formulierung dieses Gedankens im BGB. nicht verstehen könne. Schließlich herrschte in der Rom. Einstimmigkeit darüber, daß die Weigerung der Einnahmung der kirchlichen Trauung oder einer bestimmten kirchlichen Trauung, sei es, daß sie vor der staatlichen Eheschließung ausdrücklich versprochen worden sei, sei es, daß sie als selbstverständlich habe angenommen werden können und angenommen worden sei, zu denjenigen Thatbeständen gehöre, deren Beurtheilung nach Satz 1 des § 1551 den Richter zur Scheidung der Ehe führen könne und müsse. | Der erwähnte Antrag selbst wurde abgelehnt.

| §. 78.

4. Ferner wurde in zweiter Lesung beantragt, a) hinter „unsittliches“ einzuschalten: „oder rohes“ Verhalten; b) den letzten Satz zu fassen: „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch Mißhandlung, Beschimpfung, Verleumdung und rechtswidrige Bedrohung“.

Denn wenn ein „unsittliches und ehrloses“ Verhalten zu einer Scheidung führen solle, müsse man einem „rohen“ Verhalten mindestens dieselben Wirkungen geben, weil ein rohes Verhalten unter Umständen und sogar meist, wenn es anhalte, für den andern Ehegatten noch unerträglicher sei als ein unsittliches und ehrloses Verhalten. Eine solche Erweiterung des § sei um so nothwendiger, als eine Erweiterung des Kataloges der objektiven Scheidungsgründe abgelehnt worden sei. Genau dasselbe sei zu sagen zum zweiten Theile des Antrages, welcher neben der „Mißhandlung“ auch „Beschimpfung, Verleumdung und rechtswidrige Bedrohung“ namentlich auf-

Die allgemeine Stellungnahme zu diesen Anträgen von den verschiedenen Seiten war eine ähnliche wie die in erster Lesung. Es wurde ergänzend hervorgehoben, daß es zu weit gehe, ein rohes Betragen neben einem ehrlosen und unsittlichen Betragen als Scheidungsgrund aufzuführen; es würde dann auch ein rohes Betragen, das nicht unsittlich und ehrlos sei, als Grundlage für die Scheidung aus § 1551 anerkannt sein, was bei den verschiedenen Graden von Rohheit und den verschiedenen Ausgangspunkten für ein rohes Betragen doch sehr mißlich sei und die Scheidung recht wesentlich erschweren würde. Es genüge, die Rohheit dann zu berücksichtigen, wenn sie zu einem ehrlosen und unsittlichen Verhalten werde. Zum zweiten Theile des Antrages wurde noch ausgeführt: Wenn man dagegen stimme, daß neben der Mißhandlung auch Beschimpfungen usw. aufgeführt werden, so müsse man doch Werth darauf legen, festzustellen, daß dadurch kein Präjudiz dafür geschaffen werde, daß nur Mißhandlung nach den Kriterien des ersten Satzes beachtlich sei. Es sei im Gegentheile selbstverständlich, daß Beschimpfungen usw. zu demselben Resultate der Scheidung führen könnten, wenn im Uebrigen die Kriterien des ersten Satzes zuträfen. Nur weil man das für selbstverständlich halte und Ueberflüssiges nicht aufnehmen wolle, stimme man gegen den Antrag. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

5. Für den Fall dieser Ablehnung war noch beantragt, als § 1551 a einzufügen:

„Kinderlose Ehen können auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten auf Antrag derselben geschieden werden, wenn festgestellt ist, daß weder Leichtsinns, noch Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der anderen Seite vorliegt und die eheliche Gemeinschaft nicht mehr besteht.“

| § 79.

Die Fassung schließt sich § 716 ALR. II 1 an. Auch dieser Antrag wurde nach längerer Diskussion im Wesentlichen aus denselben Gründen wie ein ähnlicher Antrag (erster Lesung) zu § 1552 a mit großer Mehrheit abgelehnt.

IX. Es wurde beantragt, den § 1552 zu streichen. Es solle hier eine Ehe geschieden werden, ohne daß den anderen Ehegatten auch nur das allergeringste Verschulden treffe; weder liege ein Verschulden gegen den andern Ehegatten vor, noch liege ein sonstiges Verschulden vor, welches die Familienehre oder das sittliche Verhältniß der Ehe im mindesten berühre. Es handele sich ausschließlich um ein Unglück, welches den anderen Theil getroffen habe (vgl. auch oben S. 1233 f.).

Geistes-
krankheit.
(G. § 1569.)

Es wurde entgegnet, daß die Geisteskrankheit in großen Rechtsgebieten, namentlich in Preußen und Sachsen, als Scheidungsgrund gelte, und daß verschiedene Regierungen, namentlich die preuß. und sächs., in ihren Aeußerungen über den Entw. I die Beibehaltung gewünscht haben; daß auch die Kritik jenes Entw. vielfach die Weglassung getadelt habe, und daß im Gegensatz hierzu die Aufnahme dieses Scheidungsgrundes in den Entw. II von der Kritik überwiegend günstig beurtheilt worden sei. Nicht wegen jeder Geisteskrankheit könne die Ehe geschieden werden, sondern nur dann, wenn erstens die Krankheit während der Ehe „mindestens 3 Jahre gedauert“ habe, wenn sie zweitens „einen solchen Grad erreicht habe, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben“ sei, und wenn drittens „jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen“ sei. Zuzufolge dieser scharfen Voraussetzungen würden die Fälle der Scheidung wegen Geisteskrankheit außerordentlich selten sein. In solchen seltenen Fällen aber, in denen man füglich von einem geistigen Tode sprechen könne, sei die Scheidung unbedenklich: der erkrankte Gatte werde sich der Scheidung nicht bewußt, entbehre also die persönliche Fürsorge des gewesenen Gatten nicht; Wiederherstellung sei als ausgeschlossen zu betrachten; für die materiellen Existenzbedingungen lasse sich auch im Falle der Scheidung sorgen und sei im Entw. völlig ausreichend gesorgt. Ließe man diesen Scheidungsgrund nicht zu, so ergäben sich im gegebenen Falle erhebliche Nachteile für die sittliche und ökonomische Situation der Familie. Namentlich in Arbeiterkreisen werde es, wenn die Mutter wegen Geisteskrankheit im Hause fehle, als überaus drückend empfunden, daß die Ehe nicht geschieden werden könne, um die geistesranke Mutter durch eine neue Hausfrau zu ersetzen, welche sich in legitimer Weise der Kinder annehmen könne.

Es wurde entgegnet, das dritte Erforderniß, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein müsse, trage ein Moment außerordentlicher Unsicherheit in die Handhabung dieser Bestimmung hinein. Nur in sehr seltenen Fällen sei die Psychiatrie in der Lage, mit Sicherheit ein Urtheil über die Unheilbarkeit einer Geisteskrankheit abzugeben. Wenn ein solches Urtheil zur Unterlage eines Scheidungsprozesses dienen solle, so werde ein gewissenhafter Irrenarzt nur unter den größten Bedenken sich dazu entschließen können, ein solches Urtheil abzugeben. Wenn aber solche Prozesse auf dem Boden des Gutachtens minder gewissenhafter, vielleicht solcher Irrenärzte geführt werden sollten, welche im Allgemeinen für eine Erleichterung der Scheidung eingenommen seien, so werde die Wirkung der Zulassung eine viel weiter gehende sein, als der Gesetzgeber beabsichtigt habe. Fälle, in denen ein von Irrenärzten abgegebenes Urtheil auf Unheilbarkeit eines Geisteskranken sich nachträglich durch die thatsächliche Entwicklung als irrig gezeigt hätten, seien gar nicht so selten.

| § 80.

Von anderer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß keiner der aufgestellten Scheidungsgründe dem sittlichen Charakter der Ehe und einer religiösen Auffassung der aus ihr sich ergebenden Pflichten so sehr widerspreche, als gerade dieser. Nehme man ihn auf, so werde das sittliche Gefühl des Volkes über die aus der Eheschließung sich ergebenden Pflichten geradezu verwirrt und irregeführt. Gerade bei einer so schweren Prüfung müsse man erwarten, daß sich die Liebe der Ehegatten zeige, wenn nicht die eheliche Liebe, so doch immer noch die christliche Liebe. Die Geisteskrankheit des einen Theiles erwerbe dem kranken Ehegatten ebenso einen Anspruch auf besondere Fürsorge seitens des anderen Ehegatten, wie jede andere Krankheit. Daß das kanonische Recht einen solchen Grund nicht einmal für die Scheidung von Tisch und Bett anerkenne, brauche kaum erwähnt zu werden. Welchen Eindruck müsse es auf die Kinder machen, wenn ein Ehegatte den anderen in solch schwerer Krankheit nicht nur im Stiche lasse, sondern sogar die Krankheit benutze, um eine zweite Ehe einzugehen? Was solle geschehen, wenn nun trotzdem der kranke Ehegatte später wieder gesund werde und wieder zum anderen Ehegatten zurückkehren wolle? Es sei nicht einmal vorgesehen, daß es in solchem Falle gehalten werden solle, wie wenn ein irrtümlich für todt erklärter Ehegatte zurückkehrt. Was solle der kranke Ehegatte denken, wenn er in lichten Augenblicken erfahre, daß er geschieden sei? Mache man aus der Geisteskrankheit einen Scheidungsgrund, so werde die Entwicklung sehr bald dahin führen, daß auch andere schwere Krankheiten dazu gemacht würden, weil sie unter Umständen noch viel mehr die geistige Ehegemeinschaft verhindern könnten und für den anderen Theil noch viel lästiger sein könnten als die Geisteskrankheit. Zunächst werde man dazu kommen, daß jede Krankheit, welche die dauernde Unterbringung eines kranken Ehegatten in einer Anstalt nothwendig mache, einen Scheidungsgrund abgeben müsse. Diese Bestimmung trete unwillkürlich schon auf den Boden derjenigen, welche die Ehe unbedingt scheiden wollten, wenn sie für den einen oder anderen Theil drückend, beschwerlich oder unangenehm geworden sei. Hier heiße es, einen festen Damm aufzurichten.

Dem wurde entgegengehalten, daß es bei der Ausgestaltung des Scheidungsrechtes zunächst darauf ankomme, sich resolut auf den Boden der tatsächlichen Verhältnisse zu stellen. Die Geisteskrankheit als Scheidungsgrund streichen zu wollen, sei eine falsche Sentimentalität, welche die wirkliche Gestaltung der Familienverhältnisse ignore. Für den kranken Ehegatten sei die Scheidung kein Uebel, weil er sie nicht empfinde, und der betonte Konflikt bei Wiedergenehung könnte nicht eintreten, wenn die Voraussetzungen, unter denen allein die Scheidung erfolgen dürfe, vorhanden seien. In Sachsen lege man in vielen Kreisen Werth auf die Beibehaltung dieser Bestimmung; [S. 81. Sachsen habe die | Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit gegenwärtig schon auf Grund seines G.B., und zwar sei sie auf Antrag der Rammern aufgenommen. Allerdings seien nach einem ärztlichen Berichte zwei Fälle vorgekommen, in denen eine Ehe wegen Geisteskrankheit geschieden und nachher der wahnsinnige Ehegatte wieder gesund geworden sei. Solche Ausnahmefälle könnten aber nicht entscheidend sein; außerdem sei in beiden Fällen nach dem Berichte der früher geistesranke Ehegatte mit der Scheidung einverstanden gewesen.

Der bad. Bundesrathsvertreter erklärte sich für Beibehaltung dieser Bestimmung; Baden habe diesen Scheidungsgrund schon vor Einführung des Code gehabt und ihn während der Geltung des bad. M. konsekrirt. Dagegen traten der bayer. und der medl. Bundesrathsvertreter für die Streichung des § ein. Die Bestimmung widerspreche so sehr den religiösen Gefühlen sowohl des katholischen wie des evangelischen Volkstheiles, daß es eine dringende Nothwendigkeit sei, sie zu streichen. Der ganze § wurde darauf mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde von verschiedenen Seiten Wiederherstellung des § beantragt und noch geltend gemacht, daß die Scheidung nur Anwendung finde, wenn in der That der geistige Tod des einen Eheheiles durch den Wahnsinn eingetreten sei. Nehme man für solche Fälle die Scheidung ab, so treibe man den anderen Eheheil in unsittliche Bahnen, vielleicht in das Konkubinat hinein und entziehe ihm die Möglichkeit, seinen vielleicht kleinen Kindern eine andere Fürsorgerin zu schaffen. — Es wurde entgegnet: Der Antrag auf Wiederherstellung bleibe unannehmbar, weil die Ehe ein sittlich-religiöses Institut sei, das nicht nur auf gegenseitiges Wohlergehen geschlossen werde. Die Diagnose auf Unheilbarkeit sei durchaus nicht so sicher, daß man auf ihr eine solche Bestimmung aufbauen könne. Der Eindruck auf die Kinder, wenn der eine Eheheil den Wahnsinn des anderen benutze, um sich wieder zu verheirathen, sei ein ebenso peinlicher und die sittliche Auffassung der Ehe schädigender, wie der Eindruck aller Anderen, welche von einer solchen Wiederverheirathung Kenntniß erlangten. Bei den im Entw. enthaltenen Erschwerungen der Scheidung werde sie übrigens in nur so wenigen Fällen möglich sein, daß die Frage für die Scheidungsfreunde diejenige Bedeutung nicht erlange, welche ihr in der öff. Meinung beigelegt werde. So hochgradige Geisteskrankheit führe überdies regelmäßig zu baldigem Tode, den abzuwarten keine zu große Anforderung an den gesunden Ehegatten sei.

Regierungsseitig wurde wiederum erklärt: Es werde nicht verkannt, daß triftige Gründe für und gegen die Anerkennung der unheilbaren Geisteskrankheit als eines Scheidungsgrundes angeführt werden können. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß in Preußen, Sachsen und Baden dieser Scheidungsgrund seit lange Rechtsens sei und in diesen Territorien die allgemeine Anschauung unter den näher bezeichneten Voraussetzungen den Scheidungsgrund für gerechtfertigt halte, werde die Wiederherstellung des Entw. empfohlen. — Der bayer. und der medl. Vertreter erklärten dagegen, daß ihre Regierungen nach wie vor den Standpunkt festhielten, daß der Wahnsinn als Scheidungsgrund nicht annehmbar sei. | S. 82.

Eine längere Debatte wurde über die Frage geführt, wie es mit einer Geisteskrankheit zu halten sei, bei welcher noch lichte Augenblicke vorkämen. Für den kranken Ehegatten sei es der denkbar trostloseste Eindruck, wenn er während eines lichten Augenblickes erfahre, daß der andere Ehegatte seine Krankheit benutzt habe, um sich wieder zu verheirathen. Es wurde entgegnet, daß, so lange noch lucida intervalla vorkämen, die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht in der Weise beseitigt sei, wie der § 1552 im Auge habe, daß also in einem solchen Falle der § nicht angewendet werden dürfe.

Diese Klarstellung wurde von anderer Seite, welche den Wahnsinn als Scheidungsgrund überhaupt ausmerzen wollte, als solche nicht bemängelt. Jedoch wurde im Anschlusse an dieselbe darauf hingewiesen, daß bei dieser Annahme über das Schicksal der Ehe der Zufall entscheide, ob lucida intervalla vorkämen oder nicht. Ueber diese Frage werde aber wiederum nur das Gutachten des Arztes entscheiden. Ebenjowenig, wie heute mit Sicherheit die Diagnose auf völlige Unheilbarkeit gestellt werden könne, ebenjowenig und noch viel weniger sei mit Sicherheit die Diagnose zu stellen, ob lucida intervalla noch zu erwarten seien oder nicht. Mit der Frage der Unheilbarkeit und der lucida intervalla trage man eine solche Unsicherheit in die Anwendung des § 1552 hinein, daß dabei eine große Willkürlichkeit sich ganz von selbst ergeben werde. Eine solche Willkür sei umjoweniger zu ertragen, als es sich hier um eine Scheidung handele gegen einen Ehegatten, dem ein persönliches Verschulden in keiner Weise zum Vorwurfe gemacht werden könne, der vielmehr durch seine Krankheit eher einen Anspruch auf besondere Liebe und Fürsorge des anderen Ehegatten habe.

Der Antrag wurde auch diesmal mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und demgemäß in den §§ 1553, 1554 und 1557 die Worte „in den Fällen der §§ 1548—1551“ gestrichen, weil sie sich nach Streichung des § 1552 erübrigen.

VIII. 1. Als § 1552a wurde beantragt, einzufügen: „Die in den §§ 1550—1552 angeführten Ehescheidungsgründe können nicht geltend gemacht werden von Personen, welche die Ehe auch in den Formen der Religionsgesellschaft, welcher sie angehören, geschlossen haben“.

Durch diesen Antrag solle eine Uebereinstimmung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Rechte herbeigeführt werden für alle diejenigen, welche die kirchliche Trauung für eine religiöse Pflicht erachten und sich der staatlichen Eheschließung nur unterzögen, weil diese Ehe durch die staatlichen Gesetze erzwungen werde. Es wurde entgegnet, daß dieser Antrag ebenfalls auf einem Umwege das kirchliche bz. konfessionelle Scheidungsrecht zu einem Bestandtheile des staatlichen Rechtes machen wolle. Eine solche Vermischung sei vom Uebel. Aus denselben Gründen, aus denen man einen früheren Antrag ähnlicher Art (zu § 1299) abgelehnt habe, müsse man auch diesen ablehnen. — Von anderer Seite wurde erklärt: Wenn der Antrag nur die Bedeutung haben solle, der kirchlichen Trauung ein Prestige zu geben, so könnte man mit dem einverstanden sein. Aber das sei nicht nöthig, weil erfahrungsmäßig in den weitaus meisten Fällen die kirchliche Trauung der staatlichen Eheschließung folge. Werde der Antrag angenommen, so liege in ihm aber geradezu ein Anreiz, die kirchliche Ehe nicht nachzuholen, um für den Fall einer Scheidung nicht an die engeren Vorschriften des kirchlichen | Rechtes gebunden zu sein, und sich der weiteren Vorschriften des staatlichen Rechtes bedienen zu können. Der Antrag gehe daher in seiner Tendenz von einem christlichen Gedanken aus, in der Praxis werde er aber den christlichen Charakter der Ehe geradezu schädigen. Der Antrag wurde abgelehnt. | S. 83.

2. Ein weiterer Antrag wollte als § 1552a einschalten: „Kinderlose Ehen können auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten auf Antrag derselben geschieden werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens seit Jahresfrist nicht mehr besteht“.

Ein ähnlicher Scheidungsgrund bestehe im preuß. Rechte, habe sich dort bewährt und werde häufig benutzt. Wer habe ein Interesse daran, eine kinderlose Ehe zusammen zu halten, wenn die Eheleute nicht zusammen bleiben wollten? Prinzipiell sei es richtig, die freie Scheidung bei gegenseitiger Einwilligung einzuführen. Wenn man sich aber dazu nicht entschließen könne, so sei mindestens zu verlangen, daß eine Ehe freiwillig geschieden werden könne, wenn nicht einmal das Band, das in dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Kinder liege, sie zusammenhalte. Ließe man einen solchen Grund nicht zu, so würden solche Ehegatten andere Wege suchen, um Scheidung nachsuchen zu können, das führe dann zu schlimmen sittlichen Folgen und viel häßlicheren Scheidungs-

prozessen, als die aus gegenseitiger Einwilligung seien. — Es wurde entgegnet, daß die Scheidung auf Grund freiwilligen Einverständnisses das Produkt einer Periode gewesen sei, in welcher der sittliche Charakter der Ehe überhaupt stark untergraben und das Band der Ehe in bedenklicher Weise gelockert gewesen sei. Nachdem diese Periode überwunden sei und eine ernstere Auffassung der Ehe sich wieder Raum verschafft habe, sei es durchaus erwünscht, daß auch die Gesetzgebung sich wieder auf einen solchen Boden besinne. Diese Gelegenheit solle man jetzt nicht versäumen. Die freiwillige Scheidung im Gebiete des preuß. Rechtes erzeuge fortdauernd großes Mergerniß. Auch im Gebiete des franz. Rechtes gebe es eine freiwillige Scheidung, jedoch sei sie so verflusiert, daß sie kaum durchgeführt werden könne. Thatsächlich seien solche Prozesse im Gebiete des franz. Rechtes außerordentlich selten, und dort würde man es nur begrüßen, wenn das ganze Institut in Wegfall komme. Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde derselbe Gedanke in veränderter Fassung nochmals zur Sprache gebracht, jedoch im Anschlusse an die Diskussion zu § 1551 (vgl. oben S. 1243 zu 5).

§ 1554 (I 1447 Abs. 1—4, II 1466, B. 1556, G. 1571).

Klagefrist.

1. Es wurde beantragt, statt „6 Monate“ zu setzen: „1 Jahr“ und statt „3 Monate“ „6 Monate“, da die sechsmonatliche Frist zu knapp bemessen sei.

Es wurde erwidert, daß die Frist allerdings in den bestehenden Rechten nicht selten länger bemessen sei (preuß., hess. Recht u. a. m.). Es liege indessen im Interesse der Eheleute, wie im | S. 84. öff. Interesse, daß, wenn ein | Scheidungsgrund vorhanden und Scheidung in Aussicht genommen sei, die endgültige Entscheidung nicht lange ausstehe. Ueberdies ermögliche der Abs. 2 in den Fällen, in denen das Bedürfnis eine längere Frist verlange, solche durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zu erlangen. Auch spreche die Gleichheit der Frist mit der Anfechtungsfrist für den Entw. Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Weiter wurde beantragt, den Abs. 2 zu fassen: „Die Fristen laufen nicht, so lange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechnete Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so laufen die Fristen von dem Empfange der Aufforderung an“.

Der Antrag hat den Zweck, die Bestimmungen des Abs. 2, welche nur für die sechsmonatliche Frist des Abs. 1 gelten, auszudehnen auf die Frist von 10 Jahren, welche der Abs. 1 ebenfalls erwähnt. Er wurde damit begründet, daß diejenigen Momente, welche für Abs. 2 in Bezug auf die sechsmonatliche Frist geltend gemacht werden könnten, ganz in derselben Weise geltend gemacht werden müßten für die zehnjährige Frist. Es handele sich eigentlich in Abs. 1 nicht um zwei verschiedene Fristen, von denen die eine 6 Monate, die andere 10 Jahre laufe, sondern um ein und dieselbe Frist, welche nur zwei verschiedene Zeitbestimmungen habe, sowohl für den Beginn wie für das Ende der Frist. — Es wurde entgegnet, daß ein Bedürfnis für die Hemmung der weit längeren zehnjährigen Frist im Falle der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht vorliege und dem Zwecke der Fristbestimmung widerspreche. — Der bayer. Bundesrathsbevollmächtigte befürwortete den Antrag. Durch seine Annahme werde für den Ehegatten, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, der Eintritt des Zeitpunktes wieder hinausgerückt, in dem er sich, um nicht seines Klager Rechtes verlustig zu werden, darüber entscheiden muß, ob er die Klage erheben will oder nicht. Hiermit werde zugleich die Möglichkeit der Versöhnung der Ehegatten für längere Zeit offengehalten, somit auf die Erhaltung des Bestandes der Ehe und auf die Verminderung der Zahl der Scheidungen hingewirkt.

Der Antrag wurde im Prinzip angenommen. Die Nebkom. trug dem Beschlusse in der Weise Rechnung, daß sie im Abs. 2 den Beginn: „die sechsmonatliche Frist läuft nicht“ veränderte in „die Frist läuft nicht“.

§§ 1557 a und b, 1566 a (I —, II —, B. —, G. 1575, 1576, 1586).

Aufhebung
der ehel.
Gemeinschaft.

Folgende 3 Anträge, welche bezwecken, neben der Scheidung die dauernde Trennung von Tisch und Bett einzuführen, lagen vor:

§ 1557 a. „Der Ehegatte, der in den Fällen der §§ 1548—1551 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Verlangt der andere Ehegatte, daß die Ehe, wenn die Klage begründet ist, geschieden werde, so ist auf Scheidung zu erkennen.“

| S. 85.

Die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unterliegt den Vorschriften der §§ 1553—1557“.

§ 1557 b. „Ist nach § 1557 a auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheiles auf Scheidung klagen, es sei denn, daß nach dem Urtheile das eheliche Leben wieder aufgenommen worden ist.“

Die Vorschriften der §§ 1553—1557 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der Ehegatte, der im Trennungsurtheile für schuldig erklärt ist, auch im Scheidungsurtheile für schuldig zu erklären“.

„§ 1566 a. Wird nach § 1557 a die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die gleichen Wirkungen ein, wie wenn die Ehe geschieden worden wäre; doch kann, so lange nicht auf Scheidung erkannt worden ist, keiner der Ehegatten eine neue Ehe eingehen.

Wird nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das eheliche Leben wieder aufgenommen, so fallen die in Abs. 1 bezeichneten Wirkungen weg; doch gilt unter den Ehegatten Gütertrennung nach den Vorschriften der §§ 1410–1414“.

I. Diese Anträge, über welche zunächst eine Generaldiskussion stattfand, wurden begründet vom Standpunkte des katholischen Volkstheiles aus. Die katholische Kirche lasse eine Scheidung vom Bande niemals zu, sie kenne nur eine *separatio a toro et mensa*, welche es den Eheleuten gestatte, getrennt von einander zu leben, ihnen aber nicht gestatte, eine neue Ehe einzugehen. Wenn eine Ehe thatsächlich unhaltbar geworden sei, so müsse der Katholik, der an der Forderung seiner Kirche festhalten wolle, nicht nur eine Remedur mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung suchen, insofern er seine Ehe staatlich abgeschlossen habe, sondern auch eine Remedur durch die kirchliche Ehegerichtsbarkeit, insofern der staatlichen Eheschließung die kirchliche Trauung gefolgt sei, welche ja nach den Anschauungen der katholischen Kirche als das allein Entscheidende von ihm betrachtet werde. Dabei gerathe er in den Konflikt, daß er, um das kirchliche Urtheil auf *sep. a mensa et toro* ausüben zu können, sich dem Staate gegenüber decken müsse, indem er die Scheidungsklage anstelle, obgleich er diese nur unter einem Präjudiz anstellen könne, welches seine Kirche streng verpönt, nämlich unter dem Präjudiz, daß jeder der beiden Gatten eine neue Ehe eingehen könne. Durch diese Umstände komme jeder Katholik, dessen Ehe thatsächlich unhaltbar geworden sei, in den sehr empfindlichen religiösen Konflikt, entweder auf jegliche Remedur zu verzichten oder, um die kirchliche Remedur genießen zu können, eine staatliche Klage anzustellen, welche er prinzipiell nicht anstellen wolle. Es müsse als die Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung bezeichnet werden, auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, da ein sehr großer Theil des deutschen Volkes der katholischen Religion zugethan sei und an ihren Lehren und Grundsätzen unbedingt festhalte. Nehme der Staat auf solche Umstände keine Rücksicht, so tränke er das religiöse Gefühl der Katholiken ohne jeden Grund und bringe im gegebenen Falle katholische Eheleute unter einen Gewissenszwang, ohne daß dadurch den staatlichen Interessen im allermindesten genützt werde. Es könne nicht als die Aufgabe des Staates betrachtet werden, grundsätzlich religiösen Anschauungen entgegenzutreten oder dieselben zu ignoriren, weil dadurch das Zusammenleben der Konfessionen und das Walten der einzelnen Konfessionen innerhalb des Staatsgebietes ohne jede Noth gehindert und geschädigt werde. In Frankreich bestiehe die Trennung von Tisch und Bett neben der Scheidung vom Bande, ohne daß die staatlichen Interessen darunter litten. Derselbe Zustand habe in Deutschland auf dem linken Rheinufer im ganzen Gebiete des franz. Rechtes gegolten bis zur Einführung des G. v. 6. Febr. 1875, ohne zu Schwierigkeiten zu führen. Es müsse als ein Mindestmaß von Entgegenkommen gegenüber dem katholischen Volkstheile betrachtet werden, daß man in seinem Interesse die Trennung von Tisch und Bett zulasse, wenn man im Interesse derjenigen, welche auf die religiösen Grundsätze keinen Werth legten, die Scheidung beibehalten und befestigen wollte.

[S. 86]

Der bayer. Bevollmächtigte theilte mit, daß bei der Berathung des Entw. im Bundesrathe die bayer. Regierung die Zulassung der Klage auf dauernde Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft neben der Klage auf Scheidung in der nämlichen Form beantragt habe. Sie erkenne an, daß sich für den den Vorschriften seiner Kirche treuen Katholiken ein schwerer Gewissenskonflikt daraus ergeben könne, daß ihn der Staat im Falle einer unhaltbar gewordenen Ehe ausschließlich auf den Weg der Erhebung der Scheidungsklage verweise, während die Vorschriften seiner Kirche ihm die Erhebung dieser Klage verbieten. Sie betrachte es als eine Aufgabe der Gesetzgebung, dem Eintritt solcher Gewissenskonflikte vorzubeugen, und glaube, daß dies auf dem durch die Anträge bezeichneten Wege um so unbedenklicher geschehen könne, als nach der Ausgestaltung der Bestimmungen im Einzelnen irgend eine Beschwerde für Andersdenkende aus ihnen nicht erwächst.

Der Staatssekretär erklärte, im Bundesrathe hätte die Mehrzahl der verbündeten Regierungen sich gegen einen derartigen Antrag, der seitens Bayerns gestellt gewesen sei, erklärt. Schon daraus, daß die Wünsche eines so einflussreichen Gliedes des Reiches die Zustimmung nicht gefunden, ergebe sich, daß doch auch ernste sachliche Momente gegen diese Wünsche sich geltend machen lassen. Der bayer. Antrag sei abgelehnt worden, weil schon seit 1875 mit dem Erlasse des CivilstandsG. in ganz Deutschland ein einheitlicher Rechtszustand dahin geschaffen worden sei, daß für die staatliche Gesetzgebung nur die Scheidung gelte. Die Einheit sei damals unter schwierigen Verhältnissen durchgesetzt worden, und die Mehrheit der verbündeten Regierungen habe nicht anerkennen können, daß für sie gegenwärtig ein Anlaß vorliege, die Initiative zwecks einer Aenderung des geltenden Rechtes zu ergreifen. Die Erfahrungen mit den Grundsätzen des CivilstandsG. hätten keine Nöthigung ergeben, die Trennung von Tisch und Bett wieder einzuführen. Die Kritik des Entw. habe allerdings ebenfalls solche Wünsche geäußert, jedoch seien neue Gründe

für dieselben nicht beigebracht worden. Schon vor 1875 habe der durch das Civilstandsg. geschaffene Rechtszustand auf Grund des W.R., also in einem großen Theile des Reiches und mehrere Generationen hindurch bestanden; er habe sich allerdings nicht der Zustimmung der katholischen Bevölkerung zu erfreuen gehabt, aber er sei doch von ihr ohne weitere Beschwerde ertragen worden. Es handele sich in Wahrheit um konfessionelle Bestimmungen, welche nur in die Form von allgemeinen Bestimmungen gekleidet worden seien, um die Aufnahme in das BGB. zu erleichtern. Die Trennung von Tisch und Bett könne, wenn sie unter Verhältnissen erwirkt werde, wo ein starkes religiöses Empfinden nicht vorliege, zu sehr üblen sittlichen und wirtschaftlichen Folgen führen. Wenn diese Gründe zu einer Ablehnung des Antrages im Bundesrathe geführt hätten, so bestche indessen doch auch bei dem Bundesrathe der Wunsch, das BGB. so zu gestalten, daß es die ungeheilte Zustimmung auch der katholischen Bevölkerung finden könne. Er vermöge daher die gestellten Anträge nicht zu befürworten, halte sich aber auch nicht für ermächtigt, sie auf alle Fälle für unannehmbar zu erklären. Er erkenne an, daß ihre Form mit Rücksicht auf die anderen Konfessionen maßvoll gewählt sei.

Aus den Kreisen der Rom. fand eine verschiedenartige Stellungnahme zu diesen Anträgen statt. Von einer Seite wurde erklärt, daß man den Anträgen unter keinen Umständen zustimmen könne. Wenn das BGB. nur eine Art der Eheschließung anerkenne, so könne es auch nur eine Art der Rückgängigmachung der Eheschließung zulassen, und diese Form müsse die Scheidung sein. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es handele sich hier um einen Schritt rückwärts, der die alte Rechtsentwicklung in Preußen durchbreche. Man knüpfe wieder an konfessionelle Verschiedenheiten an; das sei nicht erfreulich. Wenn es aber durch Entgegenkommen auf diesem Gebiete gelingen könne, den Entw. für den katholischen Volkstheil annehmbar zu machen, so sei man zum Entgegenkommen bereit. Ein Kompromiß oder ein Handelsgeheim auf solchem Gebiete müsse selbstredend ausgeschlossen sein; aber man sei bereit, so weit wie möglich entgegenzukommen, um den Boden einer versöhnlicheren Stimmung zu gewinnen und um die religiösen Bedenken zu schonen. — Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß allerdings in katholischen und evangelischen Kreisen in religiöser Hinsicht auf diesem Gebiete ein verschiedenes Recht herrsche. Bringe man diese Verschiedenheiten jetzt im BGB. zum Ausdruck, so sei es zweifelhaft, ob das für das Zusammenleben der Konfessionen förderlich sein werde. Man müsse aber anerkennen, daß der Staat alle Veranlassung habe, Rücksicht zu nehmen auf die Gewissensbedenken der Katholiken. Man erwarte aber dagegen, daß seitens der Vertreter der katholischen Anschauung auch Rücksicht genommen werde auf die Gewissensbedenken anderer Konfessionen. Man wolle daher einstweilen entgegen kommen, behalte sich aber die definitive Stellungnahme vor. — Von noch anderer Seite kam man dem Antrage noch weiter entgegen. Man wies darauf hin, daß es für den evangelischen Volkstheil im Rheinlande keinerlei Beschwerden gebracht habe, so lange auf Grund des *code civil*, also bis 1875, die Trennung von Tisch und Bett neben der Scheidung bestanden habe. Der Antrag durchbreche allerdings das bisher einheitliche staatliche Scheidungsrecht, aber damit werde der Erfolg erreicht, daß man von den Katholiken den Zwang wegnähme, gegen ihre eigene Ueberzeugung mit einer Scheidungsklage in Aktion zu treten, während ihre kirchliche Lehre eine Scheidung vom Bande unter allen Umständen verbiete. Man könne zugeben, daß für anders Denkende Beschwerden sich daraus nicht ergeben würden, nachdem die Erfahrungen im Rheinlande vor 1875 ebenfalls keine solchen Beschwerden ergeben hätten.

§. 88. III. In der Spezialdiskussion zu § 1557 a führten die Antragsteller aus, daß es, wenn beide Ehegatten katholisch seien, nur zulässig erscheine, die Trennung von Tisch und Bett mit Ausschluß der Scheidung zu gewähren. Da man jedoch wisse, daß die übergroße Mehrzahl der Rom. von dem Standpunkte ausgehen werde, daß das staatliche Recht auch bei Katholiken solche Verhältnisse berücksichtigen müsse, wo der eine Theil nicht mehr gesonnen sei, sich an die Vorschriften seiner Kirche zu binden, so habe man sich gezwungen gesehen, von vornherein diesen § so zu gestalten, daß er auch von den Anhängern der erwähnten Anschauung angenommen werden könne, weil damit allein die Möglichkeit gegeben werde, für den Antrag eine Mehrheit zu finden. Bei gemischten Ehen müsse jener Gesichtspunkt in verstärktem Maße zur Anwendung kommen. Man habe es als sicher betrachten müssen, daß die evangelischen Mitglieder bei gemischten Ehen für den evangelischen Eheheil unbedingt das Recht beanspruchen würden, die Scheidung zu verlangen, wenn der katholische Theil mit einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett vorgehe. Die Fassung des § sei also so gewählt, daß die Rom. sie acceptiren könne, ohne irgendwie die Interessen des evangelischen Volkstheiles oder die Interessen solcher Katholiken, welche mit den Anschauungen ihrer Kirche gebrochen hätten, zu beeinträchtigen. Der § wurde daraufhin mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde Abs. 2 gefaßt: „Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1556, 1557“.

Nur redaktionell. Das Citat der §§ 1553—1555 ist überflüssig, da die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft nur dem Ehegatten zusteht, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist und unter den Voraussetzungen der angeführten §§ der Ehegatte nach dem Inhalte dieser §§ auf Scheidung zu klagen nicht berechtigt ist.

III. Zu § 1557 b wurde der Wunsch geäußert, daß, wenn das Urtheil auf Aufhebung der Gemeinschaft in eine Scheidung verwandelt werden solle, es keines neuen Verfahrens bedürfen möge, daß vielmehr ein kürzeres Verfahren genügen müsse wegen der Kosten und wegen der Dauer des Verfahrens; ein Sühneversuch müsse in einem solchen Falle auf alle Fälle als überflüssig erscheinen. — Es wurde entgegnet, daß es sich hier nur darum handeln könne, die materielle Frage zu entscheiden. Die Frage des Verfahrens möge der Revision der O.B.D. überlassen bleiben. Ob man mit einem einfacheren Verfahren, insbes. ob man ohne ein ausdrückliches Scheidungsurtheil auskomme, sei sehr zweifelhaft. Jedenfalls müßte man daneben bestimmen, daß in die Heirathsregister außer Scheidungsurtheilen auch Beschlüsse eingetragen werden könnten und müßten, welche auf Grund eines vorhergegangenen Urtheiles auf Aufhebung der Gemeinschaft die Verwandlung in eine Scheidung ausgesprochen hätten.

Zur Interpretation des § wurde gefragt, ob, nachdem ein Urtheil auf Aufhebung der Gemeinschaft ergangen sei, im nachfolgenden Scheidungsprozeß lediglich das Urtheil auf Aufhebung der Gemeinschaft das Klagefundament zu bilden habe oder ob vom Kläger außerdem nachgewiesen werden müsse, daß eine Wiedervereinigung nicht stattgefunden habe. Es wurde als einstimmige Auffassung der Antragsteller und der Rom. bestätigt, daß die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens im Sinne dieses § eine Einrede darstelle, welche der Beklagte geltend zu machen habe, wenn der Kläger auf Grund des Urtheiles die Scheidung verlange. § 1557 b wurde angenommen. | S. 89.

IV. Zu § 1566 a wurde klargestellt, daß, wenn nach Aufhebung der Gemeinschaft das eheliche Leben wieder aufgenommen sei und alsdann neue Scheidungsgründe sich ergäben, jeder Ehegatte das Recht habe, sowohl eine neue Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft als eine Klage auf Scheidung anzustellen. Uebrigens wirke die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens ebenso wie die Verzeihung auf alle Scheidungsgründe, welche vor derselben lägen.

Es wurde noch beantragt, den Abs. 2 zu fassen: „Wird nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft das eheliche Leben wieder aufgenommen und die Wiederaufnahme dem Standesbeamten angezeigt, so treten die Wirkungen der Ehe wieder ein“.

Es wurde entgegnet, daß es sich einmal nicht empfehle, neben der thatsächlichen Wiederaufnahme des ehelichen Lebens eine Anzeige bei den Standesbeamten in dem Sinne zu verlangen, daß die materiellen Wirkungen der Wiederaufnahme von dieser Anzeige abhängen würden: die Anzeige werde häufig genug unterbleiben; daß dann die Ehe, trotz der Wiederaufnahme, in fast allen Richtungen als eine geschiedene gelte, sei unthunlich. Und weiterhin könne die Bezugnahme auf die Gütertrennung zweckmäßig nicht weggelassen werden: die Folge wäre, daß unter den Ehegatten Verwaltungsgemeinschaft eintreten würde; dies werde, wenn vor der Aufhebung der Gemeinschaft ein anderes Güterrecht gegolten habe, in der Regel der Anschauung und dem Willen der Ehegatten nicht entsprechen und sei auch deswegen nicht den Verhältnissen entsprechend, weil jedes Gemeinschaftsverhältniß leicht wieder zu Reibungen und Differenzen unter den Ehegatten führe; die Gütertrennung dagegen setze im Allgemeinen das Verhältniß fest, wie es sich durch die Aufhebung der Gemeinschaft gestaltet habe — allerdings unter den durch die Wiederaufnahme der Ehe nothwendig gewordenen, aus den §§ 1410—1414 sich ergebenden Modifikationen. Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

Ferner wurde beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens muß der Standesbeamte auf Verlangen der Eheleute im Heirathsregister vermerken“.

Der Antrag wurde angenommen, jedoch sollte die Redkom. erwägen, ob dieser Gedanke im BGB. oder im Personenstandsg. zum Ausdruck zu kommen habe. Sie entschied sich für letzteres und trug dem Gedanken daher Rechnung im EG. Art. 45 (vgl. oben Bd. I S. 313).

Auch anderweite Anregungen bezüglich der Einzelheiten des § 1566 a, namentlich über die Tragweite des im Abs. 1 bestimmten Grundsatzes, wurden der Redkom. zur Erwägung überwiesen. Sie beschloß in dieser Richtung, dem Abs. 1 als zweiten Satz die Vorschrift beizufügen: „Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urtheil nicht ergangen wäre“. | S. 90.

| § 1567 (I 30, 31, II 15, B. 1569, G. 1589).

Der Antrag, den Abs. 2 zu streichen, hatte die Tendenz, die unehelichen Kinder gegenüber ihrem Vater ebenso zu stellen wie die ehelichen Kinder. Er wurde damit motivirt, daß eine derartige Gleichstellung dem heutigen Rechtsbewußtsein weiter Volkskreise und dem natürlichen Rechte entspreche. Es wurde entgegnet, daß man zunächst dieser Tendenz nicht beitreten könne. Das Rechtsbewußtsein weiter Volkskreise verlange eine solche Gleichstellung nicht, werde vielmehr

| S. 129.
Verwandtschaft.

sich dagegen erklären; das natürliche Recht aber verlange nichts weniger als eine solche Gleichstellung. Aber selbst, wenn man die Tendenz billige, so werde sie doch mit der einfachen Streichung des Abs. 2 nicht erreicht. Diese Streichung schaffe lediglich eine Lücke, die event. ausgefüllt werden müßte durch neue Grundsätze über die väterliche Gewalt des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und über den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Von anderer Seite wurde aber doch darauf hingewiesen, daß dieser Abs. 2 zwar einem rechtlichsozialen und sittlich richtigen Gedanken Ausdruck gebe, diesen Gedanken aber in eine so schroffe Form kleide, daß das natürliche Gefühl durch diese Form verletzt werde. Der Abg. wolle nur sagen, daß zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater keine Verwandtschaft im Rechtssinne besteht, während es für juristisch nicht geschulte Leser des BGB. den Anschein gewinne, als ob überhaupt jede natürliche Verwandtschaft zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kinde geleugnet werden solle. Mit Rücksicht darauf beschloß die Redkom. dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt“.

| §. 130.

Anfechtung
der Ehe-
lichkeit.

| § 1571 ff. (I 1471, II 1488, B. 1573, G. 1593).

Es wurde beantragt, auch dem Kinde die Anfechtung seiner Ehelichkeit mittels einer gegen den Ehemann seiner Mutter zu richtenden Klage einzuräumen.

Denn wenn ein Mann ein Kind gezeugt habe mit der Ehefrau eines anderen Mannes, so dürfe nicht nur der betrogene Ehemann der Mutter das Recht haben, die Unehelichkeit des Kindes zu Ungunsten des Kindes geltend zu machen, sondern das uneheliche Kind selbst müsse auch zu seinen Gunsten die Möglichkeit haben, den unehelichen Vater als den natürlichen Vater in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise die Rechte zu erlangen, welche ein uneheliches Kind gegenüber seinem Vater habe. Es sei kein Grund vorhanden, letzteren von seiner Pflicht gegenüber seinem unehelichen Kinde zu entbinden, wenn er dieses mit der Ehefrau eines Anderen, also im Ehebruche, erzeugt habe.

Es wurde entgegnet, die Möglichkeit sei allerdings zuzugeben, daß, wenn eine solche Klage gegeben werde, materiell das Kind durch die Klage gegen den unehelichen Vater mehr erhalte, als es ohne Klage von dem als ehelichen Vater geltenden Ehemanne der Mutter erhalten werde. Diese Fälle eines Nutzens für das uneheliche Kind seien aber außerordentlich selten. Auch siehe diesem materiellen Nutzen gegenüber der große Nachtheil, daß diese Klage nur angestellt werden könne, indem das Kind seinen ehelichen Charakter preisgebe. Im Durchschnitt sei es ein viel größerer Vortheil für das Kind, vor dem Gesetze und vor der Welt einen ehelichen Vater zu haben, als eine Geldsumme vom unehelichen Vater unter Preisgabe des ehelichen Charakters zu erhalten. — Aus der Kom. wurde diesen Anschauungen beigegeben. Eine Klage, die sich aufbaue auf der Behauptung, der Kläger sei ein uneheliches, und zwar im Ehebruche erzeugtes Kind, obgleich er vor dem Gesetze und vor der Welt als eheliches Kind gelte und der als ehelicher Vater geltende Ehemann der unehelichen Mutter die eheliche Erzeugung des Kindes nicht geltend mache, würde ein außerordentliches Aergerniß sein und das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl des weitaus größten Theiles des deutschen Volkes auf das Tiefste verletzen. Aus dem Charakter der Ehe müsse gefolgert werden, daß ein gesetzlich eheliches Kind seine tatsächliche Unehelichkeit bz. seine Erzeugung im Ehebruche nicht geltend machen könne um materieller Vortheile willen. Nehme man den Antrag an, so sei das Kind in der Lage, eine solche Klage anzustellen nicht nur gegen den Willen des als ehelicher Vater geltenden Ehemannes seiner Mutter, sondern auch gegen den Willen seiner Mutter selbst, es könne also dadurch die Mutter als Ehebrecherin vor der Welt bloßstellen. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

| §. 131.

Unterhalts-
pflicht.

| §§ 1579, 1581 (I 1480, 1482, II 1496, 1498, B. 1581, 1583, G. 1601, 1603).

I. Zu § 1579 wurde beantragt, als Abs. 2 hinzuzufügen: „Ebenso sind Stiefeltern und Stieffinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder während der Dauer der die Schwägerschaft begründenden Ehe verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren“.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Schwerpunkt des Antrages in der Verpflichtung der Stiefeltern liege, für ihre Stieffinder zu sorgen. Wenn ein Mann eine Frau heirathe, welche Kinder aus einer Borehe mit in die Ehe bringe, so übernehme damit der Mann die Pflicht, für seine Stieffinder zu sorgen. Es sei angebracht, dieser Pflicht, die im Volke auch durchaus anerkannt werde, einen rechtlichen Charakter zu geben. — Es wurde entgegnet, daß der Antrag eine erhebliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht bringe über dasjenige Maß hinaus, das sie bisher in Deutschland habe. Eine sittliche Verpflichtung des Stiefvaters, für seine Stieffinder zu sorgen, müsse als bestehend anerkannt werden. Sie aber zu einer rechtlichen Verpflichtung zu machen, gehe zu weit, da doch Umstände denkbar seien, unter denen der Stiefvater andere sittliche Pflichten habe, zB. die sittliche Pflicht der Unterhaltung der eigenen Eltern. Dagegen ließe sich eine Pflicht der Stieffinder, den Stiefvater zu alimentiren, in keiner Weise konstruiren, weder als

eine sittliche noch als eine rechtliche Pflicht. Nebrigens sei für die Dauer der Ehe sowohl zu Gunsten der Stiefkinder als zu Gunsten der Schwiegereltern bei dem gesetzlichen Güterstande durch den § 1582 Abs. 1 in Verbindung mit § 1369 Abs. 1, § 1371, bei GG. durch den § 1582 Abs. 2 Vorbehalte getroffen. Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

II. Es wurde beantragt, als § 1579 a aufzunehmen:

„Personen, welche in gegenseitigem Unterhaltsverbande stehen, können die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenseitig nur insoweit verlangen, als die Erfüllung nicht dem Verpflichteten den standesmäßigen Unterhalt entzieht. Diese Rechtswohlthat ist ausgeschlossen, wenn die Verbindlichkeit aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist.“

Die Rechtswohlthat kann auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Gläubigers geltend gemacht werden. Sie kommt nur dem Schuldner selbst zu statten, nicht seinen Bürgen und Rechtsnachfolgern.

Der Schuldner kann die Rechtswohlthat nur im Wege der Einrede geltend machen; er ist hierzu noch im Laufe der Zwangsvollstreckung befugt. Hat der Schuldner trotz Vorhandenseins der Voraussetzungen der Rechtswohlthat seine Verbindlichkeit erfüllt, so steht ihm eine Rückforderung nicht zu.“

Der Antrag giebt der Unterhaltspflicht die Bedeutung eines *beneficium competentiae* gegenüber den Ansprüchen auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten. Wenn man schon ein Recht auf Unterhalt gebe, so sei es gerechtfertigt, dasselbe auch aufrecht zu erhalten gegenüber einer Exekution auf Erfüllung von Verbindlichkeiten, weil es sonst durch Zwangsvollstreckung gänzlich illusorisch gemacht werden könne. — Es wurde entgegnet, der Antrag werde das Ergebniss haben, daß der Schuldner dem Gläubiger vorgehe. Ein rechtlicher Gesichtspunkt zur Begründung eines solchen Verhältnisses sei nicht zu finden, eine Verbindung zwischen dem *beneficium competentiae* und der Erfüllung von Verbindlichkeiten sei, soweit nicht Aufrechnung statthaft sei, überhaupt nicht zu konstruieren. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt. §. 132.

III. Zu § 1581 wurde beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: „Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Unterhaltspflicht von Kindern gegen ihre Eltern entsprechende Anwendung“.

Der Antrag wurde nach kurzer Diskussion abgelehnt, weil ein Bedürfnis für ihn nicht anerkannt wurde.

§§ 1594—1598 (I 1497, 1499, II 1511—1515, B. 1596—1600, O. 1616—1620).

I. Es wurde beantragt, den § 1594 dahin abzuändern: „Das Kind erhält den Familien-^{Stellung der ehelichen Kinder.}namen und Stand des Vaters, sowie einen von den Eltern zu bestimmenden Vornamen“.

Der erste Theil des Antrages wurde ähnlich motivirt wie der entsprechende Antrag zu § 1338. Was den zweiten Theil angeht, so wurde auf die feststehende Sitte hingewiesen, den Kindern einen Vornamen zu geben, woraus sich ein Bedürfnis ergebe, diese Sitte zu einer Rechtspflicht zu erheben. — Es wurde entgegnet, wenn man sagen wolle, das Kind erhalte den „Stand“ des Vaters, so sei das ebenso mißverständlich und bedenklich, wie wenn man bestimmen wolle, die Ehefrau erhalte den Stand des Mannes. Da letzteres abgelehnt worden sei, so müsse ersteres auch abgelehnt werden. Die Frage, ob der Vater verpflichtet sei, dem Kinde einen „Vornamen“ beizulegen, und ob er das Recht habe, alle beliebigen Vornamen zu wählen, oder welche er wählen dürfe, sei eine Sache des öff. Rechtes. Von privatrechtlichem Standpunkte aus reiche die in § 1605 festgestellte Pflicht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen, aus, denn diese Pflicht umfasse auch die Versorgung des Kindes mit einem Vornamen, wenn das Kind nach den Bestimmungen des öff. Rechtes oder nach der Sitte und den Bedürfnissen des Lebens einen Vornamen haben müsse. Der Antrag wurde abgelehnt. (O. § 1616.)

Es wurde noch die Frage angeregt, ob der § es verhindere, daß die polnischen Namen in der üblichen Weise deklinirt werden dürften, daß also die Frau und die Töchter eines polnischen Vaters, der Tarnowski heiße, fernerhin Tarnowska sich nennen, während die Söhne den Namen Tarnowski annehmen; ob demnach der Standesbeamte es ablehnen dürfe, für die Töchter von Vätern mit solchen polnischen Namen den väterlichen Namen mit der Endung a einzutragen. Es wurde als die einstimmige Ansicht der Rom. sowie der RegVertreter festgestellt, daß § 1594 weder die Frau und Töchter eines polnischen Vaters hindere, den Namen ihres Vaters mit der Endung a zu führen, noch auch den Standesbeamten hindere, den Namen in dieser Form in das Geburtsregister einzutragen, noch weniger aber den Standesbeamten ein Recht gebe, die Eintragung des Namens auf a abzulehnen. §. 133.

II. Es wurde beantragt, den § 1595 in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen wird, den Eltern Gehorsam schuldig. Die Eltern können, wenn sie das Kind durch angemessene Mittel häuslicher Zucht nicht zum Gehorsame zu bringen vermögen, obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.“

Pflicht des Kindes zur Dienstleistung. (O. § 1617.)

Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstande angehört, verpflichtet, die Eltern in deren Hauswesen und Geschäft zu unterstützen.

Es müsse als eine empfindliche Lücke angesehen werden, wenn der Entw. des kindlichen Gehorsams überhaupt keine Erwähnung thue. Auch sei es keineswegs genug, daß das Kind verpflichtet werde, den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte einzelne „Dienste“ zu leisten. Das Kind müsse vielmehr als verpflichtet betrachtet werden, in allen Dingen und in jeder Weise seine Eltern zu unterstützen. Das Verhältniß der Kinder zu den Eltern sei nicht vergleichbar mit dem Verhältnisse eines Dienstboten, der gemessene „Dienste“ zu leisten habe, sondern gehe weiter und verlange eine unbedingte Unterstützung der Eltern, soweit die Verhältnisse es erlaubten. — Es wurde entgegnet, der Gehorsam der Kinder gegenüber den Eltern sei eine sittliche Pflicht. Diese zu einer Rechtspflicht zu stempeln, sei unmöglich, weil es unmöglich sei, die Erfüllung einer sittlichen Pflicht zu erzwingen, ohne daß die Erfüllung aufhöre, Erfüllung einer sittlichen Pflicht zu sein. Soweit Erziehungsrecht und Erziehungspflicht gegen das minderjährige Kind ein Einschreiten nöthig mache, sei die erforderliche Bestimmung in § 1609 gegeben. Nach dem Antrage aber wäre auch Einschreiten gegen volljährige Kinder möglich und geboten, was mit der heutigen Anschauung unverträglich sei. Im franz. Rechte bestehe ein ähnliches Institut, es sei aber wohl in neuerer Zeit niemals und wahrscheinlich überhaupt nur außerordentlich selten angewendet worden. Abf. 2 des Antrages gehe insofern noch weiter, als er sich auch auf Kinder beziehe, die zwar dem elterlichen Haushalte angehören, aber längst erzogen sind, also auch auf solche volljährige Kinder, welche einen eigenen Erwerb und aus diesem Erwerbe ein eigenes Einkommen und eine eigene soziale Stellung haben. Lege man solchen Kindern eine Pflicht zu materiellen Diensten im Hauswesen auf, so treibe man sie dadurch nur aus dem Hause. Der Ausdruck „Dienste zu leisten“ in der Fassung des Entw. wolle nichts anderes besagen, als was § 1339 Abf. 2 für die Frau mit den Worten bestimme, daß sie „zu Arbeiten“ im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet sei. Der Ausdruck „unterstützen“ statt „Dienste zu leisten“ lege zudem die Annahme nahe, als ob das Kind verpflichtet sei, für das Hauswesen oder Geschäft der Eltern Geldbeiträge zu leisten, was nicht die Absicht des Entw. sei und auch nicht sein könne. — Von anderer Seite dagegen fand der Vorschlag Beifall, den Ausdruck „unterstützen“ statt „Dienste zu leisten“ zu setzen, weil jener Ausdruck mehr dem richtig verstandenen Verhältnisse zwischen Kindern und Eltern angepaßt sei, als der Ausdruck „Dienste zu leisten“.

| S. 134.

Das Ergebnis war, daß der Antrag abgelehnt, die Redkom. aber beauftragt wurde, zu erwägen, ob der Ausdruck „Dienste zu leisten“ zu ersetzen sei durch „zu unterstützen“. Diefelbe konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der Ausdruck „zu unterstützen“ besser und deshalb eine Aenderung vorzunehmen sei.

III. Zu § 1597 wurde beantragt, die Worte „ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind“ durch „ein nicht mehr unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind“ zu ersetzen.

Die Annahme des Antrages hätte zur Folge, daß der § 1597 auf jedes Kind Anwendung finden würde, das dem Vater oder der Mutter Vermögen zur Verwaltung übergiebt — auch wenn dieses Kind nicht dem elterlichen Hausstande angehört. Hiermit würde die tatsächliche Voraussetzung aufgegeben, die allein die Vorschrift innerlich rechtfertigt, und eine Bestimmung aufgestellt, für die es an allem Bedürfnisse fehlt. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Aussteuer-
pflicht.
(G. § 1620.)

IV. Es wurde beantragt, den § 1598 zu fassen: „Die Eltern sind verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit sie bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes dazu im Stande sind“.

Der Antrag will die Aussteuerpflicht, welche der Entw. in erster Linie dem Vater und nur subsidiarisch der Mutter auferlegt, beiden Eltern gemeinschaftlich und solidarisch auferlegen. Es wurde entgegnet, wenn man die Aussteuerpflicht beiden Eltern gemeinschaftlich und solidarisch auferlege, so müsse man auch die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern aus demselben Grunde beiden Eltern gemeinschaftlich und solidarisch auferlegen, während die Kom. bereits angenommen habe, daß diese Unterhaltspflicht primär dem Vater obliege. Der Entw. gebe dem Vater auch auf vermögensrechtlichem Gebiete eine Stellung in der Familie, welche es ihm ermöglichen solle, als Haupt der Familie zu fungiren und die Pflichten eines solchen zu erfüllen. Wenn man ihm aber eine solche Stellung gebe, dann sei es auch consequent, daß man die Pflichten einer solchen Stellung in erster Linie dem Vater auferlege. — Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

| S. 135.

§§ 1604—1622 (I 1501 ff., II 1521—1536, B. 1606—1624, G. 1626—1644).

I. Es wurde beantragt, den § 1604 zu fassen:

„Das Kind steht unter elterlicher Gewalt, bis es das Alter der Großjährigkeit erreicht und einen selbständigen Haushalt gegründet hat,“ im Falle der Ablehnung aber nach § 1597 als § 1597 a einzufassen:

Dauer der
elterlichen
Gewalt
(G. § 1626.)

„So lange ein volljähriges Kind dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern unterhalten wird, ist mangels anderweiter Vereinbarung die Ueberlassung des ganzen Vermögens an die Eltern im Sinne des § 1597 als geschehen anzunehmen“.

Der Hauptantrag bezweckt die Fortdauer der elterlichen Gewalt auch über das Alter der Großjährigkeit hinaus, und zwar so lange, bis das Kind einen selbständigen Haushalt begründet hat. Der Antrag wurde damit begründet, daß das G. v. 17. Febr. 1875, an das sich der Entw. angeschlossen, für viele Theile Deutschlands das Alter der Volljährigkeit erheblich herabgesetzt habe. Wenn dies für den Verkehr mit Dritten vielleicht nicht zu entbehren sei, so sei es doch ganz unerwünscht, daß dieser Termin, an dem der Entw. die elterliche Gewalt mit dem Eintritte der Volljährigkeit aufhören lasse, auch für die Beendigung der elterlichen Gewalt und im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern maßgebend werde, was im bisherigen Rechte für große Gebiete keineswegs der Fall sei.

Es wurde entgegnet, die Annahme des Antrages würde den Endpunkt der elterlichen Gewalt unsicher und nach außen schwer erkennbar machen. Die Rechtsentwicklung und die Bedürfnisse des Verkehrs drängten dahin, daß die Endigung der beschränkten Geschäftsfähigkeit und der elterlichen Gewalt in demselben Zeitpunkte eintrete. Eine zeitliche Differenz zwischen dem Aufhören der Minderjährigkeit und dem Aufhören der elterlichen Gewalt würde große Uebelstände für das wirtschaftliche Leben zur Folge haben. Es handele sich sowohl im § 1604 als auch im Antrage nicht nur um die elterliche Gewalt des Vaters, sondern auch um jene der Mutter. Die elterliche Gewalt sei zunächst im Interesse der Kinder gegeben, um die Kinder gut erziehen zu können, nicht im Interesse der Eltern; sie müsse also aufhören, sobald das Kind ihrer nicht mehr bedürfe. Lasse man sie erst aufhören, wenn das Kind einen selbständigen Haushalt gegründet habe, so werde dieser prinzipielle Gesichtspunkt außer Acht gelassen und würden so die Kinder aus dem Hause getrieben. — Es sei richtig, daß der Entw. mit dieser Bestimmung für einen großen Theil Deutschlands eine Neuierung bringe. Trotzdem sei die Regelung kein Sprung ins Dunkle. Sie sei schon seit 100 Jahren Rechts in Gebiete 1 des franz. Rechtes und habe sich dort durchaus bewährt. — Von anderer Seite wurde ausgeführt: Wenn man die Unbestimmtheit des Zeitpunktes für das Endigen der elterlichen Gewalt fürchte, die sich aus dem Antrage ergebe, so möge man den Endpunkt der elterlichen Gewalt auf das vollendete 24. Jahr legen und dann auch die Volljährigkeit auf diesen Zeitpunkt bestimmen. Doch wurde entgegnet, daß das Alter der Volljährigkeit bereits bei § 2 bestimmt worden sei, und zwar in der Weise, daß sie mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintrete. | S. 136.

Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt und ebenso der Eventualantrag, letzterer, weil für die Vermuthung, welche sich aus dem Eventualantrage für die Ueberlassung des Vermögens an die Eltern ergebe, ein Rechtsgrund weder aus den Interessen des Kindes noch aus einem Rechte der Eltern hergeleitet werden könne.

II. Zu den §§ 1605, 1607—1611 wurde beantragt, überall anstatt „der Vater“ zu sagen „die Eltern“.

Es sei kein Grund abzusehen, weshalb die Mutter im Punkte der elterlichen Gewalt anders zu behandeln sei wie der Vater. Der Antrag wurde abgelehnt, indem die Kom. davon ausging, daß, nachdem im ganzen Entw. der Vater als Haupt der Familie aufgeführt und in Bezug auf Rechte wie Pflichten der Frau vorangestellt worden sei, kein Grund vorliege, diesen Standpunkt bei der Feststellung der elterlichen Gewalt zu verlassen.

III. Es wurde beantragt, folgende Bestimmung als § 1609a einzufügen:

„Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht des Vaters, als gesetzlicher Vertreter Dienst- oder Arbeitsverträge des Kindes abzuschließen oder das Kind zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverträgen zu ermächtigen.“

Bei einer Person, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht steht oder wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, darf das minderjährige Kind nicht in Dienst oder Arbeit stehen. Die sofortige Auflösung eines diesem Verbote zuwider eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses kann jederzeit erfolgen oder durch Anordnung des Vormgerichtes angeordnet werden.“

Dem Antrage wurde entgegengehalten, daß Abs. 1 selbstverständlich sei, indem das dort erwähnte Recht des Vaters sich von selbst aus dem in § 1608 anerkannten Vertretungsrechte ergebe. Satz 1 des Abs. 2 sei nicht privatrechtlicher Natur, sondern gehöre in die GewD., in der übrigens eine ähnliche Bestimmung sich schon finde. Auf der anderen Seite sei die Bestimmung aber auch insofern selbstverständlich, als der Vater pflichtwidrig handele, wenn er sein minderjähriges Kind bei Personen in Dienst oder Arbeit gebe, welche keine Bürgschaft für die sittliche Haltung des Kindes bieten.

| S. 137.

| Der Schwerpunkt des Abs. 2 liege übrigens in dem zweiten Satze desselben. Die Befugniß, ein ungeeignetes Dienst- oder Arbeitsverhältniß sofort aufzulösen, ergebe sich aber, soweit erforderlich, schon aus § 617. Der Antrag wurde abgelehnt.

IV. Als § 1609b wurde beantragt, folgenden neuen § einzuschalten:

„Wenn minderjährige, dem elterlichen Hausstande angehörende Kinder in Dienst oder Arbeit stehen, so hat der Vater Anspruch auf Ausfolgung des verdienten Lohnes. Der Dienstherr und Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Vaters den verdienten Lohn an diesen oder nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Vaters oder nach dessen Befehlscheinigung über den Empfang des letzten Lohnes unmittelbar an den Minderjährigen selbst auszubezahlen.“

Der Antrag wurde begründet mit der Nothwendigkeit, die Autorität der Eltern gegenüber ihren Kindern, welche schon selbständig Geld verdienen, zu stärken, da diese Autorität nach der Erfahrung in den Arbeiterkreisen außerordentlich rasch verloren gehe, sobald das Kind nicht mehr wirthschaftlich von den Eltern abhängig sei. — Es wurde entgegnet, der Antrag stelle sich als eine Abänderung des bereits angenommenen § 109 dar. Man könne anerkennen, daß Gründe sozialer Art für eine derartige Bestimmung sprechen; doch hätten die Erfahrungen, welche man mit einer ähnlichen Bestimmung in der GewD. (vgl. § 119a) gemacht habe, gezeigt, daß eine solche Maßnahme nicht recht durchführbar sei. Die GewD. habe es den Gemeinden freigestellt, durch statistische Anordnungen eine derartige Bestimmung einzuführen. Von dieser Ermächtigung hätten aber die Gemeinden nur in außerordentlich geringem Umfange Gebrauch gemacht, und dort, wo man von ihr Gebrauch gemacht habe, sei der Erfolg ganz verschwindend gewesen.

Aus der Kom. heraus wurde dringend davor gewarnt, hier eine Bestimmung einzuschalten, welche eine Abänderung der GewD. bedeute. Die Bestimmungen der GewDNovellen — § 119a ist durch die Novelle v. 1. Juni 1891 eingeführt — seien stets nur unter großen Schwierigkeiten und stets nur unter Herbeiführung von Kompromissen zu Stande gekommen. Auch die hier eingreifende Bestimmung beruhe auf einem mit vieler Mühe zu Stande gebrachten Kompromisse. Dieses hier auf dem Gebiete des BGB. über den Haufen zu werfen, sei in keiner Weise zu billigen. Nach dem Entw. könne der Lohn, wenn der Vater als Vertreter des Sohnes selbst den Dienstvertrag abschließe, nur an den Vater gezahlt werden; bei der Ermächtigung des Sohnes zur Eingehung des Dienstverhältnisses aber könne der Vater sich nach § 109 Abs. 2 das Recht vorbehalten, daß die Lohnzahlung an ihn erfolge. Von diesem Rechte werde aber nur außerordentlich selten oder fast gar nicht Gebrauch gemacht. Das sei ein Fingerzeig dafür, daß auch die Annahme des obigen Antrages ein Schlag ins Wasser sein würde. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Fürsorge-
pflicht der
Mutter.
(G. § 1634.)

| S. 138.

V. Zu § 1612 lagen zwei Anträge vor, diese Bestimmung abzuändern, wie folgt:

1. „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung des Vaters ist die Mutter zur Vertretung des Kindes berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.“
2. „Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so tritt die Mutter an seine Stelle. Das VormGericht kann jedoch der Mutter einen Beistand bestellen und andere im Interesse des Kindes erforderliche Maßregeln treffen.“

Beide Anträge wurden damit begründet, daß sowohl § 1612 wie § 1642 die Stellung der Frau und die Würde derselben als Mutter des Kindes nicht genügend wahre. Wenn die Frau das Recht und die Pflicht habe, neben dem Vater während der Dauer der Ehe für die Person des Kindes zu sorgen, so sei nicht abzusehen, warum die Frau nicht auch berechtigt sein solle, neben dem Vater während der Dauer der Ehe die Kinder zu vertreten. Mindestens müsse eine solche Befugniß der Frau für den Fall verlangt werden, daß der Vater vorübergehend oder dauernd verhindert sei. Dasselbe gelte aber auch nach den anderen Richtungen der elterlichen Gewalt hin, also überhaupt wenn der Vater vorübergehend oder dauernd verhindert sei, die Gewalt auszuüben; folle die Mutter nicht eine ihrer unwürdige Stellung einnehmen, müsse sie in solchen Fällen ohne Weiteres an die Stelle des Vaters treten und dürfe nicht das VormGericht zum unmittelbaren Eingreifen bz. zur Aufstellung eines Pflegers verpflichtet und berechtigt sein, wie § 1642 vorschreibe.

Es wurde entgegnet: Es liege nahe, in Fällen vorübergehender oder dauernder Verhinderung des Vaters die Mutter statt desselben eintreten zu lassen, da ja bei definitivem Wegfalle des Vaters bz. wenn seine Gewalt ruhe, die Mutter auch an seine Stelle trete (§§ 1660, 1661). Wenn der Entw. dies dennoch nicht bestimme, liege der Grund hauptsächlich darin, daß es an der Erkennbarkeit und Sicherheit der Voraussetzungen des Eintretens der Mutter fehle, was namentlich bei der Ausübung der Vertretungsbefugniß und mit Rücksicht auf die Dritten, denen gegenüber die Vertretungsbefugniß ausgeübt werde, ein nicht unerheblicher praktischer Mißstand sei. Auch könnten

sich dann, wenn Vater und Mutter nebeneinander die Vertretungsbefugniß haben, Kollisionen dadurch ergeben, daß jeder Theil für sich in Rücksicht auf das gleiche Bedürfniß des Kindes thätig werde. Bleibe es bei dem Entw., so komme es nicht zu diesen Mißständen und ergebe sich zugleich der weitere Vortheil, daß die Mutter nicht an die Stelle des Vaters rücke, wenn das VormGericht sie nicht für geeignet erachte, an Stelle des Vaters für das Kind zu sorgen; darin aber, daß das VormGericht die Mutter, wenn sie geeignet ist, zum Pfleger bestellen kann, trete klar hervor, daß es sich nicht um eine Zurückstellung der Mutter, sondern um Wahrung der Interessen der Kinder handle.

Aus der Mitte der Rom. wurde es ebenfalls als ein Mangel empfunden, daß der Entw. die Stellung der Frau nicht genügend zur Geltung bringe. Uebelstände seien in einem gewissen Maße zu erwarten, möge man den Entw. oder möge man die erwähnten Anträge annehmen. Man könne nicht sagen, auf welcher Seite das größere Maß von Uebelständen liegen werde. Dann sei es aber doch besser, die Anträge anzunehmen, weil sie ohne Zweifel auf einem prinzipiell richtigeren Boden stünden. Die Schwierigkeit der event. doppelten Vertretung sei nicht zu hoch angeschlagen. Diese Schwierigkeit ergebe sich zB. auch in jedem kaufmännischen Geschäft, das einen oder mehrere Prokuristen habe. | S. 139.

Es wurde zunächst abgestimmt über das Prinzip, ob bei einfacher Verhinderung des Vaters die Mutter neben der Sorge für die Person des Kindes auch die Vertretung für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes einschließlich der Vertretung haben solle. Die Mehrheit bejahte diese Frage.

Die Fassung und nähere Gestaltung wurde der RedKom. überlassen, die namentlich auch zum Ausdruck bringen sollte, wie sich die hier in Frage stehende Verhinderung zum Nutzen der Gewalt des Vaters verhalte, und welchen Einfluß die Auflösung der Ehe auf die Befugniß der Mutter, an Stelle des Vaters zu treten, ausübe. Die RedKom. entsprach dieser Aufgabe gelegentlich der späteren Gestaltung des § 1661, auf Grund deren sie den §§ 1612 und 1642 die jetzige Fassung gab.

Im Zusammenhange hiermit wurden überdies in den §§ 1653, 1654, 1661 Aenderungen beschloffen, die zu diesen §§ begründet werden sollen.

VI. Zu § 1613 wurde beantragt, statt „für die Person des Kindes“ zu setzen: „für die Person und die Vertretung des Kindes“ und Abs. 2 zu streichen. Erziehungsrecht geschiedener Ehegatten. (G. § 1635.)

Die Annahme des Entw. werde zu höchst mißlichen Wirkungen führen, da alsdann unter Umständen die Sorge für die Person des Kindes einem anderen Ehegatten zustünde als das Recht der Vertretung desselben. Demgegenüber wurde beigegeben, daß unter Umständen der § 1613 zu Schwierigkeiten führen könne; für das Interesse des Kindes sei aber durch denselben noch am besten gesorgt, wie sich namentlich aus dem zweiten Satze des Abs. 2 ergebe; auch würde die Annahme des Antrages zu einem prinzipiellen Widerspruche mit dem § 1612 führen, zu dessen Zulassung keineswegs überwiegende Gründe praktischer Zweckmäßigkeit führten. Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Eingange des § konnten die Worte: „aus einem der in den §§ 1548—1551 bestimmten Gründe“ gestrichen werden, nachdem § 1552 bereits früher gestrichen war.

VII. Es wurde beantragt, als § 1615a, folgende Vorschrift einzuschalten:

„Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder diesem später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem VormGerichte einzureichen.“ | S. 140.
Verzeichniß nach dem Tode der Mutter. (G. § 1640.)

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das VormGericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.“

Der Antrag wurde begründet mit der großen Unklarheit, die in den meisten Fällen über die Rechtslage der Vermögensverhältnisse nach dem Tode der Mutter herrsche. Es sei dringend nötig, daß der Vater sich in diesem Zeitpunkte genau klar mache, welche Rechte er gegenüber dem vorhandenen Vermögen habe, und ebenso sei nothwendig, in diesem Augenblicke zu Gunsten der Kinder für einen Verweis dessen zu sorgen, was ihnen zustehe. Lege man dem Vater die Pflicht auf, ein Verzeichniß anzufertigen, so verhindere man ihn dadurch, auf Grund einer nicht beseitigten Unklarheit in einer Weise mit dem Vermögen zu wirthschaften, die den Rechten der Kinder zu nahe trete. Insofern liege in der Errichtung eines Verzeichnisses eine weitgehende und werthvolle Sicherung der Kinder.

Es wurde entgegnet, eine solche Bestimmung erübrige sich, weil die Stellung des Vaters freier sein könne und müsse, als die eines Vormundes; wenn keine fortdauernde Aufsicht über die Vermögensverwaltung statfinde und kein Gegenvormund vorhanden, keine periodische Rechnungsablage vorgeschrieben sei, sei, von besonderen Umständen abgesehen (§§ 1644, 1668), auch kein

Raum für die Errichtung eines Verzeichnisses. Für den größeren Theil Deutschlands schaffe der Antrag neues Recht. Wo diese oder eine ähnliche Bestimmung bisher nicht gegolten habe, sei man recht gut ausgekommen und werde in der vorgeschlagenen Einrichtung eine ebenso überflüssige als empfindliche Belästigung der VormGerichte, namentlich aber und hauptsächlich der Väter sehen; nicht minder werde hier das Eindringen der Vormundschaftsbehörde in die internen Vermögensverhältnisse der Familie schwer empfunden werden. Die Sicherung der Kinder die durch Errichtung des Verzeichnisses erzielt werde, sei nicht sehr erheblich, da für die Regel weder notarielle Aufnahme noch gerichtliche Nachprüfung erfolge.

Hiergegen wurde angeführt: Die Annahme des Antrages werde gerade den redlichen Eltern angenehm sein, weil sie dadurch von vornherein in die Lage versetzt werden, sich einen Beweis ihrer redlichen Verwaltung zu verschaffen. Sie diene aber auch namentlich zur Sicherung des Vermögens der Kinder Dritten gegenüber. Das Verzeichniß werde von dem Gerichte unter Amtsverschwiegenheit aufbewahrt werden, so daß das Bekanntwerden der Vermögensverhältnisse nicht zu befürchten sei. Der Antrag wurde angenommen.

In zweiter Lesung wurde der Antrag, den § wieder zu streichen, von den Regierungsvertretern befürwortet. Aus den Kreisen der Rom. wurde der § jedoch lebhaft vertheidigt. Es wurde ausgeführt, im rhein. Rechte sei früher die Inventarisirung gemäß dem Code Rechtens gewesen. Erst durch die preuß. VormD. sei dies abgeschafft worden. Diese Abschaffung sei allgemein als ein großer Nachtheil empfunden worden und habe große Uebelstände gezeitigt. Auch der bad. RegVertreter trat lebhaft für die Beibehaltung ein. — Es wurde entgegnet, die betr. Bestimmung habe früher im Rheinlande ihren Werth darin gehabt, daß eine notarielle Inventarisirung vorgeschrieben gewesen sei. Dadurch seien allerdings die Kosten erhöht worden, aber man habe auch durch das Eingreifen des Notares die Gewähr gehabt, daß die Inventarisirung juristisch korrekt, mit geschäftlicher Klarheit und mit möglichster Vollständigkeit vorgenommen sei. Die Inventarisirung nach dem § 1615a geschehe jedoch ohne den Notar; auch sei die Vorschrift der Zuziehung eines Notares wegen der Kosten unthunlich. Man habe also weder eine Gewähr für die Vollständigkeit des Inventares, noch auch habe dasselbe irgend welche Beweisraft. — Dem wurde entgegnet, daß die Vorschrift der notariellen Inventarisirung gemäß Code im Rheinlande bereits vor Einführung der preuß. VormD. dahin abgeschwächt worden sei, daß unter Umständen eine formlose Inventarisirung genüge; trotzdem sei die Abschaffung dieser Bestimmung sehr übel empfunden worden.

Von einer Seite wurde angeregt, wenn man den § beibehalten wolle, so solle man seinen Eingang wenigstens fassen: „Auf Anordnung des VormGerichtes hat der Vater“ usw. Von anderer Seite wurde jedoch ein solcher Eingang für unannehmbar erklärt, weil sonst das VormGericht jeden Erbfall selbständig untersuchen müsse. Zu § 1615a selbst wurde von dieser Seite erklärt, daß man für die Bestimmung eintreten könne, wenn die Inventarpflicht durch Testament ausgeschlossen werden könne. Es sei nicht ersichtlich, wie es damit stehe. — Es wurde entgegnet, daß nach dem Wortlaute es sich um eine Vorschrift aus öffentlichrechtlichem Interesse handle. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Inventarpflicht durch Testament lasse sich deshalb aus allgemeinen Grundsätzen nicht ableiten. Da sie auch nicht in besonderen Vorschriften des Entw. einen Anhaltspunkt finde, müsse sie für unzulässig erklärt werden. Daraufhin wurde beantragt, hinzuzufügen: „Von der Verpflichtung zur Einreichung des Verzeichnisses kann durch letztwillige Verfügung der Ehefrau entbunden werden“.

Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß § 1615a außerordentlich lästig werde, wenn kein Vermögen vorhanden sei, und demgemäß beantragt, hinzuzufügen: „Ist ein Vermögen nicht vorhanden, so genügt es, daß der Vater dieses glaubhaft versichert“. Es wurde geantwortet, daß eine solche Hinzufügung sich erübrige, weil sie als völlig selbstverständlich betrachtet werden müsse. Es sei ganz selbstverständlich, daß in solchem Falle durch eine einfache Vatatanzeige der Erbpflicht genügt werde.

Von derselben Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung eine große Belästigung bringe, wenn nur der gewöhnliche Hausrath vorhanden sei oder wenigstens den Hauptbestandtheil des Vermögens bilde. Es wurde beantragt, hinzuzufügen: „Bei gewöhnlichem Hausrathe ist eine Abschätzung insgesamt zulässig“. — | Wieder ein anderer Antragsteller wollte diesen Gedanken ausdehnen auf „das gewöhnliche Hausgeräth und die zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände“; doch wurde dieser letztere Antrag später zurückgezogen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag: „Von der Verpflichtung kann entbunden werden“ angenommen, jedoch dazu beschlossen, daß diese Befugniß sich nur auf die Pflicht gemäß Abf. 2 beziehen solle. Demgemäß soll stets die Einreichung des Verzeichnisses nach Abf. 1 nothwendig sein, jedoch kann durch testamentarische Anordnung der Ehefrau die Anwendung des Abf. 2 verboten werden.

Der Antrag: „Ist Vermögen nicht vorhanden, so genügt . . .“ wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, daß von allen Seiten die Ueberflüssigkeit und Selbstverständlichkeit desselben anerkannt wurde; dagegen wurde der Antrag: „Bei gewöhnlichem Haushathe ist eine allgemeine Abkürzung zulässig“ angenommen.

Der so gestaltete § wurde darauf auch im Ganzen angenommen. Die RedKom. gab ihm dann die jetzige Fassung und seine Stellung hinter § 1617 als § 1617a.

VIII. Zu § 1622 wurde beantragt, das Wort „soll“ durch „kann“ zu ersetzen. Eine instruktionelle Vorschrift, wie der Entw. sie vorsehe, genüge nicht. Es müsse dem Vater unmöglich gemacht werden, ohne Genehmigung des VormGerichtes im Namen des Kindes ein neues Erwerbsgeschäft zu beginnen. — Diese Ausführung rief das Bedenken hervor: Wenn man die Soll-Vorschrift des Entw. zu einer „Kann“-Vorschrift mache, sei jedes einzelne Geschäft ungültig, das der Vater im Rahmen eines ohne Genehmigung des VormGerichtes begonnenen Erwerbsgeschäftes abschließe. Daraus ergebe sich eine Gefährdung des Publikums, die bei den heutigen Verkehrsverhältnissen unerträglich sei; aber möglicherweise auch eine Gefährdung des Kindes, da auch der Mitkontrahent die Nichtigkeit des einzelnen Geschäftes geltend machen könne. Lasse man die Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bestehen, so habe das VormGericht jeder Zeit die Befugniß, einzuschreiten, und das werde zur Sicherung der Rechte des Kindes genügen. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Neues Erwerbsgeschäft. (G. § 1645.) S. 143.

§§ 1626, 1627 (I 1502, 1516, II 1540, 1541, B. 1628, 1629, G. 1649, 1650).

I. Es wurde beantragt, den § 1626 abzuändern: „Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung am Vermögen des Kindes bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahre zu. Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspflicht des Vaters mit Bezug auf das Vermögen des Kindes bleiben von dieser Bestimmung unberührt“.

Elterliche Nutznießung.

Ein sittlicher Grund sei nicht zu erkennen, weshalb die Nutznießung des Vaters bis zur Großjährigkeit des Kindes dauern solle. Man könne die Nutznießung des Vaters nicht ganz entbehren, namentlich nicht für das jüngere Lebensalter des Kindes. Doch sei es erwünscht, sie so früh als möglich aufhören zu lassen. Im franz. Rechte habe die Nutznießung bisher nur bis zum 18. Lebensjahre bestanden. Diese Anordnung habe sich bewährt und entspreche durchaus einer vernünftigen Mittellinie. Der Entw. erweise sich sogar als geradezu bedenklich in Verbindung mit § 1638, wonach die Nutznießung endigen solle, wenn das Kind sich verheirathet. Bei Mädchen sei es sehr oft angezeigt, daß sie sich früher verheiratheten als mit 21 Jahren. Bei diesen sei das 18. Lebensjahr durchschnittlich dasjenige Alter, in welchem eine Verheirathung anfangs in Betracht zu kommen. Wenn dann der Vater durch die Verheirathung des Kindes der Nutznießung an dessen Vermögen verlustig gehe, so sei das ein Anreiz für ihn, aus egoistischen Motiven die Verheirathung des Kindes zu hintertreiben, bis dieses 21 Jahre alt geworden sei und er somit von selbst die Nutznießung verliere. Das könne zu einer großen Beeinträchtigung des Kindes und auch zu sittlichen Nachtheilen führen. Lasse man die Nutznießung mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes aufhören, so falle dieses Bedenken nahezu vollständig fort. — Es wurde entgegnet, der Antrag erkläre sich aus einer Bestimmung des franz. Rechtes, welche der Antragsteller liebgewonnen habe. In anderen Gegenden Deutschlands sei sie unbekannt, und man habe sie niemals entbehrt. Indem der Entw. das Nutznießungsrecht des Vaters mit dem 21. Lebensjahre schließen lasse, bringe er schon eine erhebliche Abschwächung für den weitaus größeren Theil Deutschlands, namentlich für die Rechtsgebiete des gemeinen, des preuß. und des sächs. Rechtes, mit sich. Dem Vater stehe allerdings die Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht zum Zwecke der Bereicherung zu, sondern um die Erziehung des Kindes und dessen Erhaltung im elterlichen Haushalte in angemessener Weise möglich zu machen. Dieser Grund habe aber für die Regel mit dem 18. Lebensjahre seine thatsächliche Unterlage noch nicht verloren. Ebensovienig sei ein Grund vorhanden, die Abschwächung der väterlichen Autorität, wie sie mit dem Verluste der Nutznießung und dem hierdurch gebotenen Abrechnungsverhältnisse nothwendig eintrete, schon vor der Volljährigkeit beginnen zu lassen. Es liege kein Grund vor, die Väter mit einem besonderen Mißtrauen zu behandeln und die Regel des Gesetzes zu bestimmen nach vereinzelten Ausnahmen des Egoismus, die allerdings vorkommen könnten (vgl. auch § 1597).

S. 144.

Von anderer Seite wurde dem Antrage jedoch beigeppflichtet. Die elterliche Nutznießung an sich sei nur eine Aushülfe, weil man eine Vermittelung suchen müsse zwischen der Pflicht des Vaters, das Kind zu erziehen, und der Nothwendigkeit, ihm diese Erziehung finanziell zu ermöglichen. Prinzipiell könne ein Nutznießungsrecht des Vaters am Vermögen des Kindes gar nicht gerechtfertigt werden. Das Kind sei nicht als ein Ausbeutungsobjekt für die Interessen des Vaters zu betrachten. Von diesem Standpunkte aus müsse es erwünscht erscheinen, das Nutznießungsrecht des Vaters so früh wie möglich endigen zu lassen. — Der Antrag wurde abgelehnt.

Freies
Vermögen.

II. Es wurde beantragt, den § 1627 zu fassen: „Freies Vermögen sind die zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbes. Kleider und Schmucksachen, sowie die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes erforderlichen Gegenstände“.

Der Antrag, auf dieselben Erwägungen gegründet, aus denen zu § 1354 (§ 1348a) Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte dem Vorbehaltsgute der Ehefrau zugewiesen worden sind, wurde im Prinzipie angenommen. Die RedKom. trug dem Beschlusse sodann Rechnung, indem sie am Schlusse des § anstatt „und Schmucksachen“ sagte „Schmucksachen und Arbeitsgeräte“.

§ 1638 (I 1536, II 1552, B. 1640, G. 1661).

Ende der
Nutznießung.

Es wurde beantragt, den 2. Satz zu streichen: er sei lediglich ein Anreiz für den Vater, die erforderliche Einwilligung zur Eingehung einer Ehe des Kindes zu verweigern, indem er sich dadurch die Nutznießung am Vermögen des Kindes sichern wolle. — Es wurde entgegnet, daß die Bestimmung im Interesse der Autorität des Vaters beizubehalten sei. Sie beziehe sich, da die Nutznießung nur am Vermögen minderjähriger Kinder bestehe, nur auf Heirathen minderjähriger Kinder und sei in dieser Beschränkung auch der modernen Auffassung nicht zuwider. Eher könnte die Vorschrift mit Rücksicht darauf als überflüssig bezeichnet werden, daß der Standesbeamte, so lange es an der Einwilligung des Vaters, als des gesetzlichen Vertreters, fehlt, die Eheschließung nicht vornehmen darf. Aber die Möglichkeit einer Eheschließung im Auslande lasse die Vorschrift doch als zweckmäßig erscheinen. Wenn man dem minderjährigen Kinde, das sich ohne Einwilligung des Vaters verheirathet, sofort durch die Eingehung der Ehe die Nutznießung zufallen lasse, sei die Autorität des Vaters in Rücksicht der Eheschließung des Kindes untergraben. — Der Antrag wurde abgelehnt.

| S. 145

§ 1643 (I 1546, II 1557, B. 1645, G. 1666).

Zwangs-
erziehung.

1. Zum Abs. 1 wurde zunächst beantragt, den 2. Satz zu streichen und sodann als Satz 2 hinzuzufügen:

„Nedoch ist das VormGericht nicht berechtigt, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht, oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, eine Vernachlässigung oder als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten zu erachten“.

Eine Zwangserziehung des Kindes außerhalb seiner natürlichen Familie, namentlich auch in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt biete fast niemals eine Gewähr dafür, daß das Kind besser erzogen werde, als wenn es bei seinen Eltern verbleibe. Man könne dem VormGericht wohl das Recht zuerkennen, die zum Schutze des Kindes notwendigen Maßregeln zu treffen, aber dieses Recht dürfe niemals so weit gehen, daß das VormGericht das Recht der Eltern auf ihre Kinder vollständig eliminire. Lasse man den 2. Satz bestehen, so könne er in weitem Maße mißbraucht werden, um Kinder, welche nach der geistigen Richtung ihrer Eltern in einer der jeweilig herrschenden Staatsgewalt nicht genehmen Richtung, etwa der sozialdemokratischen Weltanschauung, erzogen würden, ihren Eltern zu entziehen und in einer Besserungsanstalt unterzubringen, weil eine sozialdemokratische Erziehung als ein unsittliches Verhalten des Vaters erklärt werde. Um einen solchen Mißbrauch auszuschließen, sei ausdrücklich auszusprechen, daß das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin von den Bestimmungen dieses § nicht getroffen werden dürfe. Der Fall sei sogar praktisch schon vorgekommen, daß ein Amtsrichter ein Kind seinen Eltern wegen sozialdemokratischer Erziehung weggenommen und in einer Besserungsanstalt zur Zwangserziehung untergebracht habe. Die Zustände in den Erziehungs- und Besserungsanstalten seien sehr wenig vertrauenerweckend. In England habe man ein ausgedehntes System solcher Zwangserziehungsanstalten; jedoch seien die Zustände in ihnen geradezu schauerlicher Art, sodaß die Kinder es in diesen Anstalten ohne Zweifel weit schlechter hätten als bei ihren Eltern. — Es wurde entgegnet, daß fast überall in Deutschland Bestimmungen bestehen, welche dem Abs. 1 mehr oder weniger entsprächen. Nehme man den Antrag an, so würden dadurch diese landesgesetzlichen Bestimmungen keineswegs aus der Welt geschafft. Es könne sich nur darum handeln, ob für ganz Deutschland die Zwangserziehung der Kinder wegen Verschuldens der Eltern unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht werde. Wenn ein Kind zur Zwangserziehung gebracht sei, lediglich weil sein Vater ein Sozialdemokrat sei, so würde das allerdings ein Mißbrauch sein. Aber jeder Satz könne im einzelnen Falle mißbräuchlich angewandt werden; es gehe zu weit, aus der Möglichkeit eines Mißbrauches zu schließen, daß die ganze Bestimmung verwerflich sei. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

| S. 146.

2. a) Von anderer Seite wurde beantragt, den Abs. 2 zu streichen. Die Zwangserziehung eines Kindes durch den Staat bedeute eine vollständige Außerkraftsetzung des Elternrechtes am Kinde, während grundsätzlich doch ohne allen Zweifel das Elternrecht höher stehe als das Recht des Staates auf die Verhinderung einer Verwahrlosung des Kindes. Wenn man auch, ausgehend

von thatsächlich in weitem Maße vorhandenen Uebelständen, damit sich einverstanden erklären könne, daß dem Vater die Erziehung des Kindes entzogen werde, wenn ihn eine persönliche Schuld treffe, sei es, daß er die Sorge für die Person des Kindes mißbrauche, oder daß er das Kind vernachlässige, oder daß er durch ein ehrloses oder unsittliches Verhalten auf das Kind schlecht einwirke, so müsse man es doch unbedingt von der Hand weisen, daß den Eltern die Kinder durch den Staat behufs Zwangserziehung entzogen werden dürften, wenn die Eltern persönlich alles thäten, was in ihrer Macht stehe, um das Kind gut zu erziehen, so daß sie persönlich keinerlei Schuld für die Verwahrlosung des Kindes treffe. Welche Gewähr sei denn dafür gegeben, daß die staatliche Zwangserziehung ein besseres Resultat ergeben werde als eine Erziehung durch die Eltern, wobei die Eltern nach besten Kräften ihre Pflicht zu thun bestrebt seien? In solchen Fällen sagten die Behörden einfach: es ist anzunehmen, daß der Vater nicht geeignet sei zur Erziehung. Habe man denn eine Gewähr dafür, daß das schlechte Ergebnis der Erziehung in einer mangelhaften Veranlagung der Eltern liege, oder sei nicht viel häufiger, wenn die Eltern ihre Pflicht thäten, der Grund einer mangelhaften Erziehung in der Veranlagung des Kindes zu suchen? Gerade bei schwierigem Charakter des Kindes sei von der liebevollen Sorgfalt der Eltern immer noch ein ungleich besseres Resultat für die Erziehung zu erwarten, als von der mechanischen bureaukratischen Erziehung in Verbesserungsanstalten. In allen Fällen sei aber der Staat nicht als ein Vater in subsidio anzuerkennen, der, wenn es ihm gut erscheine, sein Erziehungsrecht über das der natürlichen Eltern stellen dürfe. Diese Bestimmung bedeute daher einen ganz unerträglichen Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf ihre Kinder. Wenn die Eltern ihre Pflicht nicht veräüßelten und die Kinder trotzdem sich übel entwickelten, so müßten die Behörden darauf angewiesen bleiben, nach vorheriger Vereinbarung mit den Eltern den Weg einer Zwangserziehung zu versuchen. Gegen den Willen der Eltern sei aber in einem solchen Falle die Zwangserziehung absolut verwerflich.

Es wurde entgegnet: Die moderne Entwicklung lasse eine derartige Bestimmung als notwendig erscheinen. Eine solche bestehe auch schon in einigen Bundesstaaten, namentlich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, und in anderen würden die betr. Einrichtungen vorbereitet. In den betr. Staaten werde die Zwangserziehung sittlich verwahrloster Kinder als nützlich, ja unentbehrlich angesehen und der Ausschließung bz. Aufhebung entschieden widersprochen. Lehne man jetzt den Abs. 2 ab, so bleibe es dabei, daß auf diesem Gebiete in Deutschland in den einzelnen Bundesstaaten ein verschiedenes Recht herrsche. Man sage, dem Staate stehe kein Recht zur Zwangserziehung in diesem Falle zu, aber man habe auch gesagt, dem Staate stehe kein Recht zu, die Kinder in seine staatlichen Schulen hineinzuzwingen! Wenn durch den Mangel an ausreichender Erziehung die Schaar der Verbrecher sich vermehre, so habe die Allgemeinheit, der Staat den Schaden zu tragen. Daraus und aus der Pflicht des Staates, für die öff. Sittlichkeit zu sorgen, ergebe sich für den Staat ein Recht und ein Interesse, einzugreifen, auch ohne daß ein Verschulden des Vaters an der Verwahrlosung dargethan sei. Und daß es zu solchem Eingreifen hohe Zeit sei, ergebe sich aus der stetigen Zunahme der Zahl der jugendlichen Verbrecher. Daß aber die Zwangserziehung in dieser Richtung günstig einwirke, zeigten die Erfahrungen in England, wo in den betr. Anstalten auch keineswegs so horrende Zustände herrschten, wie behauptet worden sei. Im Uebrigen lege Abs. 2 die Einweisung in eine Zwangsanstalt keineswegs in die Willkür der Behörden; es werde außer dem Vorhandensein einer sittlichen Verwahrlosung des Kindes, also eines objektiven, dauernden Zustandes, vorausgesetzt, daß aus der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters, also wiederum aus objektiven dauernden Zuständen, die Anzureichendheit der elterlichen Erziehungsgewalt sich ergebe — da werde es sich dann auch für die Regel nicht um Eltern handeln, die nach besten Kräften ihre Pflicht zu thun bestrebt und mit liebevoller Sorgfalt um die Kinder bemüht seien, sondern um Eltern, denen zwar eine Verschuldung an der Verwahrlosung der Kinder nicht nachgewiesen werden kann, ohne deren Verhalten aber die Verwahrlosung nicht oder nicht in dem hohen Maße, wie der Fall, eingetreten wäre.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß der § 55 StGB. eine Zwangserziehung von Kindern, deren Eltern eine Schuld nicht nachweisbar sei, bisher nur zugelassen habe bei Delikten jugendlicher Personen unter 12 Jahren; bei solchen Verbrechern könne man ohne Weiteres auf eine Verschuldung der Eltern bei der Erziehung schließen. Aber diese Bestimmung des StGB. sei doch niemals damit motivirt worden, daß sie sich ergebe aus einer erfolglosen Erziehung der Eltern als solcher. Hier solle zum ersten Male von Reichswegen bestimmt werden, daß der Staat ein mit den Rechten der Eltern konfluirendes und event. jenen Rechten vorgehendes Erziehungsrecht habe. Das sei prinzipiell unannehmbar. Ein guter Erfolg der Erziehung in Anstalten sei zudem außerordentlich selten. Die Rückfälle seien nach der Statistik sehr häufig. Erfahrungen mit einer weitergehenden Bestimmung, wie sie Abs. 2 wolle, habe man bisher überhaupt nur in wenigen Territorien Deutschlands auf Grund Partikularrechtes seit einer kurzen Reihe von Jahren gemacht. Die längeren Erfahrungen, welche man mit der Zwangserziehung auf dem Boden des

[S. 147.]

StGB. bisher gemacht habe, wären keineswegs verlockend. Der Staat habe noch keineswegs gezeigt, daß er besser geeignet sei, zu erziehen, als die Eltern. — Die Abstimmung ergab, daß der Abs. 2 gestrichen wurde.

Die Streichung des Abs. 2 in Verbindung mit Art. 134 GG. hat die Wirkung, daß auch [S. 148. der Landesgesetzgebung] nicht gestattet sein würde, verwahrloste Kinder in Zwangserziehung zu nehmen, außer soweit § 1643 in jetziger Gestalt es gestattet. Um daher der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu erhalten, verwahrloste Kinder zur Zwangserziehung zu bringen, auch wenn den Vater kein Verschulden trifft, wurde beantragt, im Art. 134 GG. den zweiten Satz oder doch dessen Worte: „auf Grund des § 1643 oder des § 1814 BGB.“ zu streichen. Der Antrag wurde von den Vertretern derjenigen Bundesstaaten, welche heute schon entsprechende Gesetze haben, befürwortet. Die Kom. war jedoch der Ansicht, daß, wenn man eine solche Ausdehnung der Zwangserziehung im Reichsgesetze für unzulässig erachte, man sie auch der Landesgesetzgebung nicht gestatten könne, und lehnte den Antrag ab.

b) In zweiter Lesung wurde beantragt, den in erster Lesung gestrichenen Abs. 2 wieder herzustellen. Zu Gunsten des Abs. 2 wurden im Allgemeinen dieselben Gründe ausgeführt, wie in erster Lesung, übrigens hinzugefügt, daß in den Bestimmungen des StGB. doch jetzt schon der Gedanke zweifellos zum Ausdruck komme, es stehe dem Staate im öff. Interesse ein mit dem Elternrechte konkurrierendes bz. dasselbe zurückdrängendes Erziehungsrecht zu. Die unerlaubte Handlung des Kindes könne um des jugendlichen Alters willen eine selbständige Grundlage nicht bilden. Außerdem wurde aus einem dem Rechtsjustizante von der Großh. hess. Regierung vorgelegten Schriftstücke v. 17. Mai 1896 mitgeteilt, daß das hess. G. v. 11. Jan. 1887, das die Zwangserziehung zulasse, auch ohne Verschulden der Eltern und ohne daß eine Straftat des Kindes vorliege, sich durchaus bewährt und als segensreich erwiesen habe, und daß eine Einschränkung auf Tiefste bedauert werden würde; es seien bis Mai 1894, bis wohin allein über die Gründe der Zwangserziehung Notizen vorliegen, unter 713 Kindern (bis Ende März 1896 Gesamtzahl: 855) 192 Kinder untergebracht worden ohne Verschulden der Eltern (27% der Gesamtzahl), und unter diesen wieder 57, die keine strafbare Handlung begangen haben; der Grund der Verwahrlosung der Kinder ohne Verschulden der Eltern liege fast ausnahmslos in der wirtschaftlichen Lage der armen Eltern; diese leiden zuerst und am meisten unter der Verwahrlosung ihrer Kinder und der Widerspruch gegen die auf Zwangserziehung lautenden Beschlüsse komme fast nie aus dem Kreise dieser an der Verwahrlosung nicht mitschuldigen Eltern; ja diese seien in den meisten Fällen dankbar für das Eingreifen der Obrigkeit. Der bad. Bundesrathsbevollmächtigte trat aus demselben Grunde, weil auch Baden ein solches Gesetz bereits habe, das sich durchaus bewährt, lebhaft für die Wiederherstellung der gestrichenen Bestimmung ein. Ferner wurde noch darauf hingewiesen, daß das Resultat, welches Abs. 2 herbeiführe, auf einem Umwege wenigstens zum Theile auch nach Abs. 1 erreicht werden könne. Nur habe man nach Abs. 2 nicht nöthig, die Frage zu untersuchen, ob die Eltern sich einer Vernachlässigung schuldig gemacht hätten, während das nach Abs. 1 nothwendig sei. Die Streichung des Abs. 2 liege daher durchaus nicht im Interesse der Eltern und mache den ganzen § gehässig gegenüber den Eltern auch in solchen Fällen, wo man diese Wirkung vermeiden könne.

Es wurde entgegnet, daß die Streichung in weiten Kreisen Befriedigung hervorgerufen habe. Es sei einfach unerträglich, daß der Staat für sich das Recht in Anspruch nehmen könne, gegen [S. 149. den Willen] der Eltern die Kinder zur Zwangserziehung wegzunehmen, obwohl die Eltern einer Verfehlung oder Vernachlässigung in keiner Weise sich schuldig gemacht hätten, lediglich auf den Grund hin, daß das Erziehungsergebnis nicht ein erwünschtes sei. Das bedeute die prinzipielle Negirung des Rechtes der Eltern auf ihre Kinder. Wenn man dieses Prinzip zulasse, so sei Gefahr vorhanden, daß es sehr bald sich weiter ausbreite. Mit diesem Principe trete man auf dem Boden, daß der Staat das Recht habe, alle Kinder in Zwangserziehung zu nehmen und sie zu erziehen gegen den Willen der Eltern und in anderer Weise, als die Eltern es verlangten. In einem christlichen Staate sei ein solcher Zustand in keiner Weise zu billigen. Man möge sich doch nur vergegenwärtigen, wohin ein solches Prinzip führen könne, wenn der gegenwärtige Staat, der ein christlicher sein wolle, demnächst vielleicht einmal ersetzt worden sei durch einen Staat, der prinzipiell ungläubig und religionsfeindlich sei. Alsdann könne ein solcher Staat das Prinzip in seinem Geiste dahin anwenden, daß man die Kinder christlicher Eltern in unchristlichem Geiste zwangsweise erziehe.

Ein anderes Mitglied wies darauf hin, daß in Hessen das G. v. 11. Juni 1887 die Hande habe gewähre, katholische Kinder zwangsweise in Simultananstalten unterzubringen. Der Bischof von Mainz habe in einem förmlichen Erlasse v. 30. Dez. 1895 auf die Gefahren dieses hess. Gesetzes hingewiesen und vorgebracht: „Es handelt sich darum, ob im Großherzogthume Hessen, nachdem die öff. Schulen größtentheils ihres konfessionellen Charakters entkleidet sind, nunmehr auch ein häusliches Zwangserziehungssystem eingeführt werden darf, welches die religiöse Bildung

der Kinder nach den Grundsätzen ihrer Konfession unmöglich macht und eben damit auch eine wahrhaft sittliche Erziehung nicht zu gewähren vermag. Wenn unsere Staatsbehörden die Nothwendigkeit der konfessionellen Erziehung nicht erkennen, so werden wir die Forderung nicht fallen lassen, daß alle Erziehung der Jugend in der Schule, namentlich aber im Hause, eine konfessionelle sein muß. Wir stellen diese Forderung im Namen der Gewissensfreiheit wie im Interesse der Sittlichkeit. Wir müssen Alles aufbieten zu verhindern, daß die allgemeine Simultanerziehung, deren Zwang unsere Kinder in der Volksschule und auch in höheren Schulen unterstellt sind, nicht durch eine simultane häusliche Zwangserziehung gekrönt werde. Weiter wurde noch hervorgehoben: Wenn man das Resultat des Abs. 2 auf einem Umwege durch Abs. 1 erreichen wolle, so werde man bald zu einer sehr viel weiter gehenden Auslegung des Abs. 2 kommen, als es dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes entspreche. Wenn man auf einem Umwege die Tendenz des Abs. 2 in den Abs. 1 hineinbringe, so würde das lediglich Mißbrauch sein. Nicht die Anschauungen der Behörden, ob das sächs., heßl., bad. Gesetz sich bewährt hätten, seien entscheidend; die Behörden würden nicht leicht zugeben, daß ein Institut, das sie zu verwalten hätten, nicht gut funktionirte; entscheidend seien die Ansichten der Eltern über diese Zwangserziehung, und da sei es doch bezeichnend, daß mitgetheilt worden sei, daß vielfach solche Eltern, welche zunächst freiwillig ihre Kinder den staatlichen Anstalten zur Erziehung übergeben hätten, hernach ihre Zustimmung wieder zurückzögen, so daß dann das gerichtliche Verfahren auf Zwangserziehung durchgesetzt werden müßte.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß Abs. 2 sich außerordentlich bewähren würde als Druckmittel gegen solche Eltern, welche ihre Kinder nicht genügend beaufsichtigten, um sie zu einer besseren Erziehung zu zwingen. Entscheidend könne nicht das elterliche Recht an den Kindern sein, sondern lediglich das Interesse des Kindes; dieses aber fordere die Zwangserziehung, auch wenn die Eltern nicht wollten. Auch komme das Interesse aller der Kinder in Betracht, mit denen sonst zugleich das verwahrloste Kind die staatliche Volksschule besuchen müsse. Lasse man ein solches Kind unter den wohlherzogenen Kindern, so werde es diese sehr bald verderben. Der Hauptwerth des Abs. 2 liege in seiner Anwendung auf junge Mädchen, welche in Gefahr seien, auf sittliche Abwege zu kommen. — Bei der Abstimmung wurde die Streichung des Abs. 2 mit 12 gegen 9 Stimmen beibehalten. Dagegen wurde entgegen den Beschlüssen erster Lesung Art. 134 GG. durch die von der Mehrheit beschlossene Streichung der Worte: „auf Grund des § 1643 oder des § 1814 BGB.“ dahin erweitert, daß durch Landesrecht die Zwangserziehung zugelassen werden kann, auch wenn den Vater kein Verschulden bei der Verwahrlosung des Kindes trifft und das Kind ein Delikt noch nicht begangen hat; die bestehenden Landesgesetze sind in diesem Umfange aufrecht erhalten.

§§ 1644—1649 (I 1547—15551, II 1558—1562, B. 1646—1651, G. 1667—1672).

I. Im § 1644 Abs. 2 ersetzte die Redkom. in Folge des Beschlusses zu § 1617 a den Satz 2 durch die Worte:

„Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1617 a Abs. 2 Satz 1 Anwendung.“

II. Zu § 1646 wurde als Abs. 2 beantragt: „Mit dem Tage der Wiederverheirathung verliert der Vater die Nutznießung am Vermögen seiner Kinder.“

Der Vater werde, wenn er die Nutznießung auch noch behalte, nachdem er sich wieder verheirathet habe, das Einkommen aus dem Vermögen der Vorkinder zu Zwecken der zweiten Ehe verwenden, wozu kein gerechter Grund erkennbar sei. Auf diesem Wege werde die Nutznießung des Vermögens der Vorkinder in ganz falsche Kanäle geleitet, unter Umständen an die Verwandten der zweiten Frau, die kein moralisches Recht darauf hätten. Die Erziehung der Vorkinder werde geschädigt und beeinträchtigt, wenn das Einkommen aus dem Vermögen dieser Kinder nicht für sie reservirt werde. Die Nebeneuen aus einem Vermögen könnten unter Umständen die Substanz desselben ganz aufzehren; man denke nur an Bergwerke und Wälder. Unter solchen Umständen sei es noch viel empfindlicher, wenn auf dem Wege der Nutznießung die Substanz des Vermögens der Vorkinder in die Gemeinschaft der zweiten Ehe und damit zum Theile an die zweite Frau und deren Verwandte komme. Nachdem es abgelehnt worden sei, die elterliche Nutznießung am Vermögen ihrer Kinder mit dem 18. Lebensjahre endigen zu lassen, und nachdem beschlossen worden sei, die Dauer dieser Nutznießung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre beizubehalten, sei es um so nothwendiger, in diesem Punkte wenigstens die Nutznießung des Vaters zu beschränken. Der § 1673 habe vorgesehen, daß die Mutter die elterliche Gewalt und damit die Nutznießung am Vermögen ihrer Kinder verliere, wenn sie sich wiederverheirathe. Ebenso aber, wie es nothwendig sei, in diesem Falle das Vermögen der Kinder sicher zu stellen, sei das auch nothwendig, wenn der Vater sich wieder verheirathe.

| S. 150.

Wiederver-
heirathung
des Vaters.
(G. § 1669.)

| S. 151.

Es wurde entgegnet, daß allerdings der Entw. Mutter und Vater bei der Wiederverheirathung im Punkte der Nutznießung am Vermögen der Kinder verschieden behandle. Diese Behandlung sei aber berechtigt, weil, wenn die Frau sich wieder verheirathet, deren neuer Mann bei allen Güterrechten, außer dem Rechte der Gütertrennung, die Befugniß erhalte, die Nutznießung für sich bz. für die neue Ehe auszuüben, während ein solcher Wechsel in der Ausübungsbefugniß nicht eintrete, wenn der Vater sich wieder verheirathet. Auch sonst ändere sich das Verhältniß des Vaters zu den erstehelichen Kindern durch die Wiederverheirathung nicht und dauerten namentlich die Gründe durchaus fort, welche die Zuweisung der Nutznießung an den Vater und deren Dauer bis zum Ende der elterlichen Gewalt rechtfertigen. Die Aufzehrung des Vermögens der Kinder durch die Revenuen sei gehindert durch die Bestimmungen des Entw. über die Nutznießung. Häufig sei es ein Segen für Kinder, wenn der Vater ihnen eine zweite Mutter ins Haus bringe. Werde der Antrag angenommen, so werde der Vater davon abgehalten, sich wieder zu verheirathen. Das sei einerseits nicht selten gegen das Interesse der Kinder, andererseits werde, wenn der Vater im Uebrigen Lust habe, sich wieder zu verheirathen, durch die Entziehung der Nutznießung das Verhältniß zu seinen Kindern ein schießes.

Aus der Kom. wurde jedoch mehrfach dem Antrage zugestimmt. Es wurde bestritten, daß im größten Theile der Fälle es im Interesse der Kinder liege, daß eine zweite Mutter ins Haus komme. In vielen Fällen vielmehr bringe die Wiederverheirathung sowohl für die Erziehung der Kinder wie für die Vermögensverhältnisse sehr unerwünschte Schwierigkeiten. Nach den Ausnahmefällen, in denen es wirklich zu Gunsten der Kinder ausschlage, daß der Vater wiederum heirathe, könne man das Gesetz nicht konstruiren. — Der Antrag wurde angenommen; die RedKom. stellte die Vorschrift als § 1638a ein.

In zweiter Lesung wurde die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Im Allgemeinen brachte die Debatte die früheren Gesichtspunkte. Gegen den Antrag wurde mit besonderer Betonung darauf hingewiesen, daß er eine Ungleichheit der Vermögensverhältnisse zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe herbeiführen könne, welcher für die Kinder zweiter Ehe so empfindlich sei, daß die Familieneintracht stark gestört werden müsse. | §. 152. Für den Antrag wurde namentlich darauf hingewiesen, daß kein Grund vorhanden sei, hier zwischen dem Manne und der Frau zu unterscheiden. Streiche man den §, so werde das Vermögen der Kinder erster Ehe durch den Kanal der Nutznießung des Vaters auf die Kinder zweiter Ehe hinübergeleitet, was durchaus unberechtigt sei. Ja, es trete sogar die Möglichkeit ein, daß der Vater mit jenem Einkommen für die Erziehung der Kinder zweiter Ehe besser Sorge als für die Kinder erster Ehe. Wolle man eine ungleiche Haltung der Kinder erster und zweiter Ehe verhindern, so dürfe man auch nicht die elterliche Nutznießung endigen lassen, sobald die Kinder erster Ehe 21 Jahre alt geworden seien. — Es wurde entgegnet, daß eine solche Möglichkeit der ungerechten Bevorzugung der Kinder zweiter Ehe nur zu konstruiren sei, wenn der Vater ein unnatürlicher und unehrenhafter Vater sei. Ein Unterschied in der Behandlung des Mannes und der Frau rechtfertige sich außer dadurch, daß die Nutznießung der Frau durch deren Wiederverheirathung in der Regel auf den zweiten Mann übergeht, auch dadurch, daß der Vater, wenn er wieder heirathe, darum doch die Verwaltung des Vermögens der Kinder behalte, während die Mutter, wenn sie wieder heirathe, in Sachen der Verwaltung des Vermögens der Kinder erster Ehe durch einen Vormund ersetzt werde. Werde die angenommene Bestimmung beibehalten, so ergäbe sich die Wirkung, daß der wieder verheirathete Vater zwar die Pflicht habe, das Vermögen der Kinder erster Ehe zu verwalten, nicht aber das Recht der Nutznießung an demselben. — Bei der Abstimmung wurde der § wieder gestrichen.

Entziehung der Verwaltung. (G. § 1670.) III. Im § 1647 fügte die RedKom. den „§ 1617a“ in das Citat der dem Vater obliegenden Verpflichtungen ein, was sich nach Annahme des § 1617a von selber verstand.

Bei der zweiten Lesung wurde konstatiert, daß der zweite Satz „Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig“ nach der Absicht des Beschlusses erster Lesung zu bleiben hat, was nach der Fassung der RedKom. betreffs der Beschlüsse erster Lesung zweifelhaft geworden war.

Aufhebung von An- gehörigen. (G. § 1673.) IV. Als § 1651a wurde beantragt, einzufügen: „Das VormGericht soll vor einer Entscheidung, welche die elterliche Gewalt aufhebt oder einschränkt, die Eltern, Verwandte oder Verschwägerter des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann“.

Ein Eingriff des Gerichtes in die elterliche Gewalt sei immer ein schwerwiegender Akt und könne schlimme Folgen haben. Einen solchen Akt müsse man mit allen nur möglichen Garantien umgeben, um Mißgriffe zu verhüten. — Es wurde entgegnet, da die Vorschrift nur als instruktionseller gefaßt sei, so eigene sie sich mehr zur Aufnahme in ein Verfahrensgesetz. Im Entw. über die freiwillige Gerichtsbarkeit sei eine ähnliche Vorschrift bereits in Aussicht genommen für den Fall, daß ein Kind zur Zwangserziehung gebracht werden soll. Für den Fall, daß es nöthig erscheine,

| §. 153.

diese Vorschrift auszudehnen, werde es richtiger sein, die Sache an jener Stelle zu regeln. Wenn der Antrag von der Aufhebung der elterlichen Gewalt spreche, so sei zu bemerken, daß der Entw. dem VormGerichte nicht die Befugniß zur Aufhebung der elterlichen Gewalt als solcher, sondern nur zur Entziehung der einzelnen Bestandtheile, nämlich der Sorge für die Person und für die Verwaltung des Vermögens des Kindes sowie der Nutznießung einräume (§ 1643, § 1647 u. a. m.). Event. werde es sich empfehlen, den Ausdruck „Aufhebung der elterlichen Gewalt“ durch Aufzählung dieser einzelnen Bestandtheile zu ersetzen.

Aus der Kom. wurde einerseits diesen Anschauungen beigepflichtet und vorgeschlagen, den berechtigten Kern dieses Wunsches in einer Resolution zum Ausdruck zu bringen für den Fall des Erlasses eines Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Von anderer Seite wurde der Anregung dagegen unbedingt zugestimmt und sogar angeregt, im Antrage das Wort „soll“ durch „muß“ zu ersetzen. Wenn die Vorschrift, welche dadurch zu einer materiellen werde, nicht sofort erfüllt werden könne, sei das Gericht stets in der Lage, sich dadurch zu helfen, daß es einen Pfleger für das Kind ernenne. — Es wurde entgegnet, daß das Wort „muß“ im Entw. nur gebraucht werde, wenn die Nichtbeachtung den Akt nichtig machen solle. Eine solche Vorschrift sei aber hier ganz unmöglich, schon aus dem Grunde, weil der Kreis der zu hörenden Verwandten und Verschwägerten nicht bestimmt sei, auch nicht bestimmt werden könne. Wenn einer solchen Vorschrift nicht Genüge geleistet worden sei, so sei Beschwerdeerhebung bei einer vorgesetzten Instanz zu gestatten, was auch für solche Fälle im Entw. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgesehen sei. Wenn man die Vorschrift zu einer materiellrechtlichen mache, so entstehe ein Formalismus, unter dem nothwendig auch das Kind leiden werde.

Die Kom. beschloß zunächst, daß eine Vorschrift, wie der Antrag sie im Auge habe, im BGB. Aufnahme finden solle. — Sodann entschied sie sich dafür, es bei der „Soll“-Vorschrift des Antrages zu belassen und dieselbe nicht in eine „Muß“-Vorschrift umzuwandeln, beschloß endlich, den Ausdruck „elterliche Gewalt“ zu ersetzen durch die Aufzählung der einzelnen Bestandtheile der elterlichen Gewalt.

Durch die RedKom. erhielt sodann der § folgenden Wortlaut, indem ihm als § 1649 a ein anderer Platz angewiesen wurde.

„Das VormGericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder die Vermögensverwaltung oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, die Eltern, Verwandten oder Verschwägerten des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Kosten gilt die Vorschrift des § 1823 Abs. 2.“

In der zweiten Lesung wurde beantragt, die Bestimmung zu ersetzen durch die jetzt Gesetz gewordene Fassung.

Der § 1649 a mache zwischen der Anhörung des Vaters und der der Mutter, anderer Verwandten oder Verschwägerten nicht den in der Sache liegenden Unterschied. Der Vater solle gehört werden, weil das Verfahren gegen ihn gerichtet sei; er sei Partei. Insofern entspreche die Fassung dem § 1812 Abs. 2 und dem § 2201 Abs. 2. Die anderen Personen sollten als Auskunftspersonen gehört werden, damit das Gericht die Sachlage ausreichend kennen lerne. Insofern entspreche die Vorschrift dem § 1823. Der Satz 2, bei dem es sich übrigens nur um die Auslagen (§ 1823 Abs. 2), nicht um anderweitige Kosten handele, beziehe sich nur auf die Anhörung der anderen Personen. Der Antrag wurde daraufhin angenommen.

§§ 1650, 1824, (I 1503, 1702, II 1563, 1739, B. 1652, 1826, G. 1674, 1848).

Bei der zweiten Lesung wurde der letzte Satztheil des § 1650 verändert wie folgt:

„So ist er dem Kinde (Mündel) nach § 823 Abs. 1, 3 verantwortlich.“

Die Aenderung ist die selbstverständliche Folge der zu den §§ 823 und 824 beschlossenen Aenderungen, also rein redaktionell.

§§ 1653—1659 (I 1554, 1557, 1559, 1503; II 1566—1571, B. 1655—1661, G. 1677—1683).

I. Zu § 1653 wurde bemängelt, daß die elterliche Gewalt des Vaters nicht immer ruhen und die Gewalt der Mutter nicht immer eintreten soll, wenn der Vater für längere Zeit an der Ausübung der Gewalt verhindert ist, sondern nur, wenn durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügend gesorgt werden kann. Dies vertrage sich nicht mit der natürlichen Stellung der Mutter in der Familie und der Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter, insbes. aber nicht mit dem zu § 1642 gefaßten Beschlusse. Daraufhin strich man die Worte „und für die Person und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügend gesorgt werden kann“.

II. Der § 1654 erhielt auf eine Anregung in der Kom., um die Bedeutung des Ruheens im Gegensatz zu der bloß thatsächlichen Verhinderung klarer zu stellen, durch die RedKom. folgende Gestalt:

Gastung des
Vorm-
Richters.

Ruhen der
elterlichen
Gewalt.

| §. 155.

„So lange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1661 Abs. 2.“

In zweiter Lesung wurde beantragt, die Fassung des Entw. wieder herzustellen, weil die Veränderung nicht redaktioneller, sondern materieller Art sei. Es wurde entgegnet, daß die rein redaktionelle Art der Aenderung nicht bezweifelt werden könne. Das Ruhen der elterlichen Gewalt trete ein nach dem Entw., wenn der Vater geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei (§ 1652) und auf Grund des § 1653 (bß. der Feststellung einer länger dauernden Verhinderung). Es dauere so lange, bis das Vorm. Gericht das Aufhören des Ruheus formell festgestellt habe. Daß während dieses Ruheus der Vater seine elterliche Gewalt nicht ausüben könne, ergebe sich für die Fälle des § 1652 aus der Natur der Sache; für die Fälle des § 1653 aus der Nothwendigkeit der Feststellung der dauernden Verhinderung und des Wegfalles dieser Verhinderung und sei nach Inhalt der Motive nicht zu bezweifeln. Dies jetzt ausdrücklich hervorzuheben, sei rathlich, weil jetzt neben dem Ruhen die rein thatsächliche Verhinderung erwähnt werde, bei der die Vertretungsbefugniß der Mutter von selber weg falle und die elterliche Gewalt des Vaters ganz von selber wieder in ihr Recht eintrete, sobald die thatsächliche Verhinderung aufhöre und so lange sie aufhöre.

Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt und § 1654 in der Fassung der ersten Lesung beibehalten.

Verwirkung
der Gewalt.
(G. § 1680.)

III. Es wurde beantragt, dem § 1656 zuzufügen: „Mit der Verwirkung der elterlichen Gewalt erlischt das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes“.

Es wurde entgegnet, daß nach § 1626 die Nutznießung ein Ausfluß der elterlichen Gewalt sei. Es sei daher selbstverständlich, daß mit Verwirkung der elterlichen Gewalt das Recht der Nutznießung erlöschen müsse. Daraufhin wurde der Antrag zurückgezogen.

| §. 156.

Elterliche
Gewalt der
Mutter.

§§ 1660—1674 (I 1501 ff., II 1572—1586, B. 1662—1676, G. 1684—1698).

I. Zu § 1660 wurde der Zusatz beantragt: „3. in Verhinderung des Vaters in dem in § 1642 vorgesehenen Falle“.

Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem von allen Seiten konstatiert worden war, daß dem Zwecke desselben durch die Beschlüsse zu § 1642 bereits Rechnung getragen worden sei.

II. Zu § 1661 wurde zunächst beantragt, in Abs. 1 den Satz 2 zu streichen. Die Beibehaltung dieses Satzes würde den Erfolg haben, daß, wenn der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, ein Vormund für die Kinder ernannt werden müßte, der an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt über den Kopf der Mutter hinweg ausüben würde. — Es wurde entgegnet: Wenn der Vater ein Verschwender oder Trunksüchtiger sei, aber in der Familie bleibe und nicht in einer Anstalt untergebracht werde, was bei Verschwendern doch das Regelmäßige sei, und auch bei Trunksüchtigen häufig, wenn nicht meist, vorkommen werde, dann könne die Mutter die elterliche Gewalt nicht so ausüben, daß die Ausübung zum Vortheile der Kinder gereiche, weil sie dieselbe nur ausüben könne unter dem Einflusse ihres Mannes, und dieser den Einfluß in der Regel in einer sehr unerwünschten Richtung ausüben werde. In solchen Fällen sei es im Interesse sowohl der Kinder als der Frau besser, wenn ein außerhalb der Familie stehende Dritter zum Vormunde der Kinder ernannt werde. Doch sei es nicht ausgeschlossen, daß auch die Mutter, wenn sie nach ihrer persönlichen Veranlagung sich dazu eigne, zur Vormünderin ernannt werde, und wenn der Vater in einer Anstalt untergebracht werde, werde dies der regelmäßige Fall sein.

In der Kom. fand jedoch der Antrag mehrfachen Beifall. Es wurde für höchst unerquicklich gehalten, daß das Gericht die Mutter bei der Ernennung eines Vormundes übergehen und einen Dritten gegen ihren Willen dazu ernennen könne. Werde der angefochtene Satz beibehalten, so werde in jedem einzelnen Falle der Amtsrichter sich ein Urtheil darüber bilden müssen, ob die Mutter nach Lage der Umstände und nach ihrer Befähigung zur Vormünderin ernannt werden könne. Hierüber ein objektives Urtheil sich zu bilden, werde für das Vorm. Gericht in den meisten Fällen ganz unmöglich sein. Daher sei es immer noch besser, auch in solchen Fällen unbedingt der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen. Dem Antrage wurde daraufhin stattgegeben.

| §. 157.

Zu Abs. 2 wurde beantragt, am Schlusse hinzuzufügen: „unter den in § 1626 vorgesehenen Beschränkungen“. Der Antrag ist dadurch erledigt, daß dem § 1626 eine Beschränkung nicht beigelegt worden ist.

Die RedKom. änderte später, um den zu § 1642 gefaßten Beschluß zur Ausführung zu bringen, den Abs. 1 dahin:

„Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so . . .“

und, um schärfer hervortreten zu lassen, daß die Vorschrift Ruhen der Gewalt des Vaters zur nothwendigen Voraussetzung hat, den Satz 1 des Abs. 2 dahin:

„Ist die Ehe aufgelöst, so hat das VormGericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde“.

In zweiter Lesung wurde beantragt, in dem so gestalteten Abs. 1 den Schluß zu fassen, wie folgt:

„so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus“.

Der Zusatz stelle den seinem Wortlaute nach zu weitgehenden Ausdruck „übt die elterliche Gewalt aus“ richtig. Die Einschränkung ergebe sich für den Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters allerdings schon aus dem § 1654. Für den Fall der tatsächlichen Verhinderung des Vaters fehle es an einer die Beschränkung, die unzweifelhaft gelten soll, aussprechenden Vorschrift. Der Antrag wurde angenommen.

III. Der § 1668 erhielt auf eine Anregung aus dem Schoße der Kom. heraus durch die RedKom. im Anschlusse an den Beschluß zu § 1617a die Gesetz gewordene Fassung.

IV. Zu § 1673 wurde die Streichung beantragt mit der Ausführung, daß die Ehefrau nicht aufhöre, fähig zu sein zur Ausübung der elterlichen Gewalt, wenn sie sich wieder verheirathe. Unter Verweisung auf die Bemerkungen zu § 1646 (§ 1638a) wurde entgegnet, daß die Bestimmung dieses § im Interesse der Kinder erster Ehe nicht entbehrlich sei. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung wurden die Worte: „wenn sie sich wieder verheirathet“ ersetzt durch „wenn sie eine neue Ehe eingeht“. Die Aenderung hat lediglich die Bedeutung, die Ueberein- | S. 158.
stimmung mit der sonstigen Terminologie des Entw. herbeizuführen.

V. Bei der zweiten Lesung erhielt der Eingang des § 1674 die Gesetz gewordene Fassung. Die Aenderung ist rein redaktioneller Natur und schließt sich an die Fassung des § 1749 Abs. 1 an.

§ 1679 (I 1566 Abs. 1, II 1591, B. 1681, G. 1703).

Abgelehnt wurde der Antrag, die Worte: „von dem Vater“ durch „von den Eltern“ zu ersetzen. Gegen den Antrag war geltend gemacht, daß nach § 1681 das im § 1679 bezeichnete Kind auch ohne besondere Bestimmung von der Mutter denselben Unterhalt verlangen könne, wie ein eheliches Kind.

§§ 1681—1694 (I 1568—1577, II 1593—1605, B. 1683—1696, G. 1705—1718).

I. Zu § 1682 war beantragt, den Satz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Ver- Stellung der
heirathet sich die Mutter, so erhält das uneheliche Kind den neuen Familiennamen der Mutter unehel.
auf deren Antrag“. Kinder.
(G. § 1706.)

Der Antrag wurde mit dem Interesse des Kindes motivirt.

Es wurde entgegnet, daß eine solche Vorschrift allerdings für das Kind Nutzen bringen könne und würde. Aber es scheine doch unmöglich, dem unehelichen Kinde den Namen des Ehemannes der Mutter zu geben, ohne daß dieser einwillige, möglicherweise auch ohne daß er bei der Eheschließung von der Existenz des Kindes wisse. Willige der Ehemann ein, so könne die Namensänderung, wie in anderen Fällen, auf dem Verwaltungswege erwirkt werden. Der Antrag wurde abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag wiederholt, | ihm jedoch wiederum entscheidend ent- | S. 159.
gegengehalten, daß es nicht angehe, dem unehelichen Vorfinde den Namen des späteren Ehemannes der Mutter zu geben, ohne daß dieser zustimme. Stimmt die Eltern in dem Wunsche überein, dem Kinde den Namen des Mannes zu geben, so werde wohl stets von der Verwaltungsbehörde diesem Wunsche gewillfahrt werden. Die Mutter habe es in der Hand, sich vor der Heirath die Erfüllung eines dahingehenden Wunsches dadurch zu sichern, daß sie dem Manne ein Versprechen abnehme. Wenn aber der Mann nicht einverstanden sei, so gehe es sowohl seiner wegen wie seiner Familie wegen nicht an, dem Kinde den Namen des Mannes zu geben. Der Antrag wurde abgelehnt.

II. Zu § 1683 wurde beantragt, im Satze 1 und 2 das Wort „nicht“ zu streichen. Es sei gar kein Grund vorhanden, der Mutter eines unehelichen Kindes die volle elterliche Gewalt vorzuenthalten. In weiten Volkskreisen werde das Verhältniß eines unehelichen Kindes zu seiner Mutter ganz anders aufgefaßt, wie im Entw.; die große Anzahl unehelicher Kinder sei lediglich eine Folge unserer wirtschaftlichen Verhältnisse. Es sei daher unberechtigt, auf die uneheliche Mutter dadurch einen Makel zu werfen, daß man ihr die elterliche Gewalt nicht geben wolle. — Es wurde entgegnet, vielfach, wohl in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle, liege es nicht im Interesse des Kindes, daß die Mutter die Gewalt habe, zB. wenn die Mutter eine Prostituirte sei, aber auch für die Regel schon, wenn die Mutter nicht in der Lage sei, das Kind bei sich zu unterhalten und zu erziehen. Speziell spreche gegen den Antrag, daß die Mutter, wenn sie die

Gewalt habe, auch über die Ansprüche des Kindes gegen seinen unehelichen Vater verfügen könne, was nicht unbedenklich sei. Im Uebrigen könne das VormGericht die Mutter zum Vormunde bestellen, nach § 1754 Abs. 3 selbst vor dem Großvater. Alsdann habe sie dieselben Befugnisse, wie wenn ihr die Gewalt zukommen würde, mit der alleinigen Ausnahme der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

Aus der Rom. wurde einerseits der Antrag mit Hinweis auf Hamburg, wo eine ähnliche Regelung bestehe, befürwortet; andererseits jedoch scharf bekämpft. Wenn man der Mutter die Gewalt gebe, so habe die uneheliche Mutter die Nutznießung am Vermögen des Kindes, wofür ein sittlicher Grund nicht vorhanden sei. Die uneheliche Mutter sei außerordentlich oft nicht in der Lage, ihr Kind selbst zu erziehen. Meist sei ein uneheliches Kind am besten aufgehoben bei den Eltern seiner Mutter. Dann sei es aber richtig, daß diese Eltern die Vormundschaft über das Kind hätten, nicht dagegen die Mutter. Ganz unerwünscht sei es, wenn in einem solchen Falle, in dem das Kind bei den Großeltern erzogen werde, die Mutter die Nutznießung an seinem Vermögen habe. Man müsse daran festhalten, daß auf der unehelichen Mutter immer ein sittlicher Defect laste. Dieser Defect werde meist schon die | §. 160. Ausübung einer elterlichen Gewalt, wenn man sie der Mutter geben wolle, beeinträchtigen. Sei der sittliche Defect gering und die Mutter thatsächlich in der Lage, für das Kind zu sorgen, so werde wohl in allen Fällen das VormGericht sehr gern bereit sein, sie zur Vormünderin des Kindes zu ernennen. — Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

III. Zu § 1684 wurde beantragt: 1. Statt „der Mutter“ zu setzen „des Vaters“.

2. Hinter „16. Lebensjahres“ hinzuzufügen: „und wenn das Kind sich selbst nicht unterhalten kann, auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus“.

Es sei gar kein Grund vorhanden, den Vater des unehelichen Kindes in der Weise zu schonen, daß man ihn nur verpflichte, dem Kinde „den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren“, wenn die Mutter einem niedrigen Stande angehöre, der Vater aber reich sei. Noch weniger sei es berechtigt, die Unterhaltspflicht des Vaters mit dem 16. Lebensjahre des Kindes aufhören zu lassen. Wenn das Kind sich selbst nicht ernähren könne, so müsse der Anspruch des Kindes auf Versorgung durch seinen Vater über das 16. Lebensjahr hinaus erhalten bleiben, im Nothfalle sogar bis zum Tode des Kindes. Das folge aus der Natur des Verhältnisses zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater. Wenn letzterer auch der uneheliche Vater sei, so sei er doch immer noch der Vater, und es sei nicht abzusehen, warum die ehelichen Kinder des Vater gegenüber den unehelichen durch solche Bestimmungen bevorzugt werden sollten.

Es wurde entgegnet, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Entw. sei gegenüber dem bestehenden Rechtszustande in Deutschland ganz erheblich verbessert. Gegenüber der Mutter erkenne § 1681 an, daß das Verhältniß des unehelichen Kindes der rechtlichen Stellung eines ehelichen Kindes gleichkomme, was für die Rechtsgebiete des Code, theilweise auch das A.R. eine Besserung von erheblicher Bedeutung darstelle. Im § 1684 sei allgemein die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters statuiert, während das Recht des Code eine solche Pflicht nur im Falle freiwilliger Anerkennung lenne. Diese Pflicht selbst sei nach verschiedenen Richtungen hin für das Kind günstiger gestaltet, als in den meisten der Landesrechte, welche schon jetzt die Unterhaltspflicht des Vaters anerkennen: so namentlich durch Berücksichtigung des standesmäßigen, statt des nothdürftigen Unterhaltes, durch Gewährung des Unterhaltes bis zum zurückgelegten 16., statt, wie gewöhnlich im bisherigen Rechte, bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, durch Anerkennung der passiven Vererblichkeit (§§ 1684, 1688). Noch weiter zu gehen, habe erhebliche Bedenken gegen sich. Der Entw. halte daran fest, daß das uneheliche Kind zur Familie seiner Mutter, das eheliche Kind zur Familie seines Vaters gehöre. Das uneheliche Kind der Familie des Vaters zuzuweisen, würde im Widerspruche stehen mit dem bisherigen Rechte und der früheren wie der jetzigen Rechtsanschauung in Deutschland, würde zur Herabdrückung des Institutes der Ehe führen und würde zugleich die verschiedensten praktischen Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Sollte aber das uneheliche Kind auch in Zukunft der Familie der Mutter angehören, so sei es nicht berechtigt, ja nicht einmal regelmäßig im Interesse des Kindes, seine Lebensstellung über den Stand der Mutter hinaus zu verbessern.

Speziell aus der Annahme des ersten Antrages würde sich eine entschieden stärkere Belastung des unehelichen als des ehelichen Vaters ergeben, wie aus dem Ausschlusse der Unterhaltung und der Erziehung des unehelichen Kindes in Haus und Familie des Vaters (§ 1686 Abs. 1), dann aber daraus von selbst erhellte, daß die uneheliche Mutter zum Unterhalte des Kindes nicht beitrage, während dies seitens der ehelichen Mutter durch Vermittelung der Rechte geschehe, welche dem Manne am Vermögen der Frau zustehen (§§ 1366, 1410 uam.); diese stärkere Belastung aber würde in der Regel zum Schaden der ehelichen Familie gereichen. Der Antrag habe übrigens überhaupt nur dann Bedeutung, wenn der uneheliche Vater und die uneheliche Mutter erheblich verschiedene Lebensstellungen einnehmen. Dies sei aber verhältnißmäßig

nicht so häufig der Fall, daß darauf vom Gesetze besondere Rücksicht zu nehmen wäre; denn in den meisten Fällen seien die Eltern ungefähr gleicher Lebensstellung. Was den zweiten Antrag anlange, so könne man zugeben, daß er weniger bedenklich sei, und daß ihm ein humaner Gedanke zu Grunde liege, auch daß er im geltenden Rechte mehrfach zur Anerkennung gekommen sei. Aber in der Fortdauer der Unterhaltspflicht über die feste Reihe von Jahren hinaus liege die Anerkennung des Bestehens eines Lebensverhältnisses zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kinde. Dies sei aber prinzipiell unrichtig, da man daran festhalten müsse, daß das uneheliche Kind nur zu der Familie seiner Mutter gehöre, und führe praktisch nicht selten zu mißlichen Folgen, namentlich zur häufigen Störung des Friedens in der später begründeten Ehe und legitimen Familie.

Aus dem Schooße der Kom. wurde der erste Antrag entschieden bekämpft; dagegen fand der zweite Antrag mehrfach Fürsprache. Es wurde die Anschauung geäußert: da nach dem Entw. der Grund des Anspruches des unehelichen Kindes die Vaterschaft sei und nicht ein Delikt, die Vaterschaft aber ihrer Natur nach ein Lebensverhältnis bedeute, so sei es ganz unbedenklich, die Unterhaltspflicht auf die ganze Lebenszeit des Kindes auszudehnen, wenigstens wenn das Kind beim Ablaufe des 16. Lebensjahres nicht in der Lage sei, sich selbst zu ernähren. Gerade bei unehelichen Kindern komme es außerordentlich oft vor, daß sie blöds- oder schwachkönnig oder verküppelt seien. Lasse man die Unterhaltspflicht mit dem 16. Lebensjahre des Kindes unbedingt endigen, so verweise man alle diese Kinder auf die Armenpflege, obwohl die Kinder vielleicht einen wohlhabenden unehelichen Vater hätten, der mehr für sie thun könne, als die Armenpflege regelmäßig thue. Auch sei kein Grund vorhanden, die natürliche Verpflichtung des Vaters abzumäßen auf die Gemeinde, die die Kosten der Armenpflege zu tragen habe. — Zum zweiten Antrage wurde der Unterantrag gestellt, hinzuzufügen: „in diesem Falle jedoch nur nach Maßgabe des § 1581 Abs. 1“.

Bei der Eventualabstimmung wurde letzterer Antrag angenommen, bei der definitiven Abstimmung jedoch wurden beide Anträge abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde der Antrag wiederholt und zu 1 wiederum abgelehnt, dagegen zu 2 diesmal angenommen. Aus der Debatte ist hervorzuheben, daß Einstimmigkeit darüber herrschte, es solle die Unterhaltspflicht über das 16. Lebensjahr nur dann eintreten, wenn bei dessen Erreichung ein fortdauerndes Bedürfnis in Folge von Gebrechen des Kindes vorliege. Liege bei Erreichung des 16. Lebensjahres ein solches Bedürfnis nicht vor, trete es aber später wieder ein, so finde die Bestimmung keine Anwendung.

Die RedKom. wurde beauftragt, eine Fassung, welche diese Absicht klarstellt, zu suchen und zugleich zu erwägen, ob der angenommenen Bestimmung hinzuzufügen sei: „in diesem Falle jedoch nur nach Maßgabe des § 1581 Abs. 1“.

Die RedKom. fügte dem § sodann den Gesetz gewordenen Abs. 3 bei.

IV. Zu § 1688 wurde beantragt, den Abs. 2 zu streichen. Die Möglichkeit der Abfindung des Kindes mit dem Pflichttheile durch die Erben des Vaters sei eine ganz unberechtigte Ausnahme vom Principe des Abs. 1 und eine Beeinträchtigung der wohlervorbenen Rechte des Kindes. — Es wurde entgegnet, eine Unterhaltspflicht sei an sich passiv nicht vererblich (vgl. § 1593). Abs. 1 mache von dieser natürlichen Ausgestaltung der Pflicht eine positive Ausnahme, der gegenüber die in Abs. 2 zugelassene Befugniß der Erben, also namentlich auch der ehelichen Kinder, zur Abfindung nicht mehr als billig sei. Dem unehelichen Kinde gegenüber aber sei diese Abfindungsmöglichkeit sicherlich nicht ungerecht, da solches ja nur mit dem Betrage abgefunden werden könne, der ihm beim Tode des Vaters zufallen müßte, wenn es eheliches Kind wäre. — Der Antrag wurde abgelehnt.

V. Zu § 1689 wurde beantragt, im Abs. 2 die letzten Worte „soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist“ zu streichen. Es sei durchaus zu verlangen, daß der Vater die Kosten der Beerdigung des unehelichen Kindes unbedingt trage.

Es wurde entgegnet, daß die Unterhaltspflicht in Bezug auf die Beerdigungskosten hier gerade so gestaltet sei, wie in § 1593 gegenüber den unterhaltspflichtigen Verwandten, also namentlich auch gegenüber dem ehelichen Vater. Warum bei einem unehelichen Kinde eine Erweiterung eintreten solle, lasse sich nicht absehen. Ebenjowenig sei ein Grund vorhanden, von dem in § 1944 aufgestellten Grundsätze zu Gunsten der Erben eines unehelichen Kindes eine Ausnahme zu machen. Meist werde ja allerdings ein uneheliches Kind sterben, ohne Vermögen zu hinterlassen, und alsdann habe der Vater die Kosten der Beerdigung zu tragen. Wenn aber das Kind Vermögen hinterlasse, vielleicht Vermögen, das vom unehelichen Vater herrühre, so lasse sich nicht absehen, warum die Kosten der Beerdigung nicht zunächst aus diesem Vermögen zu nehmen, sondern dem Vater aufzubürden seien. Der Antrag wurde abgelehnt.

VI. Zu § 1691 wurde beantragt: 1. „Innerhalb der Grenzen der Nothdurft“ zu streichen. 2. Nach „Entbindung“ hinzuzufügen: „Sowie die durch die Schwangerschaft oder das Wochenbett herbeigeführten sonstigen Nachtheile“.

Derjelbe Grund, welcher für den Erfaß der Koften der Entbindung und des Unterhaltes auf die erften 6 Wochen nach der Entbindung ſpreche, ſpreche auch dafür, daß der Vater die Koften einer ſich anſchließenden Krankheit und des Unterhaltes während der Krankheit trage. — Wenn man ferner den Anſpruch auf die Grenzen der „Nothdurft“ beſchränke, ſo werde die Mutter ſtets den Beweis für dieſe Nothdurft zu führen haben, einen Beweis, der neben dem Beweiſe für die thatſächliche Verausgabung der verlangten Beträge außerordentlich ſchwierig ſein werde.

Es wurde entgegnet: Der Anſpruch der Mutter auf die Entbindungskoften und die Koften des Unterhaltes während der erſten 6 Wochen nach der Entbindung rechtfertige ſich vom Standpunkte des Entw. durch die Rückſicht auf das Kind: damit das Kind im Augenblicke der Geburt und in den erſten Wochen nach der Geburt nicht unter dem Mangel einer Fürſorge für die Mutter bz. unter den Entbehrungen der Mutter leide, ſichere der Entw. der Mutter die Koften der Entbindung und des Unterhaltes während der erſten 6 Wochen. Von dieſem Zuſammenhange abzusehen und über die Fürſorge für das Kind hinauszugehen, würde ſich nur dann etwa rechtfertigen, wenn der uneheliche Vater der Mutter aus einer unerlaubten Handlung haften würde, alſo im Prinzip für allen Schaden einſtehen müßte. Dieſen Standpunkt nehme aber der Entw. mit Recht nicht ein. — Aus demſelben Geſichtspunkte erkläre ſich die Beſchränkung auf die Nothdurft. Ein Mehr von Prozeſſen werde ſich hieraus nicht ergeben, da ſich über den Begriff der Nothdurft ſehr bald eine feſte Praxis bilden werde, wie dies auch biſher der Fall geweſen ſei. Im Uebrigen habe die biſherige Praxis, auch da wo eine ausdrückliche Hinweiſung auf die Grenze der Nothdurft nicht vorliegt, die betr. Koften innerhalb dieſer Grenze ausgemeſſen; dies beweise am beſten, daß die Schranke der Sachlage entſpreche.

Auch aus der Kom. wurde der Antrag 2 bekämpft, unter Anderem auch mit dem Hinweiſe darauf, daß der Begriff „Nachtheile“ ein viel zu weiter und viel zu unbeſtimmter Begriff ſei. | S. 164. | Dagegen ſand der Antrag 1 mehrfachen Beifall. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder gerade in der erſten Lebenszeit ſei außerordentlich groß. Beſchränke man die Unterhaltspflicht des Vaters auf die Grenzen der Nothdurft, ſo werde dadurch dieſer Sterblichkeit ganz gewiß nicht entgegen gewirkt. Laſſe man der unehelichen Mutter mehr Freiheit in den Ausgaben für ihren Unterhalt während jener Zeit, ſo werde das den unehelichen Kindern zu Gute kommen.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt, dagegen der Antrag 1 angenommen.

VII. Zu § 1693 wurde zu dem Zwecke, die vom Entw. aufgenommene Einrede der mehreren Zuhalter zu beſeitigen, beantragt, den Abſ. 1 (unter Fortlaſſung der weiteren Worte) zu faſſen: „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1684—1692 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt oder ſeine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öff. Urkunde anerkannt hat“.

Denn dort, wo die Einrede biſher nicht beſtanden habe, hätten ſich Mißſtände nicht herausgeſtellt; wo mehrere Männer als mögliche Väter in Betracht kämen, da ſei es ganz ungerade, die Gemeinden für den Unterhalt des Kindes im Wege der Armenpflege in Anſpruch zu nehmen, anſtatt aus dieſen möglichen Vätern einen herauszunehmen, der leiſtungsfähig ſei. Behalte man den Entw. bei, ſo werde unnöthiger Weiſe viel Schmutz vor die Gerichte gebracht werden. — Es wurde entgegnet, die Frage der Einrede der mehreren Zuhalter ſei in den biſherigen Geſetzgebungen bz. in der Praxis verſchieden beantwortet worden, ſei auch der Sache nach zweifelhaft. Unter dieſen Umſtänden ſei weſentlich in Betracht zu ziehen, einmal daß, nachdem das RM. die Einrede ausgeſchloſſen hatte, ſie für Preußen durch ein beſonderes Geſetz (v. 24. April 1854) zugelaffen worden ſei; dann daß der erſte Entw., der die Einrede zugelaffen, von der weitaus größeren Anzahl der Regierungen, auch von ſolchen, in deren Territorien Geſetzgebung oder Praxis die Einrede ausgeſchloſſen habe, nicht beanſtandet worden ſei; endlich daß es mißlich ſei, für die Gebiete, in denen ein Unterhaltsanſpruch biſher überhaupt nicht beſtanden habe, denſelben nunmehr in der ſchärferen Geſtaltung, dh. unter Ausſchluß der Einrede einzuführen. Abgeſehen hiervon, ſei zu beachten: der Ausſchluß der Einrede habe einen privatrechtlichen Grund nur, wenn die Verpflchtung des unehelichen Vaters gegenüber ſeinem Kinde auf dem Deliktsſtandpunkte aufgebaut werde. Gehe man dagegen, wie dies der Entw. thue, von dem Standpunkte der Vaterschaft aus, ſo ergebe ſich die Zulaffung von ſelbſt: die Vaterschaft ſei zu beweifen; ſie ſei bewieſen, wenn die Beiwohnung des in Anſpruch genommenen Mannes und die Nichtbeiwohnung eines anderen Mannes während der Empfängnißzeit dargeſtellt ſei; werde die Beweislaſt, wie dies vielfach im Entw. geſchehe, unter dem Geſichtspunkte der beſſeren Beweisbarkeit geregelt, ſo ergebe ſich von ſelbſt die im § 1693 enthaltene Vorſchrift. Dieſe privatrechtliche Konſequenz nicht zu ziehen, werde durch die Tendenz der Zurückdrängung der öff. | Armenlaſt um ſo weniger gerechtfertigt, als aus den Territorien, in denen die Einrede zugelaffen ſei, in dieſer Richtung keine Beſchwerden erhoben worden ſeien. Und die größere Sicherung des Unterhaltsanſpruches des Kindes, die durch den Ausſchluß allerdings erzielt werde, werde durch andere ſachliche Bedenken weit überwogen, namentlich durch die Förderung

der Unfittlichkeit, die sich aus dem Ausschlusse ergebe, und durch die Schwierigkeit der richtigen Behandlung der mehreren Zuhälter.

Aus der Rom. wurde sowohl dem Antrage wie dem Entw. mehrfach beigetreten. Zu Gunsten des letzteren wurde namentlich ausgeführt, die öff. Moral dulde es nicht, daß man der unehelichen Mutter erlaube, von mehreren Männern denjenigen als den möglichen Vater in Anspruch zu nehmen, der der reichste sei, oder gar mehrere Männer gleichzeitig oder nacheinander als mögliche Väter in Anspruch zu nehmen.

Von anderer Seite wurde noch mit Rücksicht auf die Interessen sowohl des Kindes als der Armenpflege beantragt, für den Fall des Ausschlusses der Einrede als Abs. 3 beizufügen:

„Haben Mehrere der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigeohnt, so ist jeder sammtverbindlich mit den Uebrigen zur Leistung der in §§ 1684 und 1689 Abs. 2 bezeichneten Reichnisse verpflichtet“.

Dem Antrage wurde speziell entgegengehalten, daß diese Behandlung nur vom Deliktstandpunkte aus zu rechtfertigen sei und zu entschiedenen Mißständen führe. Es liege in der Gesamthaftung der mehreren Zuhälter, gegen deren jeden ganz oder zum Theile die Unterhaltsleistung eingeklagt werden könne, bis zur Erwirkung der ganzen Leistung nebeneinander verpflichtet zu bleiben (§ 415), zweifellos ein entschiedener Anreiz für die Mutter, während der Empfängnißzeit mit mehreren Männern Umgang zu suchen. Mit der Befriedigung seitens eines der Zuhälter würde allerdings der Anspruch auch gegen die anderen erlöschen; nach § 420 könne indessen der zahlende Zuhälter die anderen auf Ausgleichung belangen; solche Prozesse aber seien ebenso wie die gegen die mehreren Zuhälter nacheinander oder nebeneinander erhobenen Klagen ein Uergerniß, mit dem man ohne Noth das Volksleben nicht belasten solle. Wenn bemerkt worden sei, es könne dem Antrage eine Bestimmung hinzugefügt werden, wonach die Leistung nur einmal verlangt werden dürfe, so würde eine solche Hinzufügung doch nur die Klageerhebung ausschließen; sie hindere dagegen nicht, daß die unehelichen Mütter außergerichtlich jeden Zuhälter in Anspruch nehmen können und mehrfache Leistungen des Unterhaltsbetrages bz. mehrfache Abfindungssummen zu erlangen wissen. In dieser Möglichkeit aber, die sich auch durch den angeregten Zusatz nicht ausschließen lasse, liege einmal die Verleitung zur Beivohnung mit einer Mehrzahl von Männern und weiterhin die Veranlassung zum öff. Uergernisse.

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag abgelehnt, der zweite Antrag war damit erledigt.

In zweiter Lesung wurden beide Anträge wiederholt. Die Berathung brachte im Wesentlichen dieselben Momente wieder hervor wie bei der ersten Lesung. Der angreifende Theil sei regelmäßig der Mann und nicht das Mädchen. Sei ein Mädchen in schwacher Stunde gefallen, so komme es sehr häufig vor, daß der Mann, um sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen, einen Verkehr des Mädchens mit weiteren Männern durch allerhand List absichtlich herbeiführe und so das Mädchen direkt zur Dirne mache, und zwar komme dieser Fall nach der Erfahrung sogar recht häufig vor. Für diesen Fall sei die Annahme des Antrages höchst erwünscht. Lehne man ihn ab, so könne allerdings der andere Fall vorkommen, daß das Mädchen, um seinen Unterhaltsanspruch zu vergrößern oder zu vervielfältigen, seinerseits den Verkehr mit anderen Männern suche, doch komme dieser Fall viel seltener vor als der erstere. Entscheidend müsse das Interesse des Kindes sein, dem man unter allen Umständen einen Unterhaltsanspruch sichern müsse. Was der Antrag vorschlägt, gelte schon im größeren Theile Deutschlands. | S. 166.

Letzterer Behauptung wurde widersprochen. Er gelte nicht im preuß. und nicht im franz. Rechte; die gemeinrechtliche Praxis aber schwanke; sie habe sich durchaus nicht überwiegend dem Gedanken des Antrages günstig gezeigt. — Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß die gerichtliche Untersuchung des Einwandes, wie sie bei den Amtsgerichten vor sich gehe, geeignet sei, die öff. Sittlichkeit zu gefährden. Die Parteiauführungen sowie Zeugenvernehmungen erfolgten ohne Ausschluss der Öffentlichkeit. Diesen Uebelständen müßte dann durch entsprechende Abänderung des G.W.G. abgeholfen werden, indem man für diese Frage das Landgericht für zuständig erklärt.

Von anderer Seite wurde dem Antrage zugestimmt, jedoch die Beifügung verlangt, daß der Anspruch nicht mehrere Male, sondern nur einmal geltend gemacht werden könnte. Bei der Abstimmung wurden wiederum alle Anträge abgelehnt.

§§ 1721, 1736 (I 1603/5, 1623, II 1626, 1643, B. 1723, 1738, G. 1745, 1760).

I. Im § 1721 Abs. 2 wurde entsprechend dem sonst festgehaltenen Sprachgebrauche zweimal das Wort „Vater“ von der RedRom. ersetzt durch das Wort „Annehmende“.

III. Im § 1736 erstetzte die RedRom. den letzten Satz des Abs. 1 durch die Worte: „Auf das Verzeichniß finden die Vorschriften des § 1617 a Anwendung“. Die Aenderung rechtfertigt sich durch die Fassung der §§ 1617 a und 1644. | S. 167.

§ 1759 (I 1640⁴, 1641, 1646, II 1664, B. 1761, G. 1783).Frauen als
Vormünder.

Beantragt wurde, den Abs. 1 zu streichen. Es sei bei unseren sozialen Verhältnissen kein Grund mehr vorhanden, die Frau grundsätzlich vom Amte der Vormundschaft auszuschließen und nur ausnahmsweise zuzulassen. Ein überaus großer Theil unserer heutigen Frauen sei durch ihre Bildung und ihre geschäftliche Gewandtheit, welche guten Theiles schon das nothwendige Erwerbsleben mit sich bringe, durchaus geeignet, das Amt eines Vormundes zu versehen. Die Sorge für die Person des Kindes sei sogar regelmäßig in den Händen einer Frau weit besser aufgehoben, als in den Händen eines Mannes.

Es wurde entgegnet, ob sich die Befähigung zur Führung von Vormundschaften regelmäßig bei Frauen finde, sei wenigstens insofern recht zweifelhaft, als zur Führung von Vormundschaften auch mannigfache Verhandlungen mit den öff. Behörden, insbes. mit dem VormGericht gehörten. Abgesehen hiervon sei die Vormundschaft ein öff. Amt und eine öff. Pflicht; im Allgemeinen aber würden öff. Aemter bisher nur an Männer übertragen. Wenn man ferner die Frau prinzipiell zum Amte eines Vormundes zulasse, sei es mißlich, daß man ihr die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft nicht auferlegen könne, wie es denn ja auch der Antrag bei dem generellen Ablehnungsrechte der Frauen (§ 1762 Nr. 1) belasse. Da es nun auch fraglich sei, ob die Zulassung im Allgemeinen den Wünschen der Frauen entspreche, belasse man es wohl besser bei dem bisherigen Rechte, das die Frauen nur in Ausnahmefällen zur Vormundschaft berufe.

| §. 168.

In der Rom. fand dagegen der Antrag vielfachen Beifall. Von der Annahme desselben wurde selbst eine Neubelebung der Vormundschaft erwartet. Ein Mann als Vormund sei regelmäßig angezeigt, wenn eine irgendwie erhebliche Vermögensverwaltung in Frage komme. Eine Frau sei aber regelmäßig vorzuziehen, wenn die Pflicht der Vormundschaft lediglich oder vorwiegend in der persönlichen Sorge für das Kind bestehe, was in weitaus der größten Zahl der Fälle zutrefte. Man könne nicht anerkennen, daß, wenn man die Frau fähig mache, Vormünderin zu werden, ihr nun auch an sich die Pflicht aufzuerlegen wäre, die Vormundschaft zu übernehmen. Wenn die Frau sich dazu nicht für geeignet halte, so müsse sie das Recht haben, die Vormundschaft abzulehnen. Die einzige Frage sei, ob das VormGericht diejenigen Fälle, in denen eine Frau als Vormünderin angezeigt erscheine, richtig herausfinde und unter den Frauen eine geeignete Wahl treffe. Warum aber solle man daran zweifeln? Nehme man den Antrag an, so eröffne sich der Frauenbewegung, die leider in manchen Punkten auf einer sehr ungesunden Bahn sei, ein durchaus berechtigtes und angemessenes neues Ziel, und man lenke sie dadurch vielleicht in eine richtigere Bahn. — Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die öff. Ehrenämter in Staat und Gemeinde so außerordentlich stark zugenommen hätten und noch immer mehr zunähmen, daß alle irgendwie geeigneten Persönlichkeiten mit solchen Ehrenämtern überlastet seien. Da erscheine es durchaus erwünscht, die Männer zu entlasten, indem man die Möglichkeit eröffne, auch Frauen zu Vormündern zu machen. Abs. 1 wurde daraufhin gestrichen.

§ 1777 (I —, II 1681, B. 1779, G. 1801).

Religiöse
Erziehung.

Beantragt wurde, das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen. Es sei unbedingt zu verlangen, daß der Vormund demselben Bekenntnisse angehöre, wie der Mündel selbst.

Es wurde entgegnet, daß man es doch verständigerweise nicht ausschließen könne, daß z. B. ein Großvater oder Onkel die Vormundschaft über ein Kind übernehme, weil dieses einer anderen Konfession angehöre. Aus der Thatsache, daß der Vormund einer anderen Konfession angehöre, folge doch keineswegs ohne Weiteres, daß der Vormund in konfessioneller Beziehung sein Mündel zu beeinflussen suchen oder für die religiöse Erziehung nicht pflichtgemäß besorgt sein werde. Sei aber das Eine oder das Andere der Fall, so gebe der § schon mit seinem bisherigen Inhalte dem VormGerichte ein Mittel an die Hand, Remedur zu schaffen. Weiter zu gehen, sei kein Bedürfnis vorhanden und werde nicht selten gegen das Interesse des Mündels sein. — § 1777 wurde unverändert angenommen.

§ 1783 (I 1664 Abs. 2 und 3, II 1687, B. 1785, G. 1807).

Wegen der Anlegung von Mündelgeld vgl. den RomBericht zum CG. Art. 135, 211 (oben Bd. 1 S. 324 f.).

| §. 173.

Verzögerung
der Anlegung.

| §§ 1810—1812 (I 1697—1699, II 1733—1735, B. 1812—1814, G. 1834—1836).

I. Zu § 1810 wurde beantragt, den Abs. 1 Satz 1 und den Abs. 2 zu streichen, so daß nur Satz 2 des Abs. 1 übrig bliebe, welcher alsdann dem § 655 entsprechen werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Streichung des Satzes 1 und des Abs. 2 habe die Folge, daß auf die Verzögerung der Anlegung von Mündelgeld die allgemeine Vorschrift des § 1809 Abs. 1 Anwendung finde. Der Vormund habe den dem Mündel entgangenen Gewinn zu ersetzen, also die Zinsen zu vergüten, die der Mündel bezogen haben würde, wenn die Anlegung ohne Verzögerung erfolgt wäre. Diese Zinsen seien unter den heutigen Verhältnissen geringer

als die gesetzlichen. Hätte der Vormund seiner Pflicht genügt, wenn er das Geld zu 3 % in Reichsanleihe oder zu $3\frac{1}{2}$ % in kommunalen Schuldverschreibungen angelegt hätte, so habe er nur 3 bz. $3\frac{1}{2}$ % zu erlegen. Die Sondervorschrift des Abs. 1 Satz 1 verpflichte ihn aber, 4 % zu zahlen, er müsse also dem Mündel mehr als den Schaden ersetzen. Eine solche Vorschrift bestehe für keines der ähnlichen Rechtsverhältnisse. Wer als Beauftragter oder Bediensteter fremdes Vermögen zu verwalten habe, wer als geschäftsführender Gesellschafter das Geld der Gesellschaft, als Mitglied des Vorstandes das Geld der juristischen Person, als Testamentsvollstrecker das zum Nachlasse gehörige Geld anzulegen habe, hafte bei Verzögerung der Anlegung nur für den entgangenen Gewinn, ebenso der Vater, wenn ihm die Verwaltung, nicht auch die Nutznießung des Vermögens des Kindes zustehe. Die unbedingte Verpflichtung, 4 % zu zahlen, erscheine als eine Privatstrafe, und zwar als die einzige, die der Entw. kenne. Sie sei besonders hart, weil der Vormund sein Amt kraft Bürgerpflicht und in der Regel unentgeltlich führe; sie sei auch entbehrlich, weil der Vormund unter der Aufsicht des Gegenvormundes und des Gerichtes stehe, die ihn erforderlichen Falles zur Anlegung des Geldes anhalten würden. Die Sondervorschrift sei auch nicht etwa zu dem Zwecke erforderlich, um weitausschauende Streitigkeiten über die Höhe der zu erlegenden Zinsen abzuscheiden. Diese Höhe sei gerade bei dem Vormunde ohne Schwierigkeit zu bestimmen. Die Arten der Anlegung, die der Vormund wählen darf, seien in den §§ 1783, 1784 bestimmt; welcher Zinssatz sich bei einer der gestatteten Anlegungsarten erzielen läßt, sei bekannt, es handele sich also nur um die Frage, welche Anlegungsart der Vormund im einzelnen Falle wählen dürfen, und diese Frage sei auch dann zu entscheiden, wenn er die Anlegung bewirkt hat. Er dürfe jede wählen, deren Wahl nicht besondere Gründe entgegenstehen. Wenn der Vormund nicht zahlen wolle, so werde er bestritten, daß sein Zuwarten ihm als Verschulden anzurechnen sei, und diese Frage werde meistens schwieriger zu entscheiden sein als die nach der Höhe der entgangenen Zinsen. — Der Antrag wurde angenommen.

Der übrig gebliebene zweite Satz des Abs. 1 erhielt sodann, behufs Ausgleichung mit anderen Stellen, namentlich mit den §§ 655, 685, durch die RedKom. die Gesetz gewordene Fassung.

II. Zu § 1812 wurde beantragt, als Abs. 3 hinzuzufügen: | „Hinsichtlich des Maßes der Vergütung kann die Landesjustizverwaltung — event. der Bundesrath — allgemeine Anordnungen treffen.“

| S. 174.
Unentgeltliche Führung der Vormundschaft.

Denn es sei besser, die Vergütung des Vormundes durch eine im Voraus sorgfältig überlegte und nach den tatsächlichen Verhältnissen eingerichtete Skala festzulegen, als die Bestimmung der Vergütung des Vormundes in jedem einzelnen Falle dem VormGerichte zu überlassen. Es wurde entgegnet, daß die Vorschrift jedenfalls in das AusfG. gehöre. Doch empfehle sich die Annahme des Antrages nicht, weil nicht bloß das Vermögen des Mündels, sondern auch der Umfang der Verwaltung zu berücksichtigen sei, eine Berücksichtigung des letzteren Momentes aber der Klassifizierung durch eine Skala sich entziehe und nur im einzelnen Falle erfolgen könne. Der Antrag, sowie der Eventualantrag wurden abgelehnt.

§ 1842 (I 1716, II 1759, B. 1844, G. 1866).

Der Antrag, die Worte „1. eine Frau“ zu streichen, wurde angenommen, indem anerkannt wurde, daß die Annahme lediglich eine Folge des Beschlusses zu § 1759 sei.

§ 1863 (I 1704, 1705, 1707; II 1745, B. 1865, G. 1887).

Im Abs. 2 änderte die RedKom. zweimal das Wort „Ehemann“ in „Mann“, um die Terminologie dieses § in Uebereinstimmung zu bringen mit der sonstigen Terminologie des Entw.

| § 1890 (I —, II —, B. 1892, G. 1914).

| S. 175.
Vermögen aus öff. Sammlungen.

In der zweiten Lesung wurde beantragt, den § 1890 zu streichen, event. aber ihn zu fassen:

„Ist durch öff. Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.“

Es wurde bestritten, daß ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung vorhanden sei. Bisher sei man ganz gut ohne eine solche ausgekommen. Dagegen eröffne die Fassung des § der Willkür Thür und Thor. Was könne nicht alles als ein „wichtiger Grund“ erklärt werden, um die Entziehung der Verwaltung eines durch öff. Sammlung zusammengebrachten Vermögens zu rechtfertigen? Auch Mißbilligung des Zweckes könne als ein solcher Grund angesehen und damit schließlich dieses Vermögen dem Zwecke, für welchen es gesammelt sei, entzogen werden. Aus diesem Grunde sei mindestens der zweite Theil des § von den Worten „oder wenn diese Personen . . .“ an wegzulassen, wenn man nicht vorziehe, den ganzen § zu streichen.

Es wurde entgegengehalten, daß der Zweck der Bestimmung nur der sei, für die nicht seltenen Fälle, in denen bei öff. Sammlungen nachträglich in Folge Todes des Sammlers oder

in Folge anderweiter Vorkommnisse in der Person des Sammlers privatrechtliche Schwierigkeiten entstanden oder Verluste drohten, eine zweckmäßige Fürsorge zu ermöglichen. Die Fassung schließt sich an den § 699 Abs. 1 an. Den Ausdruck „aus einem wichtigen Grunde“ auf Umstände zu beziehen, die sich aus Zweck und Bestimmung des gesammelten Vermögens ergeben, sei gegen die Absicht der Vorschrift und mit den aufgeführten Beispielen der groben Pflichtverletzung und der Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung nicht verträglich. Sollten übrigens Zweifel in dieser Beziehung bestehen, so möge man die genannten Spezialgründe allein aufnehmen und beifügen, daß auch „andere ähnliche Gründe“ in Betracht kommen könnten; ohne einen solchen Zusatz würden sich mißliche Lücken ergeben, könnte z. B. der Vermögensverfall des Sammlers nicht berücksichtigt werden. — Doch auch diese Formulierung wurde von anderer Seite entschieden bekämpft. Auch sie werde nicht gegen den Mißbrauch dieser Bestimmung schützen. Der Begriff „ähnliche Gründe“ sei nicht weniger dehnbar als der Begriff „ein wichtiger Grund“. Die ganze Bestimmung habe augenscheinlich einen politischen Zweck. Sie richte ihre Spitze gegen Vermögen, welche für sozialdemokratische Zwecke gesammelt worden seien, was sich daraus ergebe, daß dieser § durch den Bundesrath in den Entw. hineingekommen sei. — Es wurde entgegnet, daß es durchaus nicht die Absicht dieses § sei, mit der Einrichtung einer solchen Pflugschaft politische Zwecke zu verfolgen, auch sei der § nicht durch den Bundesrath in den Entw. hineingebracht worden, sondern von der II. Kom. beschlossen worden. — Wieder von anderer Seite wurden „grobe Pflichtverletzung“ und „Vermögensverfall“ als maßgebende Gründe anerkannt; dagegen werde die „Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung“ als Entziehungsgrund zum Mißbrauche geradezu anreizen.

Bei der Abstimmung wurde der erste Theil des § so, wie er in den eben erwähnten Eventualantrag aufgenommen ist, angenommen; der zweite Theil „oder wenn . . .“ dagegen gestrichen.

Zweite Berathung im Plenum des Reichstages.

113. Sitzung am Mittwoch den 24. Juni 1896.

Dr. Lieber — (Ueberschrift: „bürgerliche Ehe“) 1272
 §§ 1299 a, b, c (Antrag Graf Noon), kirchliche Eheschließung: 1272
 Graf von Noon
 StenVer. 2870, 2894, hier 1273, 1295
 Staatssekretär des Reichsjustizamtes
 Nieberding StenVer. 2875 hier 1278
 Graf Bernstorff 2876 „ 1280
 Bebel StenVer. 2877 „ 1281
 Schall „ 2880 „ 1285

von Kardorff StenVer. 2887, hier 1290
 Lieber „ 2887 „ 1291
 Kropatschek „ 2890 „ 1292
 von Dziembowski „ 2891 „ 1293
 von Buchta „ 2891 „ 1294
 Reichl-schwerinischer
 Ministerialrath
 Langfeld „ 2892 „ 1294
 Freiherr von Hedenberg „ 2892 „ 1295

Präsident: Wir gehen über zum „Familienrecht“, welches mit dem § 1280 beginnt. Ueber den ersten Abschnitt, die Ehe, erster Titel: „Verlöbniß“, gedenke ich in folgender Weise die Diskussion stattfinden zu lassen. Es ist von der Kom. beantragt, die Ueberschrift des Abschnittes zu ändern und anstatt „Ehe“ zu sagen „Bürgerliche Ehe“. Nachdem die Ueberschrift erledigt wäre, würde ich nicht die Diskussion mit dem § 1280 beginnen, sondern mit den Anträgen von Noon auf Einfügung eines § 1299 a, 1299 b und 1299 c, weil für den Fall der Ablehnung dieser Anträge der Antrag gestellt ist, die §§ 1280—1330 zu streichen. Diese Anträge sind also präjudiziell nicht nur für den ersten Titel, sondern für eine größere Anzahl Paragraphen dieses Buches. Es empfiehlt sich deshalb, die Anträge des Grafen Noon, seine Paragraphen hinter den § 1299 einzuschieben, zuerst zur Diskussion zu stellen. Ich glaube, das ist absolut nothwendig.

Dr. Lieber: Ich habe im Namen meiner politischen Freunde eine Erklärung abzugeben, die sich nicht nur auf die Ueberschrift, sondern auch auf den ganzen Titel bezieht: Bei der Berathung der CPD. erklärte in unserem Namen Dr. Windthorst, die Mitglieder des Centrums, soweit sie dem katholischen Bekenntnisse angehörten, hätten sich gegen die Einführung des Rechtsgeschäftes, welches man in der Regel Civilehe nenne, entschieden erklären müssen, gäben diesen Widerspruch gegen besagtes Rechtsgeschäft auch jetzt nicht auf und hielten nach wie vor dessen Einführung für eine schwere Schädigung kirchlicher Interessen. Seitdem sind 20 Jahre verflossen. Heute wie damals halten die katholischen Mitglieder des Centrums daran fest, daß die Gesetzgebung über die Ehe an und für sich, und abgesehen von deren Wirkungen auf dem rein bürgerlichen Gebiete, der Kirche gebührt, weil die Ehe nach katholischem Glauben Sakrament und als solches jeder staatlichen Zuständigkeit entrückt ist. Wir bedauern, daß es nicht gelungen ist, noch irgend welche Aussicht zu gewinnen, den von unseren Vertretern in der Kom. gestellten Antrag auf Anerkennung des kirchlichen Eherechtes, wenigstens für kirchentreue Eheheile, zur Annahme zu